

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für

den Neubau und den Betrieb

der Energietransportleitung ETL 180

Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt)

vom geplanten Standort des LNG-Terminals in Brunsbüttel

bis zum Anschluss an die

vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198

im Bereich Hetlingen

auf dem Gebiet
der Stadt Brunsbüttel
- Kreis Dithmarschen -

der Gemeinden Büttel, Landscheide, Sankt Margarethen, Nortorf, Dammfleth, Beidenfleth, Hodorf, Bahrenfleth, Neuenbrook, Krempe, Grevenkop, Süderau, Sommerland, Horst (Holstein), Kiebitzreihe, Altenmoor
- Kreis Steinburg -

der Gemeinden Raa-Besenbek, Seester, Groß Nordende, Uetersen, Neuendeich, Moorrege, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Heist und der Stadt Elmshorn
- Kreis Pinneberg -

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
I.	Festgestellte Baumaßnahmen	5
1.	In dem Planfeststellungsbeschluss enthaltene wesentliche Baumaßnahmen.....	5
2.	Planunterlagen	6
II.	Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen	24
1.	Entnahme von Grundwasser.....	24
2.	Einleitung von Grundwasser in Oberflächengewässer	25
3.	Entnahme von Oberflächenwasser	25
4.	Einleitung von Oberflächenwasser.....	25
III.	Inhalts- und Nebenbestimmungen	26
1.	Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	26
2.	Naturschutz und Landschaftspflege	27
3.	Waldrecht.....	32
4.	Gewässerschutz und Wasserwirtschaft	33
5.	Deichsicherheit und Hochwasserschutz.....	49
6.	Immissionsschutzrecht	53
7.	Abfallrecht	55
8.	Bodenschutzrecht	56
9.	Denkmalschutz.....	61
10.	Straßen und Wege	61
11.	Schienenwege.....	67
12.	Schifffahrts- und wasserstraßenrechtliche Nebenbestimmungen	69
13.	Baurecht.....	72
14.	Kampfmittelfreiheit	73
15.	Landesverteidigung.....	73
16.	Weitere Infrastruktur (Leitungen, Netze und Entwässerungsanlagen) ...	73
IV.	Vorbehaltene Entscheidungen	76
V.	Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge	77
VI.	Kostenentscheidung.....	77
B.	Begründung	78
I.	Vorhabenbeschreibung, Gegenstand des Plans, Vorhabenträgerin	78
1.	Vorhabenbeschreibung und Antragsgegenstand	78
2.	Vorhabenträgerin	80
II.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und formell-rechtliche Würdigung....	80

1.	Zuständigkeit des Amtes für Planfeststellung Energie	81
2.	Anwendbarkeit des LNGG.....	81
3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	82
3.1.	Antrag, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung.....	82
3.2.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	83
3.3.	Beteiligung der anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen	86
3.4.	Einhaltung und Dauer der Beteiligungsfristen.....	87
3.5.	Erörterungstermin und Bekanntmachung des Erörterungstermins.....	88
3.6.	Planänderung.....	89
3.7.	Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Europäischen Kommission vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses	91
4.	Vorzeitige Zulassung einzelner Maßnahmen	91
III.	Durchführung des Raumordnungsverfahrens	94
IV.	Entfallen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	94
1.	Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei regulärer Anwendung des UVPG	94
2.	Keine Anwendung des UVPG gemäß § 4 Abs. 1 LNGG.....	95
2.1.	Vorliegen einer Gasmangellage/Krise der Gasversorgung	95
2.2.	Eignung der beschleunigten Zulassung des Vorhabens zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Gas.....	97
2.3.	Berücksichtigung der UVP-Richtlinie	100
V.	Materiell-rechtliche Würdigung.....	102
1.	Planrechtfertigung	102
1.1.	Gesetzliche Bedarfsfeststellung.....	102
1.2.	Energiewirtschaftlicher Bedarf	106
2.	Kein Verstoß gegen zwingende Ge- und Verbote.....	109
2.1.	Zwingende technische Anforderungen / Störfallvorsorge.....	109
2.2.	Ziele der Raumordnung.....	115
2.3.	Naturschutzrecht	117
2.4.	Waldrecht	169
2.5.	Gewässerschutz und Wasserwirtschaft	172
2.6.	Deichsicherheit und Hochwasserschutz	211
2.7.	Immissionsschutz	214
2.8.	Abfallrecht	230
2.9.	Bodenschutz.....	230
2.10.	Denkmalschutz.....	240
2.11.	Sicherheit des Straßenverkehrs, Straßen- und Wegenetz	241
2.12.	Sicherheit des Eisenbahnverkehrs	252

2.13. Sicherheit des Schiffsverkehrs.....	254
2.14. Baurecht.....	256
2.15. Kampfmittelfreiheit.....	260
3. Abwägung.....	261
3.1. Abschnittsbildung.....	261
3.2. Varianten- / Alternativenprüfung.....	263
3.3. Vereinbarkeit mit anderweitigen Planungen.....	275
3.4. Grundsätze der Raumordnung.....	278
3.5. Belange des Klimaschutzes.....	280
3.6. Belange der Land- und Forstwirtschaft.....	287
3.7. Eigentum und Nutzungsrechte.....	291
3.8. Belange anderer Leitungsträger.....	295
3.9. Belange der Landesverteidigung.....	297
4. Gesamtabwägung.....	298
5. Begründung der Kostenentscheidung.....	301
C. Rechtsbehelfsbelehrung.....	303
D. Hinweise.....	304
1. Wirkung der Planfeststellung.....	304
2. Verhältnis zu vorzeitig zugelassenen Maßnahmen.....	304
3. Entschädigungsforderungen.....	305
4. Gesetzlicher Sofortvollzug.....	305
Abkürzungsverzeichnis.....	306

A. Verfügender Teil

I. Festgestellte Baumaßnahmen

Der von der Vorhabenträgerin, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“), vorgelegte **Plan** für die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 „Brunsbüttel – Hetlingen (1. Abschnitt)“ **wird** gemäß §§ 43, 43b EnWG¹ i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG, §§ 1 ff., § 10 Abs. 4 LNGG im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses und seiner Inhalts- und Nebenbestimmungen **festgestellt**.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen werden in dem unter A.II dargestellten Umfang erteilt.

Das Vorhaben umfasst die unter A.I.1. dargestellten und sich aus den festgestellten Planunterlagen ergebenden Baumaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Brunsbüttel im Kreis Dithmarschen, auf den Gebieten der Gemeinden Büttel, Landscheide, Sankt Margarethen, Nortorf, Dammfleth, Beidenfleth, Hodorf, Bahrenfleth, Neuenbrook, Krempe, Grevenkop, Süderau, Sommerland, Horst (Holstein), Kiebitzreihe, Altenmoor im Kreis Steinburg sowie auf den Gebieten der Gemeinden Raa-Besenbek, Seester, Groß Nordende, Uetersen, Neuendeich, Moorrege, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Heist und der Stadt Elmshorn im Kreis Pinneberg.

Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die unter A.I.2 aufgeführten und in den Planunterlagen mit einer entsprechenden Beschriftung als solche gekennzeichneten festgestellten Unterlagen.

1. In dem Planfeststellungsbeschluss enthaltene wesentliche Baumaßnahmen

Die planfestgestellte Baumaßnahme enthält im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- 1.1. Errichtung und Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 (1. Abschnitt) vom geplanten Standort des LNG-Terminals in Brunsbüttel bis zum Anschluss an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198 der Vorhabenträgerin im Bereich Hetlingen.
- 1.2. Errichtung und Betrieb obertägiger Anlagen und der Zaunanlagen (Stationen, Schieberplätze und Messstrecken),
- 1.3. Flächen zur temporären Inanspruchnahme sowie für die Erschließung des Baufelds

¹ Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich in der Anlage zu diesem Beschluss.

1.4. Flächen zur dauerhaften Inanspruchnahme als Schutzstreifen und für die Betriebszufahrten

sowie die weiteren aus dem Plan ersichtlichen Baumaßnahmen.

2. Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus diesem Bescheid und dem Plan, der durch die nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Unterlagen bestimmt wird. Die festgestellten Unterlagen sind mit einer entsprechenden Beschriftung als solche gekennzeichnet und in der Tabelle mit (F) bezeichnet.

Soweit der ursprünglich eingereichte Plan durch die Vorhabenträgerin überarbeitet und geändert wurde, sind Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses der Plan und die bezeichneten Unterlagen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Änderungen und Ergänzungen gegenüber den ursprünglich verfahrensgegenständlichen Planunterlagen sind entsprechend, z.B. als Deckblätter oder durch Blauzeichnungen in Texten und Plänen, gekennzeichnet. Von der Planfeststellungsbehörde vorgenommene Änderungen in den Plänen sind handschriftlich durch Blauzeichnung erfolgt.

Dem Plan sind zudem die in der nachfolgenden Tabelle mit (N) bezeichneten und mit einem entsprechenden Stempel versehenen Unterlagen nachrichtlich zugeordnet.

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
0	Inhaltsverzeichnis				20.03.2023
1	Erläuterungsbericht				
1.0a	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung		20	F	15.12.2022
1.0	Erläuterungsbericht		139	F	04.07.2022
1.1	R & I Fließschema		1	F	04.07.2022
1.2	Herleitung Vorzugskorridor		169	F	04.07.2022
1.2.1	Bestand Mensch und Nutzung	1:50.000	1	F	04.07.2022
1.2.2	Bestand Schutzgebiete und Vorrangflächen Natur- schutz, Waldflächen	1:50.000	1	F	04.07.2022
1.2.3	Bestand Boden, Wasser, kulturelles Erbe	1:50.000	1	F	04.07.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
	Anhang 2.2: Zuwegung von Rohrlagerplätzen zur Trasse - Rohrverteilung		8	N	15.12.2022
	Anhang 2.2.1: Zuwegung von Rohrlagerplätzen zur Trasse – Rohrverteilung - klass. Straßen		8	N	15.12.2022
	Anhang 2.2.2: Zuwegung von Rohrlagerplätzen zur Trasse - Rohrverteilung-Gemeindestraßen		4	N	04.07.2022
	Anhang 2.2.3: Zuwegung von Rohrlagerplätzen zur Trasse - Rohrverteilung - sonstige Straßen und Wege		5	N	15.12.2022
	Anhang 2.2.4: Zuwegung von Rohrlagerplätzen zur Trasse - Rohrverteilung - Zufahrten / Baustraßen		7	N	15.12.2022
	Anhang 3: Sondernutzung				
	Anhang 3.1.0: Sondernutzung Gemeindestraßen, sonstige Straßen und Wege		3	N	15.12.2022
	Anhang 3.1.1 bis 3.1.37: Sondernutzungsanträge Wirtschaftswege		37	N	04.07.2022
	Anhang 3.2.0: Sondernutzung Zufahrten		4	N	15.12.2022
	Anhang 3.2.1 bis 3.2.30: Sondernutzungsantrag	1:500	58	F	04.07.2022
	Anhang 3.2.16 bis 3.2.31: Sondernutzungsantrag		4		15.12.2022
	Anhang 4: Bauliche Maßnahmen				
	Anhang 4.1: Verzeichnis der Maßnahmen		11	F	15.12.2022
4	Bauwerksverzeichnis				

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
4.1	Erläuterung zum Bauwerks- und Stationsverzeichnis		9	N	04.07.2022
4.2	Bauwerksverzeichnis inkl. Stationsverzeichnis		40	F	15.02.2023
5	Stationen				
5.1	Station Brunsbüttel - entfällt -				
5.2	Station Haseldorf				
5.2.1	Bauantrag		24	F	04.07.2022
5.2.1.1	Ergänzungslageplan	1:500	1	N	04.07.2022
5.2.1.2	Aufstellungsplan	1:500	1	F	04.07.2022
5.2.1.3	Oberflächenplan	1:200	1	N	04.07.2022
5.2.1.4	Fundamentplan	1:200	1	N	04.07.2022
5.2.1.5	Leitzeichnung_Zaunanlage	1:25	1	N	04.07.2022
5.2.1.6	Statik Schalthaus_Grün- dung		47	N	04.07.2022
5.2.1.7	Statik_Messstrecke		90	N	04.07.2022
5.2.1.8	Statik_Molchanschluss+RA		25	N	04.07.2022
5.2.2	Entwässerungsantrag		29		04.07.2022
5.3	Schieberplatz Beidenfleth				
5.3.1	Bauantrag		24	F	04.07.2022
5.3.1.1	Ergänzungslageplan	1:500	1	N	04.07.2022
5.3.1.2	Aufstellungsplan	1:500	1	F	04.07.2022
5.3.1.3	Oberflächenplan	1:200	1	N	04.07.2022
5.3.1.4	Fundamentlageplan	1:200	1	N	04.07.2022
5.3.1.5	Pfählungsplan	1:100	1	N	04.07.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
5.3.1.6	Leitzeichnung_Zaunanlage	1:25	1	F	04.07.2022
5.3.1.7	Statik Fundamente		69	N	04.07.2022
5.3.2	Erläuterungsbericht Ober- flächen- und Dachentwässerung			N	04.07.2022
5.4	Schieberplatz Horst				
5.4.1	Bauantrag		24	F	04.07.2022
5.4.1.1	Ergänzungslageplan	1:500	1	N	04.07.2022
5.4.1.2	Aufstellungsplan	1:500	1	N	04.07.2022
5.4.1.3	Oberflächenplan	1:200	1	N	04.07.2022
5.4.1.4	Fundamentlageplan	1:200	1	N	04.07.2022
5.4.1.5	Leitzeichnung_Zaunanlage	1:25	1	F	04.07.2022
5.4.2	Erläuterungsbericht Ober- flächen- und Dachentwässerung		18	N	04.07.2022
5.5	Schieberplatz Kurzenmoor				
5.5.1	Bauantrag		24	F	04.07.2022
5.5.1.1	Ergänzungslageplan	1:500	1	N	04.07.2022
5.5.1.2	Aufstellungsplan	1:500	1	F	04.07.2022
5.5.1.3	Oberflächenplan	1:200	1	N	04.07.2022
5.5.1.4	Fundamentlageplan	1:200	1	N	04.07.2022
5.5.1.5	Leitzeichnung_Zaunanlage	1:25	1	F	04.07.2022
5.5.2	Erläuterungsbericht Ober- flächen- und Dachentwässerung		19	N	04.07.2022
6	Kreuzungen				
6.0	Allgemeine_Informationen		6	N	04.07.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
6.1	Übersichtspläne				
6.1.1	Erläuterungsbericht		28	F	04.07.2022
6.1.2	Übersichtspläne Gewässerkreuzungen	1:25.000	2	N	04.07.2022
6.1.3	Übersichtspläne Straßenkreuzungen	1:25.000	2	N	04.07.2022
6.2	Kreuzungen Bahn				
6.2.1	Kreuzungsdetailplan	1:250	1	F	04.07.2022
6.2.2	Kreuzungsdetailplan	1:250	1	F	04.07.2022
6.3	Kreuzungen Gewässer				
6.3.1	Stör				
6.3.1.1	Kreuzungsantrag		6	F	04.07.2022
6.3.1.2	Lageplanausschnitt	1:2000	1	N	04.07.2022
6.3.1.3	Kreuzungsdetailplan	1:1000	1	F	04.07.2022
6.3.1.4	Erläuterungsbericht HDD- Verfahren		17	F	04.07.2022
6.3.2	Krückau				
6.3.2.1	Kreuzungsantrag		6	F	04.07.2022
6.3.2.2	Lageplanausschnitt	1:2000	1	N	04.07.2022
6.3.2.3	Kreuzungsdetailplan	1:1000	1	F	04.07.2022
6.3.2.4	Erläuterungsbericht HDD- Verfahren		17	F	04.07.2022
6.3.3	Pinnau				
6.3.3.1	Kreuzungsantrag		6	F	04.07.2022
6.3.3.2	Lageplanausschnitt	1:2000	1	N	04.07.2022
6.3.3.3	Kreuzungsdetailplan	1:1000	1	F	04.07.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
6.3.3.4	Erläuterungsbericht HDD-Verfahren		17	F	04.07.2022
6.3.4	Kreis Dithmarschen				
6.3.4.1	Sammelkreuzungsantrag		7	F	04.07.2022
6.3.5	Kreis Steinburg				
6.3.5.1	Sammelkreuzungsantrag		29	F	03.03.2023
6.3.6	Kreis Pinneberg				
6.3.6.1	Sammelkreuzungsantrag		15	F	03.03.2023
6.4	Kreuzungen Straßen				
6.4.1	Kreis Dithmarschen				
6.4.1.1	Sammelkreuzungsantrag		7	F	04.07.2022
6.4.2	Kreis Steinburg				
6.4.2.1	Sammelkreuzungsantrag		8	F	04.07.2022
6.4.3	Kreis Pinneberg				
6.4.3.1	Sammelkreuzungsantrag		8	F	04.07.2022
6.4.4	A 20				
6.4.4.1	Kreuzungsantrag		6	F	04.07.2022
6.4.4.2	Lageplanausschnitt	1:2000	1	N	04.07.2022
6.4.4.3	Kreuzungsdetailplan	1:1000	1	F	04.07.2022
6.4.4.4	Erläuterungsbericht HDD-Verfahren		17	F	04.07.2022
7	Wassertechnische Unterlagen				
7.1	Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Anträgen		39	N	04.07.2022
7.1	Anhang 1		19	N	04.07.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
7.2	Kreis Dithmarschen				
7.2.1	Entnahme Grundwasser		25	F	04.07.2022
	Anhang 1 Übersichtslageplan	1:25.000	1	F	04.07.2022
	Anhang 2 Luftbildplan mit Bauwasserhaltung	1:2500	1	F	04.07.2022
	Anhang 3 Analytik		3	F	04.07.2022
	Anhang 4 Bohrprofile		10	F	04.07.2022
	Anhang 5 Von rechnerischer Grundwasserabsenkung betroffene Flurstücke		2	F	04.07.2022
	Anhang 6 Bauliche Anlagen im rechnerischen Grundwasserabsenkungsbereich		2	F	04.07.2022
7.2.2	Einleitung Grundwasser		16	F	04.07.2022
	Anhang 1 Übersichtslageplan	1:25.000	1	F	04.07.2022
	Anhang 2 Luftbildplan mit Bauwasserhaltung	1:2500	1	F	04.07.2022
	Anhang 3 Analytik		3	F	04.07.2022
7.2.3	Entnahme von Wasser aus OFG für die Bohrspülung		12	F	04.07.2022
	Anhang 1 Übersichtslageplan	1:25.000	1	F	04.07.2022
	Anhang 2 Lageplan M 1: 2.500	1:2500	1	F	04.07.2022
7.2.4	Entnahme von Wasser aus OFG und Einleitung in OFG für die Druckprüfung		13	F	04.07.2022 15.12.2022
	Anhang 1 Übersichtslageplan	1:25.000	1	F	04.07.2022
	Anhang 2 Luftbildplan mit Bauwasserhaltung	1:2500	1	F	04.07.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
7.3	Kreis Steinburg				
7.3.1	Entnahme Grundwasser		42	F	04.07.2022 15.12.2022
	Anhang 1 Übersichtslageplan	1:25.000	2	F	04.07.2022
	Anhang 2 Luftbildplan mit Bauwasserhaltung	1:5.000	21	F	04.07.2022
	Anhang 3 Analytik		31	F	04.07.2022
	Anhang 4 Lagepläne	1:5.000	21	F	04.07.2022
	Anhang 5 Von rechnerischer Grundwasserabsenkung betroffene Flurstücke		25	F	04.07.2022
	Anhang 6 Bauliche Anlagen im rechnerischen Grundwasserabsenkungsbereich		4	F	04.07.2022
7.3.2	Einleitung Grundwasser		40	F	04.07.2022 15.12.2023
	Anhang 1 Übersichtslageplan	1:25.000	2	F	04.07.2022
	Anhang 2 Luftbildplan mit Einleitstellen	1:5.000	21	F	04.07.2022
	Anhang 3 Analytik		31	F	04.07.2022
7.3.3	Entnahme von Wasser aus OFG für die Bohrspülung		14	F	04.07.2022 15.12.2022
	Anhang 1 Übersichtslageplan	1:25.000	2	F	04.07.2022
	Anhang 2 Luftbildplan mit Oberflächengewässer	1:5.000	21	F	04.07.2022
7.3.4	Entnahme von Wasser aus OFG und Einleitung in OFG für die Druckprüfung		15	F	04.07.2022 15.12.2022
	Anhang 1 Übersichtslageplan	1:25.000	2	F	04.07.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
	Anhang 2 Luftbildplan mit Entnahme-/ Einleitstellen OFG	1:5.000	21	F	04.07.2022
7.4	Kreis Pinneberg				
7.4.1	Entnahme Grundwasser		34	F	04.07.2022
	Anhang 1 Übersichtslageplan	1:25.000	1	F	04.07.2022
	Anhang 2 Luftbildplan mit Bauwasserhaltung	1:5.000	9	F	04.07.2022
	Anhang 3 Analytik		19	F	04.07.2022
	Anhang 4 Untersuchung und abfallrechtliche Bewertung an Verdachtsfläche Altlaststandort A200		46	F	04.07.2022
	Anhang 5 Lagepläne	1:5.000	9	F	04.07.2022
	Anhang 6 Von rechnerischer Grundwasserabsenkung betroffene Flurstücke		9	F	04.07.2022
	Anhang 7 Bauliche Anlagen im rechnerischen Grundwasserabsenkungsbereich		2	F	04.07.2022
7.4.2	Einleitung Grundwasser		28	F	04.07.2022 15.12.2022
	Anhang 1 Übersichtslageplan	1:25.000	1	F	04.07.2022
	Anhang 2 Luftbildplan mit Einleitstellen	1:5.000	9	F	04.07.2022
	Anhang 3 Analytik		19	F	04.07.2022
7.4.3	Entnahme von Wasser aus OFG für die Bohrspülung		14	F	04.07.2022
	Anhang 1 Übersichtslageplan	1:25.000	1	F	04.07.2022
	Anhang 2 Luftbildplan mit Einleitstellen	1:5.000	9	F	04.07.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
7.4.4	Entnahme von Wasser aus OFG und Einleitung in OFG für die Druckprüfung		16	F	04.07.2022 15.12.2023
	Anhang 1 Übersichtslageplan	1:25.000	1	F	04.07.2022
	Anhang 2 Luftbildplan mit Entnahme-/ Einleitstellen	1:5.000	9	F	04.07.2022
7.4.5	Konzept zur Wasseraufbereitung		30	F	08.03.2023
7.4.6	Lagepläne Wasser	1:5.000	4	F	20.03.2023
7.5	Ausnahmeanträge				
7.5.1	Antrag Ausnahme-genehmigung Kreis Pinneberg		13	F	04.07.2022 15.12.2022
	Anhang 1 Übersichtsplan Tiefenanoden i. M. 1:25.000	1:25.000	1	F	04.07.2022
	Anhang 2 Luftbildplan mit Tiefenanoden in Wasserschutzgebieten	1:2.000	2	F	04.07.2022
	Anhang 3 Gutachterliche Stellungnahme		4	F	04.07.2022
	Anhang 4 Bekanntmachung der bereits durch die oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe eingestuft Stoffe, Stoffgruppen und Gemische		4	F	04.07.2022
	Anhang 5 Prüfbericht kalzinierter Petrolkoks, 3-10 mm, 2020		6		04.07.2022
8	Grunderwerb und We-gerecht				04.07.2022
8.1	Erläuterungsbericht zu Grunderwerb und We-gerecht		11	N	04.07.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
8.2	Grunderwerbsverzeichnis		47		15.12.2022
8.3	Wegerechtspläne 1:2.000 Wegerechtspläne Blatt 1, 1a, 1c, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 17a, 17b, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28a, 31, 32, 33, 33a, 34, 36, 37, 38, 39, 39a, 39b, 40a, 40b, 40c, 41, 43a, 43b, 44, 45, 46, 46a, 46b, 46c, 46d, 47, 48, 49, 50, 50a, 51, 52, 53, 53a, 53b, 53c, 54, 54a, 54b Wegerechtspläne Blatt 01b, 2, 3, 6, 20, 28, 29, 30, 35, 40, 42, 42a, 43, 51a	1:2000	79	F	04.07.2022 15.12.2022
9	Umweltverträglich- keitsprüfung (UVP)				
9.1	UVP-Bericht		380	N	04.07.2022
9.2	Pläne Großräumiger Vari- antenvergleich			N	04.07.2022
9.2.1	Plan Schutzgüter Menschen, Landschaft, kul- turelles Erbe und sonstige Sachgüter	1:45.000	1	N	04.07.2022
9.2.2	Plan Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	1:45.000	1	N	04.07.2022
9.2.3	Plan Schutzgut Boden und Wasser	1:30.000	2	N	04.07.2022
9.3	Pläne Antragstrasse			N	04.07.2022
9.3.1	Plan Schutzgut Menschen, insbesondere die menschl- iche Gesundheit	1:10.000	6	N	04.07.2022
9.3.2	Pläne Schutzgut Tiere			N	04.07.2022
9.3.2.1	Plan Schutzgut Tiere - Brut- vögel	1:5.000	11	N	04.07.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
9.3.2.2	Plan Schutzgut Tiere - Gastvögel	1:5.000	11	N	04.07.2022
9.3.2.3	Plan Schutzgut Tiere - Fle- dermäuse, Fischotter, Am- phibien, Libellen, Fische	1:5.000	11	N	04.07.2022
9.3.3	Plan Schutzgut Pflanzen	1:10.000	1	N	04.07.2022
9.3.4	Plan Schutzgut Biologische Vielfalt	1:30.000	2	N	04.07.2022
9.3.5	Plan Schutzgut Boden	1:10.000	6	N	04.07.2022
9.3.6	Plan Schutzgut Wasser	1:10.000	6	N	04.07.2022
9.3.7	Plan Schutzgüter Land- schaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	1:10.000	6	N	04.07.2022
10	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)				
10.1	Erläuterungsbericht		194	F	13.02.2023
	Anhang 1 Maßnahmeblätter		100	F	04.07.2022
10.2	Bestands- und Kon- fliktpläne Legende		8	N	15.12.2022
	Bestands- und Kon- fliktpläne (Revision 01, 1:2.000)	1:2.000	92	N	15.12.2022
10.3	Maßnahmenpläne Legende		6	F	15.12.2022
	Maßnahmenpläne (1:2.000)	1:2.000	92	F	15.12.2022
10.4	Trassenferne Maßnahmen (Bescheide)		47	N	04.07.2022
10.5	Befreiungen nach § 67 BNatSchG (LSG Sam- melanträge)		19	F	04.07.2022
11	Materialband				
M1	Raumordnungsverfahren				

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
M1.1	Stellungnahme				
M1.1.0	Raumordnerischer Bescheid		179	N	04.07.2022
M1.1.1	Lageplan	1:50.000	1	N	04.07.2022
M1.1.2	Synopse		625	N	04.07.2022
M1.2	Unterlagen Raumordnungsverfahren			N	04.07.2022
M1.2.1	Erläuterungsbericht		79	N	04.07.2022
M1.2.2	Gesamtplan	1:50.000	1	N	04.07.2022
M1.2.3	Raumverträglichkeitsprüfung		92	N	04.07.2022
M1.2.4	Umweltverträglichkeitsprüfung		184	N	04.07.2022
M2	FFH-Verträglichkeitsprüfung			N	04.07.2022
M2.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung		56	N	04.07.2022
M2.2	Übersichtsplan FFH-Gebiet 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“	1:3.000	3	N	04.07.2022
M3	Artenschutz			N	04.07.2022
M3.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		283	N	04.07.2022
M3.2	Faunistischer Fachbeitrag		41	N	04.07.2022
M4	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie		62	N	04.07.2022
M4.1	Übersichtsplan Grundwasserkörper	1:100.000	1	N	04.07.2022
M4.2	Übersichtsplan Oberflächenwasserkörper	1:100.000	1	N	04.07.2022
M5	Hydrogeologischer Bericht		119	N	04.07.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
	Anlage zum hydrogeologischen Bericht		29	N	04.07.2022
	Anlage zum hydrogeologischen Bericht		4	N	04.07.2022
	Anlage zum hydrogeologischen Bericht		23	N	04.07.2022
	Anlage zum hydrogeologischen Bericht	1:150.000	1	N	04.07.2022
	Anlage zum hydrogeologischen Bericht	1:5000	14	N	04.07.2022
	Anlage zum hydrogeologischen Bericht	1:5000	5	N	04.07.2022
	Anlage zum hydrogeologischen Bericht	1:5000	20	N	04.07.2022
	Anlage zum hydrogeologischen Bericht	1:5000	11	N	04.07.2022
	Anlage zum hydrogeologischen Bericht	1:5000	14	N	04.07.2022
	Anlage zum hydrogeologischen Bericht	1:5000	9	N	04.07.2022
	Anlage zum hydrogeologischen Bericht	1:10.000	18	N	04.07.2022
	Anlage zum hydrogeologischen Bericht		48	N	04.07.2022
	Anlage zum hydrogeologischen Bericht		40	N	04.07.2022
	Anlage zum hydrogeologischen Bericht		1	N	04.07.2022
	Anlage zum hydrogeologischen Bericht		1	N	04.07.2022
M6	Hydrogeologisches Fachgutachten Seite 56 bis 62		65	N F	04.07.2022
M6.1	Übersicht der hydrogeologischen Teilräume	1:125.000	1	N	04.07.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
M6.2	Übersicht der hydrogeologischen Gesamtverhältnisse		20	N	04.07.2022
M6.3	Übersicht der hydrogeologischen Verhältnisse an Kreuzungen		8	N	04.07.2022
M7	geotechnischer Bericht		101	N	04.07.2022
M7.1	Anlage A - Pläne, Aufschlussdeokumentation, Schnitte, bodenmechanische Untersuchungen, Analytik, Berechnungen		1390	N	04.07.2022
M7.2	Teilberichte geschlossenen Querungen			N	04.07.2022
	Teilbericht_ Pressung-01		37	N	04.07.2022
	Teilbericht_ HDD-02		32	N	04.07.2022
	Teilbericht_ Pressung-02		41	N	04.07.2022
	Teilbericht_ Pressung-03		45	N	04.07.2022
	Teilbericht_ Pressung-04		39	N	04.07.2022
	Teilbericht_ HDD-03,Stör		57	N	04.07.2022
	Teilbericht_ HDD-04		37	N	04.07.2022
	Teilbericht_ Pressung-05		37	N	04.07.2022
	Teilbericht_ Mikrotunnel-01		41	N	04.07.2022
	Teilbericht_ Pressung-06		38	N	04.07.2022
	Teilbericht_ HDD-05		40	N	04.07.2022
	Teilbericht_ Pressung-07		37	N	04.07.2022
	Teilbericht_ Pressung-08		38	N	04.07.2022
	Teilbericht_ HDD-06		37	N	04.07.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
	Teilbericht_HDD-07, gepl.A20		37	N	04.07.2022
	Teilbericht_Mikrotunnel-02		50	N	04.07.2022
	Teilbericht_Pressung-09		39	N	04.07.2022
	Teilbericht_Mikrotunnel-03		37	N	04.07.2022
	Teilbericht_Pressung-10		35	N	04.07.2022
	Teilbericht_HDD-08		47	N	04.07.2022
	Teilbericht_Pressung-11		40	N	04.07.2022
	Teilbericht_Pressung-12		40	N	04.07.2022
	Teilbericht_HDD-09		32	N	04.07.2022
	Teilbericht_Pressung-13		37	N	04.07.2022
	Teilbericht_HDD-10		44	N	04.07.2022
	Teilbericht_HDD-11, Krückau		58	N	04.07.2022
	Teilbericht_Pressung-14		38	N	04.07.2022
	Teilbericht_Pressung-15		38	N	04.07.2022
	Teilbericht_Pressung-16		39	N	04.07.2022
	Teilbericht_Mikrotunnel-04		39	N	04.07.2022
	Teilbericht_HDD-12, Pinnau		47	N	04.07.2022
	Teilbericht_Pressung-17		36	N	04.07.2022
	Teilbericht_Pressung-18		36	N	04.07.2022
	Teilbericht_Pressung-19		37	N	04.07.2022
	Teilbericht_Pressung-20c		39	N	04.07.2022

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten/ Blattzahl	F = fest- gestellt N = nach- richtlich	Stand
M8	Bodenschutzkonzept Seite 12-13 (Kapitel 3) Seite 28-48 (Kapitel 9)		51	N F F	04.07.2022
M8.1	Profildatenbank		51	N	04.07.2022
M8.2	Profilschnitte	1:125.000	15	N	04.07.2022
M8.3	Pläne	1:10.000	8	F	04.07.2022
M8.4	Laborprüfberichte		55	N	04.07.2022
M9	Schalltechnische Unter- suchung				
M9.1	Baulärm		273	N	04.07.2022
M9.2	Betriebslärm		31	N	04.07.2022
M10	Nachweise Standsicherheit Gewässer- Kreis Pinneberg				
M10.1	Kurzgutachten		7	N	08.07.2022
M 10.2	Böschungsbruchberech- nung		42	N	

II. Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden hiermit jeweils im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen, des Kreises Steinburg und des Kreises Pinneberg nach Maßgabe der unter A.III.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß den §§ 8, 10 und 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung von Grundwasser und oberirdischen Gewässern gemäß § 9 i.V.m. §§ 27 und 47 WHG erteilt.

1. Entnahme von Grundwasser

Die Entnahme von Grundwasser erfolgt

- im Kreis Dithmarschen entsprechend des wasserrechtlichen Antrages der Vorhabenträgerin in Anlage 7.2.1, dort auf Seite 17,

- im Kreis Steinburg entsprechend des wasserrechtlichen Antrages der Vorhabenträgerin in Anlage 7.3.1, dort auf den Seiten 20-31,
- im Kreis Pinneberg entsprechend des wasserrechtlichen Antrages der Vorhabenträgerin in Anlage 7.4.1, dort auf Seite 21-24.

2. Einleitung von Grundwasser in Oberflächengewässer

Die Einleitung von Grundwasser in Oberflächengewässer erfolgt

- im Kreis Dithmarschen entsprechend des wasserrechtlichen Antrages der Vorhabenträgerin in Anlage 7.2.2, dort Seite 13
- im Kreis Steinburg entsprechend des wasserrechtlichen Antrages der Vorhabenträgerin in Anlage 7.3.2, dort Seiten 22-37
- im Kreis Pinneberg entsprechend des wasserrechtlichen Antrages der Vorhabenträgerin in Anlage 7.4.2, dort Seiten 18-25

3. Entnahme von Oberflächenwasser

Die Entnahme von Oberflächenwasser erfolgt

- im Kreis Dithmarschen entsprechend des Erlaubnisantrages der Vorhabenträgerin in Anlage 7.2.3, Seite 10
- im Kreis Steinburg entsprechend des Erlaubnisantrages der Vorhabenträgerin in Anlage 7.3.3 Seiten 10-11
- im Kreis Pinneberg entsprechend des Erlaubnisantrages der Vorhabenträgerin in Anlage 7.4.3, Seiten 10-11

4. Einleitung von Oberflächenwasser

Die Einleitung von Oberflächenwasser erfolgt

- im Kreis Dithmarschen entsprechend des Erlaubnisantrages der Vorhabenträgerin in Anlage 7.2.4, Seite 10
- im Kreis Steinburg entsprechend des Erlaubnisantrages der Vorhabenträgerin in Anlage 7.3.4, Seiten 10-11
- im Kreis Pinneberg entsprechend des Erlaubnisantrages der Vorhabenträgerin in Anlage 7.4.4, Seiten 11-12

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 1.1. Das Vorhaben ist nach Maßgabe der in A.I.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.
- 1.2. Der Planfeststellungsbehörde sind etwaige Abweichungen von den vorliegenden Unterlagen vor der Ausführung schriftlich zu benennen und die geänderten Unterlagen zur Freigabe sowie zur Entscheidung über die Notwendigkeit eines Verfahrens zur Planänderung vor Fertigstellung vorzulegen.
- 1.3. Beginn und Ende der Ausführungsarbeiten, ggf. jeweils für einzelne Abschnitte oder Maßnahmen, sind der Planfeststellungsbehörde vorab bzw. unverzüglich nach Beginn/Ende schriftlich anzuzeigen. Die geplante Inbetriebnahme der ETL 180 ist der Planfeststellungsbehörde spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Datum schriftlich anzuzeigen.
- 1.4. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die aufgrund gesetzlicher Vorschriften und dieses Planfeststellungsbeschlusses bestehenden Vorgaben auch durch die von ihr beauftragten bauausführenden Firmen eingehalten werden.
- 1.5. Die Vorhabenträgerin hat alle Nebenbestimmungen auf ihre Kosten zu erfüllen.
- 1.6. Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich die für den Bau der Anlage verantwortliche Person einschließlich ihrer Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail) zu benennen und ihre Erreichbarkeit sicherzustellen.
- 1.7. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Planfeststellungsbehörde ein Bauzeitenplan vorzulegen. Nach wesentlichen Fortschreibungen ist ein aktualisierter Bauzeitenplan vorzulegen.
- 1.8. Für die Baumaßnahme ist ein Bautagebuch zu führen, in dem Bauzeiten, Baufortschritt, Einsatzzeiten von Geräten und Personal, Protokolle von Baubesprechungen, Planungsänderungen sowie Besonderheiten (z.B. Bauunterbrechungen, Hindernisse, Unfälle) zu dokumentieren sind.

- 1.9. Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Leitung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

- 2.1. Der Baubeginn und die Inbetriebnahme des Vorhabens sind der Planfeststellungsbehörde und den unteren Naturschutzbehörden der Kreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg anzuzeigen. Im Hinblick auf die Inbetriebnahme und die Fertigstellung soll die Anzeige mindestens vier Wochen im Voraus erfolgen.
- 2.2. Die Vorhabenträgerin hat auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) sowie der in diesem Beschluss zusätzlich aufgeführten Auflagen und Nebenbestimmungen zur konkreten Umsetzung der angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen einen Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) zu erstellen. Der LAP soll sich mit der örtlich und zeitlich konkreten Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen befassen. Die Umweltbaubegleitung UBB ist bei der Erstellung der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung frühzeitig mit einzubeziehen. Der LAP ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden möglichst vor Baubeginn, mindestens aber unverzüglich nach dem Start der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der LAP kann nach vorheriger Absprache mit der Planfeststellungsbehörde für Teilabschnitte des Vorhabens zeitlich und nach standörtlicher ökologischer Wertigkeit und Sensibilität der Eingriffsbereiche gestaffelt angefertigt und vorgelegt werden.
- 2.3. Für die gesamte Baumaßnahme ist eine UBB mit qualifiziertem Fachpersonal einzusetzen, welche die im Erläuterungsbericht aufgeführten und in den LBP-Maßnahmenplänen verorteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen fachgerecht, regelmäßig und angemessen hinsichtlich ihrer Funktion kontrolliert, überwacht und dokumentiert. Vor Baubeginn ist ein Nachweis zur Qualifikation der UBB bei der Planfeststellungsbehörde, der obersten Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden der Kreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg vorzulegen.
- 2.4. Hinsichtlich der konkreten Aufgaben und der Qualifikation der UBB ist im Weiteren der Leitfaden des Eisenbahnbundesamtes (2015) „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Stand Juli 2015-Teil IIV: Umweltfachliche Bauüberwachung“ heranzuziehen, sofern in dieser Genehmigung oder im Erläuterungsbericht nichts Weiteres geregelt ist.

- 2.5. Wenn nichts Anderes zwischen der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin abgestimmt wird, hat die UBB der Planfeststellungsbehörde, der obersten Naturschutzbehörde sowie den unteren Naturschutzbehörden der Kreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg in einem Abstand von maximal zwei Wochen einen Bericht zum Bauablauf vorzulegen, in welchem der Bauablauf, etwaige Konflikte sowie ergriffene Gegenmaßnahmen geschildert werden. Ebenso sollen diese Berichte Angaben über die für einen fachübergreifenden Abstimmungsprozess notwendigen Anlauf- sowie weitere Projektgespräche während des Baubetriebs enthalten.
- 2.6. Die im Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans unter Kapitel 5 und 6 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind umzusetzen. Es ist im gesamten Arbeitsbereich eine Minimierung der Bodenverdichtung durch die Verwendung von Lastverteilungsplatten oder weitere entsprechende Maßnahmen der Maßnahmenblätter V/M B1 und V/M B2 vorzusehen. Dies hat die BBB gemäß A.III.8.4 zu dokumentieren.
- 2.7. Die Vorhabenträgerin darf hinsichtlich nicht versiegelter Flächen ausschließlich die im Erläuterungsbericht und im Bestandsplan aufgeführten Bereiche wie z.B. Zufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsbereiche wie angegeben nutzen und nicht von diesen abweichen. Es ist vor Beginn der Bauarbeiten für eine entsprechende Kennzeichnung oder geeignete Abgrenzung der o.g. Flächen Sorge zu tragen und durch die UBB vor Aufnahme der Bautätigkeiten zu überprüfen. Die UBB hat dies zu dokumentieren. Sofern Flächen beansprucht werden, welche nicht gemäß dem Plan ausgewiesen sind, ist dies durch die UBB unverzüglich an die Vorhabenträgerin zu übermitteln und die Nutzung dieser Flächen unverzüglich abzustellen und der Ursprungszustand wiederherzustellen.
- 2.8. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist spätestens bis zum 30. Juni 2024 eine Nachbilanzierung durchzuführen, bei der gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben die zusätzlichen und nicht vorhersehbaren Eingriffe ermittelt werden. Sofern die Ermittlung der tatsächlich durchgeführten Eingriffe eine veränderte Eingriffsbilanz ergibt, ist dies in einer Bilanzierung, einschließlich der ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, entsprechend darzulegen. Die Nachbilanzierung ist der Planfeststellungsbehörde als Bericht oder Deckblatt bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen.
- 2.9. Sofern die Vorhabenträgerin im Rahmen einer Nachbilanzierung eine Berücksichtigung nicht in Anspruch genommener Flächen geltend machen möchte, müssen sich auch diese zwar genehmigten, aber für das Vorhaben nicht benötigten Flächen aus den regelmäßigen UBB-Berichten ergeben. Ohne eine solche zeitnahe Dokumentation können die Flächen in der Nachbilanzierung nicht als unbelastet berücksichtigt werden.

- 2.10. Sofern es zu unvorhergesehenen umweltrelevanten Beeinträchtigungen oder entsprechend der Genehmigung nicht zugelassenen Eingriffen während des Baubetriebs kommt, hat die UBB dies zu dokumentieren und die Planfeststellungsbehörde und die zuständigen Fachbehörden unmittelbar zu informieren. Die Vorhabenträgerin hat die entstandenen Schäden in einem angemessenen Zeitraum, und sofern erforderlich, in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde, zu beheben und in die Nachbilanzierung aufzunehmen. Es ist mit der Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit einer Planänderung abzustimmen.
- 2.11. An ökologisch hochwertigen sowie angrenzend an gesetzlich geschützten Biotopen bestehenden Ausgleichsflächen oder Schutzgebieten sind vor Beginn der Bauarbeiten der Situation angepasste und geeignete Abzäunungen einzurichten, sofern die Baustellen- oder Arbeitsflächen an diese angrenzen oder baubedingte Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Die UBB hat die Schutzabzäunungen hinsichtlich ihrer Funktion und Lage zu kontrollieren und abzunehmen, bevor weitere Bautätigkeiten aufgenommen werden, oder wenn eine längere Baupause bestand und die Bautätigkeiten wieder aufgenommen werden.
- 2.12. Sofern erforderlich und generell bei den nicht standardisierten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen hat die UBB Experten und Expertinnen für die jeweils relevante Tiergruppe hinzuzuziehen. Dies ist im Voraus mit der oberen Naturschutzbehörde (derzeit Landesamt für Umweltschutz, LfU) abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde und die unteren Naturschutzbehörden der Kreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg sind hierüber zu informieren.
- 2.13. Sollten im Rahmen der UBB zusätzlich relevante Artvorkommen, auch Arten, welche nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) gelistet sind, festgestellt werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen mit der oberen Naturschutzbehörde (derzeit LfU) abzustimmen und zu ergreifen. Dies hat die UBB zu dokumentieren und den unteren Naturschutzbehörden der Kreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg, der oberen Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- 2.14. Eine Abweichung von den im LBP aufgeführten erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist – soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Abweichendes ergibt – nicht zulässig. Sofern während des Baubetriebs unvorhergesehene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar werden, sind Verstöße gegen Verbote nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zwingend zu vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde und die obere Naturschutzbehörde (derzeit LfU) sind unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

- 2.15. Das Anbringen der Fledermauskästen und der Nistkästen für Brutvögel ist durch eine Umweltbaubegleitung, die die in den Planunterlagen hierfür aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, durchzuführen und in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden, der oberen und der obersten Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 2.16. Das Anbringen der Nistkästen für Fledermäuse und Brutvögel hat vor dem Beginn der Rodung der Höhlenbäume zu erfolgen, damit die Funktionsfähigkeit vor den Gehölzeingriffen sichergestellt ist. Für jeden zu fällenden Habitatbaum sind bei einem Verlust einer Wochenstube von Fledermäusen mindestens 5 Fledermauskästen und bei einem Verlust eines Winterquartiers von Fledermäusen mindestens 3 Fledermauskästen in den Gehölzbeständen anzubringen. Bei Verlust einer Bruthöhle von Vögeln ist ein Vogelnistkasten anzubringen. Die Nistkästen müssen sich im räumlichen Zusammenhang zu den jeweils verschlossenen bzw. zu rodenden Quartieren befinden. Im Übrigen ist das Maßnahmenblatt Ar E CEF T7 der Anlage 10.1 der Planunterlagen (Anhang 1 des LBP) zu beachten.
- 2.17. Nachweise über die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der durch die Maßnahme Ar E CEF T7 erforderlichen Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel sind der Planfeststellungsbehörde, der obersten und oberen Naturschutzbehörde sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden erstmals spätestens mit Baubeginn und im weiteren Verlauf im Rahmen der UBB-Berichte vorzulegen. Weitere, nach Abschluss der Baumaßnahmen, zu erfolgende Funktions- und Wirksamkeitskontrollen sind nach Absprache mit der Planfeststellungsbehörde und der obersten Naturschutzbehörde im Rahmen der regelmäßigen Unterhaltungspflege durchzuführen.
- 2.18. Die Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird vorbehalten. Sie wird mittels einer bis 21. März 2025 zu treffenden gesonderten Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergehen. Die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde bis spätestens zum 30. Juni 2024 inklusive der für eine Festsetzung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 2.19. Für die Rekultivierung nicht landwirtschaftlicher Flächen ist gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG gebietseigenes Saat- und Pflanzmaterial zu verwenden. Dies ist durch die UBB zu überwachen und zu dokumentieren.
- 2.20. Um die temporären Beeinträchtigungen der Umwelt gering zu halten, sind nicht mehr benötigte Zufahrten, Baustelleneinrichtungen, Grabenüberfahrten und Grabenverrohrungen oder weitere temporäre Bauwerke unverzüglich nach Beendigung der örtlichen Bauarbeiten zurückzubauen, gleichwertig bei

- gleicher Lage zeitnah wiederherzustellen und fachgerecht zu rekultivieren. Dies ist durch die UBB zu überwachen und zu dokumentieren.
- 2.21. Das Material des temporären Wegebbaus ist nach Beendigung der örtlichen Bauarbeiten unverzüglich und vollumfänglich zurückzubauen und fachgerecht durch die Vorhabenträgerin zu lagern oder zu entsorgen. Zur Gewährleistung einer vollständigen Entfernung von Fremdmaterial sind bei der Herstellung von Baustraßen und Baustellenflächen die mineralischen Materialien ausnahmslos auf einem Vlies oder Geotextil auszubringen. Dies ist durch die BBB zu überwachen und zu dokumentieren.
- 2.22. Aufgrund der bereits begonnenen Wanderperiode der Amphibien und der damit einhergehenden nicht rechtzeitigen Aufstellung der Amphibienschutzzäune gemäß Maßnahmenblatt V/MT 4 muss im Zuge der Installation der Zäune eine Besatzkontrolle der Arbeitsflächen durch die UBB erfolgen und müssen vorgefundene Individuen nach der Einzäunung an Gewässer außerhalb der Arbeitsbereiche verbracht werden. Amphibienschutzzäune sind gemäß dem „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ, Ausgabe 2022)“ zu erstellen. Ggf. eingesetzte Fangeimer an den errichteten Amphibienzäunen sind während der Aktivitätsphase der Amphibien täglich zu kontrollieren. Sollten Amphibien an dem Zaun gefangen sein, sind sie in geeignete Habitate umzusetzen. Dies ist durch die UBB zu dokumentieren und im Zuge der UBB-Berichte vorzulegen.
- 2.23. Gehölzeingriffe und -rodungen sowie Waldumwandlung und Kahlschläge nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) sind nur entsprechend dem eingereichten Antrag zulässig und, sofern möglich, zu reduzieren. Diese Maßnahmen sowie jegliche weiteren Eingriffe sind in Anwesenheit einer UBB durchzuführen. Dabei ist mindestens die Einweisung am Tag der o.g. Maßnahmen durch die UBB zu begleiten und es sind die betroffenen Gehölzbereiche vor Durchführung der Arbeiten eindeutig zu identifizieren und zu markieren. Dies ist durch die UBB zu dokumentieren.
- 2.24. Bei Gehölzarbeiten an klassifizierten Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen ist vor Umsetzung dieser Maßnahme der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) in Kenntnis zu setzen.
- 2.25. Die Rodungsmaßnahmen sind durch die UBB zu überwachen und zu begleiten. Diese hat auch die Einhaltung der Bauzeitenregelungen zu überwachen und die einzeln vorgenommenen Arbeiten zu erfassen und in Berichten mit Fotos zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist im Rahmen der UBB-Berichte gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.5 vorzulegen.

- 2.26. Die Umweltbaubegleitung hat unmittelbar vor Gehölzeingriffen im gesamten Kronen- und Stammbereich zu prüfen, ob Vogelbruten, Fledermausquartierpotential oder ggf. weitere Artenvorkommen vorliegen, sofern die Eingriffe zwischen dem 1. März und 30. September oder im Bauverbotszeitraum gemäß den planfestgestellten Maßnahmenblättern durchgeführt werden sollen. Sollte ein entsprechendes Vorkommen nicht festzustellen sein, ist der Baum unverzüglich zu schneiden bzw. zu fällen. Dies ist durch die UBB in den Berichten zu dokumentieren.
- 2.27. Werden Vogelbruten oder geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse festgestellt, hat die Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde vorab zu entscheiden, wie weiter zu verfahren ist. Über das Ergebnis sind die oberste Naturschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Dies ist durch die UBB in den Berichten zu dokumentieren.
- 2.28. Das Maßnahmenblatt V/M P4 zur Vermeidung des Verlustes von gesetzlich geschützten Knicks gilt ausdrücklich für sämtliche Knicks im gesamten Vorhabengebiet und ist somit nicht auf den Kreis Pinneberg beschränkt. Sollten Eingriffe in Knicks erforderlich sein, ist die Vorlage eines entsprechenden Deckblatts bei der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

3. Waldrecht

- 3.1. Die Vorhabenträgerin hat als Ausgleich für die genehmigte Waldumwandlung eine Ersatzaufforstung mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten auf einer Fläche von insgesamt 7.871 m² zu erbringen. Diese hat auf den von der Vorhabenträgerin vertraglich gesicherten Flächen in der Gemeinde Bahrenfleth, Gemarkung Bahrenfleth, Flur 9, Flurstücke 55 und 56 (jeweils teilweise) zu erfolgen. Der Bescheid des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) vom 4. Juli 2018 (Az.: 7411.2-IZ) über die Genehmigung zur Erstaufforstung auf den betroffenen Flächen ist zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat der unteren Forstbehörde die Fertigstellung der Erstaufforstung und der Ersatzaufforstung anzuzeigen und ihr die geographische Lage sowie weitere grundlegende Informationen zu den Ersatzwaldflächen in geeigneter Form zur Aufnahme in das Waldkataster zu übergeben.
- 3.2. Baubedingt temporär in Anspruch genommene Waldflächen sind in der auf die Abholzung und den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzzeit mit standortgerechten und einem überwiegenden Anteil standortheimischer Baumarten wieder zu bewalden. Die Durchführung ist der unteren Forstbehörde eine Woche vorher telefonisch oder schriftlich anzuzeigen.

4. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

- 4.1. Allgemeine Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Erlaubnissen, Bewilligungen und Genehmigungen:
 - 4.1.1 Der Beginn der Arbeiten sowie das Bauende sind der Planfeststellungsbehörde, den unteren Wasserbehörden sowie den jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbänden rechtzeitig vorher mitzuteilen.
 - 4.1.2 Die während der Bauphase notwendigen Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind auf das räumlich notwendige Maß zu beschränken.
 - 4.1.3 Die Spülfilter sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubringen, so dass jegliche Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen sind.
 - 4.1.4 Die jeweilige untere Wasserbehörde kann nachträglich Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen anordnen.
 - 4.1.5 Die Grundwasserentnahme ist von der Vorhabenträgerin zu überwachen (Selbstüberwachung). Sollte die Entnahmemenge die erlaubten Werte übersteigen, sind die Planfeststellungsbehörde sowie die jeweils zuständige untere Wasserbehörde umgehend zu informieren.
 - 4.1.6 Innerhalb der Reichweite des rechnerisch ermittelten Absenktrichters der Grundwasserabsenkungen hat die Vorhabenträgerin die vorgesehenen Beweissicherungen auch auf baulichen Anlagen auszudehnen, die empfindlich auf Setzungen reagieren (z.B. Straßen).
 - 4.1.7 Mit Beendigung der Grundwasserentnahme ist ein ordnungsgemäßer und vollständiger Rückbau der Spülfilter vorzunehmen.
 - 4.1.8 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Erdgasleitung vor Durchführung der Druckprüfung frei von wassergefährdenden Stoffen ist, wie z.B. Schmieröle. Es ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen und der jeweiligen unteren Wasserbehörde und der Planfeststellungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.
 - 4.1.9 Sofern Entnahmeleitungen durch Überschwemmungsgebiete verlaufen, sind bei drohender Überflutungsgefahr auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde oder der unteren Wasserbehörde die Entnahmeleitungen zu entfernen.

- 4.1.10 Eine Betankung von Fahrzeugen oder Arbeitsgeräten im Baufeld durch Tankfahrzeuge darf nur unter Nutzung von geeigneten und hierfür zugelassenen Auffangwannen unter sämtlichen möglichen Kraftstoff-Austrittsstellen (Tankanschlüssen und Rohrleitungen) erfolgen.
- 4.1.11 Die Ausgestaltung der Einleitstellen ist eng mit dem jeweiligen Verband abzusprechen (Benehmen).
- 4.1.12 Die Vorhabenträgerin hat bereits bei hohen Pegelständen in den Gewässern, auch wenn diese noch nicht den Füllstand von 70 % erreichen, Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitmengen in Abstimmung mit der jeweiligen unteren Wasserbehörde und dem jeweiligen Unterhaltungsverband durchzuführen. Hierbei sind verbandliche Besonderheiten wie Einstauzeiten für die Beregnung und die hydraulische Leistungsfähigkeit zu beachten. Durch die Einleitung verursachte Folgeschäden hat die Vorhabenträgerin zu beseitigen.
- 4.1.13 Sollte sich im Zuge der Grundwassermessung ergeben, dass der rechnerisch ermittelte Grundwasserabsenktrichter nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, ist die Berechnung, für den Fall, dass sich der tatsächlich auftretende Grundwasserabsenktrichter nachteilig auf die angrenzenden baulichen Anlagen auswirken könnte, unverzüglich zu korrigieren. Die Vorhabenträgerin hat die Beweissicherungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Gebäuden und baulichen Anlagen entsprechend des Bereiches des neu berechneten Grundwasserabsenktrichters auszuweiten.
- 4.1.14 Die Vorhabenträgerin hat für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der Anlagen zur Grundwasserförderung und Einleitung zu sorgen. Die Brunnen sind so zu sichern, dass durch diese eine schädliche Beeinflussung des Grundwassers nicht eintreten kann.
- 4.1.15 Die Vorhabenträgerin hat für den Fall, dass die Grundwasserentnahmemenge die maximal zulässigen Fördermengen übersteigt, umgehend die jeweilige untere Wasserbehörde sowie die Planfeststellungsbehörde zu informieren.
- 4.1.16 Die Vorhabenträgerin hat den jeweils zuständigen unteren Wasserbehörden und der Planfeststellungsbehörde alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, die mit der Erlaubnis zusammenhängen, unverzüglich mitzuteilen.
- 4.1.17 Weist das Grundwasser organoleptische (geruchliche und optische) Auffälligkeiten auf, ist die Grundwasserabsenkung sofort abzurechnen und es sind die Planfeststellungsbehörde sowie die jeweils betroffene untere Wasserbehörde zu informieren.

- 4.1.18 Die Vorhabenträgerin hat für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der mit der Benutzung zusammenhängenden Anlagen zu sorgen. Die Brunnen bzw. Drainagen und die Entnahmeeinrichtungen (z.B. Pumpe, Schläuche) sind so zu sichern, dass durch sie keine schädliche Beeinflussung des Grundwassers eintreten kann.
- 4.1.19 Für den Bereich des Sielverbandes Raa hat die Vorhabenträgerin ein Konzept zu erstellen und mit dem Sielverband abzustimmen, inwieweit zur Dokumentation der Grundwasserspiegel zusätzliche Messstellen in einer größeren Entfernung von der Trasse als bisher vorgesehen einen relevanten Erkenntnisgewinn erbringen können. Hierzu hat die Vorhabenträgerin geeignete Stellen für Messungen zu ermitteln und ein Planungskonzept zu Umfang und Dauer der Messungen vorzulegen, das einen Beginn der Messungen vor den ersten Bautätigkeiten mit Grundwasserabsenkungen sicherstellt und eine vierteljährlich zusammengefasste Protokollierung zur Weitergabe an die betroffenen Deich- und Hauptsielverbände ermöglicht. Sofern erkennbar wird, dass eine Abstimmung mit dem Sielverband nicht mehr mit einem ausreichenden Vorlauf für die Installierung der Messstellen zustande kommen wird, ist die Planfeststellungsbehörde zu informieren, damit sie die abschließende Entscheidung über das Messprogramm fällen kann.
- 4.2. Besondere Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen für den Kreis Dithmarschen
- 4.2.1 Zur Ermittlung der tatsächlich entnommenen Grundwassermenge ist unmittelbar vor der Einleitstelle ein Mengengerät zu installieren, das hinsichtlich Beschaffenheit, Einbau, Aufstellung und Betrieb den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss (DVGW-Arbeitsblatt W 122). Die Messgeräte müssen fest installiert sein. Einrichtungen zum Anbringen einer Plombe sind vorzusehen.
- 4.2.2 Nach Beendigung der Bauwasserhaltungsmaßnahmen ist in einem Kurzbericht der Verlauf (wöchentlich entnommene Wassermenge und die Gesamtmenge der Entnahme und Einleitung) darzustellen. Der Kurzbericht ist der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Wasserbehörde (Fachdienst Wasser, Boden und Abfall) des Kreises Dithmarschen spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 4.2.3 Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn der Grundwasserabsenkung eine Beweissicherung an technischen Bauwerken und Anlagen im Umkreis von 155 m um die Baugrube durchzuführen und diese der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- 4.3. Besondere Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Erlaubnissen, Bewilligungen und Genehmigungen für den Kreis Pinneberg
- 4.3.1 Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn eine Besprechung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg vor Ort durchzuführen.
- 4.3.2 Die Grundwasserentnahmemengen sind aus den jeweiligen aktiven Wasserhaltungsabschnitten täglich zu erfassen und in einem Betriebsbuch festzuhalten. In diesem Buch sind auch besondere Vorkommnisse, wie z.B. Pumpenausfälle, einzutragen. Die Entnahmemengen sind der unteren Wasserbehörde wöchentlich zu übermitteln.
- 4.3.3 Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn der Grundwasserentnahme das Grundwasser sowie nach Ablauf einer Woche das geförderte Grundwasser jeweils aus den aktiven Wasserhaltungsabschnitten alle ca. 200 m am Rand des Arbeitsstreifens des Rohrgrabens sowie im Bereich der Start- und Zielgruben der Pressungen und des Mikrotunnels auf folgende Parameter zu untersuchen:
- Bei Probenahme vor Ort: Farbe, Trübung, Geruch, elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur und gelöster Sauerstoff.
- Im Labor: p-Wert, Temperatur, Sauerstoff, Sauerstoffindex, Schwefel gesamt, Nitrat-N, Nitrit-N, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Ammonium-N, Calcium, Eisen (Fe²⁺, Fe gesamt), Mangan, Phosphor gesamt, Phosphat-Phosphor, Stickstoff gesamt, TOC, AOX, CSB, BSB5, Sulfit, Sulfid, Dioxin, absetzbare Stoffe, Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Cadmium, Chrom gesamt, Cobalt, Arsen, Quecksilber, PAK und Gesamthärte.
- Im Bereich der ggf. von einer Grundwasserabsenkung betroffenen Altablagerungen (SEE-02, SEE-04, GNO-01) sowie der betroffenen Altlastenverdachtsflächen A200 (siehe auch Anlage 7.4.1 Kap. 5.5) müssen die oben aufgeführten Parameter um den Parameterumfang gemäß LAWA Tabellen Anhang 2 Teil 1, Anorganische Parameter, und Anhang 2 Teil 2, Organische Parameter, ergänzt werden.
- 4.3.4 Probennahme und Analyse müssen durch jeweils zertifizierte Personen bzw. Labore erfolgen. Die Analysenergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde sowie der jeweiligen unteren Wasserbehörde umgehend zu übermitteln. Je nach Analyseergebnis kann die Planfeststellungsbehörde weitere Untersuchungen anordnen.
- 4.3.5 Die Vorhabenträgerin hat den Beginn und das Ende der Grundwasserhaltungen und der damit verbundenen Einleitung der einzelnen Bauabschnitte dem Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg mindestens zwei Tage vorab zu

melden. Gleiches gilt für geplante Unterbrechungen; ungeplante Unterbrechungen sind unverzüglich zu melden.

- 4.3.6 Die Vorhabenträgerin hat in den Grundwassermessstellen alle ca. 200 m im Bereich des Arbeitsstreifens, speziell in den Haltungsabschnitten ID 303-308, die Grundwasserstände zu überwachen. Es sind Nullmessungen und mit Beginn der jeweiligen Grundwasserentnahme zwei Grundwasserstandmessungen pro Tag durchzuführen. Nach Erreichen des Absenkniveaus ist eine tägliche Messung erforderlich. Die Messungen (Abstich und NN-Höhe) sind in das Betriebsbuch einzutragen. Überschreitungen der prognostizierten Absenkungswerte sind der unteren Wasserbehörde sowohl umgehend als auch wöchentlich mit der Mengenmeldung zu übermitteln. Der Einsatz von Datenloggern ist möglich.
- 4.3.7 Die zum Verpressen von Artesern erforderlichen Dichtungsmaterialien sind auf den Baustellen vorzuhalten.
- 4.3.8 Die Vorhabenträgerin darf bei Bohrungen, insbesondere in den Wasserschutzgebieten, zur Herstellung von Bohrspülungen und Verpressmitteln sowie zur Erstellung der Korrosionsschutz-Anoden und Erder nur zugelassene Materialien verwenden, die zu keinerlei nachteiligen Grundwasseränderungen führen können. Die erforderlichen Bohrungen müssen so ausgebaut werden, dass keine hydraulischen Kurzschlüsse entstehen.
- 4.3.9 Das Merkblatt „Hinweise zur Entsorgung von Bohrgut“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein mit Stand vom 3. Juni 2019 ist zu beachten.
- 4.3.10 Die Start- und Zielgruben sind wasserdicht (Verbau mit Sohle aus Unterwasserbeton) zu erstellen. Eine Grundwasserabsenkung außerhalb des Verbaus darf nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Die Begründung der Grundwasserabsenkungen außerhalb von wasserdichten Baugruben ist vor Beginn der Maßnahme der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.
- 4.3.11 Die Vorhabenträgerin hat bei den Baugrubenverfüllungen dafür Sorge zu tragen, dass hydraulische Kurzschlüsse ausgeschlossen sind. Bindige Schichten sind schichtenorientiert mit entsprechenden Materialien zu verfüllen.
- 4.3.12 Die Vorhabenträgerin darf nur solche Fette, Öle und - soweit möglich - Betriebsstoffe einsetzen, die biologisch abbaubar sind.

- 4.3.13 Die Vorhabenträgerin hat der unteren Wasserbehörde wöchentlich einen Bericht über den Stand der wasserwirtschaftlichen Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Kreises Pinneberg zu übermitteln. Darin sind alle laufenden Arbeiten am Gewässer zu benennen: Wasserstandsmessungen, Einleit- und Entnahmemengen, Gewässerkreuzungen mit der Leitung und Baustraßen und deren Verfahrensstand, Analysebericht zu den Einleitungen. Die weiteren Inhalte werden nach Bedarf abgestimmt. Bei größeren Querungen ist die untere Wasserbehörde des Kreises Pinneberg im Vorwege zu informieren und an Terminen vor Ort zu beteiligen.
- 4.3.14 Die Vorhabenträgerin hat nach Beendigung der Baumaßnahmen einen Abnahmetermin gemeinsam mit der unteren Wasserbehörde und dem Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg durchzuführen.
- 4.3.15 Die Vorhabenträgerin hat Änderungen und Ergänzungen beim Wasseraufbereitungskonzept (Anlage 7.4.5) mit der Wasserbehörde abzustimmen. Das Konzept ist entsprechend fortzuschreiben und der Wasserbehörde vorzulegen. Folgende Unterlagen sind in einem wöchentlichen Bericht zur Einleitung bei der Wasserbehörde, Bereich Oberflächenwasser vorzulegen:
- Standortangabe gemäß wasserwirtschaftlichen Plänen mit Nummer
 - Einleitmengen
 - Wasserstände im Gewässer
 - Angabe zur Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband (Einleitmenge und Wasserstand)
 - Dauer der Einleitung
 - Wahl des Aufbereitungsverfahrens
 - Analysedaten
- 4.3.16 Bei Überschreitungen der Zielwerte gemäß Anlage 7.4.5 der Planunterlagen nach der Einfahrphase hat die Vorhabenträgerin die untere Wasserbehörde umgehend über geplante Verbesserungsmaßnahmen der Wasseraufbereitung zu informieren. Die Einleitung ist im Regelfall einzustellen.
- 4.3.17 Ergänzend zum wasserwirtschaftlichen Konzept hat die Vorhabenträgerin die Beprobung wie folgt durchzuführen:
- Ammonium und Eisen: Laboranalytik am 1., 2., 3., 5. und 7. Tag, danach im wöchentlichen Rhythmus. Schnelltestest arbeitstäglich, nach der Einfahrphase alle 2 Tage.
 - Alle übrigen Parameter: Vollanalyse am 1., 3. und 5. Tag, anschließend wöchentlich.

Die Beprobungsintervalle können in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde angepasst werden.

- 4.3.18 Falls der Aufbereitungsweg für Nitrit und Nitrat über Ionenaustauscher durchgeführt werden soll, ist rechtzeitig im Vorwege die Entsorgung des anfallenden Abwassers sicher-zu-stellen.
- 4.3.19 Die Vorhabenträgerin hat das Konzept zur Wasseraufbereitung um Angaben zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu ergänzen. Das beinhaltet die Beschreibung der sicheren Lagerung in den Vorratsbehältern und Aufbereitungsbecken und die sichere Ableitung im verwendeten Leitungssystem sowie Angaben zum Warnsystem. Diese Vorgaben umschließen die Anlagen zur Reinigung des Grundwassers sowie die mobilen Anlagen zur Stromversorgung. Dem Konzept ist eine Liste sämtlicher verwendeter wassergefährdender Stoffe beizufügen.
- 4.4. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Entwässerung und des Wasserabflusses
- 4.4.1 Der Baubeginn und das Bauende sind den Wasser- und Bodenverbänden und den zuständigen unteren Wasserbehörden rechtzeitig anzuzeigen. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen von den Planvorgaben abgewichen werden, so sind die Wasser- und Bodenverbände und die jeweils zuständigen unteren Wasserbehörden hiervon zu unterrichten und die Planänderung ist der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Die geplanten Arbeiten sind in enger Abstimmung (Benehmen) mit den Wasser- und Bodenverbänden durchzuführen.
- 4.4.2 Die Vorhabenträgerin hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen der Wasser- und Bodenverbände vorzunehmenden Bau-, Verlegungs-, Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen der Verbände schonenden Weise vorzunehmen.
- 4.4.3 Der ordnungsgemäße Wasserabfluss der Gewässer ist während der gesamten Bauzeit sicherzustellen.
- 4.4.4 Die Vorhabenträgerin hat etwaige Baumaterialien, die in die Gewässer gelangen, sofort und vollständig wieder zu entfernen. Gegebenenfalls sind besondere Sicherungsmaßnahmen, die ein Wegtreiben von ins Gewässer gefallen Baumaterialien verhindern, zu installieren.
- 4.4.5 Die Vorhabenträgerin hat die Gewässer und die Gewässersohle nach Bauende wieder in ihren Ausgangszustand zurückzuführen.

- 4.4.6 Die Beweissicherungen an den Bauwerken der Wasser- und Bodenverbände sind in enger Abstimmung mit den Wasser- und Bodenverbänden durchzuführen. Soweit vorhanden und von den Verbänden zur Verfügung gestellt, dient als Basis hierfür das digitale Anlagenverzeichnis.
- 4.4.7 Schäden an Gewässern sind den Wasser- und Bodenverbänden sofort zu melden und auf Kosten der Vorhabenträgerin ordnungsgemäß und fachtechnisch zu beseitigen. Beschädigte Böschungflächen sind zeitnah sach- und fachgerecht wieder herzustellen und anzusäen.
- 4.4.8 Die Vorhabenträgerin hat die Kreuzungsstellen ihrer Leitung mit den Verbandsgewässern dauerhaft und gut sichtbar durch Markierungspfähle auf dem Gewässergrundstück zu kennzeichnen.
- 4.4.9 Die Vorhabenträgerin hat temporäre Querungen nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig und fachgerecht zurückzubauen.
- 4.4.10 Die Vorhabenträgerin hat sich im Bereich der verschiedenen Zuwegungen eng mit den Wasser- und Bodenverbänden abzustimmen (Benehmen), um Gefährdungen der Verbandsgewässer zu vermeiden.
- 4.4.11 Die vor Einleitung erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an verbandseigenen oder privaten Vorflutern hat die Vorhabenträgerin mit den jeweils zuständigen Verbänden bzw. Eigentümerinnen und Eigentümern und den jeweils zuständigen unteren Wasserbehörden abzustimmen und gesammelt durchzuführen. Dabei sind die Fristen für Räumarbeiten zu berücksichtigen (von Oktober bis einschließlich Februar).
- 4.4.12 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Funktionalität der Gewässer und ihrer Unterhaltung durch die Verlegung der Leitungen nicht beeinträchtigt wird.
- 4.4.13 Bei besonderen hydraulischen Erfordernissen (z.B. Starkregenereignissen) muss in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverband bzw. Sielverband ein Durchleiten durch die Baugrube sofort zugelassen werden.
- 4.4.14 Die Vorhabenträgerin hat den Sohlen- und Böschungsbereich einschließlich vorhandener Befestigungen ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- 4.4.15 Die Vorhabenträgerin hat für alle betroffenen Gewässer ein vorheriges Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

- 4.4.16 Die Vorhabenträgerin hat die konkrete bauliche Umsetzung der Gewässerkreuzungen, insbesondere auch zur Wiederherstellung des Gewässerprofils, mit dem zuständigen Sielverband vor Ort abzustimmen (Benehmen).
- 4.4.17 Vor Beginn der Baumaßnahmen hat die Vorhabenträgerin jedem betroffenen Sielverband eine für die Bauleitung im Trassenbereich zuständige Person der Trassenplanung und eine zuständige Person des ausführenden (Tiefbau-)Unternehmens zu nennen. Die benannten Personen müssen in Notfällen während der Baudurchführung durchgehend erreichbar sein.
- 4.4.18 Bei den bauzeitlichen Gewässerquerungen sind die Rohrdurchmesser und die Anzahl der Rohre den örtlichen Gewässergegebenheiten anzupassen. Es ist ein Maximum der bestehenden hydraulischen Gewässerleistung sicherzustellen.
- 4.4.19 Im Zuge der bauzeitlichen Gewässerverrohrungen ist zur Schonung und Erhöhung der Tragkraft des Gewässerprofils zwischen der Gewässersohle und der Verrohrung ein Geotextil zu verlegen.
- 4.4.20 Bei allen Bohrpressungen und bei Mikrotunneln muss die Entfernung zwischen der Baugrube und der oberen Gewässerböschungskante der VerbandsGewässer oder der Achsmittle einer Verbandsrohrleitung mindestens 5 m betragen. Die Entfernung ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und ggf. weiter zu vergrößern. Hierzu hat sich die Vorhabenträgerin mit dem jeweils zuständigen Verband abzustimmen. Sofern bei diesen Abstimmungen keine beiderseitig akzeptierte Lösung zu erzielen ist, hat die Vorhabenträgerin die ihrerseits vorgesehene Ausführungsart der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde wird vor etwaiger Freigabe eine Anhörung des zuständigen Verbandes vornehmen.
- 4.4.21 Die Vorhabenträgerin hat zur Beweis- und Bestandssicherung vor Beginn der Bautätigkeiten mit dem zuständigen Sielverband eine Inaugenscheinnahme bzw. Ist-Aufnahme des von der ETL 180-Trasse betroffenen verbandlichen Gewässer- oder Rohrleitungsabschnittes durchzuführen und mittels Fotos und Niederschrift zu dokumentieren. Eine Kopie der Bestandsdokumentation ist dem Verband vor Beginn der Bautätigkeiten zu übergeben. Die Vorhabenträgerin hat nach Abschluss der Bautätigkeiten mit dem zuständigen Sielverband eine Inaugenscheinnahme und Abnahme des von der ETL 180-Trasse betroffenen verbandlichen Gewässer- oder Rohrleitungsabschnittes – unter Zuhilfenahme der beschriebenen Foto- und Bestandsdokumentation – durchzuführen. Diese Abnahmedokumentation hat mittels Fotos und Niederschrift zu erfolgen. Eine Kopie der Abnahmedokumentation ist dem Verband spätestens zwei Monate nach Abschluss der Bautätigkeiten zu übergeben.

- 4.4.22 Sollten im Zuge der Baumaßnahme Schäden am Gewässerprofil entstehen, so sind diese dem Verband unverzüglich anzuzeigen und danach unverzüglich von der Vorhabenträgerin zu beheben. Dies gilt ausdrücklich auch für Schäden, die durch vom Antragsteller beauftragte Dritte verursacht wurden.
- 4.4.23 Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Sicherungsmaßnahmen die Gefahr von Störungen oder Beeinträchtigungen der Verbandsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren.
- 4.4.24 Die Vorhabenträgerin hat, sofern sich Beeinträchtigungen des hydraulischen Ableitungsvermögens vorhandener Entwässerungssysteme z.B. durch Setzungen im Bereich der Baustraße einstellen, betroffene Verrohrungen durch Aufgraben und Lagewiederherstellung wieder instand zu setzen. Muss eine Verrohrung gespült werden, geht dies zu Lasten der Vorhabenträgerin. Das gilt auch für zuvor bereits vorhandene, dauerhafte Verrohrungen, die von Baustellenverkehren betroffen sind. Dies schließt das Beheben von baubedingten Setzungen ein.
- 4.4.25 Soweit sich im Rahmen der Bauausführung herausstellt, dass bei einer Gewässerüberfahrt eine Grundbruchgefahr besteht, ist die Gewässerquerung nach dem Regelplan C05 der Planunterlagen auszuführen.
- 4.4.26 Die Vorhabenträgerin hat die Funktion und die Instandhaltung der hergestellten Verrohrungen bis zur Wiederherstellung der Gewässer, Gräben etc. zu gewährleisten.
- 4.4.27 Die Höhe der Spundwände über bzw. unter dem Wasserspiegel ist abhängig vom jeweils örtlich vorhandenen Zu- und Ablauf mit den örtlichen Deich- und Hauptsielverbänden abzustimmen (Benehmen).
- 4.4.28 Die konkrete bauliche Umsetzung jeder Gewässerquerung ist vor Baubeginn mit den jeweiligen Unterhaltungsverbänden abzustimmen. Kommt es hierbei zu neuen bzw. geänderten Betroffenheiten und Eingriffen, ist dieses unverzüglich der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen. Sofern bei den Abstimmungen keine beiderseitig akzeptierte Lösung zu erzielen ist, hat die Vorhabenträgerin die ihrerseits vorgesehene Ausführungsart der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde wird vor etwaiger Freigabe eine Anhörung des zuständigen Unterhaltungsverbandes vornehmen.
- 4.4.29 Sollten beim Bau der Anlage wassergefährdende Stoffe auslaufen, so ist unverzüglich die jeweils betroffene untere Wasserbehörde und die Planfeststel-

lungsbehörde zu informieren. Sofern bei der Betriebsphase der Anlage wassergefährdende Stoffe auslaufen, ist unverzüglich die betroffene untere Wasserbehörde zu informieren.

4.5. Besondere Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Entwässerung und des Wasserabflusses im Kreis Dithmarschen

4.5.1 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass bei Gewässerquerung mittels Horizontalspülbohrung (HDD) die Mindestüberdeckung in der Sohle (auch Rohrdurchlässe) 3,0 m beträgt. Die Schenkel sind so flach auszubilden, dass bei der Böschungsabflachung des Vorfluters auf 1:3, noch 1 m Überdeckung im Böschungsbereich eingehalten sind.

4.6. Besondere Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Entwässerung und des Wasserabflusses im Kreis Steinburg

4.6.1 Die Vorhabenträgerin hat innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich des Kreises Steinburg einen Bestandsplan über den genauen eingemessenen Verlauf der Leitungen einschließlich der Kreuzungspunkte sowie der Verlegetiefe vorzulegen und die Daten auch in digitaler Form in UTM-Koordinaten den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden und der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg zu übermitteln.

4.6.2 Die Vorhabenträgerin hat sämtliche Arbeiten, insbesondere auch zur Grundwasserabsenkung, im Bereich des Wasserschutzgebietes Krempermoor zwischen Trassenkilometer 18 und 25 in enger Abstimmung (Benehmen) mit der unteren Wasserbehörde sowie den Stadtwerken Steinburg durchzuführen.

4.6.3 Die Vorhabenträgerin hat ein Havariekonzept für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen zu erstellen. Das Havariekonzept ist der Planfeststellungsbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinburg vor Baubeginn vorzulegen. Hierfür ist auch eine Aufstellung aller auf der Baustelle eingesetzten wassergefährdenden Stoffe, ihrer Wassergefährdungsklassen sowie ihrer Lagermengen, Lagerart und Lagerorte zu erstellen und den genannten Stellen vorzulegen. Des Weiteren ist das Vorgehen bei Betankungsvorgängen mit mobilen Betankungsanlagen im Feld genau zu beschreiben. Besonders zu berücksichtigen ist hierbei auch das Wasserschutzgebiet Krempermoor.

4.7. Besondere Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Entwässerung und des Wasserabflusses im Kreis Pinneberg

4.7.1 Die Einbringung von Spundwänden in die Gewässer darf nicht früher als vier Tage vor dem dortigen Baubeginn erfolgen. Abweichungen hiervon, etwa bei

sehr kleinen Gewässern, sind nur in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde, die die zuständige untere Wasserbehörde hinzuzieht, möglich.

- 4.7.2 Die Vorhabenträgerin hat bei Verrohrungen besonders darauf zu achten, dass keine Rückstaueffekte eintreten, die sich nachteilig auf Häuser auswirken könnten, die sich im Wirkungsbereich befinden. Es ist für die Verrohrung mindestens ein Durchmesser zu verwenden, der oberhalb und unterhalb im Gewässer vorhanden ist.
- 4.7.3 Die Vorhabenträgerin hat bei Beschädigungen von Böschungen durch temporäre Verrohrung oder Überbrückung die Böschung wiederherzustellen. Dabei ist möglichst naturnah vorzugehen, d.h. Verwendung von Pflanzmatten aus natürlichem Material oder Einsaat mit zugelassener, regionaler Saatmischung nach Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde.
- 4.7.4 Soweit die Vorhabenträgerin eine Anpassung der Wasserführung in den Verbandsgewässern über die Pumpenleistung in den Schöpfwerken benötigt, ist vorher eine intensive Abstimmung (Benehmen) mit den Wasser- und Bodenverbänden durchzuführen.
- 4.7.5 Es ist zur Beweissicherung vor Baubeginn eine Fotodokumentation aller Bereiche, in denen die Leitung oder die Baustraßen Verbandsgewässer queren werden, mit einer Nummerierung entsprechend der Planunterlagen zu erstellen und der Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.7.6 In Abhängigkeit vom Bodenprofil ist in der Bauausführungsplanung eine Detailplanung für jede einzelne Gewässerquerung vor dem jeweiligen Baubeginn vorzulegen.
- 4.8. Besondere Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Entwässerung und des Wasserabflusses im Bereich Deich- und Hauptsielverband (DHSV) Dithmarschen
- 4.8.1 Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Bauausführung die Maßnahmen an Verbandsvorflutern in enger Abstimmung (Benehmen) mit dem DHSV vorzunehmen. Der Beginn der Maßnahmen ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen und dem DHSV rechtzeitig anzuzeigen.
- 4.8.2 Die Vorhabenträgerin hat für die Wassereinleitung die Auslaufbereiche in den Vorfluter 0202 fachgerecht gegen Ausspülungen zu schützen.

- 4.9. Besondere Nebenbestimmung zur Sicherstellung der Entwässerung und des Wasserabflusses im Bereich Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg
- 4.9.1 Die Vorhabenträgerin hat für das im Nahbereich der Baugrube zur Unterquerung der Pinnau befindliche Schöpfwerk eine Beweissicherung vor Baubeginn durchzuführen.
- 4.10. Besondere Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Entwässerung und des Wasserabflusses im Bereich des DHSV Kremper Marsch / Wilstermarsch
- 4.10.1 Es ist nach Abstimmung (Benehmen) zwischen der Vorhabenträgerin und dem DHSV Kremper Marsch/ Wilstermarsch ein lichter Abstand zwischen der gewachsenen Gewässersohle bzw. der Verbandsrohrleitung und der Rohrleitung der ETL 180 (bzw. der Oberkante der Jute-Sandsackauflager) von mindestens 1,50 m einzuhalten. Bei den einzelnen Gewässerquerungen hat die Vorhabenträgerin vor Baudurchführung in Abstimmung mit dem DHSV festzulegen, ob und welche Mehrtiefe zu realisieren ist. Sofern bei diesen Abstimmungen keine beiderseitig akzeptierte Lösung zu erzielen ist, hat die Vorhabenträgerin die ihrerseits vorgesehene Ausführungsart der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde wird vor etwaiger Freigabe eine Anhörung des DHSV vornehmen.
- 4.10.2 Die Vorhabenträgerin hat die Buschfaschine 0 25 durch eine 30 bis 60 cm hohe Flechtmatte mit einer 1,0 bis 1,2 m langen Textilschürze zu ersetzen. Die Pfahllänge der Böschungssicherung und die Höhe der Flechtmatte sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und mit dem Verband abzustimmen (Benehmen). Die Böschungssicherung hat aus mindestens 3 bis 4 Pfählen pro Meter zu bestehen. Die Pfahllänge der Böschungssicherung muss 2,0 bis 3,5 m betragen. Der Durchmesser der Pfähle muss mindestens 10 bis 12 cm betragen. Die Pfahlkopfhöhe zum Wasserstand ist mit dem Verband abzustimmen - in der Regel liegt die Pfahlkopfhöhe auf der Höhe des mittleren Wasserstandes. Der Gewässerböschungswinkel ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Einbettung der Textilschürze in die Gewässerböschung muss mindestens 50 cm betragen.
- 4.10.3 Die Sicherung der Gewässersohlen und Gewässerböschungen hat ohne Wasserbausteine zu erfolgen. Die Sicherung der Gewässersohle und Gewässerböschung hat mit geeignetem bindigen Material (z.B. Klei) zu erfolgen. Die Schichtdicke sollte ca. 50 cm betragen.
- 4.10.4 Die Vorhabenträgerin hat bei allen Arbeiten im Gewässer (z. B. bei der Wiederherstellung der Siele nach Abschluss der offenen Querungen) dafür Sorge

zu tragen, dass keine Baumaterialien oder andere baubedingte Fremdkörper in die Schöpfwerksanlagen geraten können. Es sind dementsprechend gewässerabwärts vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, die das Abschwemmen von Stoffen aller Art verhindern.

- 4.10.5 Die Vorhabenträgerin hat die Entfernung von Baugruben zur oberen Gewässerböschungskante, welche gemäß Planunterlagen mindestens 5 m beträgt, den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und mit dem jeweils zuständigen Verband abzustimmen. Sofern bei diesen Abstimmungen keine beiderseitig akzeptierte Lösung zu erzielen ist, hat die Vorhabenträgerin die ihrerseits vorgesehene Ausführungsart der Planfeststellungsbehörde zur Freigabe vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde wird vor etwaiger Freigabe eine Anhörung des zuständigen Verbandes vornehmen.
- 4.10.6 Für den Fall, dass eine Verbandsrohrleitung durchtrennt und nach Verlegung der ETL 180 wiederhergestellt werden muss, hat die Vorhabenträgerin eine Vorabnahme mit dem zuständigen Sielverband bei offener bzw. nicht verfüllter Baugrube vorzunehmen, sodass insbesondere auch die Anschlüsse zur bestehenden Verbandsrohrleitung in Augenschein genommen werden können. Diese Vorabnahme ist von der Vorhabenträgerin zu dokumentieren – mittels Fotos und Niederschrift – und spätestens zwei Monate nach der Vorabnahme dem Verband zu übergeben.
- 4.10.7 Die Vorhabenträgerin hat eine Kamerabefahrung mit entsprechender Dokumentation für den Fall vorzunehmen, dass eine Verbandsrohrleitung durchtrennt und nach Verlegung der ETL 180 wiederhergestellt werden muss. Dies gilt auch für Verbandsrohrleitungen, die lediglich durch eine Baustraße oder Zuwegung betroffen sind. Eine Kopie dieser Dokumentation ist dem Verband spätestens zwei Monate nach Abschluss der Bautätigkeiten zu übergeben.
- 4.10.8 Die Vorhabenträgerin hat die vorhandenen Kontrollschächte im Bereich der Verbandsgewässer vor Überfahrungen und sonstigen Beschädigungen während der Baudurchführung zu schützen.
- 4.10.9 Die Vorhabenträgerin hat zur Verhinderung einer eventuellen Versackung der vorhandenen Betonrohrleitung DN 700 in Graben 39 diese zu unterqueren ohne die Leitung auseinander zu nehmen und möglichst unter Umgehung der möglichen bestehenden Pfähle. Während der Baudurchführung hat die Vorhabenträgerin zudem zu prüfen, ob zur Verfüllung Flüssigbeton eingesetzt werden kann.

- 4.10.10 Die Vorhabenträgerin hat die Horizontalspülbohrung zur Unterquerung der Klosterschleusen-Wettern mindestens 0,50 m unterhalb der bestehenden Pfähle zur Böschungssicherung durchzuführen.
- 4.10.11 Die Vorhabenträgerin hat die Böschungssicherung nach Querung gemäß BWV Nr. 20-K11 und 21-K16 wieder einzubauen.
- 4.10.12 Die Vorhabenträgerin hat die geplante Zufahrt BWV 32-B03 in einem Abstand von über 5 m von der Böschungskante des Verbandsgewässers entfernt vorzusehen. Die Ausführung hat in Abstimmung mit dem DHSV Kremper Marsch / Wilstermarsch zu erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass durch entsprechende Geräte- und Materiallagerung kein Grundbruch an dem Gewässer entsteht.
- 4.10.13 Die Vorhabenträgerin hat die Startbaugrube der Pressung 06 in einem Abstand von mindestens 5 m von der Achse der Verbandsrohrleitung RL 12.2 zu errichten.
- 4.10.14 Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Querung des Verbandsgewässers Moorwettern die Gasleitung in einem Schutzrohr zu führen.
- 4.10.15 Die Vorhabenträgerin hat bei der Querung der Leitung mit der Töveldiekswettern des Sielverbandes Neuenbrook zur Böschungssicherung entsprechend lange Pfähle zu verwenden.
- 4.10.16 Die Vorhabenträgerin hat den Schieberplatz Horst einschließlich Einzäunung in einem Abstand von mindestens 5 m von der oberen Böschungskante von Verbandsgewässern zu errichten.
- 4.10.17 Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn die Schächte der Verbandsrohrleitung Moordiek (Verb.-RL. 9.11.1) einzuzäunen sowie sicherzustellen, dass kein Baumaterial auf der Leitung abgelegt wird.
- 4.10.18 Die Vorhabenträgerin hat den grundhaften temporären Wegeausbau des Weges Achterwehr in der Gemeinde Horst dahingehend zu planen, dass die Ausweichen entfallen und somit ein Ausbau in Richtung des Verbandsgewässers entfällt.
- 4.10.19 Die Vorhabenträgerin hat den grundhaften temporären Wegeausbau des Weges Hasensteig in der Gemeinde Altenmoor auf der dem Gewässer abgewandten Seite durchzuführen sowie auf Ausweichen auf der Seite des Verbandsgewässers zu verzichten. Vor Baubeginn hat sich die Vorhabenträgerin mit dem DHSV Kremper Marsch / Wilstermarsch dahingehend abzustimmen,

inwieweit auch bei einem Ausbau zur abgewandten Seite eine Beweissicherung notwendig wird und diese bei Bedarf durchzuführen.

4.11. Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Gewässerunterhaltung

4.11.1 Die Wasser- und Bodenverbände dürfen nur in dem für die Bauausführung unbedingt erforderlichen Maß beeinträchtigt werden. Die Anlagen der Verbände müssen vor, während und nach der Bauphase zu jeder Zeit und bei jeder Witterung für Unterhaltungsarbeiten erreichbar sein.

4.11.2 Bei Parallelverlegungen von Anlagen der Vorhabenträgerin zu Anlagen der Wasser- und Bodenverbände sind von der Außenkante des Baukorridors (Arbeitsstreifen) mindestens die satzungsgemäßen Abstände (in der Regel 5 m zur Böschungsoberkante von offenen Gewässern und 6 m zur Leitungsachse von verrohrten Gewässern und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft) einzuhalten. Sollten im Einzelfall aufgrund der Standfestigkeit des Bodens größere Abstände erforderlich sein, hat die Vorhabenträgerin sich diesbezüglich mit dem Verband abzustimmen. Soweit die Abstimmung zu keiner Einigung führt, ist dies der Planfeststellungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

4.11.3 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Verbände jederzeit freien Zugang zu den Verbandsanlagen am Bauvorhaben haben, um bspw. Wiederherstellungsarbeiten oder die wiederkehrenden Gewässerunterhaltungen durchführen zu können.

4.12. Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der privaten Entwässerungsanlagen

4.12.1 Das Kreuzen von Gewässern, die nicht Verbandsgewässer sind, darf nur in Abstimmung (Benehmen) mit dem bzw. der jeweils betroffenen Anlieger/in bzw. Eigentümer/in erfolgen.

4.12.2 Die Vorhabenträgerin hat Berichte und Pläne zu erstellen, die die neu hergestellte Entwässerungssituation beschreiben und erläutern. Aus den Berichten und Plänen muss hervorgehen, welche Auswirkungen durch die neue Entwässerungssituation zu erwarten sind und ob das drainierte Wasser in ein neues Verbandsgebiet geleitet wird. Die Planung hierfür hat in Abstimmung (Benehmen) mit den Wasser- und Bodenverbänden zu erfolgen. Die Berichte und Pläne sind den jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbänden, den unteren Wasserbehörden sowie der Planfeststellungsbehörde zu übergeben.

4.12.3 Die Sohltiefe der vorhandenen Gewässer ist beizubehalten und darf für neue Drainageeinleitungen aus der Landwirtschaft nicht vertieft werden.

4.13. Nebenbestimmungen zu Wasserschutzgebieten

- 4.13.1 Für die Bohrungen in der Schutzzone III B Marsch des Wasserschutzgebietes Elmshorn Köhnholz/Krückaupark dürfen als Spülmittelzusätze nur nicht wassergefährdende oder schwach wassergefährdende Stoffe (WGK 1) eingesetzt werden. Der Einsatz anderer Stoffe ist nur zulässig, wenn dies aus technischen Gründen unbedingt erforderlich ist. Dieses ist rechtzeitig vor Bohrbeginn schriftlich gegenüber der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Wasserbehörde Pinneberg zu begründen.
- 4.13.2 Eine Versickerung des Bohrspülwassers ohne Spülmittelzusätze oder mit Zusätzen schwach wassergefährdender Stoffe (WGK 1) ist nur über den bewachsenen Boden und entsprechend der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zulässig. Bohrspülwasser, das nicht diesen Anforderungen entspricht, ist fachgerecht zu entsorgen.
- 4.13.3 Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- und Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in den Schutzzonen III B und III A verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen der Technischen Regeln der Mitteilung 20 der LAGA² bzw. nach deren Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg (Benehmen) und der Planfeststellungsbehörde erforderlich. Die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.
- 4.13.4 Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig.

5. Deichsicherheit und Hochwasserschutz

- 5.1. Die Vorhabenträgerin hat die Energietransportleitung laufend zu überwachen und durch die Erhaltung eines betriebs- und verkehrssicheren Zustands dafür Sorge zu tragen, dass durch die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der hiermit genehmigten Transportleitung die Unterhaltungsarbeiten an den Mitteldeichen nicht beeinträchtigt werden und die Deichsicherheit nicht gefährdet wird.

² Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Teil 2 Technische Regeln für die Verwertung, Stand: 5. November 2004

- 5.2. Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn in Abstimmung mit dem LKN und den jeweils betroffenen Deichverbänden eine Beweissicherung inklusive Einmessung des jeweiligen Profils, der durch die Verlegung der Energietransportleitung ETL 180 betroffenen Deichbereiche durchzuführen. Sollte sich das Vorhaben negativ auf einen Deich auswirken, sind das Sollprofil und die Bestickhöhe des betroffenen Abschnitts wiederherzustellen.

Für die Deiche im Zuständigkeitsbereich der DHSVe Kremper Marsch und Wilstermarsch hat die Vorhabenträgerin vor Beginn der Bautätigkeiten mit dem jeweiligen DHSV eine Inaugenscheinnahme bzw. Ist-Aufnahme des von dem Vorhaben betroffenen verbandlichen Deichanlagenabschnittes vorzunehmen und diese mittels Fotos und Niederschrift zu dokumentieren. Eine Kopie der Bestandsdokumentation ist dem Verband vor Beginn der Bautätigkeiten zu übergeben. Nach Abschluss der Bautätigkeiten hat die Vorhabenträgerin erneut eine Inaugenscheinnahme und Abnahme des verbandlichen Deichanlagenabschnittes vorzunehmen und ebenfalls mittels Fotos und Niederschrift zu dokumentieren. Dieses ist ggf. nach einer aufgrund des Abnahmeergebnisses von der Vorhabenträgerin durchzuführenden notwendigen Wiederherstellung des Sollprofils (Bestickhöhe), der Profilierung und Ansaat zu wiederholen. Eine Kopie der Abnahmedokumentation ist dem Verband spätestens zwei Monate nach Abschluss der Bautätigkeiten zu übergeben.

- 5.3. Die Vorhabenträgerin hat sämtliche Arbeiten, durch die Mitteldeiche betroffen werden können, im Benehmen mit dem LKN durchzuführen. Der Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde und dem LKN rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- 5.4. Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn den aktuellen Bauzeitenplan bei der Planfeststellungsbehörde sowie dem LKN einzureichen. Dem LKN sind zudem vor Baubeginn der HD-Bohrungen zur Kreuzung der Mitteldeiche an Stör, Krückau und Pinnau statische Berechnungen und Nachweise mit Aussagen zu folgenden Punkten vorzulegen: Zugkraftberechnung Rohreinzug, Oberbogenberechnung, Ringraumverfestigung, Stützdruckberechnung und Auftriebssicherheit der Rohrleitung.
- 5.5. Die Vorhabenträgerin hat – nach Durchführung der Querung der Mitteldeiche mittels HD-Bohrungen – eine gesonderte Teilabnahme durch den LKN zu beantragen. Die Start- und Zielgruben sind bis zur erfolgten Teilabnahme offen zu halten.
- 5.6. Die Vorhabenträgerin hat bei Querung der Mitteldeiche die Hohlräume zwischen dem Produktenrohr und dem Bohrloch unter Hinzuziehung des LKN fachtechnisch zu verdämmen.

- 5.7. Nach Beendigung der Bauarbeiten im jeweiligen Deichbereich in Zuständigkeit des LKN sind dem LKN die Bestandspläne vorzulegen und es ist unverzüglich eine Teilabnahme durch den LKN zu beantragen. Eine endgültige Abnahme durch den LKN ist nach erfolgter Inbetriebnahme der Leitung und endgültigem Abschluss aller Bauarbeiten unverzüglich zu beantragen. Diese Abnahme ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abnahmen.
- 5.8. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, etwaige durch die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Energietransportleitung entstandene Schäden und Mängel, welche die betroffenen Deiche beeinträchtigen können, unverzüglich dem LKN bzw. dem zuständigen Verband anzuzeigen.
- 5.9. Wesentliche Instandsetzungen sowie die Außerbetriebnahme der Leitung sind der Planfeststellungsbehörde, dem LKN sowie den Verbänden rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- 5.10. Nach endgültiger Außerbetriebnahme der Leitung im Deichbereich der Mitteldeiche ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich, sofern nicht durch einen für die Außerbetriebnahme erforderlichen Verwaltungsakt eine andere Entscheidung getroffen wird.
- 5.11. In der Zeit vom 30. September bis zum 15. April eines jeden Jahres dürfen keine Eingriffe, vor allem Bohrtätigkeiten, in den Deichkörper der Mitteldeiche vorgenommen werden. Sollten derartige Arbeiten in diesem Zeitraum erforderlich sein, ist dies dem LKN anzuzeigen und die Durchführung der Arbeiten mit dem LKN abzustimmen. In dringlichen Fällen (z.B. unaufschiebbare Reparaturleistungen) ist die Zustimmung des LKN sowie der jeweils betroffenen Verbände einzuholen.
- 5.12. Die Staudeichanlagen (Deichquerung Staudeich 49.06, 49.07, 49.08 und Deich 1131) dürfen weder befahren noch zum Parken von Fahrzeugen oder Baumaschinen genutzt werden. Ein für die Trasse geöffneter Deich ist innerhalb von 24 Stunden wieder zu schließen. Es ist untersagt, Deiche bei Hochwassergefahr zu öffnen.
- 5.13. Die Vorhabenträgerin hat alle während des Baus verwendeten Baustoffe und Baugeräte, die ausschließlich für die Baudurchführung notwendig sind, während des in Ziffer 5.11 genannten Zeitraums sowie nach Bauabschluss aus dem Deichbereich zu entfernen.
- 5.14. Das Lagern von Material, Geräten und sonstigen Gegenständen in den Deichbereichen einschl. der Schutzstreifen gemäß § 66 des Landwassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) ist verboten. Dies gilt nicht für die aufgrund der

Wasserhaltungsmaßnahmen lediglich temporärer Schlauchanlagen, die über Deichanlagen geführt werden. Im Übrigen sind Abweichungen hiervon nur in Abstimmung mit dem LKN bzw. dem zuständigen Verband und anschließender Freigabe durch diese zulässig.

- 5.15. Die Arbeiten im Deichbereich sind möglichst ohne zwischenzeitliche Unterbrechungen durchzuführen.
- 5.16. Die Vorhabenträgerin hat vom LKN bzw. von Auftragnehmern des LKN vorgenommene Küstenschutzmaßnahmen zu dulden, wobei der LKN zugesagt hat, derartige Maßnahmen mit der Vorhabenträgerin abzustimmen und dafür Sorge zu tragen, dass die Integrität der Leitung samt Nebenanlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin kann gegen das Land Schleswig-Holstein keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht, die aufgrund von Bau und Unterhaltung des Landesschutzdeichs entstehen können. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückgehen.
- 5.17. Die Vorhabenträgerin hat etwaig erforderliche Baugruben, Kabel- und Leitungsgräben im Deichbereich der Mitteldeiche so schmal wie möglich auszuheben. Die Wiederverfüllung hat lagenweise in der beim Aushub vorgefundenen Schichtung und unter bestmöglicher Verdichtung zu erfolgen, um das nachträgliche Auftreten von Setzungen zu vermeiden. Im Bereich der Baugruben und -gräben ist der Rasen in 10 cm dicken, gleichmäßig großen quadratischen Soden mit Kantenlänge nicht größer als 30 cm mit schrägem Kantenschnitt aufzunehmen, zwischenzulagern, zu pflegen und nach Verfüllung wieder sauber anzudecken und anzuklopfen. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sodenflächen so lange befeuchtet werden, bis ein durchgehender Bewuchs gewährleistet ist. Etwaige Sackungsschäden sind zu beseitigen.

Die Vorhabenträgerin hat die in Anspruch genommenen und beschädigten Grasflächen mit Schwersoden zu reparieren. Die Schwersoden hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem LKN zu beschaffen und die neu zu sodenden Bereiche mit ihm abzustimmen.

- 5.18. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass während der Bohrarbeiten durchgehend ein/e fachkundige/r Bauleiter/in anwesend ist.
- 5.19. Die Vorhabenträgerin hat vier Wochen nach den durchgeführten Bohrungen aussagekräftige und prüfbare Unterlagen (Bohrprotokolle, Dokumentationen über den Verlauf der Bohrungen und etwaige besondere Vorkommnisse) bei

der Planfeststellungsbehörde, dem LKN und den Deich- und Hauptzielverbänden einzureichen.

- 5.20. Die Vorhabenträgerin hat einen lichten Mindestabstand zu vorhandenen Leitungen im Deichbereich der Mitteldeiche von 3 m einzuhalten. Es ist von der Vorhabenträgerin zu ermitteln, ob aufgrund technischer Gründe ein größerer Abstand zu den Anlagen einzuhalten ist.
- 5.21. Die Vorhabenträgerin hat einen Notfallplan mit einer ständigen telefonischen Erreichbarkeitsliste von weisungsbefugten Personen bei dem LKN sowie bei den Verbänden einzureichen.
- 5.22. Die Vorhabenträgerin hat Umrandungen und Einfassungen von Einbauten in den Deichkörper, wie z.B. Kantensteine und Tiefborde, niveaugleich mit der Grasnarbe zu verlegen.
- 5.23. Die Vorhabenträgerin hat die Deichanlagen während der gesamten Bauzeit vor jeglicher mechanischer Nutzung zu schützen. Ein Befahren der Deichböschungen ist nur auf einer Baustraße zulässig. Ein Befahren der Grasnarbe ist unzulässig.
- 5.24. Die Vorhabenträgerin hat die Linienführung der Transportleitung nach Beendigung der Bauarbeiten dauerhaft durch Markierungssteine entsprechend der Maßgabe des DVGW-Regelwerkes zu markieren.
- 5.25. Nach Beendigung der Maßnahme hat die Vorhabenträgerin die Anlage im Bereich der Mitteldeiche amtlich vermessen zu lassen und die Vermessungsergebnisse für die relevanten Bereiche dem LKN schriftlich in 2-facher Ausfertigung sowie digital im Koordinatensystem ETRS89/UTM32 und im Höhensystem DHHN92 als NHN-Höhe (Höhenstatus 160) mit jeweils einer Genauigkeit von 2-3 cm zur Verfügung zu stellen.

6. Immissionsschutzrecht

- 6.1. Die Vorhabenträgerin hat bei konkreten Anzeichen, dass es durch Erschütterungen zu baulichen Schäden an angrenzenden Gebäuden und Bauwerken kommen kann, unverzüglich die auslösenden Arbeiten einzustellen und zu prüfen, ob die Erschütterungen durch andere Bauverfahren vermieden werden können. Sofern mögliche Maßnahmen zur Erschütterungsvermeidung nicht umgesetzt werden sollen (z.B. Unverhältnismäßigkeit, Untunlichkeit), ist vor der Fortsetzung der Arbeiten eine Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde einzuholen.

Sollten sich die Erschütterungen nicht baulich minimieren lassen, so hat die Vorhabenträgerin für das betroffene Gebäude/ Bauwerk, sofern nicht bereits geschehen, vor Fortsetzen der erschütterungsrelevanten Arbeiten, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

- 6.2. Die Vorhabenträgerin hat bei trockener Witterung zur Reduzierung der Staubbelastung für Anwohnerinnen und Anwohner durch Erdarbeiten oder Baustellenverkehr im Arbeitsstreifen in der Nähe von bewohnten Gebieten die Baustellenflächen mit Wasser zu benetzen.
- 6.3. Die Vorhabenträgerin hat während der gesamten Baudurchführung dafür zu sorgen, dass die AVV Baulärm eingehalten wird. Bestehen Zweifel an der Einhaltung der AVV Baulärm durch die Vorhabenträgerin bzw. durch von Baulärm Betroffene hat die Vorhabenträgerin unverzüglich Messungen in Auftrag zu geben und bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Maßnahmen zur Einhaltung der AVV Baulärm vorzusehen.
- 6.4. Arbeiten zum Bau der Station Haseldorf sind ausschließlich im Zeitraum von 07:00 bis 20:00 Uhr zulässig.
- 6.5. Die Vorhabenträgerin hat für die Stromversorgung grundsätzlich lärmgeminde Stromaggregate vorzusehen.
- 6.6. Arbeiten zum Bau der Erdgastransportleitung sind ausschließlich auf den Zeitraum von 07:00 bis 20:00 Uhr zu begrenzen. Hiervon ausgenommen und damit auch im Nachtzeitraum 20:00 bis 07:00 Uhr zugelassen sind nur die Baustellen zur Erstellung von HD-Bohrungen sowie die Maßnahmen zur Wasserhaltung für den gesamten Bau der Erdgastransportleitung.
- 6.7. Die Vorhabenträgerin hat die in der Tabelle zu lärm mindernden Maßnahmen im Bereich der HD-Bohrungen genannten Maßnahmen entsprechend umzusetzen. Auf die Ziffer B.V.2.7.1.1 wird verwiesen.
- 6.8. Die Vorhabenträgerin hat die in der Tabelle zu lärm mindernden Maßnahmen im Bereich der offenen Rohrverlegung genannten Maßnahmen entsprechend umzusetzen. Auf die Ziffer B.V.2.7.1.1 wird verwiesen.
- 6.9. Die Vorhabenträgerin hat die Schalleistungspegel der konkret eingesetzten Geräte bei Beginn der Arbeiten durch Schallpegelmessungen zu erfassen und ggf. eine Anpassung des tatsächlich erforderlichen baulichen Lärmschutzes vorzunehmen. Für mehrfach eingesetzte Geräte genügt hierbei die Schallpegelmessung zu Beginn des ersten Einsatzes. Die Nachweise der Schallpegelmessungen sowie der sich ggf. ergebenden Änderungen an den Maßnahmen

sind der Planfeststellungsbehörde kurzfristig, spätestens zwei Wochen nach Beginn des Geräteeinsatzes vorzulegen.

- 6.10. Die Pumpen zur Grundwasserhaltung, die auch im Nachtbetrieb laufen, sind mit einer Schallschutzeinhausung zu versehen.

7. Abfallrecht

- 7.1. Beprobungen von Abfällen sind auf der Basis der Mitteilung 32 der LAGA: „LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen“ durchzuführen.
- 7.2. Bauschutt und Erdaushub sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu beseitigen. Die Annahmekriterien der Entsorger sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung der Kriterien zu überprüfen.
- 7.3. Etwaige beim Freimachen des Arbeitsstreifens anfallende Materialien (z.B. Entfernung von Zäunen, Anlagen etc.) sind wiederzuverwenden oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 7.4. Sofern Erdaushub aufgrund von Verunreinigungen bzw. unbekannter Altlastflächen nicht wieder eingebaut werden kann, ist dieser in Abstimmung mit der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Dithmarschen, des Kreises Steinburg oder des Kreises Pinneberg gemäß LAGA zu klassifizieren und auf genehmigte Abfallentsorgungs- oder Abfallverwertungseinrichtungen zu verbringen.
- 7.5. Für Bodenaushub und andere Abfälle, die der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden sollen, gilt:
- Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls Kontakt mit der jeweils zuständigen unteren Abfallentsorgungsbehörde aufzunehmen.
 - Vor der Abfuhr bzw. Entsorgung müssen der Analytikbericht nach LAGA (bei einem Bauschutt-Anteil von > 10%: Analyse nach LAGA Bauschutt von 1997; bei einem Bauschutt-Anteil von < 10 %: Analyse nach LAGA M20), die Probeentnahmeprotokolle nach LAGA M32 PN98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan), detaillierte Angaben (z.B. Gesamtmenge des Abfalls) sowie Angaben zum geplanten Entsorgungsweg vorliegen.

- Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) sind der jeweils zuständigen unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Diese prüft, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg genutzt werden kann. Mit der Entsorgung darf erst begonnen werden, wenn die Prüfung abgeschlossen ist und die jeweils zuständige untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.
- Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung) sind die Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. den jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzungen der Kreise zu beachten.
- Die Entsorgungsbelege für die Bodenmaterialien sind der jeweils zuständigen unteren Abfallentsorgungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

7.6. Der Einbau von extern angeliefertem Material muss von der Vorhabenträgerin vorab mit der jeweils zuständigen unteren Abfallentsorgungsbehörde abgestimmt werden. Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerks M 20 der LAGA bzw. ErsatzbaustoffV entsprechen. Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Naturschotter, Bauschutt- oder Recyclingmaterial) ist daher eine Abstimmung mit der jeweils zuständigen unteren Abfallentsorgungsbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der jeweils zuständigen unteren Abfallentsorgungsbehörde vor dem Einbau vorzulegen. Dabei ist insbesondere der Abstand der Schüttkörperbasis zum höchst möglichen Grundwasserstand von 1 m einzuhalten. Der Einbau des gewählten Materials darf erst nach Prüfung und Freigabe durch die jeweils zuständige untere Abfallentsorgungsbehörde erfolgen.

7.7. Die Vorgaben der Mantelverordnung – insbesondere der ErsatzbaustoffV – treten am 1. August 2023 in Kraft und sind entsprechend einzuhalten. Ebenfalls einzuhalten ist das Merkblatt „Hinweise zur Entsorgung von Bohrgut“ des MELUND (jetzt MEKUN).

8. Bodenschutzrecht

8.1. Es ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) entsprechend den Ausführungen des Maßnahmenblatts V/M A 2 zum Landespflegerischen Begleitplan einzusetzen.³ Vor Baubeginn ist ein Nachweis zur Qualifikation der BBB bei der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen.

³ Siehe Anlage 10.1, Anhang 1 der Antragsunterlagen.

- 8.2. Die BBB hat zu überwachen, dass die Maßgaben des Bodenschutzkonzeptes eingehalten werden. Eine Abweichung von den im Bodenschutzkonzept enthaltenen Vorgaben, den Bodenabtrag bei möglichst trockenen Böden durchzuführen (vgl. DIN 18915 Tabelle 2) sowie bei witterungsbedingt gesättigten Bodenverhältnissen in strukturierten Böden auf Erdarbeiten möglichst zu verzichten, ist nur im Einzelfall und nur dann zulässig, wenn die Einhaltung der Vorgaben - trotz aller zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen - zu Verzögerungen im Bauablauf führen würde, die eine Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten energiewirtschaftlichen Ziele gefährden würde. Die Vorhabenträgerin hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde darzulegen, in welchem Umfang von den Vorgaben abgewichen werden soll und eine Prognose darüber vorzunehmen, dass ein Unterlassen des konkreten Eingriffs zu einer Gefährdung der mit dem Vorhaben verfolgten energiewirtschaftlichen Ziele führen würde. Die Abweichung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Planfeststellungsbehörde, die ihre Entscheidung nach Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern treffen wird. Für die betroffenen Flächen hat die Vorhabenträgerin ein Konzept zur Wiederherstellung und Rekultivierung vorzulegen und umzusetzen, das auch eine Melioration gemäß Kap. 9.15 des Bodenschutzkonzeptes⁴ umfasst.
- 8.3. Zu den Aufgaben und Befugnissen der BBB gehört es auch, angelegte Mieten mit torfhaltigem Material daraufhin zu prüfen, ob zur Verhinderung einer Zersetzung eine Bewässerung und/oder Abdeckung des Materials erforderlich ist und diese gegebenenfalls durch die Bauleitung anordnen zu lassen.
- 8.4. Die BBB hat eine kontinuierliche Dokumentation gemäß DIN 19639:2019-09, Abschnitt 6.1.8 zu erstellen. Die Dokumentation des jeweiligen Bauabschnittes (Zwischenbericht) ist fünf Wochen nach Beendigung den jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörden zuzusenden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen hat die BBB eine zusammenfassende Abschlussdokumentation zu erstellen. Diese ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der letzten Rekultivierungsmaßnahme den jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörden zuzusenden. Die Abschluss-Dokumentation muss folgende Informationen enthalten:

- a. Zeitraum der Begleitung durch die BBB
- b. durch die BBB getroffene Maßnahmen und deren Erfolg
- c. Besonderheiten wie bspw. Havarien oder unvorhersehbare Bodenschäden

⁴ Band M8 der Antragsunterlagen.

- d. Ergebnisse von Messungen (Verdichtungs-, Grundwasserstands-, Schadstoffparameter und andere erforderliche Messungen) und zusammenfassende Auswertung
 - e. Auflistung von überschüssigen Bodenmengen aus dem Rohrgraben und deren Verwertungsweg (wie bspw. Verwertung vor Ort im zurückgebauten Arbeitsstreifen, andernorts oder Beseitigung)
 - f. Aussagen zu durchgeführten oder vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen. Zu einem geeigneten Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein weiterer Bericht zum Erfolg der Maßnahmen zu erstellen und zu übersenden.
- 8.5. Der Entwässerung von Moorböden durch das Leitungsbett der eingebrachten Leitung ist mittels Einbringung von Tonriegeln entgegenzuwirken. Insbesondere sind zur Verhinderung einer Drainierung von Moorgebieten Tonsperren entsprechend Anlage 9.1 Abschnitt 2.3.5 der Antragsunterlagen (UVP-Bericht) einzubauen. Die jeweils entsprechende Vermeidungsmaßnahme ist vier Wochen vorab der unteren Bodenschutzbehörde als Konzept vorzulegen.
- 8.6. Die Vorhabenträgerin hat die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen bestmöglich wiederherzustellen und, so bald wie witterungsbedingt möglich, eine Rekultivierung vorzunehmen. Die Wiederherstellungs- und Rekultivierungsarbeiten sind durch die BBB zu überwachen und zu dokumentieren.
- 8.7. Während der HD-Bohrungen muss im Bereich um die Querung großräumig beobachtet werden, ob Ausbläser sichtbar sind. Zeigen sich durch andere Anzeichen (bspw. Druckverlust) Hinweise auf Ausbläser, so sind diese durch die BBB zu detektieren. Im Falle des Auftretens von Ausbläsern ist die jeweils zuständige untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren. In Absprache mit der BBB ist im Falle des Auftretens von Ausbläsern das Bohrverfahren entsprechend anzupassen, um weitere Austritte zu verhindern.
- 8.8. Es sind ausreichend Mittel zur Eindämmung, Aufnahme und Zwischenlagerung von Ausbläsern vorzuhalten um die ausgetretene Suspension aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
- 8.9. Der Einbau von ortsfremden Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht ist fünf Tage vorab unter Angabe der Menge, Bodenart und Qualität nach der BBodSchV der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde anzukündigen.

- 8.10. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auf einem Grundstück sind unverzüglich der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
- 8.11. Im Bereich der Altablagerung mit dem Aktenzeichen SEE-02 (Gemarkung Kurzenmoor, Flur 11, Flurstücke 1/7, 1/8 und 2/2 - nahe der Untersuchungspunkte A025_V5a; A026_V5a; Q013_Va bzw. auf Höhe der Trassen KM 43+000 und 44+000) ist Folgendes umzusetzen:
- Das Befahren auf unbefestigten Flächen bzw. nicht hergerichteten Flächen ist nur mit geeigneten lastgeminderten Fahrzeugen oder nach Umsetzung von Lastverteilungsmaßnahmen zulässig.
 - Etwaiger Bodenaushub aus dem o.g. Bereich ist aufgrund des Altlastenverdachts auf entsprechende Parameter zu analysieren. Aufgrund dieser Analytik und ggf. den Zusatzparametern der LAGA M20 TR Boden 2004 bzw. der ab 1. August 2023 gültigen ErsatzbaustoffV ist eine fachgerechte Entsorgung mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abzustimmen.
 - Bei der Herrichtung von Baustraßen oder anderen Lastverteilungsmaßnahmen im o.g. Bereich ist ein Trennvlies oder vergleichbares Material zur klaren Trennung von aufgebrachtem und unterliegendem Material einzubauen.
 - Die Zwischenlagerung von Aushubmaterial aus und/oder auf der o.g. Fläche muss mit einem Trennvlies erfolgen, um eine Vermischung von Böden der Altablagerung und des aufgebrachten Materials zu verhindern.
 - Rekultivierungsmaßnahmen auf den o.g. Flurstücken sind mit der unteren Bodenschutzbehörde vier Wochen im Vorwege abzustimmen, um nachteilige Änderungen am Deponiekörper zu verhindern.
 - Die im Umfeld der o.g. Altablagerung befindlichen Grundwassermessstellen des Kreises Pinneberg gemäß untenstehender Aufstellung sind zu erhalten. Können die betroffenen Messstellen nicht erhalten werden, so sind diese vorab fachgerecht zurückzubauen oder stillzulegen und im Anschluss an die Bauarbeiten zu regenerieren bzw. zu erneuern. Die Maßnahmen sind mindestens vier Wochen vorab mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Diese Messstellen können in Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde auch zur Kontrollmessung gemäß Anlage 7.4.1 Abschnitt 5.5 genutzt werden.

Bezeichnung	Bezeichnung alt	Rechtswert UTM	Hochwert UTM
W19-001	BR 8	541063	5951685
W19-002	BR 14	541235	5951402

Bezeichnung	Bezeichnung alt	Rechtswert UTM	Hochwert UTM
W19-003	BR 1	541069	5951446
W19-004	BR 7	541201	5951664
W19-005	BR 6	541156	5951530
W19-006	BR 13	541252	5951489
W19-007	BR 3	541235	5951403
W19-008	BR 12	541403	5951371
W30-001	BR 5	540993	5951297
W30-002	BR 2	541107	5951267
W30-003	BR 11	541072	5951188
W30-004	BR 4	541326	5951201
W30-005	BR 9	541363	5951253
W30-006	BR 10	541381	5951112

- 8.12. Die nach Anlage 7.4.1 Abschnitt 5.5 der Antragsunterlagen zu setzenden Messstellen in den o.g. Altlastenbereichen der Altablagerungen SEE-02, SEE-04 und des Untersuchungspunktes A200
- sind hinsichtlich Lage, Tiefe und Filterstrecke vorab mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen,
 - sind hinsichtlich Analytik und Probenahme für die Parameter gemäß Anlage 7.4.2 Abschnitt 5.2 der Antragsunterlagen nach dem LAWA-Bericht „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser“ Stand 2016 Anhang 2, Teil 1 und 2 (anorganische und organische Parameter) auszuwerten.
 - Die Analysenergebnisse und Probenahmeprotokolle der Untersuchungen sind der unteren Bodenschutzbehörde direkt nach Erhalt per E-Mail im PDF-Format zuzusenden.
- 8.13. Der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg ist der jeweilige Beginn der folgenden Bauabschnitte mindestens drei Wochen vorab mitzuteilen:
- Erster Bauabschnitt im Kreis Pinneberg (Trassen-KM 38+800)
 - HD-Bohrung 09 an Trassen-KM 39+693; HD-Bohrung 10 an KM 41+263; HD-Bohrung 11 an KM 41+845; HD-Bohrung 12 an KM 48+587;
 - Mikrotunnel-Herstellung 04 an Trassen-KM 47+542;

d. Pressung 15 an Trassen-KM 44+911; Pressung 18 / Untersuchungspunkt A200 an Trassen-KM 51+017"

8.14. Beim Eintreten von wassergefährdenden Stoffen in den Boden und beim Feststellen von schädlichen Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG ist eine Beweissicherung durchzuführen. Diese muss Fotos der Schadensstelle, sowie einen Kurzbericht mit Angaben zu Ort (Gemarkung, Flur, Flurstück, Lage-skizze oder Hoch- und Rechtswert nach ETRS 1989 UTM Zone 32N), Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) und die betroffenen Schutzgüter (Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer) enthalten. Zudem ist die Sanierung des Schadensfalls auf gleiche Weise zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist innerhalb einer Woche nach Behebung des jeweiligen Schadensfalls der jeweils zuständigen unteren Bodenschutzbehörde zuzusenden.

9. Denkmalschutz

9.1. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein (DSchG SH) sind zu beachten. Insbesondere ist der Fund von Kulturdenkmalen unverzüglich dem Archäologischen Landesamt (ALSH) mitzuteilen, die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und das weitere Vorgehen mit dem ALSH abzustimmen.

9.2. Für die Untersuchung von lokalisierten komplexen Denkmalfundstellen ist das Maßnahmenblatt V/M K/S1 zu beachten.

10. Straßen und Wege

10.1. Querungen von Straßen

10.1.1 Die Vorhabenträgerin hat für den Fall, dass es entgegen der Planung unerwartet zu Aufgrabungen im Bereich der Kreisstraßen des Kreises Steinburg kommt, die Vorgaben der Ziffern 2 und 6 der „Auflagen bei Aufgrabungen“ sowie die „technischen Bestimmungen Teil B“ des Kreises Steinburg einzuhalten.

10.1.2 Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Bauarbeiten sowie die Fertigstellung rechtzeitig bei den Straßenbauämtern der Kreise anzuzeigen.

10.1.3 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass die Standsicherheit von Straßen sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke gewahrt bleiben.

- 10.1.4 Die Vorhabenträgerin hat nach erfolgtem Rohrvortrieb bei allen Kreisstraßen des Kreises Steinburg durch eine/n unabhängige/n Sachverständige/n nachzuweisen, dass die Schutzwirkung der Rohrumhüllung nicht beeinträchtigt worden ist. Der Nachweis ist der Straßenbaubehörde des Kreises Steinburg vorzulegen.
- 10.1.5 Die Vorhabenträgerin hat für den Fall, dass sich während der Baudurchführung unerwartet eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bzw. eine Beschädigung der zu querenden Straße ergibt, unverzüglich den jeweils zuständigen Straßenbaulastträger zu informieren.
- 10.1.6 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass die Straßenentwässerungsanlagen vor Verunreinigungen geschützt werden.
- 10.1.7 Die Vorhabenträgerin hat Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, unverzüglich zu entfernen.
- 10.1.8 Die Vorhabenträgerin hat den Kreis Steinburg im Fall einer Stilllegung der Erdgastransportleitung von dieser Stilllegung zu unterrichten.
- 10.2. Wegenutzungskonzept
- 10.2.1 Im Fall einer Beschädigung des Bankettes der Kreisstraßen des Kreises Steinburg hat die Vorhabenträgerin die Bankette entsprechend den Vorschriften Ziffer 3 der „Auflagen bei Aufgrabungen“ wiederherzustellen.
- 10.2.2 Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn der Nutzung der K 19 des Kreises Pinneberg für den Rohr- und Materialtransport eine Lastberechnung sowie eine Bestandsaufnahme des Zustands der Kreisstraße durchzuführen und diese dem Kreis Pinneberg vorzulegen. Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden müssen durch die Vorhabenträgerin umgehend beseitigt werden.
- 10.2.3 Die Vorhabenträgerin hat für die zu nutzenden Straßen und Wege der Gemeinden Groß Nordende, Haseldorf, Haselau, Heist, Hetlingen, Moorrege und Neuendeich vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen und das Ergebnis den jeweiligen Gemeinden mitzuteilen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin bei diesen Gemeinden mindestens zwei Wochen vor Baubeginn eine Bauanzeige schriftlich einzureichen.
- 10.2.4 Die Vorhabenträgerin hat die Gemeindestraße „Schönmoor“ ausschließlich mit Fahrzeugen bis 7,5 t Gesamtlast zu befahren. Die in den Planunterlagen vorgesehenen Ausweichen hat die Vorhabenträgerin nicht baulich umzusetzen.

- 10.2.5 Die Vorhabenträgerin hat den grundhaften temporären Wegeausbau des Weges „Achterwehr“ dahingehend zu planen, dass die Ausweichen entfallen und somit ebenfalls ein Ausbau in Richtung des Verbandsgewässers entfällt.
- 10.2.6 Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn eine Beweissicherung für die durch Baufahrzeuge genutzten Teile der Dorfstraße der Gemeinde Raa-Besenbek durchzuführen.
- 10.2.7 Die Vorhabenträgerin hat den grundhaften temporären Wegeausbau des Weges „Hasensteig“ auf der dem Gewässer abgewandten Seite durchzuführen sowie auf Ausweichen auf der Seite des Verbandsgewässers zu verzichten. Vor Baubeginn hat sich die Vorhabenträgerin mit dem DHSV Kremper Marsch / Wilstermarsch dahingehend abzustimmen, inwieweit auch bei einem Ausbau zur abgewandten Seite eine Beweissicherung notwendig wird und diese bei Bedarf durchzuführen.
- 10.2.8 Die Vorhabenträgerin hat in den Bereichen, in denen die Baustraßen die Gemeindestraßen „Hasensteig“ sowie „Bullendorf“ der Gemeinde Altenmoor queren, lastverteilende Maßnahmen vorzusehen sowie ein Beweissicherungsverfahren für diese Querungen durchzuführen.
- 10.3. Sondernutzungserlaubnis von Zufahrten

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 10.3.1 Sollte es während der Nutzung der Zufahrten zu einer Rechtsnachfolge kommen, hat der/die Rechtsnachfolger dem jeweiligen Straßenbaulastträger innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge schriftlich anzuzeigen.
- 10.3.2 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Zufahrten gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat die Vorhabenträgerin die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sein denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 10.3.3 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass die Durchführung der Bauarbeiten die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt. Die Vorhabenträgerin hat alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen (z.B. Baustellenabsperungen und Baustellenkennzeichnungen) zu treffen. Die Absicherung der Baustellen hat nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 5.5 „Anforderungen an Straßenbaustellen“ zu erfolgen.

- 10.3.4 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Verunreinigungen der Straße, welche im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen.
- 10.3.5 Die Vorhabenträgerin hat alle Arbeiten auf dem Straßengrundstück und am Straßenzubehör von einer Fachfirma durchführen zu lassen.
- 10.3.6 Die Zufahrten sind in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und so anzulegen, dass von dem Grundstück über die Zufahrt kein Oberflächenwasser auf das Straßengrundstück, insbesondere auf die befestigten Verkehrsflächen gelangen kann.
- 10.3.7 Die Vorhabenträgerin hat die Aufgabe der Nutzung dem jeweiligen Straßenbaulastträger unverzüglich anzuzeigen. Nach dem dadurch ausgelösten Erlöschen der Erlaubnis bzw. spätestens nach Beendigung der Gesamtbaumaßnahme sind in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung neu angelegte Zufahrten zu beseitigen bzw. ausgebaute Zufahrten wieder zurückzubauen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Nebenbestimmungen zu Bundes- und Landesstraßen

- 10.3.8 Der Beginn der Bauarbeiten ist der jeweils zuständigen Straßenmeisterei mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 10.3.9 Die Beendigung der Bauarbeiten ist dem LBV-SH anzuzeigen.
- 10.3.10 Die Zufahrten sind gemäß Planfeststellungsunterlagen Anhang 3.2 sowie vom Außenbereich der befestigten Fahrbahn bis zur Grundstücksgrenze folgendermaßen zu befestigen:
- in Asphaltbauweise mit 20 cm Frostschuttschicht gemäß ZTV SoB-StB 04
 - 12 cm Asphalttragschicht AC 32 TN gemäß ZTV Asphalt StB 07
 - 2,5 cm Asphaltdeckschicht AC 5 DN gemäß ZTV Asphalt StB 07

Der Anschluss an die Fahrbahnbefestigung ist als Fuge gemäß ZTV Asphalt-StB 07 Punkt 3.3.3 auszubilden oder in Pflasterbauweise mit

- 15 cm Kiestragschicht
- 3 cm Pflastertrand
- 8 cm Betonsteinpflaster.

10.3.11 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass die zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendigen Sichtverhältnisse an den Zufahrten eingehalten werden, indem das erforderliche Sichtdreieck dauernd freigehalten wird. Das erforderliche Sichtdreieck ist wie folgt zu bemessen:

- Tiefe: vom Rand der Fahrbahn 3 m in die Zufahrt
- Länge: gemäß RAL (erforderliche Schenkellänge in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Straße, auf die die Zufahrt führt).

10.3.12 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass durch die neu angelegten Zufahrten sowie durch die auszubauenden Zufahrten die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücken nicht beeinträchtigt werden. Der Tiefpunkt der Zufahrten muss in der Grabenmitte liegen. Die Vorhabenträgerin hat ebenfalls dafür zu sorgen, dass die Verrohrung während der gesamten Nutzung uneingeschränkt funktionstüchtig bleibt.

10.3.13 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass ein Ablagern von Baustoffen und Baugeräten auf Straßengebiet unterbleibt. Dieses gilt insbesondere auch für Bodenaushubmassen und Material auf den unbefestigten Seitenstreifen, den Mehrzweckstreifen und in den Straßenseitengräben.

10.3.14 Die Vorhabenträgerin hat bei den Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße dafür zu sorgen, dass nur gummibereitete Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden.

10.3.15 Die Vorhabenträgerin hat ebenfalls die Leiteinrichtungen sowie die Verkehrszeichen zu reinigen, sofern durch die Baumaßnahme Verschmutzungen verursacht werden.

10.3.16 Soweit aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs erforderlich, hat die Vorhabenträgerin Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen zu entfernen.

Kreisstraßen des Kreises Steinburg

10.3.17 Beginn und Ende der Baumaßnahme sind dem Kreis Steinburg rechtzeitig anzuzeigen.

10.3.18 Der Zufahrtbereich zwischen der Grundstücksgrenze und dem Fahrbahnrand ist folgendermaßen auszubilden:

- Oberflächenbefestigung aus gebundenen Material in voller Zufahrtsbreite (z.B. Beton- oder Natursteinpflaster, Vollbeton, Asphalt)
- Mindestens 2 % Gefälle Richtung Grundstücksgrenze (kann bei Einbau geeigneter Entwässerungsmaßnahmen entfallen)
- Der Gesamtaufbau ist tragfähig auszubilden. Gesamtstärke der Befestigung mindestens 40 cm
- Vorhandene Geh- und Radwege sind auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen
Sollte sich bei der Prüfung der Tragfähigkeit von Geh- und Radwegen im Bereich der Zufahrten des Kreises Steinburg herausstellen, dass diese nicht hinreichend tragfähig sind, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Kreis Steinburg lastverteilende Maßnahmen vorzusehen bzw. hierfür eine Ausbauplanung beim Amt für Planfeststellung Energie vorzulegen.
- Die resultierenden Schrägneigungen dürfen an keiner Stelle 6 % überschreiten.
- Der Fugenspalt zwischen Bordstein und Asphaltdecke ist mit einer Bitumenvergussmasse Art A (TLbit Fug) zu vergießen.

10.3.19 Für die Bauzeit hat die Vorhabenträgerin die Zufahrt zu befestigen.

10.3.20 Die Vorhabenträgerin hat die Zufahrten stets ordnungsgemäß zu unterhalten. Muss die Zufahrt im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen geändert werden, so kann diese Änderung durch die Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Die Vorhabenträgerin ist zur Kostenerstattung verpflichtet.

Kreisstraßen des Kreises Pinneberg

10.3.21 Die Vorhabenträgerin hat den Beginn und das Ende der Bauarbeiten dem Kreis Pinneberg rechtzeitig anzuzeigen.

10.3.22 Die Zufahrt ist folgendermaßen herzustellen:

- Die Zufahrt ist mit einem der Straße abgewendeten Längsgefälle von mindestens 2 % anzulegen.
- Zum Anschluss an die Straßenfahrbahn ist eine Bordsteinkante bündig zu setzen.
- Während der Bauzeit ist der Zufahrtsbereich zumindest zu befestigen.
- Der Aufbau der Zufahrt ist entsprechend den RStO auszuführen. Für die Wahl der Bauweise der Fahrbahn ist mindestens die Belastungsklasse (Bk) 3,2 für Misch- und Gewerbegebiete zugrunde zu legen.

- Das durch Niederschlag anfallende Oberflächenwasser ist nicht auf das Straßengebiet zu leiten.
- Bestehende Durchlässe sind mindestens mit dem gleichen Durchmesser zu versehen wie der jeweils bestehende Durchlass. Der jeweilige Anschluss hat sohlengleich zu erfolgen.
- Es gelten die ZTV A-StB. Wenn diese nicht direkt anwendbar sind, ist Rücksprache mit dem Kreis Pinneberg als Straßenbaulastträger zu halten.

10.3.23 Die Vorhabenträgerin hat die Zufahrten stets ordnungsgemäß zu unterhalten. Muss die Zufahrt im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen geändert werden, so kann diese Änderung durch die Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Die Vorhabenträgerin ist zur Kostenerstattung verpflichtet.

11. Schienenwege

- 11.1. Die Vorhabenträgerin hat die Abstandsflächen zu den Eisenbahnbetriebsanlagen einzuhalten, die sich aus den technischen Regelwerken der Bahn ergeben.
- 11.2. Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens der Deutsche Bahn AG (DB AG) eine Unterweisung der/des Arbeitsverantwortlichen durchzuführen. Diese hat mindestens 21 Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.
- 11.3. Beim Einsatz von Kränen und Hebegeäten im Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlage ist ein Überstreichen der Gleisanlage außerhalb von Sperrpausen auszuschließen.
- 11.4. Die Vorhabenträgerin hat die Immissionen, die aus dem Betrieb der Bahn entstehen (einschl. Erschütterungen), zu dulden.
- 11.5. Die Vorhabenträgerin hat auf eigene Kosten geeignete Maßnahmen vorzunehmen, die zum Schutz des Vorhabens gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (z.B. elektrische Beeinflussungen) erforderlich sind.
- 11.6. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Standsicherheit und die Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt werden.

- 11.7. Eine Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder eine Zuleitung in einen Bahnseitengraben ist nicht zulässig. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- 11.8. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- bzw. Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken nicht zulässig.
- 11.9. Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer/-innen ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 11.10. Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften ist jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen zu rechnen, weshalb im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen sind.
- 11.11. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH und insbesondere die Maststandorte für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter/-innen der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sind.
- 11.12. Die Vorhabenträgerin hat bei Grabungen im Schutzstreifen einen Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25 m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.
- 11.13. Die Vorhabenträgerin hat jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) durchzuführen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die Vorhabenträgerin. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifens der

Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10 m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2 m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung darf im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2 m – 2 m sowie bei den geschlossenen Querungen in einer entsprechend tieferen Lage erfolgen.

- 11.14. Die Vorhabenträgerin hat eine Änderung der Geländeoberkante (GOK) im Einflussbereich der Bahnanlagen mit der DB AG abzustimmen und bedarf hierfür des Einverständnisses der DB AG.
- 11.15. Die Vorhabenträgerin hat bei der Lagerung von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) innerhalb des Schutzstreifen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ einzuhalten.
- 11.16. Im Schutzstreifenbereich dürfen keine feuergefährlichen bzw. leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.
- 11.17. Die Vorhabenträgerin hat bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen einen Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.

12. Schifffahrts- und wasserstraßenrechtliche Nebenbestimmungen

- 12.1. Die Beleuchtung auf allen Baustellen, die Auswirkungen auf eine Bundeswasserstraße haben können, ist blendfrei so einzurichten, dass sie die Erkennbarkeit von Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigt, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen kann und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen kann.
- 12.2. Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee (WSA) sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Unternehmensrechtsform der Vorhabenträgerin sowie gegebenenfalls die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit Angabe der zur Insolvenzverwaltung bestellten Person mitzuteilen.

- 12.3. Dem WSA ist der/die für den Betrieb der Anlage verantwortliche Beauftragte schriftlich zu benennen. Jede Änderung ist schriftlich mitzuteilen.
- 12.4. Die Leitung ist zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, so dass von ihr keine Gefahren für den Zustand der Bundeswasserstraßen oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgehen.
- 12.5. Regelungen zu den Querungen der Bundeswasserstraßen Pinnau, Krückau und Stör:
- 12.5.1 Die Bauverfahren für die Errichtung der Querungen sind mindestens 4 Wochen vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem WSA abzustimmen (Benehmen).
- 12.5.2 Bei der Ausführungsplanung ist zu beachten, dass die Oberkante der Düker im Bereich der Linie des mittleren Tidehochwassers (MThw) an beiden Ufern mindestens 10 m unterhalb der Sohle liegen muss. Als Grundlage für die Planung hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vorher einen Peilplan beim WSA anzufordern und die daraus ersichtliche Lage der Sohle zu beachten.
- 12.5.3 Die Ausführungsplanung der bauausführenden Firma ist vor Beginn der Bohrarbeiten durch eine externe Fachaufsicht nach DVGW GW 329 auf Richtigkeit, auch in Bezug auf das Regelwerk des DCA (Verband Güteschutz Horizontalbohrungen e.V.), zu prüfen und der Prüfbericht dem WSA vorzulegen.
- 12.5.4 Der Beginn der Baumaßnahme an der jeweiligen Bundeswasserstraße ist dem WSA mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 12.5.5 Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren als Bauleitung verantwortliche Personen sind dem WSA schriftlich zu benennen.
- 12.5.6 Die Kreuzung ist durch eine steuerbare Horizontalbohrung herzustellen. Die Pilotbohrung ist mit einem kabelgeführten Messverfahren (Wire-Line-Verfahren) durchzuführen und ständig zu kontrollieren, um die Einhaltung der lage- und höhenmäßigen Trassenvorgabe beim Dükereinzug sicherzustellen. Die Messwerte sind zu protokollieren und die Protokolle dem WSA auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die Anwendung eines drahtgestützten Messverfahrens (Walk Over) nicht ausreichend.
- 12.5.7 Das Arbeitsblatt DWA-A 125 "Rohrvortrieb und verwandte Verfahren", Ausgabe 2008 herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und die Technische Richtlinie des

- DCA (Verband Güteschutz Horizontalbohrungen e.V.) sind bei der Errichtung der Anlage zu beachten.
- 12.5.8 Treten während der Bohrarbeiten Probleme auf (Hindernisse, unplanmäßige Abweichungen gegenüber der Sollbohrlinie, Spülungsverluste etc.), so ist das WSA unverzüglich zu unterrichten.
- 12.5.9 Im Zuge der Baumaßnahmen dürfen keine Stoffe oder Gegenstände in die Bundeswasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dieser beeinträchtigen können.
- 12.5.10 Aufgegebene Bohrlöcher oder auftretende Ausbläser im Nahbereich der Wasserstraßen sind mittels auf den Baugrund abgestimmter Dämmen volumenbeständig und kraftschlüssig mit der Umgebung zu verschließen. Die Festlegung der technischen Kennwerte des Dämmers bedarf der Zustimmung des WSA.
- 12.5.11 Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des WSA.
- 12.5.12 Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Bundeswasserstraße Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht, sind diese auf Verlangen des WSA zu beseitigen.
- 12.5.13 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem WSA schriftlich anzuzeigen.
- 12.5.14 Der Abschluss der Baumaßnahme an der jeweiligen Bundeswasserstraße ist dem WSA unmittelbar nach der Beendigung anzuzeigen.
- 12.5.15 Die Leitung darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das WSA sie im Bereich der Querungen mit den Bundeswasserstraßen abgenommen hat. Die Abnahme ist beim Außenbezirk Glückstadt des WSA zu beantragen.
- 12.5.16 Die Dükertrasse und ihre Einrichtungen sind mit einer Lage- und Höhengenaugigkeit von $< 0,10$ m einzumessen und in einem Lageplan im Maßstab 1:1.000 und einem Querprofil im Maßstab 1:250 darzustellen. Die Einmessung hat dreidimensional zu erfolgen. Als Bezugssystem ist für die Lage das Koordinatenreferenzsystem ETRS89 (UTM32) 6-stellig und für die Höhe Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 zu verwenden. Die Tiefenlage des obersten Rohres

ist nach dem hydrostatischen Druckdosenmessverfahren oder einem gleichwertigen Verfahren nachzuweisen. Der Lageplan, Baubestandszeichnungen und das Querprofil sind dem WSA 2-fach und zusätzlich digital als pdf, sowie als dxf-, dwg- oder dgn-Datei zu übersenden. Die Lagekoordinaten und Höhenwerte sind als ASCII-Datei zusammen mit den Vermessungsunterlagen dem WSA zu übergeben. Dabei müssen die Ergebnisse der Messungen über die tatsächliche Tiefenlage des Dükers dem WSA spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme vorliegen.

12.5.17 Zur Überprüfung der erforderlichen Mindestüberdeckungen behält sich das WSA Elbe-Nordsee vor, eine Kontrollpeilung der Sohle über dem Düker zu fordern. Sofern eine solche gefordert wird, sind die Peilauswertungen mit Darstellung der vorhandenen Dükertiefe und der festgestellten Dükerüberdeckung dem WSA vorzulegen.

12.5.18 Die Dükerachsen sind jeweils beidseitig der jeweiligen Bundeswasserstraße durch das auf einen Düker hinweisende Tafelzeichen mit Darstellung des Buchstabens "D" zu markieren. Die Größe der Tafelzeichen muss 400 x 400 mm betragen. Die Aufstellungsstandorte sind örtlich mit dem Außenbezirk Glückstadt, des WSA festzulegen. Die Tafelzeichen sind von der Vorhabenträgerin zu unterhalten.

13. Baurecht

13.1. Vor Baubeginn ist gemäß § 53 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) für das Vorhaben ein Bauleiter / eine Bauleiterin zu benennen. Die Bauleitererklärung ist der Planfeststellungsbehörde von der Bauherrin und von der Bauleiterin oder dem Bauleiter unterschrieben zehn Werktage vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

13.2. Bei den jeweils zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden sind schriftlich zu benennen bzw. anzuzeigen:

- die zur Bauleitung und ggf. zur Fachbauleitung bestimmte(n) Person(en), mindestens zehn Werktage vor Beginn der Bauarbeiten
- der Baubeginn, mindestens eine Woche vor Aufnahme der Arbeiten
- Namen und Anschriften der an den Rohbauarbeiten beteiligten Bauunternehmen, mindestens eine Woche vor Baubeginn

13.3. Bei der Ausführung sind die bekanntgemachten technischen Baubestimmungen, die sonstigen DIN-Vorschriften für das Bauwesen und die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft zu beachten.

14. Kampfmittelfreiheit

- 14.1. Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn auf den Kampfmittelverdachtsflächen geeignete Suchmaßnahmen (Sondierung; unter Umständen in Abstimmung mit der Fachfirma und dem Kampfmittelräumdienst des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein ggf. alternativ/ergänzend Bauaushubüberwachung) von einer zugelassenen Fachfirma für Kampfmittelsondierung/-räumung durchführen zu lassen. Ergibt sich hieraus ein konkreter Verdacht, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich hierüber zu informieren.
- 14.2. Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn gegenüber der Planfeststellungsbehörde sowie dem Kampfmittelräumdienst des LKA Schleswig-Holstein den Nachweis zu erbringen, dass die Sucharbeiten abgeschlossen sind und eine mögliche Gefährdung durch Kampfmittel auf den Kampfmittelverdachtsflächen nicht besteht (Übersendung der Abnahmeprotokolle der Kampfmittelräumfirma, Dokumentation der Kampfmittelräumarbeiten beim Kampfmittelbeseitigungsdienst).
- 14.3. Werden im Zusammenhang mit den Kampfmittelsondierungen oder während der Baumaßnahmen kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden, sind die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen. Der Kampfmittelräumdienst des LKA ist unverzüglich zu benachrichtigen. Das weitere Vorgehen ist mit dem Kampfmittelräumdienst abzustimmen.

15. Landesverteidigung

- 15.1. Die Vorhabenträgerin hat Beginn und Ende der Baumaßnahme unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase der Dienststelle Logistikamt der Bundeswehr, Abteilung Verkehr und Transport, Dezernat Verkehrsführung Sachgebiet MilGeo, mitzuteilen.

16. Weitere Infrastruktur (Leitungen, Netze und Entwässerungsanlagen)

- 16.1. Bei sämtlichen Tätigkeiten im Schutzstreifen bereits verlegter Leitungen, einschließlich der Überführung von solchen Leitungen, ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an den vorhandenen Leitungen entstehen können. Hierfür sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Lastverteilung vorzunehmen.

- 16.2. Im Schutzbereich anderer Leitungen sowie auf anderen Leitungen selbst ist die Lagerung von Material, Maschinen und Bodenaushub grundsätzlich unzulässig. Sollte eine Lagerung von Bodenaushub in diesen Bereichen notwendig sein, hat die Vorhabenträgerin dies mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber abzustimmen. Montage und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen. Erdarbeiten im Schutzbereich anderer Leitungen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nach Einweisung und gegebenenfalls unter Aufsicht des jeweiligen Leitungsbetreibers vorgenommen werden. Der Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs ist nur nach vorheriger Abstimmung und unter Aufsicht des jeweiligen Leitungsbetreibers erlaubt.
- 16.3. Vor Eingriffen in den Boden ist die Lage von unterirdischen Leitungen durch aktuelle Leitungsabfrage bei den Versorgungsunternehmen zu klären. Baubedingt darf es nicht zu einer Unterbrechung von Versorgungsleitungen aller Art kommen. Umverlegungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Leitungsbetreibers zulässig. Die Aufnahme der Arbeiten ist den betroffenen Fremdleitungsbetreibern rechtzeitig anzuzeigen.
- 16.4. Die jeweiligen Leitungsschutzanweisungen der Fremdleitungsbetreiber sind durch die Vorhabenträgerin einzuhalten.
- 16.5. Die Vorhabenträgerin hat vorhandene Leerrohre bzw. Fremdleitungen in den Baugruben durch entsprechende Maßnahmen zu stützen und sicherzustellen, dass diese nicht freihängend gestresst werden. Beim der Wiederverfüllung derartiger Baugruben hat die Vorhabenträgerin geeignetes Material zu verwenden (steinfrei und verdichtet) um vorhandene Infrastrukturen zu schonen und Beschädigungen zu vermeiden.
- 16.6. Die Möglichkeit notwendiger Reparaturarbeiten oder notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen durch den jeweiligen Leitungsbetreiber ist von der Vorhabenträgerin während der Bauzeit und danach sicherzustellen. Trinkwasserleitungen sind daher zu unterqueren – mit Ausnahme der Trinkwasserleitung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet bei St. 2.077. Diese kann bei Einhaltung des Mindestabstandes von 0,4 m überquert werden. Auch für sonstige Leitungen sind Überquerungen nur in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber möglich.
- 16.7. Die Vorhabenträgerin hat Suchschachtungen vorzunehmen, wenn das Horizontalbohrverfahren für die Kreuzung der Trinkwasserleitung DN 200 im Bereich der K 75 in einem Tiefenbereich von ca. 2 m stattfindet.

- 16.8. Vor Durchführung der Pressung 12 sind die tatsächlichen Lagen des Lichtwellenleiters (LWL) des Zweckverbandes Breitband Steinburg sowie der Mittelspannungsleitungen der SH Netz AG (Schleswig-Holstein Netz AG) zu ermitteln und die Tiefenlage der Pressung so festzulegen, dass es zu keinen Schäden an der genannten Leitung und dem Lichtwellenleiter kommt.
- 16.9. Die im jeweiligen Baufeld St 3.362 sowie St 8.864 befindlichen Streckenschieber des Wasserverbandes Unteres Störgebiet (Wilster) sind jeweils während der Bauzeit durch die Vorhabenträgerin zu sichern und dürfen nicht überfahren werden.
- 16.10. Bei den Kreuzungen der Trinkwasserleitungen des Wasserverbandes Unteres Störgebiet (Wilster) ist die Polyethylen (PE) Platte in einem Abstand von 0,4 m zur Trinkwasserleitung einzubauen.
- 16.11. Vor Baubeginn ist die Lage der Lichtwellenleiter-Kabelschutzrohr-Anlage (LWL-KSR-Anlage) der GasLine GmbH & Co. KG durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung) zu ermitteln.
- 16.12. Bei Verwendung eines gesteuerten Vortriebsverfahrens sind Start- und Zielgruben in Absprache mit der GasLine GmbH & Co. KG als Betreiberin der Kabelschutzrohr-Anlage (KSR-Anlage) an Ort und Stelle festzulegen. Der Kreuzungsabstand darf in dieser Ausführungsart 0,5 m nicht unterschreiten. Die Leitung ist im Kreuzungsbereich nur unter Aufsicht des Leitungsbetreibers freizulegen.
- 16.13. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Einbauten wie z.B. Leitplancken, Zäune o.ä., zu gewährleisten, dass unbefestigte Bereiche der LWL-KSR-Anlage der GasLine GmbH & Co. KG nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren werden.
- 16.14. Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Bereichen der Versorgungsanlagen der GasLine GmbH & Co. KG mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem Instandhalter der LWL-KSR-Anlage und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig.
- 16.15. Vor Aufnahme der Bauausführung ist gegenüber der SH Netz AG die Tragfähigkeit des Untergrundes im Hinblick auf die Standsicherheit der vorhandenen Rohrleitung der SH Netz AG zu prüfen. Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung hinsichtlich der Standsicherheit der Rohrleitung der SH Netz AG nachzuweisen.

- 16.16. Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 zu den Leiterseilen von Freileitungen während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist eine Abstimmung mit der SH Netz AG bzw. der TenneT TSO GmbH erforderlich, damit der jeweilige Leitungsbetreiber eine Freischaltung prüfen kann bzw. die maximalen Arbeitshöhen festgelegt werden können.
- 16.17. Die Vorhabenträgerin hat ein Beeinflussungsgutachten zur ohmschen und induktiven Beeinflussung durch die ETL 180 sowie eine Untersuchung zum Fremdstromeintrag der kathodischen Korrosionsschutzanlage im Hinblick auf Masterdungsanlagen der 50Hertz Transmission GmbH zu erstellen und der 50Hertz Transmission GmbH zur Prüfung vorzulegen.
- 16.18. Die Vorhabenträgerin hat den Bauplan für den Kreuzungsbereich mit der 380-kV-Leitung Brunsbüttel – Hamburg Nord 951/952 der 50Hertz Transmission GmbH für die Bauphase zur Gewährleistung eines sicheren Baustellenbetriebes zur Prüfung und Stellungnahme beim Regionalzentrum West einzureichen.
- 16.19. Für die Kreuzung zwischen Mast 550 und 551 der 380-kV-Leitung Brunsbüttel – Hamburg Nord 951/952 der 50Hertz Transmission GmbH hat die Vorhabenträgerin aufgrund der Unterschreitung der erforderlichen Mindestabstände ein Gutachten zur Beeinflussung gemäß Technischer Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen einzuholen und der 50Hertz Transmission GmbH vorzulegen.
- 16.20. Im Bereich der Parallelverlegung der ETL 180 mit der Erdkabelleitung LH-15-10001 der TenneT TSO GmbH ist jeweils ein seitlicher Abstand von mindestens 8 m zwischen der Außenkante der Erdkabelleitung LH-15-10001 und der Außenkante der ETL 180 einzuhalten.
- 16.21. Abgrabungen an den Maststandorten der Höchstspannungsleitung der TenneT TSO GmbH dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

IV. Vorbehaltene Entscheidungen

- 1.1. Im Bereich der Station Haseldorf darf mit der Errichtung der baulichen Anlagen, auf denen Niederschlagswasser anfällt, erst begonnen werden, wenn die Vorhabenträgerin das Konzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers

vorgelegt hat und die Planfeststellungsbehörde dieses nach Anhörung des Kreises Pinneberg freigegeben hat.

- 1.2. Die Festsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird vorbehalten. Sie wird mittels einer bis 21. März 2025 zu treffenden gesonderten Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergehen. Die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde bis spätestens zum 30. Juni 2024 inklusive der für eine Festsetzung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 1.3. Die Entscheidung über die Zulassung der Errichtung der Mess- und Regelstation (MuR-Station 0988) am Standort Brunsbüttel wird vorbehalten. Sie wird mittels einer gesonderten Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt ergehen. Die Antragsunterlagen für die MuR-Station 0988 sind der Planfeststellungsbehörde bis zum 1. Oktober 2024 vorzulegen.

V. Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge

Alle Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss – insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 0. dieses Beschlusses – insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens des Vorhabenträgers oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

Im Rahmen der Einwendungen sowie der Erörterungstermine sind Anträge gestellt worden. Soweit diese nicht bereits im Erörterungstermin oder danach gesondert entschieden wurden, ist dies in diesem Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Entscheidungen über die Einwendungen geschehen. Soweit Anträgen in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich stattgegeben wird, werden sie zurückgewiesen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens und der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Die Höhe der Gebühren und Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

Der unter Abschnitt A. dieses Beschlusses festgestellte und im Folgenden unter B.I näher erläuterte Plan hat das für die Planfeststellung vorgeschriebene Verfahren nach den Vorschriften des VwVfG sowie des LVwG und den besonderen Maßgaben des LGG durchlaufen (hierzu unter B.II und B.IV). Auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Planfeststellungsbeschlusses liegen vor (B.V), so dass der Plan nach Maßgabe des Abschnittes A.I festgestellt werden konnte.

I. Vorhabenbeschreibung, Gegenstand des Plans, Vorhabenträgerin

1. Vorhabenbeschreibung und Antragsgegenstand

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb der Energietransportleitung ETL 180, 1. Abschnitt, inklusive aller für den Betrieb der Leitung erforderlichen Nebenanlagen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG.

Die ETL 180 dient als Gesamtvorhaben zunächst dem Anschluss einer im Elbehafen Brunsbüttel vorgesehenen schwimmenden Anlage zum Umschlag, zur Lagerung und zur Rückumwandlung von Flüssigerdgas (LNG) in den gasförmigen Zustand (Floating Storage and Regasification Unit – FSRU). Die zu errichtende Leitung wird vom Elbehafen in Brunsbüttel bis zum Einbindepunkt an das bestehende Gasfernleitungsnetz der Vorhabenträgerin im Bereich Hetlingen verlaufen.

Das örtliche und das überörtliche Verteilnetz im Raum Brunsbüttel verfügt nicht über die notwendigen Kapazitäten, um die beabsichtigten Mengen an Erdgas aus der FSRU vollständig in den deutschen Erdgasmarkt einspeisen zu können. Zur übergangsweisen Anbindung der FSRU wurde zwar im Herbst 2022 eine neue Leitung, die ETL 185, errichtet, die am 17. März 2023 in Betrieb genommen wurde. Über die ETL 185 kann kurzfristig Erdgas in limitierter Menge mittels Nutzung des Gasleitungsnetzes der SH Netz AG in das Gasfernleitungsnetz der Vorhabenträgerin abgeführt werden. Jedoch kann die ETL 185, nicht die vollständig mögliche Umschlagskapazität der FSRU ausnutzen. Für den Folgewinter 2023/2024 soll daher die Anbindung der FSRU am Standort Hafen Brunsbüttel unmittelbar an das Gasfernleitungsnetz der Vorhabenträgerin über die in zwei Bauabschnitten im Jahr 2023 zu errichtende ETL 180 erfolgen, so dass dann eine vollständige Ausnutzung der FSRU-Kapazität möglich ist. Die ETL 180 wird dabei nicht direkt bis zum Liegeplatz der FSRU führen, sondern nördlich der K 75 (Fährstraße) am Schieberplatz S 2 an die ETL 185 anbinden, sodass der südliche Teil der ETL 185 zusammen mit beiden Bauabschnitten der ETL 180 die mittelfristige Anbindung der FSRU gewährleisten wird.

Bei späterer Ablösung der zum temporären Betrieb vorgesehenen FSRU durch ein noch zu errichtendes, landgebundenes LNG-Terminal östlich des Elbehafens in Brunsbüttel (Vorhabenträgerin German LNG Terminal GmbH – GLNG) wird die ETL 180 der Anbindung dieses Landterminals an das Gasfernleitungsnetz dienen.

Die Errichtung und der Betrieb der ETL 180 erfolgt in zwei Abschnitten. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die Verlegung und der Betrieb des etwa 54 km langen Abschnittes der Leitung (1. Bauabschnitt) vom künftigen Standort des neu zu errichtenden, landseitigen LNG-Terminal im Elbehafen Brunsbüttel bis zur Anbindestelle an die Bestandsleitungen des Gasfernleitungsnetzes der Vorhabenträgerin östlich von Haseldorf (ETL 126 und ETL 9198). Für den notwendigen Lückenschluss zwischen der ETL 180 und der ETL 185 sowie die Anbindung der FSRU an das Gasfernleitungsnetz ist als 2. Bauabschnitt der ETL 180 eine Verbindungsleitung von ca. 3,5 km Länge vorgesehen, die mit Plangenehmigung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 28. Februar 2023 genehmigt wurde (ETL 180.100 „Brunsbüttel – Hetlingen, 2. Abschnitt“). Auch die Errichtung und der Betrieb der beiden LNG-Terminals in Brunsbüttel und die dafür vorgesehenen Hafenausbauten sind nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens.

Der hier planfestgestellte 1. Abschnitt der ETL 180 dient dem Transport von Gas i.S.v. § 3 Nr. 19a EnWG. Die Leitung ist jedoch so konzipiert, dass sie auch für den Transport von Wasserstoff geeignet ist.

Das hiesige Vorhaben umfasst in dem beschriebenen 1. Abschnitt die Verlegung der o.g. Leitung, die Errichtung aller für den Betrieb erforderlichen ober- und untertägigen Anlagen sowie den Betrieb der Leitung und der zugehörigen Nebenanlagen. Dazu gehören insbesondere

- die Gasleitung mit einer Länge von ca. 54 Kilometern und einem Nenndurchmesser von DN 800 mit den zugehörigen Kommunikationskabeln,
- die Station Haseldorf (inkl. mobile Molchstation) mit den zugehörigen Erdkabeln für die Stromversorgung,
- die drei Schieberplätze Beidenfleth, Horst und Kurzenmoor mit den zugehörigen Erdkabeln für die Stromversorgung,
- die erforderlichen Tiefenanoden, Schilder- und Messpfähle mit den zugehörigen Erdkabeln für die Stromversorgung sowie Tiefenerder,
- die erforderlichen Schutzstreifen sowie Wegerechte für die dauerhafte Unterhaltung der über- und untertägigen Anlagen,
- Gründungen im Wege des Leitungsbaus zum Verbleib im Boden bei einzelnen Querungen mit wasserdichtem Verbau.

Die neu zu errichtende Leitung soll nahezu vollständig unterirdisch verlegt werden. Dabei sind eine Regelverlegetiefe von 1,20 m Erdüberdeckung bzw. 1 m Mindestüberdeckung sowie die Errichtung in überwiegend offener Grabenbauweise vorgesehen. Lediglich zu Beginn der Leitungsführung in Brunsbüttel erfolgt die Errichtung oberirdisch und überwiegend auf vorhandener Infrastruktur wie Rohrbrücken und Sleeperanlagen.

Gegenstand des Antrages war zusätzlich eine Mess- und Regelstation am Standort des Landterminals Brunsbüttel (Station 0980) bzw. nach Planänderung eine verkleinerte reine Absperrstation am selben Standort (Station 0988 GLNG). Über diesen Antragsgegenstand wird in vorliegendem Beschluss keine Regelung getroffen, sondern eine Regelung vorbehalten (vgl. dazu A.IV.1.3).

Entlang der Leitung befinden sich drei Schieberplätze in einem Abstand von etwa 10 bis 18 km in Beidenfleth, Horst und Kurzenmoor. Sie dienen als Absperrstationen, um bei Wartungsarbeiten den Gastransport zwischen den Leitungsabschnitten zu unterbrechen. An der Station Haseldorf erfolgt die Überspeisung des Erdgases in die beiden Bestandsleitungen ETL 126 und ETL 9198.

Der Antrag umfasst daneben auch die bauzeitlich erforderlichen Anlagen, insbesondere

- Arbeitsstreifen mit einer Regelbreite von ca. 35 m (Ausnahmen: 40 m in Bereichen tiefer Gräben sowie max. 21 m in ökologisch sensiblen Bereichen),
- bauzeitliche Zufahrten über vorhandene und teilweise zu befestigende Straßen und Wege sowie temporär herzustellende Wege ins Baufeld,
- Baustelleneinrichtungsflächen,
- Rohrumschlagplätze.

2. Vorhabenträgerin

Vorhabenträgerin ist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover. Sie ist ein Tochterunternehmen der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG, die wiederum dem niederländischen Staatsunternehmen N.V. Nederlandse Gasunie gehört. Die Vorhabenträgerin ist verantwortlich für das Management, den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau des Gasfernleitungsnetzes in Norddeutschland. Als Fernleitungsnetzbetreiberin ist sie gemäß § 11 und § 17 EnWG gesetzlich verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben und entsprechende gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze sowie Leitungen zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen.

II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und formell-rechtliche Würdigung

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren, das den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Dabei wurden insbesondere die verfahrensrechtlichen Vorgaben des EnWG, des VwVfG und des LVwG eingehalten. Da das Vorhaben dem Anwendungsbereich des LNGG unterfällt, ist das Verfahren auch nach den Maßgaben dieses Gesetzes durchgeführt worden.

1. Zuständigkeit des Amtes für Planfeststellung Energie

Das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) ist die nach Landesrecht sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG.

Nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZuStVO) i.V.m. Ziffer 2 des Erlasses des MELUR zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 5. Dezember 2012 (Az. V 145 – 0121.40.2) ist das AfPE zuständig für die Planfeststellungen und Plangenehmungen nach dem EnWG. Diese Zuständigkeit ist umfassend zu verstehen und betrifft sowohl das Anhörungsverfahren als auch die sich daran anschließenden Planfeststellungsentscheidung.

Soweit im Anhörungsverfahren der Einwand geäußert wurde, dass eine neutrale Entscheidung des AfPE aufgrund der Doppelfunktion als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nicht möglich sei, ist dies zurückzuweisen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) begegnet die Doppelfunktion einer Behörde als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die Unterscheidung zwischen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (vgl. §§ 73 und 74 VwVfG) ist hiernach nicht in einem organisatorischen Sinne zu verstehen. Sie bedeutet nicht, dass die Aufgaben von verschiedenen Behörden wahrgenommen werden müssen. Die Länder können im Rahmen ihrer Organisationsbefugnis daher bestimmen, ob sie die Funktionen der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde zwei Landesbehörden übertragen oder bei einer Behörde vereinigen. Das Rechtsstaatsprinzip schränkt diese Wahlfreiheit nicht ein.⁵

2. Anwendbarkeit des LNGG

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des LNGG, so dass dessen Maßgaben im hiesigen Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Das LNGG gilt gemäß seinem § 2 Abs. 1 Nr. 3 unter anderem für Leitungen, die der Anbindung von stationären schwimmenden oder landgebundenen Anlagen zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases an die Gasversorgungsnetze dienen (LNG-Anbindungsleitungen), wobei § 2 Abs. 2 LNGG den Anwendungsbereich des Gesetzes auf solche Vorhaben beschränkt, die in der Anlage zum LNGG ausdrücklich benannt sind. Unter Ziffer 1.3 werden für den Vorhabenstandort Brunsbüttel ausdrücklich „Leitungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Standort German LNG Terminal und Standort Hafen – Anschlusspunkt Gasleitungsnetz)“ genannt.

Bei der ETL 180 handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 1.3 der Anlage zum LNGG, denn die Leitung dient sowohl dem Anschluss einer stationären schwimmenden Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 LNGG (der FSRU) als auch einer stationären

⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2002, Az. 4 A 15/01, NVwZ 2002, 1103, 1104.

landgebundenen Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 LNGG (dem landseitigen LNG-Terminal) für den Standort Brunsbüttel. Es handelt sich demnach um eine LNG-Anbindungsleitung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG.

Soweit die Bürgerinitiative gegen CO₂-Endlager e.V. eingewandt hat, das LNGG sei auf das gegenständliche Vorhaben nicht anwendbar, weil unter Ziffer 1.3 der Anlage zum LNGG nicht von der Anbindung an das Gasfernleitungsnetz gesprochen werde, sondern lediglich vom Gasleitungsnetz die Rede sei, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Die Bezeichnung des „Gasleitungsnetzes“ in Ziffer 1.3 der Anlage zum LNGG ist vom Gesetzgeber bewusst gewählt worden. Sie weicht von den Formulierungen in den übrigen Ziffern der Anlage zum LNGG ab, in denen ausdrücklich die Anbindung an das „Gasfernleitungsnetz“ genannt wird. Die Fassung der Ziffer 1.3 beruht auf der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 18. Mai 2022. Hierin wird vorgeschlagen, das ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Wort „Gasfernleitungsnetz“ durch das Wort „Gasleitungsnetz“ zu ersetzen.⁶ Mit dieser Änderung sollte klargestellt werden, dass bei dem Standort Brunsbüttel eine Anbindung an das Gasleitungsnetz, das sowohl das Gasverteilnetz als auch das Gasfernleitungsnetz erfasst, erfolgen soll.⁷ Der Begriff des Gasleitungsnetzes erfasst als Obergriff daher auch das Gasfernleitungsnetz.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren ist ordnungsgemäß und im Einklang mit den maßgeblichen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorgaben sowie den Anforderungen des LNGG und des EnWG durchgeführt worden.

3.1. Antrag, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 4. Juli 2022 die hiesige Planfeststellung gemäß §§ 43 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 5, 43b EnWG i. V. m. § 140 Abs. 1 LVwG beantragt. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 43 Abs. 5 EnWG und § 1 Abs. 3 VwVfG zunächst nach den landesrechtlichen Vorschriften zum Verwaltungsverfahren (§§ 139 ff. LVwG) durchgeführt worden, die durch § 43a EnWG und § 8 LNGG modifiziert werden.⁸ Mit dem Inkrafttreten des § 10 Abs. 4 LNGG⁹ gelten ab dem 13. Oktober 2022 die bundesrechtlichen Regelungen für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 72 ff. VwVfG.

⁶ BT-Drucks. 20/1889, S. 4.

⁷ BT-Drucks. 20/1889, S. 10.

⁸ Vgl. *Hermes/Kupfer*, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. 2015, § 43 Rn. 29; *Kment*, in: Energiewirtschaftsgesetz, EnWG § 43 Rn. 67.

⁹ Vgl. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

Sämtliche Verfahrensschritte, die nach dem 12. Oktober 2022 eingeleitet worden sind, richten sich damit nach dem Bundes-VwVfG.

Die nach § 140 Abs. 3 Satz 1 LVwG vorgesehene Auslegung der Planunterlagen ist gemäß § 10 Abs. 2 LNGG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt worden. Die Anhörungsbehörde hat die auszulegenden Planunterlagen in der Zeit vom 19. Juli 2022 bis einschließlich 25. Juli 2022 auf der hierfür eingerichteten Internetseite <https://planfeststellung.bob-sh.de>, die mit der Internetseite www.schleswig-holstein.de/afpe verknüpft ist, veröffentlicht und dies zuvor bekannt gemacht. In der Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planunterlagen wurde darauf hingewiesen, dass die Auslegung der Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt wird und die Adresse der Internetseite angegeben, unter der die veröffentlichten Unterlagen abgerufen werden können. In der Bekanntmachung wurden überdies die ausgelegten Antragsunterlagen angegeben und das Ende der Einwendungsfrist mit dem 1. August 2022 genannt.

Der Text der gemeinsamen ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Planunterlagen sind ab dem 19. Juli 2022 auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Schleswig-Holstein <https://www.uvp-verbund.de/> zur Verfügung gestellt worden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG hat die Anhörungsbehörde darüber hinaus veranlasst, dass die vorbezeichneten Unterlagen bei den Ämtern Wilstermarsch, Krempermarsch, Horst-Herzhorn sowie dem Amt Geest und Marsch Südholstein zur Einsichtnahme vor Ort während der Dienstzeiten ausgelegt werden. Die Unterlagen lagen dort im Zeitraum vom 19. Juli 2022 bis einschließlich 25. Juli 2022 aus. Die von dem Vorhaben betroffenen Ämter und amtsfreien Gemeinden haben die Auslegung der Unterlagen gemäß § 140 Abs. 5 Satz 1 LVwG örtlich bekanntgemacht. Dies waren außer den Ämtern, bei denen die Planunterlagen als zusätzliches Informationsangebot ausgelegt haben, die Ämter Itzehoe-Land und Elmshorn-Land sowie die Städte Brunsbüttel und Uetersen. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige örtliche Bekanntmachung ist der Anhörungsbehörde von den auslegenden Stellen bestätigt worden.

Weiterhin hat die Anhörungsbehörde angeboten, die veröffentlichten Planunterlagen auf Anforderung durch Versendung eines USB-Sticks zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 PlanSiG).

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist haben ermitteln lassen, sind von der Auslegung der Planunterlagen gemäß § 140 Abs. 5 Satz 2 LVwG benachrichtigt worden.

3.2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Anhörungsbehörde hat diejenigen Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie weitere Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 140 Abs. 2 LVwG zur Stellungnahme aufgefordert.

In den jeweiligen Schreiben der Anhörungsbehörde wurden die TöB darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen ab dem 19. Juli 2022 über die Internetseite www.schleswig-holstein.de/afpe zur Verfügung stehen.

Folgende TöB wurden im Verlauf des Verfahrens entsprechend beteiligt:

- Amt Wilstermarsch
- Amt Itzehoe-Land
- Amt Krempermarsch
- Amt Horst-Herzhorn
- Amt Elmshorn-Land
- Amt Geest und Marsch Südholstein
- Stadt Uetersen
- Stadt Brunsbüttel
- Stadt Elmshorn
- Kreis Dithmarschen
- Kreis Steinburg
- Kreis Pinneberg
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 2 und Referate 53, 54, 61 und 77
- Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 52 „Städtebau und Ortsplanung“ und Referat IV 6 „Landesplanung und ländliche Räume“
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Verkehr-
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 7 „Technischer Umweltschutz“
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde (Außenstellen Flensburg und Neumünster)

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 5 „Naturschutz und Forst“, Dezernat 54 - Untere Forstbehörde / Waldentwicklung
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Sachgebiet 331 Kampfmittelräumdienst
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Dezernat 46, Regionaldezernat Süd
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Bergaufsicht
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 und KompZ BauMgmt Kiel -Schutzbereichbehörde-
- Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle Hamburg / Schwerin)
- Fernstraßen-Bundesamt
- Bundesnetzagentur
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (Dienstort Kiel)
- Dataport
- Abwasser-Zweckverband Südholstein
- Wasserverband Süderdithmarschen
- Wasserverband Krempermarsch
- Wasserverband Unteres Störgebiet (Wilster)
- Holsteiner Wasser GmbH
- Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch
- Zweckverband Wasserwerk Wacken
- Hamburger Wasserwerke GmbH
- Stadtwerke Steinburg GmbH
- SWN Stadtwerke Neumünster GmbH
- Stadtwerke Elmshorn
- Stadtwerke Brunsbüttel GmbH
- Stadtwerke Wedel GmbH
- GasLINE GmbH & Co. KG

- Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum West, Standort Hamburg
- TenneT TSO GmbH
- INEXIO GmbH
- Verizon Deutschland GmbH
- Amprion GmbH
- Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen
- Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg
- Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch
- Deich- und Hauptsielverband Kremper Marsch
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien - Region Nord
- Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord
- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Brunsbüttel Ports GmbH

3.3. Beteiligung der anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen

Für Vereinigungen, die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) oder nach § 64 BNatSchG rechtsbehelfsberechtigt sind, hat die Beteiligung entsprechend stattgefunden (§ 140 Abs. 4 Satz 5 LVwG).

Zudem hat die Anhörungsbehörde die nach landesrechtlichen Regelungen anerkannten Naturschutzvereinigungen entsprechend § 63 Abs. 2 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beteiligt und ihnen nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) die Planauslegung mitgeteilt. In den jeweiligen Schreiben der Anhörungsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen ab dem 19. Juli 2022 über die Internetseite www.schleswig-holstein.de/afpe zur Verfügung stehen und angeboten, die veröffentlichten Planunterlagen auf Anforderung durch Versendung eines USB-Sticks zur Verfügung zu stellen.

Auf diesem Wege sind folgende Naturschutzvereinigungen beteiligt worden:

- Arbeitsgemeinschaft AG-29

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- NABU Schleswig-Holstein e.V.
- LNV Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V.

3.4. Einhaltung und Dauer der Beteiligungsfristen

Die maßgeblichen Beteiligungsfristen im Anhörungsverfahren sind eingehalten worden. Die Auslegungsfrist von einer Woche für die Planunterlagen ist gewahrt worden (siehe dazu bereits unter 3.1). Darüber hinaus ist auch die Einwendungsfrist nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 b) LNGG, § 140 Abs. 4 Satz 1, Satz 5 LVwG eingehalten worden. Danach kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden sowie die anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen innerhalb einer Woche nach dem Ablauf der Auslegungsfrist am 26. Juli 2022 – mithin bis zum 1. August 2022 – schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder den genannten von dem Vorhaben betroffenen Ämtern und amtsfreien Gemeinden Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 b) LNGG, § 140 Abs. 4 Satz 1, Satz 5 LVwG).

Die durch § 8 Abs. 1 Nr. 1 a), b) LNGG vorgegebene Verkürzung der Auslegungsfrist sowie der Einwendungsfrist auf eine Woche begegnet keinen Bedenken. Die dahingehenden Einwände der Deutschen Umwelthilfe (DUH), weiterer Umweltverbände und diverser Individualbetroffener, dass die Beteiligungsfristen unangemessen kurz seien, sind zurückzuweisen.

Die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) LNGG getroffene Fristenregelung ist verbindlich und steht nicht zur Disposition der Anhörungsbehörde. Dass die Auslegungs- und Einwendungsfristen in die Ferien- oder Erntezeit fielen, ist daher unerheblich. Weder das LNGG noch das LVwG sehen insoweit saisonbedingte Ausnahmeregelungen vor.

Ungeachtet dessen ist auch nicht ersichtlich oder hinreichend substantiiert eingewandt worden, dass die Verkürzung der Einwendungsfrist um eine Woche zu einem Verfahrensfehler führen könnte.

Soweit von verschiedenen Umweltverbänden und Individualbetroffenen bezweifelt worden ist, dass die verkürzte Auslegungs- und Einwendungsfristen auch mit den in Art. 6 Abs. 3 der Århus-Konvention sowie Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2003/35/EG normierten Geboten effektiver Beteiligung vereinbar sind, war dem nicht weiter nachzugehen. Zum einen ist auch hier darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des LNGG als bundesgesetzliche Normen für die Anhörungsbehörde verbindlich und zu beachten sind. Zum anderen sehen die genannten Regelungen der Århus-Konvention und der EU-Richtlinie lediglich vor, dass ein „angemessener zeitlicher Rahmen“ vorgesehen wird, damit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung besteht. Es werden also gerade keine konkreten Fristen normiert, sondern die Konkretisierung des angemessenen und ausreichenden Zeitraums dem nationalen Gesetzgeber überlassen. Bei der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung der Fristen kommt dem Gesetzgeber insoweit ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) LNGG hat

der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er aufgrund der aktuellen Krisensituation eine einwöchige Frist für die Erhebung von Einwendungen in diesem Sinne für angemessen hält. So dient die verkürzte Einwendungsfrist auf eine Woche der weiteren Verfahrensbeschleunigung, um das Ziel einer zügigen Realisierung der Vorhaben nach § 2 LNGG zu erreichen. Der Gesetzgeber geht gerade davon aus, dass den Vorgaben der Aarhus-Konvention hinreichend Rechnung getragen wird, weil die Planunterlagen durch Veröffentlichung im Internet jederzeit und nicht etwa nur zu begrenzten Öffnungszeiten einsehbar sind.¹⁰

Desgleichen ist der Einwand zurückzuweisen, dass Einwendungen nicht auch per E-Mail erhoben werden konnten. In welcher Form die Einwendungen zu erheben sind, gibt § 140 Abs. 4 Satz 1 LVwG verbindlich vor. Danach können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist von der Planfeststellungsbehörde auch nicht gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen worden, so dass die Bereithaltung eines Zugangs für die Abgabe elektronischer Erklärungen (einfach E-Mail) erforderlich gewesen wäre. Die Schriftform kann nach Maßgabe von § 3a Abs. 2 Satz 1, Satz 2 VwVfG bzw. § 52a Abs. 2 Satz 1, Satz 2 LVwG durch eine qualifizierte elektronische Signatur sowie weitere computergestützte Übertragungswege ersetzt werden. Die Erhebung einer Einwendung durch einfache E-Mail genügt diesem Formerfordernis nicht.¹¹ Der Gesetzgeber hat sich bei Einführung des LNGG auch nicht veranlasst gesehen, diese Formvorschrift zu modifizieren.

3.5. Erörterungstermin und Bekanntmachung des Erörterungstermins

Die Durchführung eines Erörterungstermins war nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 c) LNGG i.V.m. § 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG nicht zwingend notwendig. Die Entscheidung hierüber lag im pflichtgemäßen Ermessen der Anhörungsbehörde.

In Ausübung dieses Ermessens hat sich die Anhörungsbehörde dazu entschieden, einen Erörterungstermin durchzuführen. Dieser fand am 5. Oktober 2022 für die Träger der öffentlichen Belange statt, die zu dem Plan Stellungnahmen abgegeben und Einwendungen erhoben haben. Die im Verfahren beteiligten TöB wurden im Einklang mit § 140 Abs. 6 Satz 3 LVwG mit Schreiben vom 9. September 2022 von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Am 6. Oktober 2022 fand in Elmshorn der Erörterungstermin für die Individualbetroffenen und die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen statt. Die Anhörungsbehörde hat die Festsetzung des Erörterungstermins am 7. September 2022 bekanntgemacht und die Bekanntmachung am 8. September 2022 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/afpe und am 13. September 2022 auf der Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht. Darüber hinaus hat die Anhörungsbehörde

¹⁰ BT-Drucks. 20/1742, S. 23.

¹¹ VGH München, Beschluss vom 15. April 2009, Az. 8 ZB 08.3146, BeckRS 2009, 39814 Rn. 13; OVG Münster, Urteil vom 19. August 2010, Az. 11 D 26/08.A, ZUR 2010, 548.

veranlasst, dass die Bekanntmachung des Erörterungstermins bei den von dem Vorhaben betroffenen Ämtern und amtsfreien Gemeinden bekannt gemacht wird. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige örtliche Bekanntmachung ist der Anhörungsbehörde von den betroffenen Ämtern bestätigt worden. Die Einwender/innen, die TöB, die in Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die Vorhabenträgerin wurden individuell von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Den Vorgaben des § 140 Abs. 6 Satz 2 bis 4 LVwG ist damit Rechnung getragen worden. In der Bekanntmachung hat die Planfeststellungsbehörde zudem darauf hingewiesen, dass die Erörterung am 7. Oktober 2022 fortgeführt wird, soweit am 6. Oktober 2022 nicht alle Tagesordnungspunkte abschließend behandelt werden können. Einer Fortsetzung des Termins bedurfte es letztlich nicht. Hierüber ist – wie in der Bekanntmachung angegeben – am Ende des ersten Erörterungstages entschieden worden. Ein entsprechender Hinweis dazu ist am Abend des 6. Oktober 2022 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (www.schleswig-holstein.de/afpe, dort Vorhaben „Anbindung LNG-Anlagen Brunsbüttel – ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen 1. Bauabschnitt“) veröffentlicht worden.

In beiden Erörterungsterminen sind die Stellungnahmen und Einwendungen der TöB, verschiedener Umweltvereinigungen und privater Betroffener mit der Vorhabenträgerin eingehend diskutiert worden.

3.6. Planänderung

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 hat die Vorhabenträgerin eine Änderung des Plans angezeigt. Gegenstand der Änderungen sind im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Änderung der Verfahrensgrenzen im Industriegebiet Brunsbüttel
- Änderung der MuR-Station in Brunsbüttel in eine Station mit Armaturen und ohne Messstrecken
- Verschiebung einer Baustelleneinrichtungsfläche
- punktuelle Verlegung von Baustraßen und Verschiebung eines Arbeitsbereiches
- Verlängerung der HD-Bohrung zur Querung der Kremper Au
- geringfügige Trassenverschiebungen
- punktuelle Verschiebung und Erweiterung einer Arbeitsfläche
- Änderung von Baufeldzufahrten beim Raaer Lander und nordwestlich der Krückau, insbesondere durch Querung des Raaer Landers mittels Verrohrung nach Regelplan C05
- Umlegung einer Tiefenanode
- Wegfall einer Ausweiche

- Änderung des Baustraßenkonzepts in Teilbereichen unter Verbreiterung der Baustraße in einzelnen Trassenabschnitten
- Folgeänderungen der wassertechnischen Unterlagen
- Folgeänderungen der naturschutzfachlichen Unterlagen insbesondere zur Eingriffsbilanzierung und zum Kompensationsumfang
- Folgeänderungen des Wegenutzungskonzeptes.

Für den verfahrensrechtlichen Umgang mit der Planänderung gelten mit Einführung des § 10 Abs. 4 bundeseinheitlich die Vorschriften der §§ 72 bis 77 VwVfG nach Maßgabe der Modifizierungen durch das LNGG.

Anzuwenden ist damit die Regelung des § 73 Abs. 8 VwVfG. Hiernach ist, wenn ein ausgelegter Plan geändert werden soll und dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer anerkannten Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigung oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt werden, diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen zu geben. Die nachträgliche Änderung des Plans während des laufenden Verfahrens setzt mithin grundsätzlich kein vollständig neues Beteiligungsverfahren in Gang.¹² Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Änderung des Plans das Gesamtkonzept des Vorhabens nicht berührt und dessen Identität gewahrt bleibt. Die Planänderungen dürfen demnach quantitativ und qualitativ nicht so weitreichend sein, dass sie im Ergebnis zu einem neuen Vorhaben führen; in diesem Fall wäre ein vollständiges Anhörungsverfahren mit erneuter Auslegung notwendig.¹³

Gemessen an diesem Maßstab bedurfte es vorliegend keines vollständig neuen Beteiligungsverfahrens einschließlich einer erneuten Auslegung der geänderten Planunterlagen. Denn die von der Vorhabenträgerin angezeigte Planänderung berührt das Gesamtkonzept des Vorhabens nicht. Die Änderungen beschränken sich im Wesentlichen auf Details der Bauausführung sowie einer Korrektur einzelner Fehler, auf die im Zuge des Anhörungsverfahrens hingewiesen worden ist. Damit war es ausreichend, den von den Änderungen berührten Beteiligten die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen zu geben (vgl. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG). Die Frist zur Stellungnahme bzw. Einwendung beträgt dabei nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 d) LNGG eine Woche nach der Mitteilung der Änderungen.

Dass durch die von der Vorhabenträgerin im vorliegenden Fall vorgenommene Planänderung der Aufgabenbereich einer Behörde erstmals oder stärker als bisher berührt würden, ist nicht ersichtlich. Gleichwohl hat die Anhörungsbehörde vorsorglich sämtliche TöB, die im Rahmen des ursprünglichen Anhörungsverfahrens beteiligt wurden (vgl. hierzu oben, unter B.II.3.2), mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 über die Planänderung informiert und Ihnen die Gelegenheit eingeräumt, bis zum 17. Januar

¹² Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 73 Rn. 134.

¹³ BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, Az. 9 A 31/07, NVwZ 2010, 63, 64 f. Rn. 30; Urteil vom 15. Januar 2004, Az. 4 A 11/02, NVwZ 2004, 732, 733; Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 73 Rn. 134.

2023 zu der Planänderung Stellung zu nehmen. Entsprechend wurden auch die Umweltvereinigungen, die im Anhörungsverfahren Stellungnahmen abgegeben hatten, sowie die von der Planänderung berührten Individualbetroffenen beteiligt. Außerdem wurde den unter 3.3 bezeichneten, landesrechtlich anerkannten Naturschutzvereinigungen die Planänderung gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG mitgeteilt. Die geänderten Planunterlagen sind auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Schleswig-Holstein unter <https://www.uvp-verbund.de/> sowie auf dem Planfeststellungs-Veröffentlichungsportal des Landes BOB-SH unter <https://planfeststellung.bob-sh.de/verfahren/lng-etl180/public/detail> zur Verfügung gestellt worden.

3.7. Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Europäischen Kommission vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses

Am 17. März 2023 hat die Planfeststellungsbehörde den Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der Begründung, die wesentlichen Antragsunterlagen (in der aktuellen Fassung) einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden, sowie die Gründe für die Gewährung einer Ausnahme von den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mittels Auslegung in den Räumen der Planfeststellungsbehörde und Veröffentlichung auf dem Planfeststellungs-Veröffentlichungsportal des Landes BOB-SH unter <https://planfeststellung.bob-sh.de/verfahren/lng-etl180/public/detail> zugänglich gemacht.

Bereits einen Tag zuvor, am 16. März 2023, hat die Planfeststellungsbehörde die im vorstehenden Absatz genannten Informationen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) übermittelt. Das BMUV hat auf dieser Grundlage mit Schreiben vom 17. März 2023 die Europäische Kommission über die Gründe der Gewährung der Ausnahme von der Anwendung des UVP unterrichtet und ihr die Informationen, die die Planfeststellungsbehörde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, übermittelt.

Die Planfeststellungsbehörde hat insoweit den Anforderungen des § 4 Abs. 4 LNKG Rechnung getragen und zudem rechtzeitig mehr als vier Tage vor dem Erlass dieses Beschlusses dem BMUV die notwendigen Informationen übermittelt (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 2 LNKG). Das BMUV hat die Europäische Kommission sodann entsprechend unterrichtet (§ 4 Abs. 5 Satz 1 LNKG).

4. Vorzeitige Zulassung einzelner Maßnahmen

Um mit dem Bau der Anbindungsleitungen frühzeitig beginnen zu können und auf diese Weise dem vordringlichen öffentlichen Interesse an der Gewährleistung einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung Rechnung zu tragen, hat die Vorhabenträgerin am 27. Juli 2022 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG bzw. des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG beantragt.

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns und des vorzeitigen Beginns umfasste folgende Maßnahmen:

- Archäologische Untersuchungen (Ifd. Nr. 1 des Antrages)
- Kampfmittelsondierung (Ifd. Nr. 2 des Antrages)
- Baumhöhlenkontrollen vor Rodung der Bäume (Ifd. Nr. 4a des Antrages)
- Baugrunduntersuchungen (Ifd. Nr. 3 des Antrages)
- Anbringen von Fledermauskästen (Ifd. Nr. 4 des Antrages)
- Anbringen von Nistkästen für Brutvögel (Ifd. Nr. 5 des Antrages)
- Aufstellung von Amphibienschutzzäunen (Ifd. Nr. 6 des Antrages)
- Aufstellungen von Vergrämungsstäben (Ifd. Nr. 7 des Antrages)
- Vergrämung durch intensives Mähen (Ifd. Nr. 8 des Antrages)
- Gehölzeinschlag (Ifd. Nr. 9 des Antrages)
- Beweissicherung von Straßen und Wegen (Ifd. Nr. 10 des Antrages)
- Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen an Gebäuden und Infrastruktur (Ifd. Nr. 11 des Antrages)
- Ausbau bzw. Ertüchtigung aller Zuwegungen (Ifd. Nr. 12 des Antrages)
- Suchschachtungen für Fremdleitungserkundungen (Ifd. Nr. 13 des Antrages)
- Herstellung von Baustraßen (Ifd. Nr. 14 des Antrages)
- Herrichtung der Umschlagplätze (Ifd. Nr. 15 des Antrages)
- Vorbereitung der Baustelleneinrichtungsflächen für Sonderbauwerke (Ifd. Nr. 16 des Antrages)
- Einbringen von Spundwänden (Ifd. Nr. 17 des Antrages)
- Vorbereitende Maßnahmen im Bereich der gespundeten Baugruben (Ifd. Nr. 18 des Antrages)
- Setzen von Grundwassermesspegeln (Ifd. Nr. 19 des Antrages)
- Analytik Grundwasser im Trassenbereich und Oberflächengewässer (Ifd. Nr. 20 des Antrages)
- Installation Wasserhaltung (Ifd. Nr. 21 des Antrages)
- Umsetzung aller beantragten Maßnahmen zur Errichtung der ETL 180 in einzelnen Trassenbereichen (Ifd. Nr. 22 des Antrages):
 - o Verlegung in offener Bauweise im Trassenabschnitt km 45,1 bis km 45,9
 - o Baugrubenaushub und Durchführung des Tunnelbaus für den Mikrotunnel 4 im Trassenabschnitt km 47,6
 - o Durchführung der Bohrung HDD 12 im Trassenabschnitt km 48,6 bis km 49,1

- Baugrubenaushub und Durchführung der Pressung 20 im Trassenabschnitt km 53,4

Hieraus sind von der Planfeststellungsbehörde mit Bescheid vom 2. September 2022 (Az. AfPE L- 667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel – Hetlingen) zunächst nur die zeitlich zuerst anstehenden Maßnahmen in Form der archäologischen Untersuchungen, Kampfmittelsondierungsmaßnahmen sowie Kontrolle der Baumhöhlen (Ifd. Nr. 1, 2 und 4a des Antrags) zugelassen worden.

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2022 (Az.: AfPE L- 667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel – Hetlingen) hat die Planfeststellungsbehörde sodann weiter über den Antrag der Vorhabenträgerin entschieden und den Großteil der Maßnahmen (Ifd. Nr. 3-21 des Antrags) vorzeitig zugelassen. Bezüglich der Maßnahme des Gehölzeinschlags (Ifd. Nr. 9 des Antrags) wurde diese Zulassung mit Bescheid vom 21. Dezember 2022 (Az.: AfPE L- 667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel – Hetlingen) nachträglich um weitere Flurstücken ergänzt.

Hinsichtlich der in Nr. 22 des Antrages aufgeführten Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin ihren Antrag mit E-Mail vom 18. Januar 2023 zurückgenommen. Wegen der weiteren Einzelheiten zu den zugelassenen Maßnahmen wird auf die Bescheide verwiesen.

Bei sämtlichen Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde über den vorzeitigen Baubeginn handelt es sich um vorläufige Anordnungen, die es der Vorhabenträgerin erlauben, bereits vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens einzelne vorbereitende Maßnahmen zu realisieren.¹⁴ Neben einer positiven Prognose für das Gesamtvorhaben muss auch eine positive Gesamtschätzung dahingehend bestehen, dass die vorzuziehenden Maßnahmen in der konkret beantragten Form letztlich auch durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden.¹⁵ Diese Prognoseentscheidungen entfalten keinerlei rechtliche Bindungswirkung für die abschließende Planfeststellungsentscheidung und treten auch nicht an deren Stelle.¹⁶ Vielmehr werden die bereits erteilten Zulassungen wegen ihres vorläufigen Charakters mit der endgültigen Entscheidung über die Feststellung des Plans automatisch gegenstandslos und verlieren ihre Wirksamkeit.¹⁷ Deshalb ist auch über solche Vorhabenteile, die Gegenstand von vorzeitigen Baubeginnzulassungen waren, im Planfeststellungsbeschluss noch einmal eine endgültige (Zulassungs-)Entscheidung zu treffen. Sofern einzelne Nebenbestimmungen aufgrund der abgeschlossenen Umsetzung von Vorhabenteilen keinerlei Anwendungsbereich mehr hatten, wurden sie jedoch nicht nochmals aufgeführt.

¹⁴ *Nebel/Fest*, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2022, § 44c Rn. 11, 30.

¹⁵ *Hermeier/Kalinna*, in: BeckOK EnWG, 4. Edition, Stand: 1. September 2022, § 44c Rn. 10.

¹⁶ *Nebel/Fest*, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2022, § 44c Rn. 31.

¹⁷ *Nebel/Fest*, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2022, § 44c Rn. 22; *Guckelberger*, in: BeckOK Umweltrecht, 63. Edition, Stand: 1. Juli 2022, § 17 WHG Rn. 1; *Riege*, Erste Erfahrungen zum vorzeitigem Baubeginn nach § 44c EnWG, EnWZ 2020, 305.

III. Durchführung des Raumordnungsverfahrens

Für das Vorhaben war gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.V.m. § 1 Satz 3 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung (ROV) ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, weil es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung handelt, bei dem die Raumverträglichkeit zu prüfen war.

Die Vorhabenträgerin hat am 4. März 2019 bei dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein als der gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 ROG i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 4 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) zuständigen Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für das geplante Vorhaben zum Bau einer Erdgastransportleitung von Brunsbüttel nach Hetlingen bzw. Stade beantragt und entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG die notwendigen Verfahrensunterlagen vorgelegt.

Die Landesplanungsbehörde hat am 25. März 2019 entschieden, dass ein Raumordnungsverfahren durchzuführen sei, um die raumverträglichste Trassenführung zu ermitteln (vgl. § 14 Abs. 5 LaplaG). Nach entsprechender Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie öffentlicher Stellen und sonstiger Verbände und Vereinigungen (vgl. § 15 Abs. 3 ROG, § 15 Abs. 2 bis Abs. 5 LaplaG) hat die Landesplanungsbehörde gemäß § 15 Abs. 6 LaplaG das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in ihrer raumordnerischen Beurteilung vom 29. Oktober 2019 festgestellt. Danach ist die Leitung in den Trassenalternativen 1 und 2 der Karte, die der raumordnerischen Beurteilung als Anlage 1 beigelegt war, mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der Belange des Umweltschutzes und den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der betroffenen Planungsträger grundsätzlich vereinbar, soweit die in der raumordnerischen Beurteilung bezeichneten Maßgaben in den Planungsschritten beachtet werden. Die weiteren Trassenvarianten wiesen demgegenüber aufgrund der Untertunnelung der Elbe und der Gegebenheiten in Niedersachsen in der Gesamtbetrachtung deutliche bzw. leichte Nachteile auf. Auf den weiteren Inhalt der raumordnerischen Beurteilung vom 29. Oktober 2019 wird verwiesen.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist nach § 15 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. Satz 1 LaplaG im hiesigen Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe des § 4 ROG zu berücksichtigen, weil das hiesige Vorhaben, den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betrifft.

IV. Entfallen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei regulärer Anwendung des UVPG

Nach den Vorgaben des UVPG bestünde für das Vorhaben grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei dem Vorhaben ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen (1. Abschnitt) handelt sich um ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Gasleitung von ca. 54 km Länge mit

einem Nenndurchmesser von 800 mm, d.h. im Außendurchmesser von mehr als 800 mm. Für Leitungsbauvorhaben mit einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser von mehr als 800 mm ist gemäß § 2 Abs. 4, § 6 UVPG i.V.m. Ziff. 19.2.1 der Anlage 1 des UVPG grundsätzlich eine unbedingte UVP-Pflicht vorgesehen.

2. Keine Anwendung des UVPG gemäß § 4 Abs. 1 LNGG

Das Vorhaben unterliegt jedoch gleichwohl nicht der UVP-Pflicht, weil das UVPG im hiesigen Planfeststellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 LNGG abweichend von § 1 Abs. 4 UVPG nicht anwendbar ist.

Nach § 4 Abs. 1 LNGG hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde das UVPG bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 LNGG nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 bis 5 LNGG nicht anzuwenden, wenn die beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ETL 180 ist – wie bereits unter B.II.2. dargelegt – vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG und demnach speziell des § 4 LNGG umfasst.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LNGG sind im Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben erfüllt, denn bei positiver Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens ist eine beschleunigte Zulassungsprüfung geeignet, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung oder Abwendung einer Krise der Gasversorgung zu leisten.

2.1. Vorliegen einer Gasmangellage/Krise der Gasversorgung

Derzeit ist die Sicherheit der Gasversorgung in der Bundesrepublik Deutschland durch eine Gasmangellage bedroht.

Wie bereits in der Gesetzesbegründung zum LNGG¹⁸ ausgeführt, hat sich mit dem am 24. Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und den seitdem weggefallenen Gasimporten aus Russland die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der vorherigen Konzentration auf Gasimporte mittels Pipelinenetzen kurzfristig und fundamental geändert. Schon bei Verabschiedung des LNGG im Mai 2022 hielt der Gesetzgeber eine Unterbrechung der bisher für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland (bisher 40 % der nationalen Gasversorgung, bei einem Gesamtverbrauch von rund 1.000 TWh oder 96 Mrd. m³ pro Jahr) nicht mehr für ausgeschlossen.

An dieser Situation hat sich seit Abschluss des Gesetzgebungsprozesses zum LNGG im Mai 2022 nichts wesentlich zum Positiven verändert. Wie auch die jüngsten Aktivitäten des Gesetzgebers¹⁹ sowie der Lagebericht der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur

¹⁸ BT-Drucks. 20/1742, S. 15.

¹⁹ Z.B. Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726); Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des

Gasversorgung vom 1. Februar 2023²⁰ zeigen, ist die Lage der Energie- und insbesondere der Gasversorgung weiterhin angespannt. Zwar ist es u.a. aufgrund wirksamer Vorsorge- und Energieeinsparungsmaßnahmen im Winter 2022/2023 nicht zu einer Gasmangellage gekommen. Gleichwohl bleibt die Vorbereitung auf den Winter 2023/2024 eine zentrale Herausforderung. Es droht insbesondere immer noch eine Knappheit von Erdgas.²¹

Zudem ist das Vorliegen einer Gaswarnstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 als Indiz für das Vorliegen einer Gasmangellage i.S.d. LNGG zu werten²². Derzeit besteht sogar die Alarmstufe des Notfallplans, also die zweite von drei Stufen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat aufgrund der geschilderten Situation am 30. März 2022 die Frühwarnstufe²³ und am 23. Juni 2022 die weiterhin bestehende Alarmstufe²⁴ des Notfallplans Gas ausgerufen.

In der Aktualisierung der Szenarienberechnung der BNetzA vom 20. Oktober 2022 ist aufgeführt, dass abhängig von der Export- und Importmenge von Gas und von dem Witterungsverlauf des Winters 2022/2023 die verfügbare Menge von gespeichertem Gas im Verlaufe des Frühjahrs 2023 so weit absinken kann, dass eine Gasmangellage droht. In diese Szenarien sind drei schwimmende LNG-Terminals eingerechnet, die ab Januar 2023 in Betrieb sind. Eine Aussage für den darauffolgenden Winter 2023/2024, zu dem die Einspeisung der FSRU in Brunsbüttel mit der vollen Kapazität von 7,5 Mrd m³/a in das Fernleitungsnetz erfolgen soll, ist in den Szenarien nicht dargestellt. Da eine wesentliche Komponente der Sicherheit der Gasversorgung in den zu Beginn des Winters überdurchschnittlich gefüllten Gasspeichern Deutschlands lag und nicht abgeschätzt werden kann, inwieweit ohne Gaslieferungen aus Russland über die Nord Stream-Pipeline diese Gasspeicher im Verlaufe des Jahres 2023 wieder aufgefüllt werden können, wäre ohne einen beschleunigten Ausbau einer LNG-Infrastruktur die Sicherheit der Gasversorgung mittelfristig nicht sicher zu gewährleisten. Darüber hinaus hat sich die Krise der Gasversorgung noch weiter verschärft, nachdem am 26. September 2022 beide Stränge der Pipeline Nord Stream 1 und ein Pipelinestrang von Nord Stream 2 durch Sprengungen am Grund der Ostsee zerstört wurden. Unabhängig von der Ursache und Einordnung dieser Geschehnisse führt die Zerstörung der Pipelinestränge dazu, dass sie für die Lieferung von Gas auf absehbare Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Darüber hinaus ist die technische Inbetriebnahme des

Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054); Stromangebotsausweitungsverordnung vom 13. Juli 2022, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Stromangebotsausweitungsverordnung vom 29. September 2022; Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen vom 26. August 2022 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 37)

²⁰ Zuletzt abgerufen am 22. März 2023 auf der Internetseite der BNetzA (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/start.html).

²¹ Vgl. BT-Drucks. 6/23, S. 2.

²² So BT-Drucks. 20/1742, S. 18.

²³ Bekanntgabe durch Presseerklärung des BMWK vom 30. März 2022.

²⁴ Bekanntgabe durch Presseerklärung des BMWK vom 23. Juni 2022.

verbleibenden Pipelinestrangs von Nord Stream 2 nicht möglich, weil für eine Betriebsfähigkeit zunächst sichergestellt werden muss, dass die verbliebene Röhre durch die hohe Druckwelle der Sprengungen nicht in Mitleidenschaft gezogen wurde. Zudem hat die Nord Stream 2-Pipeline die für ihren Betrieb notwendige Zertifizierung bisher auch nicht erhalten. Ebenso kann die in diesem Winter aufgrund der besonderen Umstände erzielte Einsparung im Gasverbrauch nicht als Regelfall auch für folgende Jahre angenommen werden, zumal erhebliche Nachteile für die Wirtschaft und Industrie damit verbunden waren.

Eine Krise der Gasversorgung besteht daher weiterhin. Die drohende Gasmangellage wird auch nicht kurzfristig durch andere neu hinzukommende sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen. Von den weiteren in der Anlage zum LNGG genannten Standorten sind die LNG-Terminals in Wilhelmshaven und in Lubmin zwar bereits fertiggestellt, jedoch haben sie gemeinsam nur eine Regasifizierungskapazität, die nicht ausreichend ist, um die Gasmangellage auszugleichen. Genehmigung und Bau weiterer LNG-Anlandungen, wie z.B. in Brunsbüttel sind daher erforderlich, um eine Mangellage abzuwenden.

2.2. Eignung der beschleunigten Zulassung des Vorhabens zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Gas

Die beschleunigte Zulassung des Vorhabens ETL 180 wird einen relevanten Beitrag zur Bewältigung oder Abwendung einer Versorgungskrise und Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Gas leisten.

2.2.1. Relevanter Beitrag des Vorhabens zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Gas

Das Vorhaben ETL 180 wird einen mengenmäßig relevanten Beitrag i.S.d. § 4 Abs. 1 LNGG zur Herstellung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit Gas leisten.

In der Begründung des LNGG ist darlegt, dass von einem mengenmäßig relevanten Beitrag bei Anbindungsleitungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG regelmäßig auszugehen sei, wenn sie benötigt werden, um eine Anlage an das Fernleitungsnetz anzubinden, deren jährliche Regasifizierungskapazität mindestens 5 Mrd. m³ erreicht bzw. überschreitet.²⁵ Für Anbindungsleitungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG kommt es demnach hinsichtlich der Frage, ob ein mengenmäßig relevanter Beitrag geleistet wird, allein auf die Kapazität der angebotenen Anlage und nicht die Transportkapazität der Anbindungsleitung selbst an.²⁶

Das Vorhaben ETL 180 „Brunsbüttel – Hetlingen“ dient bei Fertigstellung beider Bauabschnitte zunächst dazu, den Anschluss der am Standort Elbehafen Brunsbüttel installierten FSRU direkt an das Fernleitungsnetz herzustellen und damit die Nutzbarkeit

²⁵ BT-Drucks. 20/1742, S. 18.

²⁶ BT-Drucks. 20/1742, S. 18.

der vollen jährlichen Kapazität der FSRU von etwa 7,5 Mrd. m³ pro Jahr zu gewährleisten. Perspektivisch soll die ETL 180 zusätzlich ein noch zu errichtendes landgebundenes LNG-Terminal östlich des Elbehafens Brunsbüttel mit dem Gasfernleitungsnetz verbinden. Ziel beider – voraussichtlich zeitlich aufeinanderfolgender – Vorhaben ist die Zuführung des durch die technischen Anlagen in Brunsbüttel wieder in den gasförmigen Zustand versetzten Erdgases zu der Anbindungsstelle der Vorhabenträgerin östlich von Haseldorf und damit die Anbindung an das Gasfernleitungsnetz.

Beide am Standort Brunsbüttel nacheinander vorgesehenen Anlagen (FSRU und landgebundenes Terminal) werden einen im oben dargelegten Sinne regelhaft als mengenmäßig relevant anzunehmenden Beitrag, nämlich deutlich über 5 Mrd. m³ pro Jahr zur Gewährleistung der Gasversorgung, leisten. Die FSRU in Brunsbüttel hat eine Kapazität von bis zu 7,5 Mrd. m³ Gas pro Jahr. Mit Errichtung des landgebundenen LNG-Terminals steigt die Kapazität auf 8 bis maximal 10 Mrd. m³ Gas pro Jahr.

Vor diesem Hintergrund ist der unzutreffende Einwand der DUH und anderer Umweltverbände zurückzuweisen, dass § 4 LNGG auf das hiesige Vorhaben nicht anwendbar sei, weil die ETL 180 (1. Bauabschnitt) nicht mit der FSRU verbunden werde. Die für die vollständige Einspeisung der FSRU-Kapazitäten in das deutsche Gasfernleitungsnetz erforderliche Verbindung der ETL 180 mit der ETL 185 ist Gegenstand eines gesonderten Bauabschnitts, für den die Planfeststellungsbehörde am 28. Februar 2023 eine Plangenehmigung erteilt hat. Dabei handelt es sich um das Vorhaben „ETL 180.100 (2. Bauabschnitt)“. Dass für die Frage der Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 LNGG die ETL 180 als Gesamtvorhaben zu betrachten ist, verdeutlichen auch § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG und Ziffer 1.3 der Anlage zum LNGG. Danach handelt es sich bei den dort genannten Vorhaben um „Leitungen, die der Anbindung von Anlagen nach Nummer 1 oder Nummer 2 an die Gasversorgungsnetze dienen“. Für den Standort Brunsbüttel werden als Vorhaben in Ziffer 1.3 der Anlage zum LNGG zudem „Leitungen“ vom Standort German LNG Terminal und Standort Hafen – Anschlusspunkt Gasleitungsnetz genannt. Dies zeigt, dass auf die LNG-Anbindungsleitung als solche, also die ETL 180 insgesamt abzustellen ist. Ob die Errichtung der ETL 180 in einem oder in zwei Bauabschnitten geplant und ausgeführt wird, ist dabei unerheblich, weil der Gesetzgeber gerade keine verbindlichen Festlegungen über die Ausführung eines Vorhabens oder den konkreten Verlauf der Leitungen treffen wollte.²⁷ Nach alledem gilt § 4 Abs. 1 LNGG auch für den hier gegenständlichen 1. Bauabschnitt der ETL 180.

2.2.2. Eignung der beschleunigten Zulassung des Vorhabens

Den dargelegten relevanten Beitrag zur Abwendung oder Bewältigung der Gaskrise wird das Vorhaben ETL 180 jedoch nur leisten können, wenn es in einem beschleunigten Verfahren zugelassen und damit sehr kurzfristig umgesetzt werden kann. Die Einhaltung der Anforderungen des UVPG würde die Realisierung des Vorhabens in dem erforderlichen Zeitrahmen unmöglich machen.

²⁷ BT-Drucks. 20/1742, S. 39.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bereits eine in Wochen gemessene Verzögerung bei den Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 LNGG den angestrebten Erfolg vereiteln könne und einer unbedingt zu vermeidenden potentiellen Versorgungslücke mit Gas entgegensteht.²⁸

Diese Erwägungen treffen auch auf das Vorhaben ETL 180 zu, das verpflichtend einer UVP zu unterziehen wäre. Zwar sind hierfür die besonders zeitkritischen Kartierungen bereits vor der Antragstellung im Juli 2022 abgeschlossen worden und es waren Unterlagen, die die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG darstellen, bereits größtenteils erstellt, weil die ETL 180 als Anbindung des landgebundenen Terminals der GLNG seit mehreren Jahren geplant war. Allein die vorhabenträgerseitige Finalisierung dieser Unterlagen (z.B. Erstellung einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 UVPG), die aus § 18 Abs. 1 UVPG und § 21 Abs. 2 UVPG resultierende jeweils einmonatige Auslegungs- und Äußerungsfrist, sowie der behördenseitige Aufwand der vollständigen Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG hätten jedoch mehrere Monate in Anspruch genommen, die durch eine Nicht-Anwendung des UVPG eingespart werden können.

Schon unabhängig von dem erforderlichen Zulassungsverfahren ist das Vorhaben ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen in zeitlicher Hinsicht ungemein herausfordernd, weil die von der Vorhabenträgerin angegebene Bauzeit für die Tiefbauarbeiten des beantragten 1. Bauabschnitts selbst bei größtmöglicher Beschleunigung der Abläufe mindestens sieben Monate beträgt. Hierbei sind bereits parallele Arbeiten an mehreren Bauabschnitten, jedoch keine Zeitpuffer für Phasen ungeeigneter Witterung oder anderer Störungen der Bauabläufe eingerechnet. Um eine Inbetriebnahme der Gesamtstrecke zum Winter 2023/24 zu ermöglichen, ist für den beantragten 1. Bauabschnitt ein Start der eigentlichen Tiefbauarbeiten noch im März 2023, spätestens jedoch im April 2023 vorgesehen, sobald die Bodenverhältnisse vor Ort es zulassen. Ein vorheriger Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wäre angesichts der beträchtlichen Strecke von 54 km und der damit verbundenen Zahl der betroffenen Anwohner/innen und Eigentümer/innen sowie der zu prüfenden Auswirkungen auf die Umwelt bei einer regulären Abarbeitung der oben skizzierten, erhebliche Zeitanteile bindenden Verfahrensschritte des UVPG unmöglich gewesen. Der Umfang der von der Planfeststellungsbehörde auszuwertenden Unterlagen und der im Laufe des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Aspekte erforderte bei einer notwendigen Abarbeitung innerhalb von gut acht Monaten (Juli 2022 bis März 2023) eine Reduzierung und Verkürzung der sonst abzuarbeitenden Schritte einer UVP. Eine ungekürzte Umsetzung der aufgrund des UVPG zu erfüllenden verfahrensrechtlichen Anforderungen hätte einen Abschluss des Planfeststellungsverfahrens vor dem vorgesehenen Baustart und damit die zeitgerechte Umsetzung des Vorhabens unmöglich gemacht. Der Zweck des Projektes ETL 180 als Anbindung der FSRU am Standort Brunsbüttel, nämlich die Sicherheit der Gasversorgung Deutschlands für den Winter 2023/24 im Zusammenspiel mit weiteren geplanten LNG-Anlagen zu gewährleisten, würde durch eine spätere Inbetriebnahme

²⁸ Vgl. BT-Drucks. 20/1742, S. 18.

als im November/Dezember 2023 in Frage gestellt. Der Verzicht auf die Verfahrensschritte einer UVP mit ihren Ermittlungs-, Aufbereitungs- und Anhörungsanforderungen war daher zur Einhaltung der dargelegten Zeitschiene notwendig.

Trotz der gebotenen engen Auslegung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LNGG liegt damit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein Ausnahmefall vor, bei dem die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.v. Art. 2 Abs. 4 der UVP-Richtlinie (UVP-RL) unterbleibt.

2.3. Berücksichtigung der UVP-Richtlinie

§ 4 LNGG dient – wie geschildert – u.a. der Umsetzung von Art. 2 Abs. 4 UVP-RL. Demnach können die Mitgliedstaaten unbeschadet des Art. 7 UVP-RL in Ausnahmefällen ein bestimmtes Projekt großer Notwendigkeit und Dringlichkeit von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen, wenn die Anwendung der Anforderungen der Richtlinie unmöglich oder nicht praktikabel wäre und sich negativ auf die Verwirklichung des Zwecks des Projekts auswirken würde. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden.²⁹

Die letztgenannte Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Aufgrund der Einhaltung der Vorgaben des § 4 LNGG wird in Bezug auf die vorstehende Entscheidung auch den Vorgaben des Art. 2 Abs. 4 UVP-RL Genüge getan.

Unzutreffend und deshalb zurückzuweisen sind die Erwägungen der DUH und anderer Umweltvereinigungen, dass es vorliegend durch eine Aufspaltung eines einheitlichen Projekts in verschiedene Teilprojekte (konkret: FSRU, ETL 180 und ETL 185) zu einer Umgehung der Vorgaben des UVPG und der UVP-RL komme.

Zunächst sieht schon das LNGG selbst in seiner Anlage unter Ziffer 1 zum Vorhabenstandort Brunsbüttel vor, dass es sich bei den Anbindungsleitungen und den schwimmenden bzw. landgebundenen LNG Terminals jeweils um unterschiedliche Vorhaben handelt.

Der Verzicht auf die Anwendung des UVPG lässt darüber hinaus sonstige fachrechtliche formelle und materielle Anforderungen zum Schutz der Umwelt unberührt (vgl. § 4 Abs. 3 LNGG). Hierdurch wird nach dem Willen des Gesetzgebers gerade sichergestellt, dass die Ziele der UVP-RL und damit insbesondere der Schutz der Rechtsgüter dieser Richtlinie auch ohne die Durchführung einer UVP im Rahmen der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen Berücksichtigung finden.³⁰ Damit wird insbesondere der Voraussetzung nach Art. 2 Abs. 4 Satz 2 lit. a) UVP-RL Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin hat deshalb eine detaillierte Abschätzung der Umweltauswirkungen in Form eines UVP-Berichtes sowie weitere faunistische, artenschutzrechtliche und wasserrechtliche Fachbeiträge eingereicht, die im Planfeststellungsbeschluss berücksich-

²⁹ Vgl. EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, Rs. C-411/17 Rn. 102.

³⁰ BT-Drucks. 20/1742, S. 19.

tigt wurden und trotz Verzichts auf die UVP eine vollumfängliche Betrachtung der Umweltauswirkungen entsprechend der fachgesetzlichen Vorgaben und bei der planerischen Abwägungsentscheidung ermöglichten.

Der in Art. 2 Abs. 4 Satz 2 lit. b) UVP-RL niedergelegten Anforderung, dass bei einem Verzicht auf die Anwendung des UVPG die betroffene Öffentlichkeit trotzdem so weit wie möglich über das Vorhaben und seine Umweltauswirkungen unterrichtet werden soll, kommen die verfahrensrechtlichen Regelungen der §§ 140 LVwG, 73 VwVfG und 8 LNGG nach, indem auf eine Beteiligung der Öffentlichkeit in dem Verfahren nicht vollständig verzichtet wird, sondern lediglich verkürzte Fristen gelten. So hat die Planfeststellungsbehörde die Antragsunterlagen wie oben ausgeführt sowohl über mehrere Internetseiten zur Verfügung gestellt als auch in der betroffenen Region ausgelegt und dies rechtzeitig vor dem Start der Veröffentlichung auf den dafür vorgesehenen Wegen bekannt gemacht. Die Zugänglichkeit der Unterlagen inklusive einer nach dem Verfahrensrecht nicht auslegungsbedürftigen Planänderung über die Internetseiten UVP-Portal und BOB-SH sowie die Seite der Planfeststellungsbehörde war während des gesamten Verfahrens gegeben und endete nicht mit dem Ende der Auslegungsfrist. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde die betroffene Öffentlichkeit entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 4 LNGG vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nochmals über den Entwurf der Entscheidung unterrichtet und die Übermittlung dieses Entwurfs an die EU-Kommission durch Übersendung an das BMUV gemäß § 4 Abs. 5 LNGG veranlasst (jeweils inklusive der Unterlagen über die Umweltauswirkungen sowie die Gründe für die Gewährung der Ausnahme von den Anforderungen nach dem UVPG).

Durch diese Regelung werden die Anforderungen des Art. 2 Abs. 4 Satz 2 lit. c) UVP-RL erfüllt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter II.3.7 wird verwiesen.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Verweis der DUH und weiterer Umweltvereinigungen sowie verschiedener Individualbetroffener auf die Rechtsprechung des EuGH zu den Anforderungen an die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung³¹ verfehlt. Der Gerichtshof hat insoweit entschieden, dass das Ziel der UVP-RL nicht durch die Aufsplitterung eines Projekts umgangen werden darf und auch die kumulativen Wirkungen mehrerer, in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang stehender Projekte in der Praxis zu berücksichtigen ist, damit nicht die einzelnen Projekte insgesamt der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung entzogen werden, obwohl sie zusammengenommen „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ haben können. Der Verweis auf diese Rechtsprechung ist im Ergebnis verfehlt, denn sie setzt bei der Frage an, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist und betrifft insoweit den Sonderfall kumulierender Vorhaben, der in §§ 10 bis 13 UVPG Ausdruck gefunden hat. Auf diese Frage kommt es hier aber überhaupt nicht an, weil § 4 LNGG und Art. 2 Abs. 4 UVP-RL gerade anordnen, dass die Regelungen des UVPG für die LNG-Anbindungsleitungen

³¹ EuGH, Urteil vom 21. März 2013, Rs. C-244/12 Rn. 21; Urteil vom 10. Dezember 2009, Rs. C-205/08 Rn. 53 sowie Urteil vom 25. Juli 2008, Rs. C-142/07 Rn. 44.

schon generell nicht anzuwenden sind, wenn die in § 4 Abs. 1 LNGG genannten Voraussetzungen gegeben sind.

V. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird festgestellt, weil es mit dem materiellen Recht in Einklang steht und die vorgenommene Abwägung zugunsten der Zulassung ausgefallen ist. Der Umfang der materiellen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung gemäß §§ 74 Abs. 1, 75 Abs. 1 VwVfG³² die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt wird, war bei der Planfeststellung neben dem Energiewirtschaftsgesetz das gesamte berührte öffentliche Recht entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben hält sich in diesen vom materiellen Recht gezogenen Grenzen. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben und die zwingenden Ge- und Verbote des materiellen Rechts werden beachtet. Die Planfeststellungsbehörde konnte somit in die Abwägung eintreten und hat die dort einzustellenden Belange ordnungsgemäß ermittelt, bewertet, gewichtet und angemessen berücksichtigt.

1. Planrechtfertigung

Die für das Vorhaben erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Dieses Erfordernis ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier den energierechtlichen Zielen nach § 1 Abs. 1 EnWG – tatsächlich ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist.³³

1.1. Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Die Planrechtfertigung ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung in § 3 Satz 2 LNGG. Danach wird für Vorhaben nach § 2 Abs. 2 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die Gesetzesbegründung bestätigt, dass das Gesetz

³² Zur Anwendbarkeit des VwVfG siehe bereits unter B.II.3.1.

³³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. November 2017, Az. 3 A 4.15, BeckRS 2017, 144434 Rn. 34; Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beil. 2006, 1, Rn. 182.

hierdurch eine „gesetzliche Planrechtfertigung“ schafft.³⁴ Diese Feststellung ist für das Planfeststellungsverfahren verbindlich.³⁵

Berechtigte Zweifel an der Planrechtfertigung ergeben sich auch nicht aufgrund der Stellungnahmen der Umweltvereinigungen, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegeben wurden. Dies gilt namentlich für die Stellungnahme der DUH vom 27. Juli 2022. Anders als hierin suggeriert wird, bestehen keine inhaltlichen bzw. rechtlichen Bedenken gegen die Verbindlichkeit der gesetzlichen Bedarfsfeststellung durch das LNGG. Eine Bindung an die gesetzliche Bedarfsfeststellung bestünde nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann nicht, wenn der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung für das Vorhaben die Grenzen seines legislativen Ermessens überschritten hätte und die Feststellung des Bedarfs etwa evident unsachlich wäre und es für das Vorhaben offenkundig an jeglicher Notwendigkeit fehlte.³⁶ Hierfür bestehen jedoch keinerlei Anhaltspunkte. Der Gesetzgeber hat in der Begründung des LNGG vielmehr nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei den unter den Anwendungsbereich des LNGG fallenden Vorhaben um solche von überregionaler Bedeutung handelt, die zur Verwirklichung der politischen Ziele der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und der Schaffung einer zukunftsorientierten diversifizierten Gasversorgung beitragen. Es besteht hiernach zudem eine besondere Dringlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls.³⁷

Vor diesem Hintergrund sind die Einwände der DUH und der weiteren Umweltverbände sowie verschiedener Individualbetroffener zurückzuweisen, dass umweltschonendere Alternativen zu LNG als Energieträger und besser geeignete Standorte für LNG-Anlagen existierten. Der Gesetzgeber hat für die in § 2 LNGG i.V.m. der Anlage zum LNGG aufgeführten Vorhaben die verbindliche Entscheidung getroffen, dass für diese an den genannten Standorten ein Bedarf besteht und insoweit eine Planrechtfertigung kraft legislativer Feststellung gegeben ist.

Soweit die DUH in ihrer Stellungnahme andeutet, die Planrechtfertigung für die ETL 180 sei auf den Zeitraum beschränkt, „der zur unmittelbaren Abwendung oder Bewältigung einer Energieversorgungskrise unbedingt erforderlich ist“, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Die gesetzliche Bedarfsfeststellung des § 3 LNGG sieht keine Befristung vor. Dass eine solche Befristung auch nicht dem Willen des Gesetzgebers entspräche, belegt im Übrigen die weitere Gesetzessystematik. So wird in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNGG bestimmt, dass immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für LNG-Terminals mit der Bestimmung zu erteilen sind, dass der Betrieb der Anlage mit LNG spätestens am 31. Dezember 2043 einzustellen ist. Soll eine Anlage über den 31. Dezember 2043 hinaus betrieben werden, kann die Genehmigung zum Wei-

³⁴ BT-Drucks. 20/1742, S. 17.

³⁵ St. Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 3. November 2020, Az. 9 A 9.19, BeckRS 2020, 48543, Rn. 42 ff.; Beschluss vom 24. Mai 2012, Az. 7 VR 4.12, ZUR 2012, 499, 501; Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 14.10, NVwZ 2012, 180 Rn. 15; Missling, in: Theobald/Kühling, Energierecht, Stand: 116. EL Mai 2022, § 43 Rn. 24.

³⁶ BVerwG, Urteil vom 11. Oktober 2017, Az. 9 A 14/16, NVwZ-Beilage 2018, 41, 43 Rn. 21; Urteil vom 21. Mai 2008, Az. 9 A 68.07, BeckRS 2008, 36612 Rn. 14.

³⁷ Vgl. BT-Drucks. 20/1742, S. 17.

terbetrieb gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 LNG nur für einen Betrieb mit klimaneutralem Wasserstoff und Derivaten hiervon erteilt werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll hierdurch Kohärenz hergestellt werden zwischen dem Bedürfnis, kurz- bis mittelfristig zusätzliche Kapazitäten zur Einspeisung von Erdgas in das Fernleitungsnetz aufgrund der veränderten energie- und sicherheitspolitischen Bewertung der Abhängigkeit von russischen Erdgaslieferungen zu schaffen, einerseits und der Einhaltung der gesetzlich normierten Klimaschutzziele andererseits.³⁸ Der Gesetzgeber hatte demnach die Problematik, auf die auch die DUH mit ihrem Einwand eingeht, bei Erlass des LNGG durchaus im Blick. Mit den in § 5 LNGG getroffenen Regelungen hat er sich dazu entschieden, diese Problematik im Wege einer zeitlichen Befristung der Genehmigungserteilung lediglich der Terminals, nicht jedoch der Anbindungsleitungen zu lösen. Dies dürfte seinen Anlass darin haben, dass die Leitungen auch dazu geeignet sind, andere Stoffe zu transportieren als aus LNG regasifiziertes Erdgas, wie z.B. Wasserstoff. Eine nur befristete Nutzung der Leitungen zur Durchleitung von Erdgas aus LNG ergibt sich danach mittelbar aus der durch die Befristung gemäß § 5 LNGG vorgezeichneten Außerbetriebnahme der LNG-Terminals zum Jahresende 2043 bzw. ihrer Umnutzung mit klimaneutralen Stoffen. Aus der im LNGG enthaltenen unterschiedlichen Behandlung der Anlagen in § 5 und § 8 folgt zugleich, dass die durch § 3 LNGG vorgegebene Planrechtfertigung für die Anbindungsleitung nach dem Willen des Gesetzgebers zeitlich unbeschränkt bestehen soll und es einer Befristung der Planfeststellung für die Anbindungsleitung - wie von der DUH gefordert - nicht bedarf, um eine klimaneutrale Nutzung spätestens ab 2044 zu gewährleisten.

Bedenken gegen die gesetzliche Bedarfsfeststellung ergeben sich weiterhin auch nicht aus den Ausführungen der DUH, wonach es verfassungswidrig sei, das LNGG so auszulegen, als wäre in der Sache bereits endgültig über sämtliche in der Anlage zum LNGG genannten Vorhaben auf gesetzlicher Ebene entschieden worden. Insoweit führt auch der Verweis der DUH auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 1995 zum Bundesschienenwegausbaugesetz zu keiner anderen Beurteilung.³⁹ In dieser Entscheidung führt das Gericht lediglich aus, dass es auf verfassungsrechtliche Bedenken stieße, wenn die angegriffenen Vorschriften dahingehend auszulegen wären, dass sie der Sache nach bereits endgültig über die Durchführung des fraglichen Verkehrsprojekts entschieden und so den Betroffenen die Möglichkeit abschneiden, ihre Belange in die Entscheidung einzubringen. Eine solche Auslegung des Gesetzes, so das Bundesverfassungsgericht weiter, sei jedoch weder durch dessen Wortlaut vorgezeichnet noch vom Gesetzgeber gewollt. Eine endgültige Entscheidung über das jeweilige Projekt finde vielmehr erst im Rahmen der Verwaltungsentscheidung statt, so dass es den Betroffenen unbenommen bleibe, die Berücksichtigung ihrer Belange rechtzeitig gegenüber der Verwaltung geltend zu machen. Gleiches gilt in Bezug auf das LNGG. Im Übrigen bestätigt das Bundesverfassungsgericht in der zitierten Entscheidung nochmals ausdrücklich die Verfassungsmäßigkeit einer verbindlichen gesetzlichen Bedarfsfeststellung, wie sie auch hier vorliegt. Im Energieleitungsbereich

³⁸ Vgl. BT-Drucks. 20/1742, S. 20 f.

³⁹ BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 1995, Az. 2 BvR 2397/94.

ist eine solche verbindliche gesetzliche Bedarfsfeststellung, z.B. für die Stromleitungsvorhaben, des Bundesbedarfsplangesetzes in § 12e Abs. 4 EnWG enthalten und von der Rechtsprechung ebenfalls anerkannt. Die gesetzliche Bedarfsfeststellung und damit die Planrechtfertigung unterliegen somit auch unter diesem Gesichtspunkt keinen Bedenken.

Der Planrechtfertigung steht auch nicht entgegen, dass die erforderlichen Zulassungsentscheidungen für die Errichtung und den Betrieb des landgebundenen Terminals sowie des längerfristigen Liegeplatzes der FSRU bislang nicht vollständig vorliegen. Insoweit hat die Planfeststellungsbehörde bei Vorhaben, die unterschiedlichen Zulassungsverfahren unterliegen, aber in einem funktionellen Zusammenhang stehen, im Rahmen einer Prognose zu entscheiden, ob von der baldigen Errichtung und Inbetriebnahme des anderen Vorhabens und damit auch zugleich von einer Erforderlichkeit des jeweils in Frage stehenden Vorhabens ausgegangen werden kann.⁴⁰ Um die planerischen Vorstellungen nicht unnötig einzuschränken, ist der Planfeststellungsbehörde hierbei eine optimistische Einschätzungsprärogative zuzubilligen.⁴¹ Nach diesem Maßstab ist im Hinblick auf den mittelfristigen Liegeplatz der FSRU in der Elbe und auch das landgebundene LNG-Terminal mit der baldigen Errichtung und Inbetriebnahme zu rechnen.

Die FSRU am Standort Brunsbüttel ist seit Beginn des Jahres 2023 vor Ort und wird an einem Interimsanlegeplatz im März 2023 betriebsbereit sein. Zum Anlegen der FSRU wird zwar grundsätzlich die Errichtung einer neuen Infrastruktur angestrebt, nämlich eine nur der FSRU dienende Jetty im Westbecken Brunsbüttel, während die derzeitige Interimslösung ein von mehreren Vertragspartnern genutzter Anleger ist. Der für die Jetty erforderliche Antrag auf Planfeststellung ist beim zuständigen Amt für Planfeststellung Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (APV) am 1. August 2022 gestellt worden; eine abschließende Entscheidung hierüber steht noch aus. Damit die FSRU bereits vor Errichtung der Jetty in den Betrieb gehen konnte, ist die o.g. Interimslösung geschaffen worden. Hierbei wird ein bisher dem Rohöl- und LPG-Umschlag vorbehaltener Gefahrstoffliegeplatz genutzt. Die für die Realisierung der Interimslösung erforderlichen Genehmigungen (u.a. Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, störfallrechtliche Anzeige) sind von den zuständigen Behörden erteilt worden, so dass die FSRU zwischenzeitlich in Betrieb gegangen ist, wobei der Anschluss zunächst über die bereits im Herbst 2022 durch das AfPE plangenehmigte und zu Beginn des Jahres 2023 fertiggestellte ETL 185 erfolgt. Die ETL 180 ist vor diesem Hintergrund dringend erforderlich, weil die ETL 185 zwar kurzfristig Erdgas in limitierter Menge unter Nutzung von Leitungen der SH Netz in das Gasfernleitungsnetz abführen, aber gerade nicht die vollständig mögliche Umschlagskapazität der FSRU ausnutzen kann.

Auch die Planungen des landgebundenen LNG-Terminals sind soweit gediehen, dass von einer baldigen Errichtung und Inbetriebnahme auszugehen ist und einhergehend

⁴⁰ Vgl. OVG Münster, Urteil vom 24. August 2016, Az. 11 D 2/14.AK, BeckRS 2016, 52710, Rn. 62.

⁴¹ BVerwG, Urteil vom 24. November 1989, Az. 4 C 41/88, NVwZ 1990, 860, 861; OVG Münster, Urteil vom 24. August 2016, Az. 11 D 2/14, BeckRS 2016, 52710 Rn. 63.

damit auch die Erforderlichkeit für die Errichtung und den Betrieb der ETL 180 zu bejahen ist.

Zurückzuweisen ist schließlich auch der Einwand der DUH, es bestünde kein Bedarf für das landseitige LNG-Terminal und in der Folge auch kein energiewirtschaftlicher Bedarf für die ETL 180. Dies gilt bereits deshalb, weil das landgebundene LNG-Terminal nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens ist. Im Übrigen besteht aber auch für dieses Terminal eine gesetzliche Bedarfsfeststellung nach § 3 Satz 2 LNGG, weil es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 LNGG i.V.m. Ziffer 1.2 der Anlage zum LNGG handelt. Ungeachtet dessen dient die ETL 180 auch und zeitlich vorrangig dem Anschluss der FSRU mit ihrer vollen Kapazität an das Fernleitungsnetz, so dass auch insoweit die zuvor dargelegte Notwendigkeit für das Vorhaben besteht.

1.2. Energiewirtschaftlicher Bedarf

Lediglich vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die Planrechtfertigung für das Vorhaben ETL 180 auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung des § 3 Satz 2 LNGG zu bejahen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt dies voraus, dass das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.⁴² Maßstab hierfür sind die Ziele des Fachplanungsgesetzes, das die Planfeststellung anordnet, sowie eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens.⁴³

Gemessen hieran besteht kein Zweifel daran, dass die Errichtung der ETL 180 vernünftigerweise geboten ist. Zweck des hier maßgeblichen EnWG ist die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff (§ 1 Abs. 1 EnWG). Durch den Ausbau der LNG-Infrastrukturen wird die sichere und relativ preisgünstige Gasversorgung auf nationaler Ebene gewährleistet. Die Errichtung der erforderlichen Terminals und Fernleitungen ist notwendig, um eine alternative Versorgungsquelle zu den russischen Gasimporten zu schaffen, die bisher einen Anteil von 40 % des nationalen Gasverbrauchs ausmachten.

Ausdrücklich zurückzuweisen ist in diesem Zusammenhang der – rechtlich nicht relevante – Einwand der DUH, es fehle an einem Energie-Gesamtkonzept der Bundes- oder Landesregierung, in dem dargelegt werde, dass der Ausbau der LNG-Infrastrukturen zur Bewältigung der Energieversorgungskrise in Deutschland erforderlich sei. Diesem Vorwurf ist zunächst entgegenzuhalten, dass sich die Planrechtfertigung, wie zuvor dargestellt, ausschließlich nach den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, hier des EnWG, richtet. Ein von der Exekutive errichtetes Bedarfskonzept ist für die Planrechtfertigung eines Vorhabens daher ohne rechtliche Bedeutung. Ungeachtet dessen ist der Vorwurf aber auch der Sache nach unzutreffend. Denn ein Planungs-

⁴² St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 14. Februar 1975, Az. IV C 21.74, BVerwGE 48, 56, 60; BVerwG, Urteil vom 7. Juli 1978, Az. IV C 79.76, BVerwGE 56, 110, 118.

⁴³ BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2001, Az. 11 C 14/00, NVwZ 2002, 350.

konzept der Bundesregierung, wie die DUH es fordert, liegt tatsächlich vor. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat zu einer Neubewertung der energie- und sicherheitspolitischen Lage in Deutschland durch die Bundesregierung geführt. Danach hat die aktuelle Entwicklung gezeigt, dass Russland als hauptsächlicher Lieferant von Gas für Deutschland weder verlässlich noch gewünscht ist. Die Bundesregierung hat es sich deshalb zum Ziel gesetzt, die nationale Energieversorgung unabhängig von russischen Gaslieferungen zu machen. Dabei sieht sie den zügigen Ausbau der LNG-Infrastruktur als eine der effizientesten Bemühungen zur Erfüllung dieses Ziels an. In regelmäßigen Fortschrittsberichten⁴⁴ dokumentiert sie die bereits vorgenommenen Bemühungen, den aktuellen Stand und die zukünftig vorzunehmenden Schritte im Hinblick auf die Stabilisierung der nationalen Energieversorgung. Zudem sind die veränderten Rahmenbedingungen hinsichtlich LNG-Importstrukturen in dem derzeit im Konsultationsverfahren befindlichen Netzentwicklungsplan Gas der Fernleitungsnetzbetreiber bereits berücksichtigt (ergänzter Szenariorahmen). Damit liegt dem Ausbau der LNG-Infrastrukturen ein hinreichendes Planungskonzept zugrunde. Der Vorwurf der DUH, es fehle an einem Gesamtkonzept, geht folglich fehl. Allein ein Dokument, das diesen Namen trägt, liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Die regelmäßig veröffentlichten Fortschrittsberichte dokumentieren jedoch hinreichend die von der Bundesregierung verfolgte Planung zur Sicherstellung einer unabhängigen und sicheren Gasversorgung.

Soweit die DUH daneben meint, vor einem Ausbau alternativer Versorgungsinfrastrukturen müssten primär bestehende Energie-Einsparpotentiale umgesetzt werden, steht auch dies der Planrechtfertigung des Vorhabens nicht entgegen. Auch hier sei betont, dass es sich um einen rechtlich nicht relevanten Einwand handelt, der von vornherein ungeeignet ist, die Planrechtfertigung in Frage zu stellen. Ungeachtet dessen vermögen die von der DUH vorgebrachten Einwände in der Sache ebenfalls nicht zu überzeugen. Die DUH trägt in ihrer Stellungnahme vor, dass es des Baus neuer LNG-Terminals und Fernleitungen nicht bedürfe, weil durch Einsparmaßnahmen der Großteil des aus Russland importierten Erdgases „substituiert“ werden könne. Dabei geht sie von einem Einsparpotential von bis zu 24 Mrd. m³ Erdgas aus. Dieses Einsparpotential wird schon in dem Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) vom 8. April 2022, auf das die DUH verweist, als das Szenario mit „optimistischen Einsparungen“⁴⁵ beschrieben. Dieses Szenario geht allerdings davon aus, dass eine deutliche Nachfragereduktion an Gas im Industriesektor eintritt und diese Reduktion voraussichtlich mit einem signifikanten Rückgang der industriellen Produktion in Deutschland einhergehen wird.⁴⁶

Ob es überhaupt zu derart umfangreichen Einsparungen kommen wird, ist jedoch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Zunächst müssten gesetzliche Regelungen erlassen werden, mit denen Industrie und Private zu weitgehenden Einschränkungen

⁴⁴ Erster Fortschrittsbericht Energiesicherheit vom 25. März 2022, Zweiter Fortschrittsbericht Energiesicherheit vom 1. Mai 2022 sowie Dritter Fortschrittsbericht Energiesicherheit vom 20. Juli 2022.

⁴⁵ DIW-Aktuell Nr. 83 vom 8. April 2022, Seite 6.

⁴⁶ DIW-Aktuell Nr. 83 vom 8. April 2022, Seite 7.

und Kürzungen verpflichtet würden. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit etwaige Einschränkungen und Einsparpflichten für Industrie und Private verfassungsrechtlich zulässig wären. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Energieversorgung der Bevölkerung Voraussetzung für die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der Bürger ist.⁴⁷ Zum anderen ist nicht ersichtlich, wie eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Einsparmaßnahmen umgesetzt werden könnte. Sollten die erforderlichen Einsparungen nicht erreicht werden, käme es zwangsläufig zu einer nicht nur kurzfristigen Unterversorgung der Bevölkerung.

Darüber hinaus gilt die von der DUH aus dem vorbezeichneten Gutachten zitierte Prämisse nur unter weiteren Voraussetzungen, welche die DUH in ihrer Stellungnahme nicht wiedergibt. So könne der Wegfall russischer Erdgasexporte kompensiert und die Energieversorgung im kommenden Winter gesichert werden.⁴⁸ Dies erfordere eine schnelle Anpassung des deutschen Energiesystems. Die Argumentation des DIW bezieht sich auf die vergangene Heizperiode und ist auf die derzeitige Situation nicht übertragbar. Während die Auffüllung der Gasspeicher im vergangenen Jahr noch mit den – wenn auch sehr limitierten – Gaslieferungen über die Pipeline Nord Stream 1 erfolgen konnte, entfällt diese Bezugsquelle nunmehr vollständig. Es ist gegenwärtig nicht absehbar, in welchem Umfang die Gasspeicher bis zum Beginn der kommenden Heizperiode 2023/2024 gefüllt sein werden. Deshalb bedarf es gerade der zusätzlichen Anlieferung und Einspeisung von LNG in das deutsche Gasnetz. Darüber hinaus ist der für eine schnelle Anpassung des deutschen Energiesystems erforderliche Ausbau alternativer Gasversorgungsstrukturen mit einer gewissen Vorlaufzeit verbunden. Vor diesem Hintergrund stellt die „Substituierung“ russischer Gaslieferungen durch Einsparmaßnahmen keine effektive Alternative zum Ausbau alternativer Gasversorgungsstrukturen dar. Vielmehr sind Einsparmaßnahmen – wie von der Bundesregierung beabsichtigt und teilweise bereits im letzten Jahr geschehen – parallel zum Ausbau alternativer Gasversorgungsstrukturen umzusetzen.

Die Planrechtfertigung fehlt schließlich auch nicht deshalb, weil ein Teil des importierten Erdgases bereits vor Ort verbraucht und durch den Eigenverbrauch der Stadt Brunsbüttel sowie insbesondere der industriellen Abnehmer die einzuspeisende Menge des Erdgases in das Gasfernleitungsnetz geringer würde, sodass letztlich die Kapazitäten der ETL 185 ausreichen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Ableitungskonzept für die ETL 185 die lokalen Verbräuche bereits berücksichtigt. Auch trotz der Abnehmer vor Ort genügt die Ableitungskapazität der ETL 185 nicht, um die Gesamtkapazität der FSRU vollständig auszunutzen. Hierfür ist gerade die Errichtung und der Betrieb der ETL 180 notwendig. Der Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den Gasabnahmemengen der in Brunsbüttel ansässigen Industriebetriebe, wie es die DUH im Erörterungstermin beantragt hat, bedurfte es vor diesem Hintergrund nicht.

⁴⁷ BVerfG, Beschluss vom 20.03.1985, Az. 1 BvL 28/82.

⁴⁸ DIW-Aktuell Nr. 83 vom 8. April 2022, Seite 8.

2. Kein Verstoß gegen zwingende Ge- und Verbote

2.1. Zwingende technische Anforderungen / Störfallvorsorge

Die zwingenden technischen Anforderungen werden gewährleistet.

2.1.1. Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an Energieanlagen nach § 49 Abs. 1 EnWG

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind nach Satz 2 vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung dieser Regeln wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas und Wasserstoff die technischen Regeln des DVGW eingehalten werden. Damit wird keine völlige Risikolosigkeit, sondern eine nach sachlichen Vertretbarkeits- und Zumutbarkeitskriterien hinreichende Gefahrminimierung gefordert, der eine Abwägung von potentiellem Schadensumfang, Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikominimierungsaufwand zugrunde liegt.⁴⁹

Den Vorbehalt in § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG hat der Verordnungsgeber für Gasleitungen auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnWG mit der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 18. Mai 2011 (GasHDrLtGv) ausgefüllt, die - wie die planfestgestellte Leitung - für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind (§ 1 Abs. 1 GasHDrLtGv). Nach § 2 Abs. 1 GasHDrLtGv müssen Gashochdruckleitungen gemäß den in §§ 3 und 4 GasHDrLtGv normierten Anforderungen errichtet und betrieben werden; dabei muss der Stand der Technik berücksichtigt werden. Mit diesem Standard, der gegenüber den ansonsten bei Energieanlagen anzulegenden Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik anspruchsvoller ist,⁵⁰ wird der höheren Gefährdungslage bei solchen Leitungen Rechnung getragen.⁵¹ Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtGv wird vermutet, dass Errichtung und Betrieb dem Stand der Technik entsprechen, wenn das Regelwerk des DVGW eingehalten wird.

Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Vorhabenträgerin insbesondere das DVGW-Regelwerk im Rahmen der Planungen berücksichtigt hat und dessen Anforderungen sowohl während der Baumaßnahmen als auch bei dem anschließenden Betrieb der Erdgasleitung eingehalten werden.

⁴⁹ SächsOVG, Urteil vom 27. November 2019, Az. 4 C 18/18, juris Rn. 38; OVG NRW, Beschluss vom 8. Oktober 2019, Az. 21 B 631/19.AK, juris Rn. 25.

⁵⁰ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. August 1978, Az. 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89, 135 f.

⁵¹ Höhne, in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG, 2018, § 49 Rn. 14, 39.

2.1.2. Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an Gashochdruckleitungen nach der GasHDrLtGV

Die in §§ 3 und 4 GasHDrLtGV normierten Sicherheitsanforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen werden eingehalten.

2.1.2.1. Anforderungen bei Errichtung (§ 3 GasHDrLtGV)

§ 3 der GasHDrLtGV stellt sicherheitstechnische Anforderungen an die Errichtung einer Gashochdruckleitung auf.

Nach § 3 Abs. 1 GasHDrLtGV müssen Gashochdruckleitungen so beschaffen sein, dass sie den zu erwartenden Beanspruchungen sicher standhalten und dicht bleiben. Sie sind gegen Korrosion von außen und innen zu schützen.

Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht⁵² dargelegt, dass für den Bau der Rohrleitung hochfester Spezialstahl zum Einsatz kommt, der sich aufgrund seiner spezifischen Eigenschaften (Alterungsbeständigkeit, große Zugfestigkeit, Bruchdehnung, gute Schweiß Eigenschaften) für den Einsatz von Gasleitungen mit größeren Durchmessern bewährt hat. Zum Schutz der Leitung gegen Korrosion werden von außen an sechs Standorten entlang der Trasse vertikal eingebrachte Tiefenanoden installiert werden, die Gleichstrom in das zu schützende Stahlrohr einspeisen. Es kommt dabei zu einem künstlich generierten Elektronenüberschuss in der Umgebung der Rohrleitung, wodurch ein wirksamer Schutz des Rohres vor Korrosion erreicht wird. Ein Schutz gegen Innenkorrosion ist aufgrund der nicht-korrosiven Eigenschaft der zum Transport vorgesehenen Stoffe nicht erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 GasHDrLtGV ist die Erdgastransportleitung in einem Schutzstreifen zu verlegen. Der Verlauf der Erdgastransportleitung einschließlich der Armaturen ist durch Schilder, Pfähle u.s.w. zu kennzeichnen.

Für die hier planfestgestellte Erdgastransportleitung wird ein 2 x 5 m breiter Schutzstreifen beidseitig der Rohrachse eingerichtet.⁵³ Innerhalb dieses Schutzstreifens sind alle Aktivitäten verboten, die zu einer Gefährdung der Leitung führen könnten. Der jeweilige Schutzstreifen wird in der Planunterlage als dauerhafte Inanspruchnahme in den Anlage 8 ausgewiesen. Auf diese Weise wird der Erhalt auch während der Betriebsphase sichergestellt.

Mit der Erdgastransportleitung wird ein Trassenwarnband ca. 0,3 m über dem Rohrscheitel verlegt.⁵⁴ Sollten Erdbauarbeiten an bzw. über der Rohrleitung durchgeführt werden, so wird der eingesetzte Bagger oder Bauarbeiter durch das Warnband auf die Rohrleitung hingewiesen und wird die Arbeiten einstellen.

Darüber hinaus wird der Leitungsverlauf durch gelbe Schilderpfähle gekennzeichnet.⁵⁵ Diese werden an Kreuzungen (z.B. Straßen oder Gewässer) und Stellen, an denen die

⁵² Ordner 1, Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, Kapitel 5.3.7.

⁵³ Vgl. Erläuterungsbericht, Ordner 1, Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, Kapitel 5.1.1.

⁵⁴ Vgl. Erläuterungsbericht, Ordner 1, Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, Kapitel 5.3.7.

⁵⁵ Vgl. Erläuterungsbericht, Ordner 1, Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, Kapitel 5.2.

Rohrleitung eine Richtungsänderung vornimmt, aufgestellt. Auf den Schilderpfählen befinden sich Hinweise zur Lage der Leitung sowie eine Notrufnummer, die im Schadensfall durchgehend zu erreichen ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 GasHDrLtGV sind die Leitungen gegen äußere Einwirkungen zu schützen. Hierbei muss insbesondere gewährleistet sein, dass die erdverlegte Leitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Die Erddeckung muss dauernd erhalten bleiben.

Die ETL 180 soll in einer Regelverlegetiefe von 1,20 m verlegt werden. Die nach dem DVGW-Regelwerk vorgeschriebene Mindestüberdeckung von 1,00 m wird damit eingehalten (vgl. Erläuterungsbericht, Ordner 1, Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, Kapitel 5.3.5).

Die in § 3 Abs. 4 GasHDrLtGV vorausgesetzten Sicherheitseinrichtungen zur Messung und Regulierung der Betriebsdrücke sowie zur Absperrung und Ausblasung der Gasleitung werden durch eine in dem 2. Bauabschnitt genehmigte MuR-Station 0980, eine Übergabestation am Bauende sowie drei Schieberstationen auf der Strecke gewährleistet. Im Gefahrenfall kann die Leitung hierdurch schnell und gefahrlos außer Betrieb genommen werden.

2.1.2.2. Anforderungen an den Betrieb der Leitung (§ 4 GasHDrLtGV)

§ 4 GasHDrLtGV stellt die einzuhaltenden sicherheitstechnischen Anforderungen bei Betrieb einer Gashochdruckleitung auf.

Gemäß § 4 Abs. 1 GasHDrLtGV hat der Betreiber einer Gashochdruckleitung sicherzustellen, dass diese in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sowie überwacht und überprüft wird. Er hat notwendige Instandhaltungsmaßnahmen unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Hierzu gehört insbesondere eine regelmäßige Überprüfung der Trasse durch Begehen, Befahren oder Überfliegen (Nr. 1), die Einrichtung von Betriebsstellen, die ständig bereit sind, Meldungen entgegenzunehmen, und die unverzüglich die zur Beseitigung einer Störung erforderlichen Maßnahmen einleiten können (Nr. 2) sowie die ständige Bereitstellung eines Bereitschaftsdienstes (Nr. 3).

Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht (Ordner 1, Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, Kapitel 5.3.7) ausgeführt, dass das gesamte Leitungsnetz der Vorhabenträgerin durch eine zentrale ständig besetzte und jederzeit erreichbare Leitwarte durchgängig fernüberwacht wird, so dass eine kontinuierliche Steuerung und Überwachung der Leitung sichergestellt ist. Bei Auftreten eines Störfalls wird dieser durch Bereitschaftsdienste behoben. Zudem wird die Leitung durch regelmäßige Befliegungen und Befahrungen kontrolliert, wozu u. a. der durchgehend eingerichtete Schutzstreifen dient.

Nach § 4 Abs. 2 GasHDrLtGV sind die wesentlichen Betriebsvorgänge, die regelmäßige Überprüfung und die Instandhaltung der Gashochdruckleitung zu dokumentieren.

Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht ausreichend dargelegt, dass die erforderlichen Dokumentationen vorgenommen werden.

2.1.3. Anzeige an das LBEG (§ 5 GasHDrLtgV)

Gemäß § 5 der GasHDrLtgV hat die Vorhabenträgerin der zuständigen Behörde, hier dem gemäß § 3 EnWZustVO auch für Schleswig-Holstein zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen (LBEG) alle für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die Errichtung schriftlich anzuzeigen. Entspricht die Gasleitung nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 GasHDrLtgV, kann die zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 2 GasHDrLtgV das Vorhaben binnen 8 Wochen beanstanden.

Die Vorhabenträgerin hat mit Datum vom 7. März 2023 die Antragsunterlagen beim LBEG eingereicht.

2.1.4. Störfall-Vorsorge

Ein störfallrelevantes Zusammenwirken der ETL 180 mit umliegenden Anlagen und Leitungen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Störfallvorschriften nicht stattfindet, da die Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfall-Verordnung) auf die Errichtung und den Betrieb einer Energietransportleitung keine Anwendung findet. Nach § 1 Abs. 1 der Störfall-Verordnung ist der Anwendungsbereich der Verordnung auf sog. Betriebsbereiche der unteren und der oberen Klasse beschränkt. Das Vorliegen eines solchen Betriebsbereichs setzt gemäß § 2 Nr. 1, Nr. 2 u.a. voraus, dass gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind. Zwar stellt Erdgas gemäß Ziffer 2.1 der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV einen gefährlichen Stoff im Sinne der Störfall-Verordnung dar. Gemäß § 1 Abs. 3 der Störfall-Verordnung in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2d) der Richtlinie 2012/18/EU findet die Störfall-Verordnung jedoch auf die Beförderung gefährlicher Stoffe in Rohrleitungen, einschließlich der Pumpstationen, außerhalb der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe keine Anwendung.⁵⁶

Ungeachtet dessen werden die erforderlichen Mindestabstände eingehalten und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um ein störfallrelevantes Zusammenwirken der ETL 180 mit umliegenden Anlagen zu verhindern.

Im Anhörungsverfahren ist von verschiedenen Umweltvereinigungen eingewandt worden, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Planungen etwaige Störfallrisiken vor dem Hintergrund der in der Nachbarschaft der ETL 180 liegenden kerntechnischen Anlagen nicht hinreichend geprüft habe. Es könne zwischen der ETL 180 und sowohl dem landseitigem LNG-Terminal als auch den unmittelbar benachbarten Stromtrassen

⁵⁶ Vgl. OVG Münster, Urteil vom 4. September 2017, Az.: 11 D 14/14, BeckRS 2017, 128614 Rn. 130.

samt Umspannwerk zu einem störfallrelevanten Zusammenwirken kommen. Aus einem solchen Zusammenwirken könnten Rückwirkungen auf eine oder mehrere der kerntechnischen Anlagen resultieren.

Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht (Ordner 1, Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, Kapitel 5.3.3) nachvollziehbar ausgeführt, dass die kerntechnische Sicherheit der umliegenden Anlagen auch bei extremen Havariefällen nicht beeinträchtigt wird. Nach der Richtlinie für den Schutz von Kernkraftwerken gegen Druckwellen aus chemischen Reaktionen durch Auslegung der Kernkraftwerke hinsichtlich ihrer Festigkeit und induzierter Schwingungen sowie durch Sicherheitsabstände⁵⁷ sind im Bereich um atomare Anlagen gewisse Sicherheitsabstände einzuhalten. Der nach den Vorgaben dieser Richtlinie berechnete Sicherheitsabstand von 628,5 m wird zu allen atomaren Anlagen am Standort Brunsbüttel eingehalten und zum Teil sogar um fast 300 m überschritten wird. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin umfassende Sicherheitsvorkehrungen getroffen (z.B. durchgängige Überwachung der Leitung, Bereitstellung eines technischen Notfalldienstes, Organisation eines Notfallmanagements). Die Betreiberin der betroffenen kerntechnischen Anlagen am Standort Brunsbüttel hat mit Stellungnahme vom 28. Juli 2022 ausgeführt, dass bei Einhaltung dieser Maßnahmen von der ETL 180 keinerlei Gefährdung der nuklearen Sicherheit am Standort Brunsbüttel ausgingen. Ebenso hat das MEKUN als die für die Reaktorsicherheit und den Strahlenschutz zuständige oberste Landesbehörde (Abtlg. 7) am 7. November 2022 bestätigt, dass sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen eine Verträglichkeit der ETL 180 mit den kerntechnischen Anlagen am Standort des Kernkraftwerkes Brunsbüttel sprechen. Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Es ist ferner von mehreren privaten Einwendern vorgebracht worden, dass die Trasse entlang von Stromleitungen verlaufe und hierdurch möglicherweise Gefahren, etwa im Falle von Leckagen oder in Verbindung mit Magnetfeldern, entstünden.

Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Durch die Errichtung der Gashochdruckleitung im Einklang mit dem GVDW-Regelwerk, insbesondere im Hinblick u.a. auf die Werkstoffauswahl, die Rohrwanddicke und die Rohrleitungskonstruktion wird die Integrität der Leitung entsprechend dem Stand der Technik sichergestellt, so dass die Gashochdruckleitung technisch dicht errichtet wird. Dadurch können Ausströmungen aufgrund eines Leitungsdefekts mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Planungen die Beeinflussung des Vorhabens durch Hochspannungsleitungen geprüft. Entsprechend der Ergebnisse ihrer Untersuchungen hat sie die erforderlichen Maßnahmen zum Umgang mit den umliegenden Hochspannungsleitungen in die Planungen für die ETL 180 aufgenommen. Darunter fällt insbesondere die Errichtung von 30 Erdungsanlagen, über die unzulässig hohe Spannungen, die z.B. durch Freileitun-

⁵⁷ Richtlinie für den Schutz von Kernkraftwerken gegen Druckwellen aus chemischen Reaktionen durch Auslegung der Kernkraftwerke hinsichtlich ihrer Festigkeit und induzierter Schwingungen sowie durch Sicherheitsabstände vom 13. September 1976 (BAnz. 1976, Nr. 179).

gen hervorgerufen werden können, abgeleitet werden. Außerdem werden in vier Abschnitten entlang der Rohrleitung sog. Kompensationsleiter verlegt, die ebenfalls etwaigen Spannungen durch Fremdleitungen entgegenwirken.

Soweit das LfU (Landesamt für Umwelt) in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen hat, dass sich im Bereich des Betriebsgeländes der Covestro Deutschland AG in unmittelbarer Nähe zur geplanten ETL 180 ggf. Wasserstoff- bzw. Etylenleitungen der Sasol Germany GmbH befinden, hat die Vorhabenträgerin eine Abstimmung zur Klärung gegenseitiger Beeinflussungen zugesagt.

Das LfU hat darüber hinaus gefordert, dass die Vorhabenträgerin in dem Fall, in dem die geplante ETL 180 unter der Umfallhöhe einer Windkraftanlage liegen bzw. im Bereich eines möglichen Trümmerabwurfes errichtet werden soll, zu prüfen, ob der geplante Schutzabstand ausreicht bzw. ob zusätzliche Schutzmaßnahmen notwendig werden. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge ihrer Planung ein Gutachten in Auftrag gegeben, in dem geprüft wurde, ob die in unmittelbarer Nähe befindlichen Windkraftanlagen eine Gefährdung der erdverlegten ETL 180 darstellen. Hierbei wurden auch das geplante Repowering von vier bestehenden Windenergieanlagen sowie die Bestandwindparks berücksichtigt. Die Untersuchungen haben ergeben, dass die Windenergieanlagen zwischen 235 m und 510 m von der geplanten ETL 180 entfernt liegen. Im Ergebnis liegen unter Berücksichtigung der Schadenfälle Abwurf eines gesamten Rotorblattes bzw. Teilen davon, Abwurf des Maschinenhauses sowie Turmbruchs die Wahrscheinlichkeiten für eine Gefährdung deutlich unterhalb der Grenzwerte für die Wahrscheinlichkeit von $6 \cdot 10^{-6}$ Ereignissen/Jahr*km. Demzufolge werden keine zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Soweit in einer weiteren Einwendung auf die Querung einer Wasserstoff- sowie einer Etylenleitung im Bereich des Holstendammes⁵⁸ hingewiesen ist, hat sich dies zwischenzeitlich erledigt. Gemäß Deckblatt zur 1. Planänderung erfolgt diese Querung nunmehr im Zuge des Baus und Betriebs der Energieleitung ETL 180.100, die bereits mit Plangenehmigung vom 28. Februar 2023 zugelassen worden ist. Eine Beeinträchtigung der bestehenden Leitungen durch die ETL 180 ist daher nicht zu erwarten.

2.1.5. Terroranschläge

Ein etwaiges Risiko, die ETL 180 könnte Ziel eines terroristischen Anschlags werden, beeinträchtigt die technische Sicherheit ebenfalls nicht in einer rechtlich erheblichen Weise und ist daher mit der Vorgabe des § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG vereinbar. Ein besonderer Schutz der Leitung bzw. der zugehörigen Anlagen gegen mögliche (terroristische) Anschläge ist nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen technischen Regeln nicht vorgesehen. Sie ist auch nicht als zu erfüllender Stand der Technik anzusehen. Bei terroristischen Anschlägen handelt es sich um vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenursachen, deren Realisierung als von

⁵⁸ Lagepläne, Anlage 2.4 Blatt 2 der planfestgestellten Unterlagen.

der Allgemeinheit hinzunehmendes „Restrisiko“ einzuordnen ist.⁵⁹ Die von diesem Grundsatz abweichende Verpflichtung, für Atomanlagen besondere Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen, beruht auf den Besonderheiten der Atomtechnik und ihren spezifischen Risiken. Sie ist nicht auf andere exponierte Industrieanlagen übertragbar.⁶⁰

Der im Erörterungstermin von einer Umweltvereinigung gestellte Antrag, zu ermitteln, dass die Antragsunterlagen nicht das Mögliche ausschöpften, um dem Risiko einer Sabotage bestmöglich entgegen zu treten ist vor diesem Hintergrund abzulehnen.

2.2. Ziele der Raumordnung

Der Planfeststellungsbeschluss beachtet die Ziele der Raumordnung.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die – wie im vorliegenden Fall – der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Ziele der Raumordnung gehören demnach zu den strikt einzuhaltenden und für die Planfeststellung zwingenden materiellen Rechtssätzen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (§ 7 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Maßgeblich sind sowohl die in dem landesweiten Raumordnungsplan als auch die in den Regionalplänen enthaltenen Zielfestlegungen (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 ROG).

In Schleswig-Holstein gilt als landesweiter Raumordnungsplan zunächst der Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021, der einheitliche Rahmenvorgaben für die räumliche Entwicklung in ganz Schleswig-Holstein enthält (vgl. § 8 LaplaG). Darüber hinaus sind die Zielfestlegungen im Regionalplan 1995 Schleswig-Holstein Süd (ehemaliger Planungsraum I) und im Regionalplan 2005 Schleswig-Holstein Süd-West (ehemaliger Planungsraum IV) für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens relevant.⁶¹

Das Vorhaben steht hiernach mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes im Einklang und beachtet dessen Zielfestlegungen. Auch die seit dem 30. Oktober 2020 geltende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Windenergie an Land), der das bisherige Kapitel 3.5.2 (Windenergie) im Landesentwicklungsplan

⁵⁹ OVG Bautzen Urteil vom 12. Januar 2022, Az. 4 C 19/09, BeckRS 2022, 11208 Rn. 121; VGH BW, Beschluss vom 14. November 2011, Az. 8 S 1281/11, juris Rn. 42.

⁶⁰ OVG Bautzen, a. a. O.; VGH BW, a. a. O.

⁶¹ Durch das LaplaG vom 1. Januar 2014 ist die Aufteilung der Landesfläche in drei Planungsräume erfolgt (vgl. § 3 LaplaG). Die oben bezeichneten Regionalpläne gelten für den heutigen Planungsraum III, der unter anderem die hier relevanten Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Steinburg umfasst.

Schleswig-Holstein 2010 ersetzt, enthält keine Zielfestlegungen, die für das Vorhaben relevant wären.

Darüber hinaus beachtet die Planung die im Regionalplan Schleswig-Holstein Süd-West (Planungsraum IV, Kreise Dithmarschen und Steinburg) festgelegten Ziele der Raumordnung. Darin sind gemäß Ziffer 6.3.1 Nr. 1 Abs. 4 in Verbindung mit der Hauptkarte des Regionalplans das Industriegebiet Brunsbüttel und damit auch Flächen, auf denen das Vorhaben realisiert werden soll, als Vorranggebiet für die industriell-gewerbliche Nutzung festgesetzt. Das Gebiet soll hiernach in seiner Rolle als Kerngebiet der industriellen Entwicklung gestärkt werden und es ist ein an die wirtschaftliche Lage angepasster weiterer Ausbau des Industrieareals zur Stärkung der industriell-gewerblichen Ausstattung des Wirtschaftsraums Brunsbüttel anzustreben. Die gegenständliche Gashochdruckleitung entspricht einem industriell-gewerblichen Nutzungsanspruch und ist – wie die Infrastruktur der bereits vorhandenen Leitungen – für Industriegebiete typisch. Im Übrigen erfolgt eine Flächeninanspruchnahme in diesem Areal entsprechend den Vorgaben der raumordnerischen Beurteilung der Landesplanungsbehörde vom 29. Oktober 2019 in sorgfältiger Abstimmung mit den Planungen und Entwicklungsperspektiven des Gebietes.

Auch die im Bereich Groß Kampen vorgesehene Unterquerung der Stör in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz entlang der Stör (vgl. Ziff. 5.5 Abs. 3 des Regionalplans für den Planungsraum IV) steht mit den Zielen der Raumordnung im Einklang. Das Vorhaben beachtet die in diesem Bereich geltenden besonderen fachgesetzlichen Schutzvorschriften. Zudem ist durch die bautechnische Ausführung und entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt, dass der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden. Die ETL 180 wahrt darüber hinaus die sicherheitstechnischen Anforderungen nach § 49 EnWG (siehe hierzu unter 2.1), sodass diesbezüglich nicht mit Störfällen zu rechnen ist.

Die Ziele der Raumordnung werden auch insoweit beachtet, als die Leitung südlich von Kremperheide durch ein Vorranggebiet für den Grundwasserschutz verläuft (Ziff. 5.4 Abs. 3 des Regionalplans für den Planungsraum IV). Das Grundwasser wird insbesondere durch die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen unter A.III.4 vor Verunreinigungen geschützt, so dass die Qualität und die Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen nicht beeinträchtigt werden.

Im Regionalplan Schleswig-Holstein Süd (ehemaliger Planungsraum I, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn) sind keine Zielfestlegungen enthalten, mit denen das Vorhaben nicht vereinbar wäre.

Schließlich steht das Vorhaben mit den Zielfestlegungen der am 31. Dezember 2020 in Kraft getretenen Fortschreibung des Regionalplans zum Thema Windenergie an Land (Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III vom 29. Dezember 2020) im Einklang. Die Fortschreibung enthält Festlegungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 ROG). Nach den Vorgaben des

Regionalplans dürfen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.⁶² Bei der Planung und Genehmigung von anderen Vorhaben ist zu beachten, dass diese die Vorrangnutzung innerhalb der Gebiete nicht einschränken.⁶³ Demnach schließt die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie anderweitige Nutzungen nicht generell aus. Bei der Trassenführung der ETL 180 werden die festgelegten Vorranggebiete in der Regel nicht gekreuzt. Die Leitung verläuft grundsätzlich außerhalb oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Vorranggebieten. Soweit die ETL 180 in den Gemeinden Landscheide und Nortorf die Randbereiche solcher Vorranggebiete schneidet, steht dies der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Die Leitung verläuft unterirdisch und schränkt demnach die Nutzung für Windkraftanlagen grundsätzlich nicht ein. Zudem ist die Querung so kurz wie möglich gehalten worden und wegen der konkreten räumlichen Verhältnisse in den betroffenen Bereichen auch unabdingbar gewesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen der ETL 180 nach § 49 EnWG sowie die in den betroffenen Bereichen vorhandene 220-kV-Freileitung, den NordLink der Tennet TSO GmbH und den Verlauf der Bundesstraße B 5.

Im Übrigen ist die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Raumordnungsverfahren überprüft worden (siehe hierzu unter 2.2). Dies gilt insbesondere für die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung, zu denen unter anderem die Ziele der Raumordnung gehören (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG). Nach dem Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung vom 29. Oktober 2019⁶⁴ ist die ETL 180 in den dort geprüften Trassenalternativen 1 und 2 mit den Erfordernissen der Raumordnung – und daher auch mit den Zielen der Raumordnung – vereinbar, wenn die in der raumordnerischen Beurteilung genannten Maßgaben beachtet werden. Dies ist vorliegend der Fall. Die Vorhabenträgerin hat den hier planfestgestellten Trassenverlauf ausgehend von der im Raumordnungsverfahren zugrunde gelegten Trassenalternative 1 entwickelt und ist nur geringfügig von diesem Trassenverlauf abgewichen. Den weiteren Maßgaben der raumordnerischen Beurteilung vom 29. Oktober 2019 wird im Übrigen Rechnung getragen.

2.3. Naturschutzrecht

Gründe des Naturschutzes sprechen ebenfalls nicht gegen die Planfeststellung. Das beantragte Vorhaben unterliegt u.a. den Anforderungen des BNatSchG und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG), insbesondere den Vorgaben zur Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, 8 ff. LNatSchG (hier i.V.m. § 6

⁶² Vgl. Ziffer 5.7.1, Z(1), Seite 2 des Textteils des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020.

⁶³ vgl. Ziffer 5.7.1, Z(2), Seite 2 des Textteils des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020.

⁶⁴ Raumordnerische Beurteilung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsbehörde) zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen/Stade vom 29. Oktober 2019.

LNGG), zum Biotopschutz gemäß §§ 30 BNatSchG, 21 LNatSchG, den artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44, 45 BNatSchG sowie den Vorgaben zum Netz NATURA 2000 gemäß §§ 34 BNatSchG, 22 ff. LNatSchG und zum sonstigen Gebietschutz gemäß §§ 20 ff. BNatSchG, 12 ff. LNatSchG.

Sämtliche diesbezüglichen Vorgaben werden eingehalten bzw. konnte die Festsetzung der konkreten Kompensationsmaßnahmen aufgrund der Ausnahmeregelung des § 6 LNGG vorbehalten werden.

2.3.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss unter A.III.1.1 angeordneten Nebenbestimmungen den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, 8 ff. LNatSchG, die vorliegend nach den Maßgaben des § 6 LNGG anzuwenden ist.

Gemäß §§ 13 BNatSchG, 8 ff. LNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das MEKUN als oberste Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 3. März 2023 sein Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt und zugleich zugestimmt, dass in Anwendung von § 6 Abs. 1 Nr. 1 LNGG die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG erst nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses festgesetzt werden. Die Planung der Kompensationsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde dazu spätestens bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen (vgl. Vorbehalt A.III.2.8), damit ein ausreichender Zeitraum für die Durchführung des Verfahrens zur Planergänzung verbleibt. auch zu dieser Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird ein Einvernehmen der obersten Naturschutzbehörde erforderlich. Die Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen durch die Planfeststellungsbehörde hat dann bis zum 21. März 2025 zu erfolgen.

Grundlage der nachfolgenden Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere der LBP⁶⁵ in der Fassung der 1. Planänderung vom 15. Dezember 2022 und der Korrektur der Bilanztabellen für anlagebedingte Eingriffe vom 13. Februar 2023 einschließlich der in diesen Dokumenten enthaltenen Angaben zu Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des geplanten Eingriffs sowie zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

2.3.1.1. Eingriff sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Verände-

⁶⁵ Anlage 10.1 der Planfeststellungsunterlagen.

rungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Energietransportleitung ETL 180 stellen einen solchen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil die Gestalt und Nutzung von Flächen verändert und auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot zielt damit nicht auf die Vermeidung des Eingriffs, sondern der mit ihm verbundenen nachteiligen Folgen ab.

Im Erläuterungsbericht sowie im LBP und den zugehörigen Anlagen wurden alle erforderlichen Angaben gemacht, die für die Beurteilung des Eingriffs notwendig sind.

Es werden im Wesentlichen folgende Eingriffe, sogenannte Konflikte, ausgelöst, denen zum Teil Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zugeordnet werden können.

Schutzgut Boden:

Konflikt: Veränderung der Bodenstruktur und Vermischung von Bodenschichten – Vermeidung: Nutzung bodenschonender Maschinen, Lastverteilungsmaßnahmen, getrennte Lagerung von Unter- und Oberboden

Konflikt: Beeinträchtigung empfindlicher organischer Weichschichten – Vermeidung: Lastverteilungsmaßnahmen, Verkürzung der Bauabschnitte und Wasserhaltung, Verhinderung der Austrocknung von ausgehobenem Boden

Konflikt: Beeinträchtigungen durch Eingriffe in aktuell oder potentiell sulfatsaure Böden – Vermeidung: Verhinderung des Austrocknens und der Vermischung mit nichtsulfatsaurem Material, Einbau unterhalb der Grundwasseroberfläche

Konflikt: Einbringen von mineralischem Fremdmaterial – Vermeidung: Verwendung von zertifiziertem Material und Beachtung geltender Vorgaben LAGA M20 (bis 31. Juli 2023), ErsatzbaustoffV sowie BBodSchV

Konflikt: Beeinträchtigung durch Altablagerungen oder mineralische Abfälle – Vermeidung: fachgerechte Trennung und Entsorgung belasteter Böden oder anfallender Abfälle

Konflikt: Beeinträchtigung von Boden und Wasser durch Schadstoffe – Vermeidung: sorgsamer Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen, möglichst Verwendung biologisch abbaubarer Stoffe sowie Installation von Schutzeinrichtungen

Konflikt: Beeinträchtigung von Gruppen-Beet-Strukturen – Vermeidung: nicht möglich, demnach Ausgleich oder Ersatz erforderlich sowie Wiederherstellung der Strukturen nach Abschluss der Arbeiten

Konflikt: anlagebedingte Versiegelung – Vermeidung: nicht möglich, demnach Ausgleich / Ersatz erforderlich

Schutzgut Wasser:

Konflikt: laterale Wasserflüsse entlang der Leitungsbettung im Bereich offener Kreuzungen – Vermeidung: Einbringen von Tonsperren/Tonriegeln zur Verhinderung des Abflusses

Konflikt: Erosion von Gewässerböschungen und damit einhergehende Trübungen durch temporäre Inanspruchnahme von Gewässern und Einleitung von Wasser aus Bauwasserhaltung – Vermeidung: Verwendung von Absetzbecken vor der Einleitung, Schutz der Böschungen vor Beschädigung durch Kolkschutzmatten o.ä., Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Abschluss der Arbeiten

Konflikt: Behinderung der Vorflutfunktion und Durchgängigkeit von Gewässern durch Gewässerüberfahrten – Vermeidung: bauzeitliche Verrohrung der betroffenen Gewässer bzw. Überbrückung der Gewässer

Konflikt: Beeinträchtigung der Struktur und Abflussverhältnisse von Gewässern durch Spundwände bei offener Querung – Vermeidung: Einsatz von Überlaufrohren, Reduktion der Flächeninanspruchnahme auf ein Minimum durch Baugrubenverbau mit Spundwänden, Wiederherstellung der Sohl- und Böschungsbereiche

Konflikt: Absenkung des Wasserstandes von Oberflächengewässern durch Wasserhaltung – Vermeidung: regelmäßige Messung der Wasserstände von Grund- und Oberflächengewässern, ggf. Reduzierung der geförderten Wassermenge und Einleitung in die Gewässer mit kritischer Wasserstandsabsenkung

Konflikt: Einleitung von vorbelasteten oder verunreinigtem Wasser aus der Wasserhaltung (Eisen, Mangan, Chlorid, Sulfat bzw. sauerstoffarmes Wasser) – Vermeidung: Abgleich des Bauwassers mit vor Baubeginn entnommenen Wasserproben mit festgelegten Zielwerten, Verwendung von Aufbereitungsanlagen bzw. Anreicherung mit Sauerstoff durch Belüftung mithilfe von Containeranlagen

Konflikt: Ansaugen von Gewässerorganismen und vegetationsbeeinflussende Wasserstandsabsenkung bei Wasserentnahme für Druckprüfung – Vermeidung: Verwendung eines Entnahmekorbs mit Lochblech, wenn möglich Nutzung des anfallenden Wassers aus der Wasserhaltung, keine Wasserentnahme bei Gewässerfüllstand unter 20 %, Rückleitung des aus Oberflächengewässern entnommenen Wassers in diese (Ausnahme Bohrspülflüssigkeit, diese wird entsorgt).

Schutzgut Pflanzen:

Konflikt: Waldumwandlung und Kahlschlag gemäß LWaldG – Vermeidung: nicht möglich, demnach Ausgleich/Ersatz erforderlich

Konflikt: dauerhafter Verlust von Lebensräumen für Pflanzen im Bereich des Schutzstreifens – Vermeidung: nicht möglich, demnach Ausgleich/Ersatz erforderlich

Konflikt: anlagebedingte Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Biotope durch Drainagewirkung des Rohrgrabens – Vermeidung: Einbau von Tonsperren/Tonriegeln zur Verhinderung des Wasserabflusses

Konflikt: baubedingter Verlust von Gehölzen, Einzelbäumen, Ruderalvegetation, Biototypen landwirtschaftlicher Nutzung und durch bauliche Anlagen geprägte Biototypen im Bereich von Arbeitssteifen und Zuwegungen – Vermeidung: nicht möglich, demnach Ausgleich/Ersatz erforderlich, zusätzlich Wiederherstellung/Ersatzpflanzung nach Abschluss der Arbeiten, Entfernung von Fremdmaterial, Lockerung verdichteter Böden, Auftrag von seitlich gelagertem Oberboden

Konflikt: baubedingte Beeinträchtigung von angrenzenden Gehölzen außerhalb des Arbeitsstreifens oder im Bereich von Zuwegungen – Vermeidung: Abzäunen der gefährdeten Bereiche

Konflikt: baubedingte Beeinträchtigung bzw. Verlust gesetzlich geschützter Knicks – Vermeidung: Abzäunen gefährdeter Knickbereiche, bei Verlust Ausgleich / Ersatz erforderlich sowie die Wiederherstellung vor Ort nach Abschluss der Baumaßnahme

Konflikt: baubedingter Beeinträchtigung von Biototypen feuchter Standorte – Vermeidung: Bodenabtrag nur im Bereich des Rohrgrabens mit anschließender Wiederanddeckung von Oberboden und Vegetation, Abdecken der Vegetation im Arbeitssteifen mit Lastverteilungsplatten

Konflikt: baubedingte Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Biotope durch Wasserhaltungsmaßnahmen – Vermeidung: Verkürzung der Bauabschnitte/Dauer der Wasserhaltung, Versickern des Bauwassers bei Trockenheit nach Rücksprache mit der UBB

Konflikt: baubedingte Beeinträchtigung geschützter Bestände der Rentierflechte bzw. Sumpf-Schwertlilie – Vermeidung: Abtrag der Flechten in Soden und Lagerung außerhalb des Arbeitsbereiches, Wiederauftragen am ursprünglichen Standort nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. Entnahme, geeignete Zwischenlagerung und Wiedereinbringen der Rhizome der Sumpf-Schwertlilie nach Abschluss der Baumaßnahme

Schutzgut Tiere:

Konflikt: anlagebedingter Verlust von Teillebensräumen für Brutvögel und Fledermäuse – Vermeidung: nicht möglich, demnach artenschutzrechtlicher Ersatz durch Fledermauskästen und Nistkästen für höhlenbrütende Vögel

Konflikt: baubedingte Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Eingriffe in Gehölze–
Vermeidung: Bauzeitregelung, Besatzkontrollen

Konflikt: baubedingter Verlust von Brutrevieren, Nestern, Gelegen, Individuen durch
Eingriffe in Acker- und Wiesenfluren sowie Entnahme von (Klein-)Gehölzen und
Ufervegetation sowie baubedingte Störungen (Lärm/Erschütterung) von gefährdeten
oder streng geschützten Brutvögeln – Vermeidung: Bauzeitenregelung, Baufeldkon-
trollen, Vergrämung

Konflikt: baubedingte Störungen (Lärm/Erschütterung) von Gehölzbrütern beim Ein-
bringen von Spundwänden mittels Hochfrequenzvibrationstechnik – Vermeidung:
nahe Gehölzen (< 50 m) wird eine Baupause von einer Stunde nach einer Nutzungs-
dauer von 0,5 Stunden vorgesehen

Konflikt: baubedingte Störung des Wachtelkönigs im Bereich von HD-Bohrungen –
Vermeidung: Bohrung außerhalb der Brutzeit im Bereich „Wischreihe“, Besatzkontrollen
auf weiteren potentiell geeigneten Flächen durch Verhören

Konflikt: baubedingte Beeinträchtigung von Reptilien bzw. Amphibien – Vermeidung:
Aufstellen von Schutzzäunen in relevanten Bereichen sowie Absuchen potentieller
Laichhabitats auf Amphibien vor Baubeginn und innerhalb der Laichzeit

Konflikt: baubedingter Lebensraumverlust und Gefährdung von Fischen und Rund-
mäulern durch Inanspruchnahme und Verschlammung – Vermeidung: Kontrollen vor
Baubeginn und Abfischen vorhandener Individuen, zusätzlich positive Auswirkungen
durch Vermeidungsmaßnahmen des Schutzgutes Wasser

Konflikt: Beeinträchtigung aquatischer Lebensgemeinschaften durch Schadstoffe, Trü-
bung des Gewässers oder Verletzung/Tötung im Zuge der Bautätigkeiten – Vermei-
dung: Vergrämung durch Baustelleneinrichtung, Abfischen/Absammeln und Umsetzen
von im Baubereich bzw. im Baggergut vorhandenen Tieren

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Es werden demnach folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchge-
führt:

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen:

- Umweltbaubegleitung (V/M A1)
- Bodenkundliche Baubegleitung (V/M A2)

Schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen:

- Vermeidung von Störungen während der Reproduktionsperiode durch Bau-
zeitenregelung (V/M T3)
- Vermeidung von Schädigungen geschützter Reptilien- und Amphibienarten
durch die Einrichtung von Amphibienschutzzäunen (V/M T4)

- Vermeidung der Störung und Tötung von Fledermäusen durch Baumhöhlenkontrolle vor Rodung von Gehölzen (V/M T8)
- Vermeidung der Schädigung von Amphibien durch Kontrollen vor Baubeginn (V/M T9)
- Wiederherstellung von Wäldern (V/M P1)
- Wiederherstellung von Gehölzen des Offenlandes (V/M P2)
- Vermeidung von Schäden an Gehölzbeständen (V/M P3)
- Vermeidung des Verlustes von gesetzlich geschützten Knicks (V/M P4)
- Vermeidung von Schäden an hochwertigen Feuchtbiotopen (V/M P5)
- Vermeidung von Schäden an feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei der Grundwasserabsenkung (V/M P6)
- Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen (V/M P7)
- Wiederherstellung von Biotopflächen des Offenlandes (V/M P8)
- Wiederherstellung der durch bauliche Anlagen oder Erholungsnutzung geprägten Biotoptypen (V/M P9)
- Vermeidung von Schädigungen und Verlust gesetzlich geschützter Pflanzenarten und –bestände (V/M P10)
- Vermeidung von Bodenschäden während des Bauablaufs (V/M B1)
- Vermeidung von Bodenschadverdichtungen durch Anlage befestigter Baustraßen zur Lastverteilung auf verdichtungsempfindlichen Böden (V/M B2)
- Vermeidung von Schäden durch den Eingriff in Böden mit organischen Weichschichten (V/M B3)
- Vermeidung von Schäden durch den Eingriff in aktuell oder potenziell sulfatsaure Böden (V/M B4)
- Vermeidung von Stoffeinträgen durch Fremdmaterialien (V/M B5)
- Vermeidung baubedingter Stoffausträge aus Altablagerungen (V/M B6)
- Vermeidung der Kontamination von Boden und Wasser durch anfallende mineralische Abfälle (V/M B7)
- Vermeidung des Eintrags boden- und wassergefährdender Stoffe in den Boden sowie Grund- und Oberflächenwasser (V/M B8)
- Vermeidung von dauerhaften Beeinträchtigungen von Gruppen-Beet-Strukturen (V/M B9)
- Vermeidung von dauerhaften Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft durch Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Drainagen (V/M B10)
- Vermeidung lateraler Wasserflüsse entlang der Leitungsbettung durch Abdichtung des Rohrgrabens (V/M W1)

- Vermeidung von Erosionen an Gewässerböschungen und Sedimenteintrag ins Gewässer (V/M W2)
- Vermeidung von Beeinträchtigung der Vorflutfunktion bei bauzeitlichen Gewässerquerungen (V/M W3)
- Vermeidung der bauzeitlichen Beeinträchtigung der Abflussverhältnisse bei offener Gewässerquerung (V/M W4)
- Vermeidung von dauerhaften Beschädigungen von Gewässerböschungen und –sohle (V/M W5)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen aquatischer Organismen durch Vergrämen, Bergen und Umsetzen (V/M W6)
- Verminderung von Auswirkungen der Bauwasserhaltung auf Oberflächengewässer durch Pegelmessung (V/M W7)
- Verminderung von Trübungen und Vermeidung von Auskolkungen infolge von bauzeitlichen Einleitungen (V/M W8)
- Verminderung des Eintrags von Nähr- und Schadstoffen sowie von sauerstoffarmem Wasser infolge der Einleitung durch Beprobung und bedarfsweise Aufbereitung (V/M W9)
- Vermeidung des Ansaugens von Organismen bei Wasserentnahme aus Oberflächengewässern (V/M W10)

Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen, welche ebenfalls der Vermeidung von Eingriffen in das Schutzgut Tiere im Sinne der Eingriffsregelung dienen:

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Bauzeitenregelung bei der Entfernung von Röhrichtern (Ar V/M T1)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln und Fledermäusen durch Bauzeitenregelung bei der Gehölzentfernung (Ar V/M T2)
- Schutz von Schlammpeitzger und Steinbeißer sowie Vermeidung von Schädigungen gefährdeter Fisch- und Rundmaularten (Ar V/M T5)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)
- Ersatz von Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse zur Wahrung des Quartierpotentials (Ar E CEF T7)
- Schutz des Wachtelkönigs (Ar V/M T10)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln bei lärmintensiven Bauarbeiten (Ar V/M T11)

2.3.1.2. Ermittlung des Kompensationsbedarfs – Eingriffsbilanzierung

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte nach der zwischen Vorhabenträgerin, AfPE und MEKUN abgestimmten Methodik multifunktional für den Eingriff in den Naturhaushalt (d.h. nicht getrennt nach Eingriffen in die verschiedenen Schutzgüter). Die Methodik lehnt sich an das gemeinsame Arbeitspapier von AfPE und MELUND „Eingriffsbewertung von Erdkabelverkabelung auf Hoch- und Höchstspannungsebene - bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen“ (Stand: 31. Mai 2016) und die Vorgehensweise des „Orientierungsrahmens zur Kompensationsermittlung im Straßenbau“ (Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH, 2004) an.

Grundlage für die Berechnung ist die Größe der tatsächlich vom Eingriff betroffenen Flächen und die Eingriffsschwere, welche die Dauer und die Intensität der vom Vorhaben verursachten Veränderungen abbildet. Besonderheiten wie eine lange Wiederherstellungsdauer oder eine hohe Wertigkeit der Biotope sowie die Lage in Schutzgebieten, auf Kompensationsflächen oder im Biotopverbundsystem fließen über die Regelkompensations- und Lagefaktoren in die Bilanzierung ein.

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte von der Vorhabenträgerin vorgelegte Bilanzierung ist widerspruchsfrei und in fachlicher und rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Soweit im Anhörungsverfahren seitens der MEKUN in der Stellungnahme vom 12. August 2022 verschiedene Fehler bzw. Ungenauigkeiten bei der Eingriffsbilanzierung der Vorhabenträgerin festgestellt wurden, hat diese bereits im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen für die erste Planänderung die meisten vom MEKUN adressierten Fehler korrigiert und in die Fassung des LBP vom 15. Dezember 2022 eingearbeitet. Zudem wurde die Zuordnung der Biotope dort auch auf Grundlage der aktuellsten Fassung der „Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ (Version 2.1, Stand: April 2022) vorgenommen. Des Weiteren wird der betroffene Weiden-Sumpfwald der Forderung des MEKUN entsprechend nunmehr als gesetzlich geschütztes Biotop angesprochen (S. 179 des LBP). Mit erneuter Stellungnahme vom 13. Januar 2023 hat das MEKUN daher bestätigt, dass grundsätzlich keine erheblichen Bedenken gegen die Planunterlagen in der Fassung der Planänderung bestehen. Allerdings hat das MEKUN noch darauf hingewiesen, dass in den Tabellen 35 und 36 des LBP-Erläuterungsberichts in der Fassung der 1. Planänderung für sonstige Feldgehölze ein Eingriffsfaktor von 0,3 bzw. 0,5 angegeben sei. Aufgrund des vollständigen Verlustes der Gehölze für diese Biotope müsse aber ein Eingriffsfaktor von 1,0 angesetzt werden. Die Vorhabenträgerin hat auf diesen Einwand hin die Kompensationsberechnung nochmals angepasst, den Eingriffsfaktor von 1,0 angesetzt und den Kompensationsbedarf auf dieser Basis neu berechnet. Die Vorhabenträgerin hat diese Änderungen in die Fassung des LBP vom 13. Februar 2023 aufgenommen, die hiermit planfestgestellt wird.

Vorhabenbedingte Eingriffe in Einzelbäume und in das Knicknetz werden gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz im LBP dargestellt und bilanziert, wobei sich die Anzahl der neu zu pflanzenden Einzelbäume aus dem Stammumfang der zu fällenden Bäume ergibt. Für die baubedingten Eingriffe in 160 Bäume ergibt sich demnach ein Kompensationsbedarf von 312 Bäumen. Zusätzlich besteht ein Kompensationsbedarf von 57 Bäumen für die anlagebedingten Eingriffe in 27 Einzelbäume.

Für das Vorhaben entstehen außerdem Eingriffe in Wald gemäß LWaldG und gemäß BNatSchG. Die Bilanzierung von Eingriffen in Wald wurde insoweit auch mit der obersten Forstbehörde sowie den unteren Forstbehörden abgestimmt. Auf Kapitel B.V.2.4 dieses Beschlusses sowie Kapitel 7.1.3 des LBP⁶⁶ wird verwiesen.

Auf Grundlage der nachvollziehbaren und fachlich korrekten Methodik und der darauf basierenden Berechnung im LBP ergibt sich damit insgesamt ein

Kompensationsbedarf i.H.v. **369 Einzelbäumen und 536.015 m²**.

Aufgrund der konservativen Schätzung im Rahmen der Planung und der während des Baus stattfindenden Prüfung einer möglichen Schonung des Einzelbaumbestandes, kann die Zahl der tatsächlich beeinträchtigten Einzelbäume nach Abschluss geringer ausfallen. Im Zuge einer Nachbilanzierung kann daher die Zahl der abweichend von der jetzigen Planung tatsächlich beeinträchtigten Einzelbäume nach Abschluss der Baumaßnahmen übermittelt und der entsprechende Kompensationsbedarf berechnet werden. Die Nebenbestimmung A.III.2.8 bezieht sich auch auf bislang nicht absehbare bzw. geringere Eingriffe in andere Biotoptypen, so dass auch diesbezüglich eine Nachbilanzierung durchzuführen ist.

2.3.1.3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, sie durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben die oben bezeichneten Beeinträchtigungen, die der Kompensation (Ausgleich oder Ersatz) bedürfen.

Denn die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind als unvermeidbar zu beurteilen und nach § 15 BNatSchG zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

⁶⁶ Anlage 10.1 der Planfeststellungsunterlagen.

Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichrangig nebeneinander.⁶⁷ Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen.⁶⁸ Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt.⁶⁹ Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet,⁷⁰ sodass die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist.

Die Vorhabenträgerin hat beantragt, von der Möglichkeit des § 6 LNGG Gebrauch zu machen, wonach die Festsetzung von Ausgleich und Ersatz erst zu einem späteren Zeitpunkt bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgt. Konkrete Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht Gegenstand der vorgelegten Planunterlagen. Die Vorhabenträgerin hat angekündigt, die notwendige Kompensation im Wesentlichen durch die Inanspruchnahme verschiedener Ökokonten gemäß § 16 BNatSchG, § 10 LNatSchG i.V.m. der Ökokontoverordnung SH im Naturraum Marsch erfüllen zu wollen. Die entsprechenden Maßnahmen sind bislang in den Unterlagen nachrichtlich benannt. Die Kompensation der gefälltten Einzelbäume soll teilweise durch Pflanzung am gleichen Ort erfolgen. Für das verbleibende Kompensationsdefizit stehen die konkreten Kompensationsmaßnahmen noch nicht fest.⁷¹

Es liegt nach § 6 Nr. 1 LNGG im Ermessen der Planfeststellungsbehörde, die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG von der Zulassung des Vorhabens zeitlich zu entkoppeln. Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der Zulassung und Realisierung des hiesigen Vorhabens ist die nachträgliche Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zweckmäßig, um das Zulassungsverfahren durch die genaue Konzipierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie eine behördliche Prüfung der Maßnahmen nicht zu verzögern. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ausschöpfung des in § 6 Satz 1 Nr. 1 LNGG ermöglichten Zeitraums von zwei Jahren nach Erteilung der Planfeststellung für die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angesichts des zeitlichen Umfangs der Konzipierung der Maßnahmen sowie der erforderlichen behördlichen Prüfungen für angemessen. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bestehen andererseits gerade angesichts des voraussichtlichen weitgehenden Rückgriffs auf Ökokontomaßnahmen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine rechtzeitige Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem von § 6 Nr. 2 LNGG vorgegebenen zeitlichen Rahmen nicht erfolgen wird. Sie hat außerdem der Vorhabenträgerin eine konkrete Frist für die Vorlage der entsprechenden Planunterlagen zur Kompensation auferlegt.

Da von der Möglichkeit des § 6 LNGG Gebrauch gemacht wird, sind somit auch die Anmerkungen des Kreises Pinneberg im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentli-

⁶⁷ Hender/Brockhoff, NVwZ 2010, 733, 735.

⁶⁸ BVerwG, Urteil vom 24. März 2011, Az. 7 A 3/10, juris Rn. 44.

⁶⁹ BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 2010, Az. 7 VR 2/10, juris Rn. 23.

⁷⁰ Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10. September 1998, Az. 4 A 35/97, juris Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 17. August 2004, Az. 9 A 1/03, juris Rn. 23.

⁷¹ Vgl. Seite 182 des LBP.

cher Belange, wonach die Kompensation für Eingriffe in dortige Biotoptypen insbesondere durch gleichartige Maßnahmen im Kreis Pinneberg erfolgen soll, für die hiesige Planfeststellung nicht erheblich. Gleichwohl beabsichtigt die Vorhabenträgerin, im Rahmen der nachträglichen Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch einmal zu prüfen, ob geeignete Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Vorhabens und im Kreis Pinneberg bestehen oder realisiert werden können.

Das MEKUN hat in seiner Stellungnahme vom 12. August 2022 darauf hingewiesen, dass die Kompensation der Beeinträchtigung von Gehölzen und die (über die forstrechtlichen Regelungen hinausgehende) naturschutzrechtliche Kompensation für Wald über die Anlage oder Aufwertung von Gehölzbiotopen erfolgen sollten. Die Vorhabenträgerin hat auch diesbezüglich zugesagt, sich für die gemäß § 6 LNGG später erfolgende Festlegung der diesbezüglichen Kompensationsmaßnahmen um geeignete Maßnahmen zu bemühen.

2.3.1.4. Naturschutzfachliche Abwägung

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Dies gilt gemäß § 9 Abs. 3 LNatSchG dann nicht, wenn dem Eingriff andere Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen. Da sämtliche Beeinträchtigungen entweder vermieden oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden können, bedarf es keiner Abwägung. Selbst wenn eine Abwägung erforderlich wäre, wäre den zugunsten dieses Vorhabens streitenden Belangen der Allgemeinheit an einer sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgung ein besonderer Wert beizumessen, der den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen würde.

Nach alledem kann der Darstellung in den vorgelegten Planunterlagen gefolgt werden. Somit konnten die vorhabenbedingten Eingriffe mit der Feststellung des Plans zugelassen werden.

2.3.2. Gesetzlicher Biotopschutz

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen, sind gemäß §§ 30 Abs. 2 BNatSchG, 21 LNatSchG verboten. Durch das Vorhaben werden verschiedene gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Soweit es sich dabei um erhebliche Beeinträchtigungen oder Zerstörungen i. S. v. § 30 Abs. 2 BNatSchG handelt, wird mit diesem Beschluss jedoch zugleich die notwendige Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilt. Der gesetzliche Biotopschutz steht der Planfeststellung des Vorhabens folglich im Ergebnis nicht entgegen.

2.3.2.1. Baubedingte Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope

Dabei geht es zunächst um baubedingte Beeinträchtigungen im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen, die – jeweils für den betroffenen Kreis gesondert – in den Tabellen 29 bis 31 des LBP⁷² dargestellt sind. Die baubedingten Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope sind auf die Bauzeit beschränkt und daher nur temporär. Zumeist findet zudem lediglich eine kleinflächige Inanspruchnahme der Biotope statt.

Diese Beeinträchtigungen werden bezogen auf die betroffene Fläche 1:1 an der Stelle des Eingriffs im Zuge der Rekultivierung des Arbeitsstreifens ausgeglichen. Die Durchführung dieser Wiederherstellungsmaßnahmen ist in den planfestgestellten Maßnahmenblättern V/M P7 sowie V/M P8 detailliert beschrieben und geregelt.

Das MEKUN hat diesbezüglich in seiner Stellungnahme vom 12. August 2022 jedoch auf Folgendes hingewiesen: In der im LBP enthaltenen Bilanzierung gesetzlich geschützter Biotope wird richtigerweise ein Lagefaktor von 2 sowie ein Faktor für die Eingriffsschwere von 1 angesetzt. Daraus ergibt sich aber, dass der derzeit vorgesehene 1:1 Ausgleich nicht ausreichend ist, um die Beeinträchtigungen vollständig auszugleichen. Die in den vorbezeichneten Maßnahmenblättern festgestellte Rekultivierung des Arbeitsstreifens stellt somit lediglich eine Teilkompensation der Beeinträchtigungen dar. Das verbleibende Defizit muss daher noch an anderer Stelle kompensiert werden. Dabei ist zunächst eine funktionale Ausgleichsmöglichkeit zu prüfen. Die Kompensation dieses Defizits ist Gegenstand – der oben bereits dargestellten – bis zum 30. Juni 2024 vorzulegenden Planung der Kompensationsmaßnahmen.

Die Vorhabenträgerin geht ungeachtet der von ihr vorzunehmenden Kompensation davon aus, dass es sich bei den genannten baubedingten Beeinträchtigungen nicht um erhebliche Beeinträchtigungen i.S.v. § 30 Abs. 1 BNatSchG handelt. Sie hat gleichwohl – für den Fall, dass diese Einschätzung von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt wird – für die baubedingten Beeinträchtigungen eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG beantragt.

Die fachliche Einschätzung der Vorhabenträgerin wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Aufgrund der Art und teilweise der Größe der Beeinträchtigungen ist auch hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen des Vorhabens von erheblichen Beeinträchtigungen i.S.v. § 30 Abs. 1 BNatSchG auszugehen. Da nach den Vorgaben des schleswig-holsteinischen Landesrechts gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG *Ausnahmen* nur für Knicks und Kleingewässer erteilt werden können, ist für die genannten Beeinträchtigungen die Erteilung einer naturschutzrechtlichen *Befreiung* notwendig (dazu in diesem Beschluss unter 2.3.2.3). Der von der Vorhabenträgerin gestellte Ausnahmeantrag ist somit als Befreiungsantrag auszulegen.

⁷² Anlage 10.1 in der Fassung der 1. Planänderung.

2.3.2.2. Anlagebedingte Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope

Neben den vorstehend beschriebenen baubedingten, temporären Beeinträchtigungen kommt es durch das Vorhaben auch zu anlagebedingten, dauerhaften Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope. Diese sind in den Tabellen 34 bis 38 des LBP⁷³ benannt. Die dort genannten dauerhaften Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope sind als Zerstörungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen i.S.v. § 30 Abs. 1 BNatSchG zu bewerten. Die Vorhabenträgerin hat deshalb einen entsprechenden Befreiungsantrag gestellt.

Von weitergehenden Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope ist derzeit nicht auszugehen.

Das MEKUN hatte zwar in seiner Stellungnahme vom 12. August 2022 darauf hingewiesen, dass aus der erforderlichen Zuordnung gesetzlich geschützter Biotope anhand der aktuellsten Fassung der Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins auch neue Betroffenheiten folgen können. Allerdings hat die Vorhabenträgerin die Zuordnung im Rahmen der ersten Planänderung nun anhand der aktuellen Kartieranleitung vorgenommen und sämtliche danach relevanten gesetzlich geschützten Biotope berücksichtigt (vgl. schon zuvor zur Eingriffsregelung). Dies hat das MEKUN mit seiner erneuten Stellungnahme vom 13. Januar 2023 bestätigt.

Soweit der Kreis Steinburg im Rahmen der TöB-Beteiligung in seiner Stellungnahme vom 22. August 2022 zudem darauf hingewiesen hat, dass auch im Bereich des LSG „Königsmoor“ Knicks vorkommen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, ist auf die planfestgestellten Maßnahmenblätter V/M P3 und V/M P4 zu verweisen. Nach dem Maßnahmenblatt V/M P3 sind von der Vorhabenträgerin umfangreiche Gehölzschutzmaßnahmen zu ergreifen, die erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Knicks ausschließen sollen. Sollte es dennoch zu Eingriffen in diese Biotope kommen, ist die Vorhabenträgerin gemäß Maßnahmenblatt V/M P4 verpflichtet, vor jedem beabsichtigten Eingriff die UBB hinzuzuziehen und sich mit dieser abzustimmen. Sollten danach Beeinträchtigungen geschützter Knickstrukturen tatsächlich notwendig werden, ist die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde sowie die Planfeststellungsbehörde zu kontaktieren und bei der Planfeststellungsbehörde ggf. im Rahmen einer Planänderung vor Fertigstellung eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 BNatSchG zu erwirken. Da sich das Maßnahmenblatt V/M P4 ausdrücklich nur auf „gesetzlich geschützte Knickstrukturen an öffentlichen Wegen, die als Baustraßen genutzt werden“ im Kreis Pinneberg bezieht, hat die Planfeststellungsbehörde zudem per Nebenbestimmung die Anwendung der Maßnahme auf sämtliche gesetzlich geschützte Knicks festgesetzt. Zu diesen Aspekten wird insgesamt auf Nebenbestimmung A.III.2.27 verwiesen. Eine ggf. notwendig werdende Kompensation von Eingriffen in Knicks hat im Übrigen gemäß den Durchführungsvorgaben zum Knickschutz zu erfolgen.⁷⁴ Dem Hinweis des Kreises

⁷³ Anlage 10.1 in der Fassung der 1. Planänderung.

⁷⁴ Vgl. Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Januar 2017 – V 534-531.04.

Steinburg ist mit dem Maßnahmenblatt und der ergänzenden Nebenbestimmung hinreichend Rechnung getragen.

2.3.2.3. Begründung der Befreiungsentscheidung

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss die notwendige Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG zur Beseitigung bzw. erheblichen Beeinträchtigung der in nachfolgender Tabelle aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope in dem sich aus Anlage 10.1 der Planfeststellungsunterlagen ergebenden Umfang erteilt:

Biotoptyp	BNatSchG/ LNatSchG	Beeinträchtigung in m²	Kompensationsbedarf in m²
Mäßig nährstoffreiches Nassgrünland	§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG	1.409	5.392
Sonstiger naturnaher Fluss	§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG	960	5.760
Süßwasserwatt mit Schilfröhricht	§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG	251	1.004
Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimseröhricht	§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG	4.066	12.513
Rohrglanzgras-Röhricht	§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG	236	708
Weiden-Sumpfwald	§ 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG	2.511	15.066

Es handelt sich bei baubedingten Eingriffen um die bauzeitliche Nutzung von Biotopen für Arbeitsfläche, für Zuwegungen oder für die Wasserhaltung. Anlagebedingte Eingriffe entstehen durch den beidseitig der Rohrleitung dauerhaft freizuhaltenden Schutzstreifen (jeweils 2,5 m für flach- bzw. 5 m für tiefwurzelnde Gehölze) und durch die Teil- oder Vollversiegelung im Bereich der Stationen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG liegen vor:

Die Befreiung ist aus überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig, weil die Errichtung der Energietransportleitung ETL 180 im überragenden öffentlichen Interesse steht. Dies ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung in § 3 Abs. 2 LNGG, in dem es ausdrücklich heißt, dass die schnellstmögliche Durchführung der in § 2 Abs. 2 LNGG genannten Vorhaben, zu dem auch das hiesige gehört, dem zentralen Interesse an einer diversifizierten Gasversorgung in Deutschland dient und aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen

Sicherheit erforderlich ist. Auch dessen ungeachtet ergibt sich das öffentliche Interesse daraus, dass ein energiewirtschaftlicher Bedarf für das Vorhaben besteht.⁷⁵

Dieses überragende öffentliche Interesse besteht auch nicht nur allgemein, sondern überwiegt auch konkret im Hinblick auf die beeinträchtigten Biotope das Interesse an der Einhaltung des gesetzlichen Verbotes des § 30 Abs. 1 BNatSchG. Dem überragenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens stehen nämlich nur verhältnismäßig geringe Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope gegenüber. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen vollständig kompensiert werden (dazu sogleich).

Die Befreiung ist überdies auch i.S.v. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig. Dafür ist es erforderlich aber auch ausreichend, wenn es „vernünftigerweise geboten ist“, den Belangen des gemeinen Wohls mit Hilfe einer Befreiung zur Realität zu verhelfen.⁷⁶ Eine Befreiung wäre dann nicht notwendig, wenn Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsvarianten) bestehen, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordern.⁷⁷ Solche Alternativen bestehen nicht. Im Rahmen der Trassenalternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Trasse auch unter Berücksichtigung der Raumwiderstände aufgrund gesetzlich geschützter Biotope als vorzugswürdig erwiesen. Durch den linear verlaufenden Rohrgraben mit nur geringen Biegeradien ist es zudem grundsätzlich nicht möglich, im Trassenverlauf Flächen (kleinräumig) auszusparen. Da die oben genannten Biotoptypen bis auf den Weiden-Sumpfwald mosaikartig im gesamten Umfeld des Vorhabens vorkommen, wäre eine Beeinträchtigung der betroffenen Biotoptypen auch mit alternativen Trassenführungen nicht vermeidbar. Es bestehen auch keine zumutbaren technischen Ausführungsalternativen. Die Befreiung ist somit aus überwiegendem öffentlichen Interesse notwendig.

Schließlich liegt auch ein für die Erteilung der Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlicher atypischer Sonderfall vor. Denn eine Atypik kann sich insbesondere aus der Art des Vorhabens ergeben.⁷⁸ Bereits aufgrund der vorstehenden Besonderheiten und der Bedeutung und Eignung der ETL 180 zur Abwendung einer Gasversorgungskrise in Deutschland kommt dem Vorhaben die notwendige Atypik zu.

Gemäß §§ 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope unabhängig davon Anwendung, ob ein Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG vorliegt. Demnach hat der von der Befreiung Begünstigte in erster Linie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erbringen.⁷⁹ Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Biotope müssen demnach in weitgehend gleicher Größenordnung kompensiert werden. Dies ist vorliegend hinreichend

⁷⁵ Vgl. dazu oben unter Ziffer B.V.1.

⁷⁶ *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, 99. Lfg. September 2022, § 67 BNatSchG Rn. 13; VGH Mannheim, Urteil vom 13. Oktober 2005, Az. 3 S 2521/04.

⁷⁷ *Gellermann*, a.a.O., § 67 BNatSchG Rn. 13 m.w.N.

⁷⁸ Vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 67 Rn. 4.

⁷⁹ Vgl. *Gellermann*, a.a.O., § 67 Rn. 25.

sichergestellt. Denn gemäß den Nebenbestimmungen unter A.III.1.1 dieses Beschlusses hat die Vorhabenträgerin bis zum 30. Juni 2024 die abschließende Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung sowie die Planung der Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Darin sind auch die Kompensationsmaßnahmen für gesetzlich geschützte Biotope enthalten. Vorsorglich wird dabei seitens der Planfeststellungsbehörde klargestellt, dass § 6 LNGG auch auf die Kompensation gesetzlich geschützter Biotope anzuwenden ist. Denn auch diesbezüglich findet die Kompensation durch die Verweisungsnorm des § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG nach den Vorschriften über die Eingriffsregelung statt, auf die sich § 6 LNGG ausdrücklich bezieht. Die nachträgliche Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist somit auch im Hinblick auf den gesetzlichen Biotopschutz nicht zu beanstanden.

Ermessensgesichtspunkte, die der beantragten Befreiung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich, so dass nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens die beantragte Befreiung erteilt wird. Insbesondere ist die Erteilung der begehrten Befreiung verhältnismäßig.

Unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss erteilten Befreiung gemäß § 67 BNatSchG sowie den vorstehend genannten Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen stehen die gesetzlichen Vorgaben des Biotopschutzes dem Vorhaben folglich nicht entgegen.

2.3.3. Artenschutzrecht

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der planfestgestellten Maßnahmenblätter sowie der in dieser Genehmigung angeordneten Nebenbestimmungen eingehalten und stehen der Planfeststellung des Vorhabens somit nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders streng geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2.3.3.1. Methodik und Datengrundlage

Für die artenschutzfachliche Prüfung sind neben den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben insbesondere die Vorgaben des Arbeitspapiers „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH/AfPE 2016) maßgeblich. Die dort angelegte Methodik hat die Vorhabenträgerin auch den artenschutzrechtlichen Planungsunterlagen zugrunde gelegt.

Neben der zuvor beschriebenen Methodik konnte für die artenschutzrechtliche Prüfung zudem auf eine aktuelle und valide Datengrundlage zurückgegriffen werden. Von der Vorhabenträgerin wurden zwischen April 2019 und Mai 2021 Kartierungen der Brutvögel, Gast- und Rastvögel, des Fischotters, Amphibien, Libellen, Fischen und Rundmäulern, Großmuscheln sowie der Höhlenbäume (Fledermausquartiere) und Horstbäume mit Besatzkontrolle vorgenommen. Die Methodik und der Umfang der Untersuchungen wurde im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt (LfU; seinerzeit noch LLUR) abgestimmt.

Zusätzlich wurden Daten beim LfU abgefragt und in die Untersuchung einbezogen. Für Informationen zu Habitatansprüchen und Verbreitungsschwerpunkte der vorkommenden Arten hat die Vorhabenträgerin außerdem auf verschiedene Verbreitungsatlanen, FFH-Monitoringberichte und weitere fachlich geeignete Quellen zurückgegriffen. Für eine detaillierte Beschreibung der Erfassungs- und Bewertungsmethode wird auf die entsprechenden Abschnitte im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage M3.1) sowie im Faunistischen Fachbeitrag (Anlage M3.2) verwiesen.

Zweifel an der Belastbarkeit der Datenbasis ergeben sich auch nicht aus der von der Autobahn GmbH des Bundes abgegebenen Stellungnahme vom 18. August 2022. Dort wird ausgeführt, dass es im Überschneidungsbereich des Untersuchungsraums der ETL 180 und des Untersuchungsraums der Teilstrecke 7 der BAB A 20 nach den Kartierungen der Autobahn GmbH des Bundes mehr Nachweise von Brutvogelarten gegeben habe, als in den Planunterlagen dargestellt. Die Vorhabenträgerin hat hierzu in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass eine solche Abweichung vermutlich auf den unterschiedlichen Erfassungsjahren für die beiden Vorhaben beruht. Jahresbedingt können sich die Erfassungsergebnisse unterscheiden z.B. im Hinblick auf witterungsbedingte Einflüsse auf die Brutvögel oder eine geänderte Bewirtschaftung der Agrarflächen. Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt keine Zweifel an der Datengrundlage bestehen. Ungeachtet dessen stellen die geplanten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen die Verwirklichung der Verbotstatbestände unabhängig von diesen jahresbedingt unterschiedlichen Einflüssen auf Brutvögel sicher. Auf die entsprechenden Ausführungen zu den Maßnahmen unter 2.3.3.2 und 2.3.3.3 wird insoweit verwiesen.

2.3.3.2. Vermeidung und Minimierung

Um die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, hat die Vorhabenträgerin verschiedene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geplant. Diese sind jeweils mit detaillierter Beschreibung des Zwecks der Maßnahme und den Details ihrer Durchführung in den Maßnahmenblättern des LBP⁸⁰ enthalten. Konkret handelt es sich um folgende – teilweise bereits oben im Rahmen der Eingriffsregelung bezeichneten – Maßnahmen:

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Bauzeitenregelung bei der Entfernung von Röhrichten (Ar V/M T1)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln und Fledermäuse durch Bauzeitenregelung bei Gehölzentfernung (Ar V/M T2)
- Vermeidung von Störungen während der Reproduktionsperioden durch Bauzeitenregelungen (V/M T3)
- Vermeidung von Schädigungen geschützter Reptilien- und Amphibienarten durch die Errichtung von Amphibienschutzzäunen (V/M T4)
- Schutz von Schlammpeitzger und Steinbeißer und Vermeidung von Schädigung gefährdeter Fisch- und Rundmaularten (Ar V/M T5)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)
- Ersatz von Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse zur Wahrung des Quartierpotenzials (Ar E CEF T7)
- Vermeidung der Störung und Tötung von Fledermäusen durch Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen (V/M T8)
- Vermeidung der Schädigung von Amphibien durch Kontrolle vor Baubeginn (V/M T9)
- Schutz des Wachtelkönigs (Ar V/M T10)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln bei lärmintensiven Bauarbeiten (Ar V/M T11)

Das MEKUN als oberste Naturschutzbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 12. August 2022 bestätigt, dass diese von der Vorhabenträgerin eingestellten Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote sicher verhindern. Diese Einschätzung wird seitens der Planfeststellungsbehörde geteilt.

Hinsichtlich des Maßnahmenblatts Ar V/M T6 hatte das MEKUN in der genannten Stellungnahme ergänzend angemerkt, dass für den dort vorgesehenen Einsatz von Vergrämnungsstäben seitens der Vorhabenträgerin noch zu erläutern sei, in welchem Abstand diese zu errichten seien. Zudem fehle es an detaillierten Angaben zur Lage und zum Abstand der ebenfalls für die Vergrämnung vorgesehenen Flatterbänder. Die Vorhabenträgerin hat hierauf nachvollziehbar erwidert, dass die Vergrämnungsstäbe zur Vergrämnung von Offenlandbrütern in den von der Umweltbaubegleitung festgelegten

⁸⁰ Anlage 10.1, Anhang 1, der Planfeststellungsunterlagen.

Bereichen des Arbeitsstreifens in einem Abstand von 10 m x 10 m zueinander gesetzt werden. Die Umsetzung der Maßnahme Ar V/M T6 und deren Erfolg werde zudem von der UBB dokumentiert und regelmäßig den Fachbehörden vorgelegt. Auf Ziffer 2.3 der Nebenbestimmungen wird insoweit verwiesen. Die Vergrämuungsmaßnahmen für Gehölzbrüter in an den Vorhabenbereich grenzenden Gehölzen (Flutterbänder) können nach Angaben der Vorhabenträgerin hingegen nicht schematisch im Vorhinein festgelegt werden. Vielmehr hänge die Lage und der Abstand der Flutterbänder von der Art der Gehölze im Einzelnen ab. Die konkrete Ausgestaltung der Vergrämuung werde daher vor Ort durch die UBB bestimmt, dokumentiert und ebenfalls regelmäßig vorgelegt. Auch diese Herangehensweise ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich überzeugend, so dass weitergehende Regelungen bezüglich der Maßnahme Ar V/M T6 nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht geboten sind.

Die konkrete Erforderlichkeit der einzelnen artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Hinblick auf die jeweils betroffenen Arten wird unten unter 2.3.3.3 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse dargelegt. Soweit in diesem Zusammenhang eine Ergänzung der geplanten Maßnahmen durch Nebenbestimmungen notwendig war, wird dies ebenfalls artspezifisch in diesem Abschnitt erläutert.

2.3.3.3. Geprüfte Arten

Auf Grundlage der Vorgaben des § 44 Abs. 1, 5 BNatSchG, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) waren als relevante Arten zunächst alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten in den Blick zunehmen. Gemäß dem Arbeitspapier „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH/AfPE 2016) wurden zudem vorsorglich sämtliche Vogelarten, also auch ungefährdete und weit verbreitete einer entsprechenden Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage der vorliegenden Daten sowie den Kartiererergebnissen hat die Vorhabenträgerin sodann im Rahmen der anzustellenden Relevanzanalyse in nachvollziehbarer Weise ein Artenspektrum ermittelt, das genauer zu betrachten war. Als relevante Organismengruppen wurden insoweit Arten der Säugetiere (Waldfledermäuse und Fischotter), Brutvögel, Gast- und Rastvögel (Blässgans), Amphibien (Moorfrosch) und Libellen (Grüne Mosaikjungfer) identifiziert. Fische und Rundmäuler des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Zuge der Erfassung hingegen nicht festgestellt und auch die Datenabfragen lieferten keine Hinweise auf solche Arten im Untersuchungsraum. Eine Konfliktanalyse war daher nicht notwendig. Gleichwohl enthält der LBP vorsorglich das planfestgestellte Maßnahmenblatt Ar V/M T5 zum Schutz von Schlammpeitzger und Steinbeißer sowie zur Vermeidung von Schädigung gefährdeter Fisch- und Rundmaularten, wobei es sich bei Schlammpeitzger und Steinbeißer nicht um Arten nach Anhang IV der FFH-RL handelt, so dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese beiden Arten ohnehin keine Anwendung finden. Der Kreis Steinburg hat im Rahmen der Anhörung in seiner Stellungnahme vom 22. August 2022 diesbezüglich gefordert, dass – anders als in dem Maßnahmenblatt vorgesehen – bereits vor Beginn der Bauarbeiten an den offenen Gewässern, also insbesondere vor

Einbringung der Spundwände die betroffenen Gewässerabschnitte abzufischen seien. Hierzu hat die Vorhabenträgerin allerdings nachvollziehbar dargelegt, dass ggf. vorhandene Fische bereits durch das Setzen der Spundwände vergrämt werden, sodass keine Tötungen oder Verletzungen von im Schlamm eingegrabenen Individuen zu erwarten sind. Anschließend müsse nur der Bereich zwischen den Spundwänden abgefischt werden. Ungeachtet des Umstands, dass es für das hiesige Vorhaben ohnehin keine Hinweise auf geschützte Arten der Fische und Rundmäuler gibt, teilt die Planfeststellungsbehörde, die sich diesbezüglich nochmals mit der oberen Naturschutzbehörde (LfU) abgestimmt hat, die fachliche Einschätzung der Vorhabenträgerin. Einer Änderung der Vermeidungsmaßnahme Ar V/M T5 bzw. der Aufnahme weitergehender Nebenbestimmungen zu diesem Punkt bedurfte es folglich nicht.

Eine Konfliktanalyse war – anders als von einer Einwenderin gefordert – auch nicht im Hinblick auf den Seeadler notwendig. Ein Seeadlerhorst am Altendeichweg befindet sich in einer Entfernung von ca. 1 km zu dem Vorhaben. Angesichts dieser Entfernung sind etwaige von den Bauarbeiten ausgehende Vergrämungs- und Beunruhigungseffekte durch Lärm, Erschütterungen oder störende Reflexionen nicht geeignet, artenschutzrechtliche Konflikte zu begründen, da die Effekte dieser Arbeiten den Wirkungen der regelmäßig stattfindenden landwirtschaftlichen Arbeiten ähneln, welche von den vorhandenen Individuen toleriert werden. Entsprechendes gilt für das Vorbringen derselben Einwenderin zum vermeintlich vorkommenden Uhu.

Es bestehen Vorkommen von drei wild lebenden Pflanzenarten der besonders geschützten Arten bzw. deren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) im Untersuchungsgebiet, namentlich Rentierflechte, Sumpf-Schwertlilie sowie Krebschere, zu deren Schutz die Vermeidungsmaßnahme V/M P10 durchgeführt wird.

Mithin war (nur) für die oben genannten relevanten Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Konfliktanalyse auf Einzelart- bzw. Gildenniveau eine konkrete Prüfung vorzunehmen, ob für sie Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen sind. Als Ergebnis dieser spezifischen Konfliktanalysen kann unter Berücksichtigung der planfestgestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (dazu oben unter 2.3.3.2) und Nebenbestimmungen festgehalten werden, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden können.

Im Einzelnen:

Säugetiere

Verstöße gegen § 44 BNatSchG können auch mit Blick auf die in Rede stehenden Säugetiere ausgeschlossen werden.

Fischotter

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen fand eine systematische Erfassung des Fischotters statt, die jedoch keinen Nachweis für dessen Vorkommen im Untersuchungsgebiet zeigte. Allerdings ergeben sich aus den Daten des LfU Hinweise auf ein Vorkommen im nördlichen Bereich der Trasse. Zudem können die Gewässer Stör, Krückau und Pinnau, die durch das Vorhaben gekreuzt werden, als Wanderkorridore für Fischotter dienen, so dass in diesen Bereichen im Trassenumfeld mit dem Fischotter durchaus zu rechnen ist. Fortpflanzungsstätten dieser Art sind im Vorhabengebiet nicht bekannt. Da eine Prüfung des Otters somit ohnehin erfolgte, war dem Hinweis eines Einwenders, dass seit 2021 Otter gesichtet wurden, nicht weitergehend nachzukommen.

Baubedingte Tötungen des Otters und damit einhergehende Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden, weil wandernde Fischotter aufgrund der von dem Vorhaben ausgehenden Störungen den Baustellenbereich meiden werden.

Auch Verstöße gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegen nicht vor. Zwar kann es im Bereich der Querungen der Fließgewässer baubedingt in Randbereichen für die Dauer der vorgesehene HD-Bohrungen zu Beunruhigungen der wandernden Fischotter durch Licht, Wärme, Erschütterungen und Bewegungen kommen sowie zu temporären Zerschneidungen von Lebensräumen. Die Vorhabenträgerin hat jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass es hierdurch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen wird. Denn es sind ausreichend geeignete und ungestörte Gewässerabschnitte im Umfeld vorhanden, so dass die wandernden Tiere rechtzeitig ausweichen können und ihre Fitness folglich nicht beeinflusst wird. Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde vollumfänglich geteilt.

Ein Verstoß gegen den Lebensstättenchutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist ebenfalls auszuschließen. Denn es gibt keine Anhaltspunkte für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Wirkungsbereich des Vorhabens. Zudem bliebe – das Vorliegen solcher Lebensstätten unterstellt – die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang i.S.d. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind somit sicher auszuschließen, so dass es hinsichtlich des Fischotters auch keiner Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen bedurfte. Insoweit sind auch die (pauschalen) Einlassungen von Einwendern, wonach „massive Störungen und Schädigungen des Bestands“ zu erwarten seien, zurückzuweisen.

Waldfledermäuse

Die konkrete Konfliktanalyse erfolgte für das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, den Großen Abendsegler, den Kleinen Abendsegler, die Rauhaufledermaus sowie die

Wasserfledermaus, weil für diese Arten jeweils Hinweise auf ein Vorkommen bestehen.

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass es zu baubedingten Verletzungen und Tötungen von Individuen der waldbewohnenden Fledermausarten kommen kann, weil sie sich sowohl in potenziellen Winterquartieren oder Wochenstuben zu rodender Gehölze als auch in ihren Tagesverstecken in kleinen Spalten von Gehölzen aufhalten können. Um die Erfüllung des Tatbestands des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, werden daher verschiedene Vermeidungsmaßnahmen planfestgestellt (dazu sogleich).

Es kommt durch die Entfernung der Gehölze im Bereich des Arbeits- und Schutzstreifens zudem zu Veränderungen und Unterbrechungen von Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen, die teilweise beim Nahrungsflug als Orientierung genutzt werden. Zudem sind temporäre Beeinträchtigungen durch baubedingten Lärm und Licht nicht auszuschließen sowie Störungen während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, weil sich potentielle Wochenstuben und Winterquartiere der Arten im Wirkbereich des Vorhabens befinden.

Die Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht sind jedoch temporär und lokal begrenzt und führen somit nicht zu einer Störung im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, weil sich größere Flächen mit geeigneten Flächen anschließen und die Fledermäuse somit erfolgreich ausweichen können, ohne dass es zu relevanten Verdrängungseffekten kommt. Verstöße gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können daher auch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sicher ausgeschlossen werden.

Allerdings kommt es durch den Einschlag von Höhlenbäumen, die potentielle Quartierstandorte sind, im Zuge der Baumaßnahmen ggf. zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so dass Konflikte mit dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bestehen können. Um die ökologische Funktion dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten und gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG einen Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (CEF-Maßnahmen).

Um die aus den beschriebenen Konflikt herrührenden Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls sicher ausschließen zu können, werden mit diesem Beschluss die nachfolgenden Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen planfestgestellt. Diese sind im LBP⁸¹ enthalten und dort detailliert beschrieben.

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln und Fledermäusen durch Bauzeitenregelung bei Gehölzentfernung (Ar V/M T2)

⁸¹ Anlage 10.1, Anhang 1.

- Vermeidung der Störung und Tötung von Fledermäusen durch Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen (V/M T8)
- Ersatz von Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse zur Wahrung des Quartierpotentials (Ar E CEF T7)

Auf Anregung des MEKUN in seiner Stellungnahme vom 12. August 2022 wurde die Maßnahme AR E CEF T7 ferner durch die Nebenbestimmung A.III.2.16 dahingehend ergänzt, dass die Funktionsfähigkeit der Maßnahme in den Berichten der UBB zu dokumentieren und dem MEKUN regelmäßig (14-tägig) vorzulegen ist.

Flankiert werden sämtliche vorgenannten Maßnahmen durch die planfestgestellte UBB (Maßnahme V/M A1).

Eines von einem Einwander geforderten Höhlenbrütermonitorings, dessen Erkenntnisse auch dem Fledermausschutz zugutekommen würden, bedarf es hingegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht, weil bereits die vorliegenden Kartierergebnisse, die auch Höhlenbrüter und Fledermäuse erfassen, geeignet sind, die Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse vollumfänglich zu bewerten.

Unter Zugrundelegung dieser Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Verstöße im Hinblick auf die in Betracht kommenden Arten der Waldfledermause nicht zu besorgen.

Amphibien

Eine Konfliktprüfung war hinsichtlich der Art Moorfrosch angezeigt, weil dieser in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Lebensräumen bewohnt. Der Moorfrosch wurde auch während der faunistischen Erfassung der Vorhabenträgerin im Jahr 2020 sowie bei der Untersuchung weiterer Gewässer im Jahr 2021 nachgewiesen und zwar im Gewässer A01 – Bütteler Kanal – sowie im Gewässer A03 – Graben bei der Straße Wetterndorf. Auch im weiteren Trassenverlauf ist ein Vorkommen des Moorfrosches nicht auszuschließen.

Durch das Ausheben des Leitungsgrabens für die Energieversorgungsleitung kann es im näheren Umfeld zu Drainageeffekten kommen, so dass Kleingewässer im direkten Umfeld des Arbeitsstreifens trockenfallen könnten. Dadurch könnte es zur Tötung bzw. Verletzung von Individuen kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie zur Beschädigung bzw. Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Zwar sind Wanderbewegungen des Moorfrosches im Bereich des Baufeldes nicht belegt. Sie können aber auch nicht ausgeschlossen werden. Die Querung der Landlebensräume und die Zerschneidung denkbarer Wanderkorridore im Zuge der Bauarbeiten bedingen zudem (zeitlich begrenzte) Tötungsrisiken durch Überfahren. Zudem könnte die offene Bauweise eine Fallenwirkung für die Individuen haben und somit einen Konflikt mit dem Tötungs-/Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen.

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nach den überzeugenden Darlegungen der Vorhabenträgerin hingegen nicht zu besorgen, weil der temporäre und verhältnismäßig kleine Verlust potenzieller Landhabitats und etwaige Störungen durch den Baustellenbetrieb keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben werden, weil es im Umfeld ausreichende ungestörte Ausweichhabitats gibt.

Angesichts der vorgenannten artenschutzrechtlichen Konflikte werden mit diesem Beschluss für die Amphibien folgende Vermeidungsmaßnahmen planfestgestellt:

- Vermeidung der Schädigung von Amphibien durch Kontrollen vor Baubeginn (V/M T9)
- Vermeidung von Schädigungen geschützter Reptilien- und Amphibienarten durch die Errichtung von Amphibienschutzzäunen (V/M T4)

Hinsichtlich der genauen Ausgestaltung und Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen wird auf die entsprechenden Maßnahmenblätter im LBP verwiesen.⁸² Die Geeignetheit der Maßnahme wurde zudem durch das MEKUN in seiner Stellungnahme vom 12. August 2022 bestätigt. Der dortigen Bitte des MEKUN, die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der UBB zu dokumentieren, wird – wie bereits zuvor geschildert – durch Nebenbestimmung A.III.2.3 Rechnung getragen.

Unter Zugrundelegung dieser Maßnahmen und Nebenbestimmungen sind artenschutzrechtliche Verstöße im Hinblick auf Amphibien ausgeschlossen.

Wirbellose

Die Grüne Mosaikjungfer ist an eine bestimmte Pflanzenart in ihrem Fortpflanzungsgewässer angewiesen (Krebsschere). Für die Pflanzenart kommen nur bestimmte Gewässer in Frage. Die Grüne Mosaikjungfer wird insoweit u.a. durch den Rückgang der Krebsschere und das Trockenfallen der Reproduktionsgewässer gefährdet. Der Erhaltungszustand der Art wird in Schleswig-Holstein mit ungünstig – schlecht angegeben. Zudem zeigt der Trend im Vergleich zu den Vorjahren (2007-2012) einen sich verschlechternden Erhaltungszustand. Die Grüne Mosaikjungfer wurde im Zuge der Libellenkartierung der Vorhabenträgerin jedoch nicht nachgewiesen. Außerdem hat die Datenabfrage lediglich ergeben, dass östlich des Untersuchungsgewässers L01⁸³ in ca. 800 m Entfernung zur Trasse im Jahr 2004 ein Individuum der Art nachgewiesen wurde. Das einzige Gewässer in relativer Trassennähe (in ca. 150 m Entfernung zum Arbeitsstreifen) ist das Amphibienkartiergewässer A18⁸⁴. Aufgrund der Entfernung zum Leitungsraben und angesichts des Umstandes, dass der angrenzende Graben 21 in geschlossener Bauweise errichtet wird, ist bezüglich dieses Gewässers jedoch nicht von Drainage-Effekten und baubedingten Schadstoffeinträgen auszugehen.

⁸² Anlage 10.1, Anhang 1 der Planfeststellungsunterlagen.

⁸³ Vgl. UVP-Bericht, Anlage 9.1.

⁸⁴ Vgl. UVP-Bericht, Anlage 9.1.

Außerdem befindet sich der Arbeitsstreifen in diesem Gebiet auf artenarmem Wirtschaftsgrünland sowie Intensivacker.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Grünen Mosaikjungfer sind daher auszuschließen. Folglich sind auch keine Vermeidungs- oder weitergehende CEF-Maßnahmen notwendig.

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände scheidet für die Grüne Mosaikjungfer damit aus.

Europäische Vogelarten

Auch bei den Europäischen Vogelarten wird es – bei Durchführung der planfestgestellten Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen und Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses – nicht zu Verstößen gegen die gesetzlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Im Einzelnen:

Blaukehlchen

Das Blaukehlchen besiedelt insbesondere Röhrichte und Hochstaudenflure an Flussläufen, Verlandungsseen, Überschwemmungs- und Spülflächen. Das Blaukehlchen ist daher entlang von Entwässerungsgräben und weiteren Gewässern weit verbreitet. Zudem erfolgten im Rahmen der Kartierung (2019/2020) Nachweise im gesamten Trassenverlauf.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Tötungen von Individuen im Arbeitsstreifen im Bereich der Ufervegetation kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zudem kann es zu Vergrämungen einzelner Individuen während der Brutzeit kommen, die ein Ausbleiben des Bruterfolgs mit sich bringen könnten. Während der Brutzeit ist an Gewässern außerdem eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Verstöße gegen das Störungsgebot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind hingegen nach den insoweit überzeugenden Darlegungen der Vorhabenträgerin nicht anzunehmen, weil es im Umfeld geeignete, ungestörte Ausweichhabitats gibt und die Individuen auch erfolgreich ausweichen können, ohne dass es zu erheblichen Verdrängungseffekten kommt.

Im Hinblick auf die vorgenannten Konflikte werden in diesem Beschluss folgende Vermeidungsmaßnahmen planfestgestellt:

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Bauzeitenregelung bei der Entfernung von Röhrichten (Ar V/M T1)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht verwirklicht.

Braunkehlchen

Das Braunkehlchen ist ein Langstreckenzieher. Der Wegzug findet ab etwa Anfang August statt (Höhepunkt Ende August) und der Heimzug meist zwischen Mitte April und Ende Mai (Höhepunkt Anfang Mai). Als Lebensraum bevorzugt es offene, gehölzarme Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation. Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter, der sein Nest in Bodenvertiefungen in dichteren, ruderalen Vegetationsbereichen versteckt. Brutzeitfeststellungen gab es für den Wirkungsbereich des Vorhabens zwischen Kurzenmoor und Uetersen (bei km 44,9 und km 46,7).

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es vor allem an Saumstrukturen sowie auf Acker- und Grünlandbrachen in der Brutzeit zu einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie zur Tötung von Individuen kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Zwar sind baubedingt auch Beunruhigungen durch Lärm und Bewegung nicht auszuschließen, was zu einer temporären Verdrängung einzelner Individuen führen kann und ggf. zu einer Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges im Trassenbereich. Wegen der zeitlichen Beschränkung der Störung und weil ausreichend geeignete Ausweichhabitate im Umfeld zur Verfügung stehen, in die die Individuen auch ohne relevante Verdrängungseffekte ausweichen können, wird es aber trotzdem nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Da im Umfeld auch genügend geeignete Strukturen vorhanden sind, wird zudem auch die Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammengang weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG scheidet somit im Ergebnis ebenfalls aus.

Im Hinblick auf die vorstehenden Konflikte enthält der LBP zudem folgendes Maßnahmenblatt, das planfestgestellt wird:

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme wird durch die festgestellte UBB überprüft.

Bei Durchführung dieser Maßnahme werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht verwirklicht.

Feldlerche

Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und einer niedrigen und abwechslungsreich strukturierten Gras- und Krautschicht. Sie kommt daher in Acker- und Grünlandgebieten, auf Salzwiesen, in Dünen und Heiden und sonstigen Freiflächen vor. In Schleswig-Holstein ist die Feldlerche nahezu flächendeckend verbreitet. Mithin wurde sie auch im Rahmen der Kartierung der Vorhabenträgerin (2019/2020) fast im gesamten Trassenbereich nachgewiesen.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es vor allem an Saumstrukturen sowie auf Acker- und Grünlandbrachen in der Brutzeit zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie zur Tötung von Individuen kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Zwar kann es baubedingt auch zu Beunruhigungen durch Lärm und Bewegung kommen, was zu einer temporären Verdrängung einzelner Individuen führen kann und ggf. zu einer Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges im Trassenbereich. Wegen der zeitlichen Beschränkung der Störung und weil ausreichend geeignete Ausweichhabitate im Umfeld zur Verfügung stehen, ist jedoch nicht von einem Verstoß gegen das Störungsverbot auszugehen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Es finden außerdem regelmäßig Revierwechsel der einzelnen Feldlerchenpaare statt. Folglich ist davon auszugehen, dass es im Umfeld auch genügend geeignete Strukturen gibt, so dass auch die Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG scheidet somit aus.

Angesichts der vorgenannten artenschutzrechtlichen Konflikte wird mit diesem Beschluss mit Blick auf die Feldlerche folgende Vermeidungsmaßnahme planfestgestellt:

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)

Nach den nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin zu den Wirkungen der Maßnahme⁸⁵, die auch vom MEKUN geteilt werde und denen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, können mit dieser Maßnahme sämtliche Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Großer Brachvogel

Der Große Brachvogel hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in Schleswig-Holstein in den Grünland- und Hochmoorgebieten der Geest. Bruten wurden im Untersuchungsraum zwar nicht nachgewiesen. Allerdings erscheinen verschiedene Flächen im Untersuchungsgebiet als geeignete Bruthabitate.

Der Große Brachvogel gehört zu den lärmempfindlichen Brutvogelarten. Es kann somit zu einer baubedingten potentiellen Verdrängung kommen. Aufgrund der rückläufigen Bestandszahlen in Schleswig-Holstein kann das hierdurch bedingte Ausbleiben einer Brut des Großen Brachvogels im Trassenbereich eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zur Folge haben, so dass ein Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Rede steht.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es außerdem auf Grünlandflächen in der Brutzeit zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie zur Tötung von Individuen dieser Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen.

⁸⁵ Vgl. Seite 79 f. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.

Im Hinblick auf diese artenschutzrechtlichen Konflikte ist folgende Vermeidungsmaßnahme notwendig, die mit dem hiesigen Beschluss planfestgestellt wird:

- Vermeidung von Störungen während der Reproduktionsperioden durch Bauzeitenregelungen (V/M T3)

Gemäß den nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin zu den Wirkungen der Maßnahme auf den Großen Brachvogel⁸⁶, die auch vom MEKUN geteilt werde und denen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, können mit dieser Maßnahme denkbare Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Weitergehender Regelungsbedarf ergab sich insofern auch nicht aus der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 18. August 2022. Darin hat diese angegeben, es könne gemäß den Brutvogel-Erfassungsdaten für die Teilstrecke 7 der BAB A 20 durch den Bau der ETL 180 zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen für ein Brutpaar des Großen Brachvogels kommen. Die Autobahn GmbH des Bundes hat der Planfeststellungsbehörde diesbezüglich vorgeschlagen, die Vorhabenträgerin der ETL 180 darauf hinzuweisen, dass ein im Jahr 2021 nachgewiesenes Revierzentrum nahe der Austrittsöffnung der geplanten HD-Bohrung liege. Die Autobahn GmbH des Bundes hat deshalb angeregt, eine Bauzeitenbeschränkung für diesen Bereich vorzuschlagen.

Die Vorhabenträgerin hat diesen Hinweis geprüft und im Rahmen ihrer Erwiderung auf die Stellungnahme – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – ausgeführt, dass durch die Umsetzung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und den Maßnahmenblättern zum Artenschutz vorgesehenen Maßnahmen V/M T3 und V/M T6 artenschutzrechtliche Konflikte für den Großen Brachvogel vermieden werden können. In der näheren Umgebung des von der Autobahn GmbH angeführten Revierzentrums seien Bauzeitbeschränkungen (Maßnahme V/M T3) für ein großes Wiesenvogelbrutgebiet zwischen Trassen-km 34+900 und 39+900 vorgesehen, in dem im Rahmen der vorhabenbezogenen avifaunistischen Kartierung der Große Brachvogel in den Jahren 2019 und 2020 nachgewiesen wurde. Durch entsprechende von der UBB begleitete Vergrämnungsmaßnahmen (Maßnahme V/M T6) in dem Trassenbereich der geplanten BAB A20 könne eine Lenkung derart erfolgen, dass der Große Brachvogel, sollte er zum Zeitpunkt der Baumaßnahme wieder in diesem Bereich vorkommen, in das Wiesenvogelbrutgebiet ausweichen kann. Damit sei eine Ausweitung der geplanten Trassenabschnitte mit Bauzeitbeschränkung entbehrlich.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Ausführungen fachlich für überzeugend, so dass es im hiesigen Verfahren weitergehender Nebenbestimmungen bzw. einer Ergänzung der Maßnahmenblätter nicht bedurfte.

Kiebitz

Der Kiebitz besiedelt eine Vielzahl von Biotopen, v.a. feuchte Wiesen und Weiden, daneben auch Seggenriede, Pfeifengraswiesen, (offene) Industriebrachen oder auch

⁸⁶ Vgl. Seite 81 f. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.

Flugplätze; seit einigen Jahren zudem auch intensiv genutzte Ackerflächen. Bereiche mit Kiebitz-Brutverdacht sind im Rahmen der Kartierung durch die Vorhabenträgerin bei km 0,1, km 2,9, km 3,1, km 6,6, km 10,3, km 12,8-18,5, km 30,9-31,0, km 33,5-33,9 und km 44,2 festgestellt worden.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es auf Grünlandflächen in der Brutzeit zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie zur Tötung von Individuen dieser Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Zudem kann es bei Kiebitzen, die zu den lärmempfindlichen Brutvogelarten gehören, durch den Einsatz von Baumaschinen auch zu Beunruhigungen durch Lärm und Bewegung kommen, was zu einer temporären Verdrängung einzelner Individuen und zu einer Beeinträchtigung des Bruterfolges im Trassenbereich führen kann. Allerdings finden beim Kiebitz ohnehin regelmäßig Revierwechsel zwischen verschiedenen agrarwirtschaftlichen Flächen statt. Folglich ist davon auszugehen, dass es im Umfeld genügend geeignete Strukturen gibt, sodass die Individuen erfolgreich ausweichen können, ohne dass es zu erheblichen Verdrängungseffekten kommt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird somit nicht verschlechtert. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG steht deshalb nicht in Rede.

Im Hinblick auf etwaige artenschutzrechtliche Konflikte ist folgende Vermeidungsmaßnahme notwendig, die mit dem hiesigen Beschluss planfestgestellt wird:

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)

Nach den nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin zu den Wirkungen der Maßnahme auf den Kiebitz⁸⁷, die auch vom MEKUN geteilt werde und denen sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, können mit dieser Maßnahme denkbare Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Rohrweihe

Die Verbreitung der Rohrweihe in Schleswig-Holstein deckt sich weitgehend mit dem Vorkommen von stehenden Gewässern und Feuchtgebieten wie Sümpfen, Hoch- und Niedermooren. Für die Rohrweihe erfolgten Nachweise als Nahrungsgäste in den Bereichen Dammfleth-Brokreihe (km 14,0-19,0), Siethwende (km 36,0), Heist (km 53,0) sowie Brutzeitfeststellungen bei Krempe (km 27,5) und Siethwende (km 34,0). Eine Ermittlung von potenziellen Brutplätzen auf Grünland- und Ackerflächen war im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht möglich.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es auf Grünlandflächen in der Brutzeit zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie zur Tötung von Individuen dieser Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen.

Zudem kann es, durch den Einsatz von Baumaschinen zu Beunruhigungen durch Lärm und Bewegung kommen, was zu einer temporären Verdrängung einzelner Individuen

⁸⁷ Vgl. Seite 83 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.

und zu einer Beeinträchtigung des Bruterfolges im Trassenbereich führen kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es im Umfeld genügend Ausweichhabitate gibt, so dass die Individuen erfolgreich ausweichen können, ohne dass es zu erheblichen Verdrängungseffekten kommt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird somit nicht verschlechtert, so dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht in Rede steht.

Im Hinblick auf etwaige artenschutzrechtliche Konflikte sind folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig, die mit dem hiesigen Beschluss planfestgestellt werden:

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Bauzeitenregelung bei der Entfernung von Röhrichtern (Ar V/M T1)

Sollten sich brütende Rohrweihen im nahen Umfeld der Baumaßnahme angesiedelt haben, sind weitere Maßnahmen durch die UBB mit dem LfU abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde, dem MEKUN sowie den zuständigen unteren Naturschutzbehörden im Rahmen der regelmäßigen UBB-Berichte vorzulegen.

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Maßnahmen und der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses können für die Rohrweihe Verstöße gegen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden.

Rotmilan

Der Rotmilan hat in Schleswig-Holstein seinen Verbreitungsschwerpunkt im Osten und Süden des Landes. Rotmilane wurden vereinzelt als Nahrungsgäste entlang der gesamten Trasse beobachtet, am häufigsten im Trassenabschnitt zwischen Brokreihe (km 20,0) und Bullendorf (km 38,0). Eine Brut konnte 2020 am Trassenrand bei km 45,5 nachgewiesen werden. Bei der Nachkartierung konnte an dieser Stelle keine Brut nachgewiesen werden. Dennoch kann eine Nutzung des Horstes durch den Rotmilan während der Bauzeit der ETL 180 nicht ausgeschlossen werden.

Baubedingt ist der Bruterfolg von Paaren, die nahe des Baugeschehens brüten, gefährdet, weil die Gefahr der Vergrämung von Altvögeln besteht, die dadurch von der Versorgung der Jungvögel mit Nahrung abgehalten werden. Dies kann bei einer längeren Abwesenheit der Altvögel zu einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko bei den Jungtieren führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Ausbleiben der Brut infolge von Störungen durch Baugeschehen kann aufgrund der erreichten nördlichsten Verbreitungsgrenze des Rotmilans zudem zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG kommt hingegen nicht in Betracht, weil auf den zu fällenden Bäumen keine Rotmilanhorste festgestellt wurden.

Im Hinblick auf die vorstehenden Konflikte sind folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Vermeidung von Störungen während der Reproduktionsperioden durch Bauzeitenregelungen (V/M T3)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)

Sollten im Zuge der Kontrollen Horstbäume im Wirkungsbereich des Vorhabens festgestellt werden (V/M T3), greift die Bauzeitenregelung (AR V/M T6) bzw. wird das weitere Vorgehen mit der UBB abgestimmt. Auf die Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag⁸⁸ und die detaillierten Maßnahmenbeschreibungen in Anlage 10.1, Anhang 1 wird verwiesen.

Soweit der Kreis Steinburg in seiner Stellungnahme vom 22. August 2022 für den Rotmilan, den Star, die Wacholderdrossel und den Wanderfalken fordert, dass weitere Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind (Besatz- und Bestandskontrolle, Ausbringen von Nistkästen, Pflanzung neuer Gehölze, Bauzeitenregelung gemäß V/M T3), wird die Vorhabenträgerin dem mit Verweis auf die planfestgestellten Maßnahmen AR V/M T2, V/M T3, Ar CEF T7 und V/M T8 unter Einsatz der UBB (V/M A1) nachkommen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen sind bezüglich des Rotmilans Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen.

Wacholderdrossel

Die Wacholderdrossel kommt in Schleswig-Holstein nur noch in den Elbmarschen und der Geest westlich und nördlich von Hamburg vor. Der Bestand ist zudem in den letzten Jahren merklich zurückgegangen. Im Rahmen der Kartierung wurde die Wacholderdrossel während der Brutzeit als Nahrungsgast bei Brokreihe festgestellt. Im Untersuchungsraum befinden sich zudem geeignete Bruthabitate. Deswegen ist es möglich, dass die Wacholderdrossel in von Baumaßnahmen betroffenen Gehölzen brütet.

Zu Störungen kann es deshalb insbesondere im Zuge der Baufeldfreimachung durch den Verlust von Gehölzstrukturen kommen.

Bei Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit (31. Mai – 15. August) besteht die Gefahr einer Zerstörung von Nestern (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), was Gelegeverlust oder den Tod von Jungvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zur Folge hätte. Baubedingte Beunruhigungseffekte können zudem eine Vergrämung der Altvögel zur Folge haben. Bei längeren Abwesenheiten kann dies das Verletzungs- oder Tötungsrisiko bei Jungvögeln steigern (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das störungsbedingte Ausbleiben von Bruterfolgen hätte aufgrund des starken Bestandsrückgangs der Wacholderdrossel eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zur Folge (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Mithin sind folgende Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Wacholderdrossel notwendig:

⁸⁸ Vgl. Seite 86 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln und Fledermäusen durch Bauzeitenregelung bei Gehölzentfernung (Ar V/M T2)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)

Zu den Einzelheiten der Maßnahmen und den Wirkungen für die Wacholderdrossel wird auf die nachvollziehbaren Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag⁸⁹ sowie die genannten Maßnahmenblätter⁹⁰ verwiesen.

Soweit der Kreis Steinburg auch für die Wacholderdrossel weitergehende Vermeidungsmaßnahmen gefordert hat, wird auf die Ausführungen zum Rotmilan verwiesen, die entsprechend gelten.

Wachtel

Die Wachtel gehört zu den Hühnervögeln und ist ein Lang- und Kurzstreckenzieher. Den Winter verbringt sie in ihren Überwinterungsquartieren in Afrika und im Mittelmeerraum, aus den sie im April zurückkehrt. Ab Mitte Mai beginnt die Brutzeit und dauert bis Ende September. Ihr Nest baut die Wachtel in einer Mulde am Boden, gedeckt durch Kraut- und Grasvegetation. Die Wachtel kommt in Schleswig-Holstein fast überall vor, wobei die Besiedlungsdichte nach Nordwesten abnimmt. Im Untersuchungsgebiet erfolgte eine Brutzeitfeststellung bei Seester (km 44,0).

Die Wachtel gehört zu den lärmempfindlichen Brutvogelarten. Zwar wurde die zur Brutzeit kartierte Wachtel im Jahr 2019 in einer Entfernung von über 450 m zur geplanten Baumaßnahme festgestellt, so dass bezüglich dieser Feststellung Beeinträchtigungen ausscheiden dürften. Gleichwohl ist eine Brut im Bereich der Baustellenfläche nicht ausgeschlossen. Bei Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit besteht im Arbeitsstreifen die Gefahr der Zerstörung der Bodennester (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG), was auch den Gelegeverlust und den Tod von Jungvögeln zur Folge hätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zudem ist der Bruterfolg von Paaren, die in der Nähe der Bauarbeiten brüten, gefährdet. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist hingegen durch die zeitlich und lokal begrenzten einzelnen Bauabschnitte auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen, weil geeignete, ungestörte Ausweichhabitate im Umfeld vorhanden sind und die betroffenen Individuen auch erfolgreich ausweichen können, ohne dass es zu erheblichen Verdrängungseffekten kommt. Folglich wird es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen.

Um die vorstehend skizzierten artenschutzrechtlichen Konflikte und damit ggf. einhergehende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, wird folgende Maßnahme planfestgestellt:

⁸⁹ Vgl. Seite 87 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.
⁹⁰ LBP, Anlage 10.1, Anhang 1 der Planfeststellungsunterlagen.

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)

Hinsichtlich der genauen Beschreibung der Maßnahme und der konkreten Wirkungen für die Wachtel wird auf die überzeugende Darstellung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag⁹¹ sowie auf das im LBP enthaltene Maßnahmenblatt verwiesen.

Insgesamt wird es somit für die Wachtel nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG kommen.

Wachtelkönig

Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Lebensräume an feuchten bis wechselfeuchten Standorten (insb. extensiv genutzte Wiesen). In der Brutzeit benötigt er Wiesen, die frei von stehendem Wasser sind. Der Wachtelkönig ist ein Langstreckenzieher. Ab Mitte April kehrt der Wachtelkönig aus seinen Winterquartieren zurück in seine Bruthabitate. Die Brutsaison beginnt Ende April und endet Anfang August, wobei die Nester jedes Jahr neu angelegt werden. In Schleswig-Holstein liegt sein Verbreitungsschwerpunkt in den Bereichen der Flussniederungen des östlichen Hügellandes und der Geest. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft und die Entwässerung sind viele Flächen als Habitate für den Wachtelkönig unbrauchbar geworden. Der Bestand ist seit dem Jahr 2000 rückläufig. Die Art wird mit 100 Brutpaaren als sehr selten und vom Aussterben bedroht eingestuft. Im Rahmen der Kartierung wurde ein Revier in der Nähe des Hauptkanals bei Kiebitzreihe (km 36,7) festgestellt. Der Nachweis wurde in unmittelbarer Nähe des Trassenverlaufs im Bereich des Arbeitsstreifens erbracht.

Wachtelkönige gehören zu den lärmempfindlichen Arten. Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es insbesondere an Saumstrukturen sowie auf Acker- und Grünlandbrachen in der Brutzeit zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie zur Tötung von Individuen kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Infolge des Einsatzes von Baumaschinen kann es zudem zu Störungen kommen und infolge der Vergrämung einzelner Individuen zu einer Beeinträchtigung des Bruterfolges im Trassenbereich. Angesichts der geringen Bestände kann dies zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen und damit zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Um die vorstehend skizzierten artenschutzrechtlichen Konflikte und damit ggf. einhergehende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, werden folgenden Maßnahmen planfestgestellt:

- Schutz des Wachtelkönigs (Ar V/M T10)
Die Baumaßnahmen zur Querung Wischreihe werden außerhalb der Brutzeit des Wachtelkönigs stattfinden.
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)

⁹¹ Vgl. Seite 89 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.

Hinsichtlich der genauen Beschreibung der Maßnahme und den konkreten Wirkungen für den Wachtelkönig wird auf die überzeugende Darstellung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag⁹² sowie die im LBP enthaltenen o.g. Maßnahmenblätter verwiesen. Insgesamt wird es auch mit Blick auf den Wachtelkönig somit nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG kommen.

Wanderfalke

Der Wanderfalke kommt in unterschiedlichen Kultur- und Siedlungsräumen vor und besiedelt nahezu alle Biotopstrukturen unter der Voraussetzung, dass diese geeignete Brutplätze und ganzjährige Nahrung bieten (Vögel). Ihre Nester bauen sie nicht selbst, sondern nutzen Nischen, z.B. in hohen Felsen oder an Gebäude. Im Flachland sind zudem baumbrütende Populationen bekannt. In Schleswig-Holstein besiedelt der Wanderfalke insbesondere den Raum Untereibe und die Westküste. In der Roten Liste Schleswig-Holstein wird der Wanderfalke wegen seiner positiven Bestandsentwicklung seit 2010 als ungefährdet eingestuft. Im Zuge der Kartierung im Jahr 2019 wurde der Wanderfalke lediglich als Nahrungsgast auf Höhe des Solarparks Büttel nachgewiesen. Es gab jedoch im Jahr 2017 im Untersuchungsgebiet einen Brutnachweis bei km 42.9, ca. 60 m östlich des Trassenverlaufs auf einem Strommast.

Bei Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März – 15. August) kann es zu Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten kommen. Dies kann die Altvögel von einer Versorgung der Jungvögel abhalten und ggf. auch zur Aufgabe der Gelege führen. Sollte es zu längerer Abwesenheit der Altvögel kommen, besteht ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Jungvögel (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ein Ausbleiben der Brut hätte wegen des stabilen Bestands hingegen keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, so dass ein Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG auszuschließen ist. Es wird zudem auch nicht zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen, weil im Zuge der Erfassung keine Wanderfalkenhorste auf den zu fällenden Bäumen festgestellt wurden.

Um die vorstehend skizzierten artenschutzrechtlichen Konflikte und damit ggf. einhergehende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, werden folgenden Maßnahmen planfestgestellt:

- Vermeidung von Störungen während der Reproduktionsperioden durch Bauzeitenregelungen (V/M T3)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)

⁹² Vgl. Seite 91 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.

Hinsichtlich der genauen Beschreibung der Maßnahme und den konkreten Wirkungen für den Wanderfalken wird auf die überzeugende Darstellung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag⁹³ sowie die im LBP enthaltenen Maßnahmenblätter verwiesen.

Insgesamt wird es mit Blick auf den Wanderfalken somit nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG kommen.

Weißstorch

Als Kulturfolger besiedelt der Weißstorch offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation, vor allem in Gebieten der Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen und Altwässern. Brutplätze in Schleswig-Holstein liegen nahezu alle in Siedlungsnähe auf Gebäuden oder Kunsthorsten auf Masten. Im Zuge der Kartierung wurde der Weißstorch lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsraum festgestellt. Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Datenabfrage lieferte allerdings einen Nachweis über ein Horstpaar ohne Bruterfolg in einem Garten bei km 35,0, ca. 310 m nordwestlich des Trassenverlaufs. Der Weißstorch ist an menschliche Aktivitäten gewöhnt.

Im Zuge der Bauarbeiten wird es weder durch bau- noch durch betriebsbedingte Auswirkungen zur Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art kommen. Da Weißstörche nahezu ausschließlich auf künstlichen Nestunterlagen in Siedlungsgebieten nisten, besteht auch keine Gefahr für eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, sind ebenso wenig zu befürchten.

Angesichts dessen werden für den Weißstorch auch keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen notwendig. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

Wiesenweihe

Die Wiesenweihe besiedelt Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenrieder. Zudem vollzieht sich seit wenigen Jahren ein Habitatwechsel in Kulturlandschaften. Die Wiesenweihe ist in Schleswig-Holstein in den westlichen und nördlichen Landesteilen verbreitet. Für die Wiesenweihe gab es im Rahmen der Kartierung keine Hinweise auf eine Verbreitung im Vorhabengebiet. Allerdings gab es laut den Ergebnissen der Datenabfrage einen Brutnachweis auf Grünland im Jahr 2017 bei km 32,40, in einer Entfernung von 30 m süd-westlich des Trassenverlaufs sowie einen Brutnachweis am Ende des Trassenverlaufs ca. 0,3 km östlich.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es vor allem auf Grünlandflächen in der Brutzeit zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und zur Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Ein Verstoß gegen das

⁹³ Vgl. Seite 93 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.

Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hingegen durch die zeitlich und lokal begrenzten einzelnen Bauabschnitte auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen, weil geeignete, ungestörte Ausweichhabitate im Umfeld vorhanden sind und die betroffenen Individuen auch erfolgreich ausweichen können, ohne dass es zu erheblichen Verdrängungseffekten kommt. Folglich wird es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen.

Um die vorstehend skizzierten artenschutzrechtlichen Konflikte und damit ggf. einhergehende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, wird folgende Maßnahme planfestgestellt.

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)

Hinsichtlich der genauen Beschreibung der Maßnahme und der konkreten Wirkung für die Wiesenweihe wird auf die überzeugende Darstellung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag⁹⁴ sowie das im LBP enthaltene Maßnahmenblatt Ar V/M T6 verwiesen.

Insgesamt wird es mit Blick auf die Wiesenweihe somit nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG kommen.

Ungefährdete Koloniebrüter

Star

Stare besiedeln nahezu alle Biotopstrukturen mit geeigneten Brutplätzen (Bruthöhlen) und offene, kurzrasige Flächen für die Nahrungssuche. Der Star gehört zu den am weitest verbreiteten Arten. Er wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung der Vorhaben-trägerin 2019/2020 vereinzelt entlang der gesamten Trasse beobachtet. Hinweise auf Brutvorkommen lagen bei Klein Kampen (km 16,5), Brokreihe (km 18,5; km 20,04), Krempe (km 27,0), Süderau (km 28,8), Schönmoor (km 32,8), Kiebitzreihe (km 36,6) und Klein Sonndeich (km 44,8).

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann die Zerstörung von Nestern und Gelegen (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) bzw. die Verletzung und Tötung von Jungvögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hingegen durch die zeitlich und lokal begrenzten einzelnen Bauabschnitte nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen, weil geeignete, ungestörte Ausweichhabitate im Umfeld vorhanden sind und die betroffenen Individuen auch erfolgreich ausweichen können, ohne dass es zu erheblichen Verdrängungseffekten kommt. Folglich wird es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommen.

Um die vorstehend skizzierten artenschutzrechtlichen Konflikte und damit ggf. einhergehende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, werden folgenden Maßnahmen planfestgestellt.

⁹⁴ Vgl. Seite 95 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln und Fledermäusen durch Bauzeitenregelung bei Gehölzentfernung (Ar V/M T2)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)
- Ersatz von Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse zur Wahrung des Quartierpotentials (Ar E CEF T7)
- Vermeidung der Störung und Tötung von Fledermäusen durch Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen (V/M T8)

Hinsichtlich der genauen Beschreibung der Maßnahme und den konkreten Wirkungen für den Star wird auf die überzeugende Darstellung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag⁹⁵ sowie die im LBP enthaltenen Maßnahmenblätter verwiesen. Hinsichtlich der CEF-Maßnahme wird zudem auf die ergänzende Nebenbestimmung A.III.2.16 verwiesen.

Insgesamt wird es mit Blick auf den Star somit nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG kommen.

Ungefährdete europäische Vogelarten

Waldohreule

Waldohreulen sind in Europa Vögel der offenen Kulturlandschaft. Ihre Ruhe- und Brutplätze befinden sich am Waldrand vorzugsweise in Nadelbäumen. Fehlen solche Waldränder, weicht die Eulenart auch in Hecken oder kleinere Gehölzgruppen aus. Der Bestand in Schleswig-Holstein wird auf etwa 1.000 Brutpaare geschätzt. Durch ihre große Anpassungsfähigkeit ist sie überall in Schleswig-Holstein zu finden. Im Rahmen der Kartierung wurden im Jahr 2019 zwei Brutnachweise erbracht (km 18,5 direkt am Arbeitsstreifen; km 36,6 in ca. 70 m Entfernung zum Arbeitsstreifen) und im Jahr 2020 ein Brutnachweis (km 53,0 in mehr als 400 m Entfernung zum Arbeitstreifen).

Bei Bauarbeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März – 15. August) kann es zu Vergrämnungs- und Beunruhigungseffekten kommen. Dies kann die Altvögel von einer Versorgung der Jungvögel abhalten und ggf. auch zur Aufgabe der Gelege führen. Sollte es zu längerer Abwesenheit der Altvögel kommen, besteht ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Jungvögel (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ein Ausbleiben der Brut hätte wegen des stabilen Bestands hingegen keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, so dass ein Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen ist. Von den Fällungen der Bäume im Arbeitsstreifen ist die Waldohreule nicht betroffen, so dass es nicht zu einer Verletzung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen wird.

⁹⁵ Vgl. Seite 96 f. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.

Um die vorstehend skizzierten artenschutzrechtlichen Konflikte und damit ggf. einhergehende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, werden folgenden Maßnahmen planfestgestellt.

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln bei lärmintensiven Bauarbeiten (AR V/M T11)

Ist eine weitere Ansiedlung im nahen Umfeld der Maßnahme erfolgt, sind weitere Maßnahmen durch die UBB mit der UNB abzustimmen.

Hinsichtlich der genauen Beschreibung der Maßnahme und der konkreten Wirkung für die Waldohreule wird auf die überzeugende Darstellung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag⁹⁶ sowie die im LBP enthaltenen Maßnahmenblätter verwiesen.

Insgesamt können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Durchführung der genannten Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Brutvögel mit Bindung an Gewässer (Gilde 1)

Alle Arten der Gruppe kommen im ganzen Land mäßig häufig vor. Lediglich die Stockente (häufig) und die Kanadagans (selten) weichen davon ab. Gewässerreiche Landesteile sind entsprechend dichter besiedelt. Die Arten sind im Untersuchungsgebiet überwiegend bei Brunsbüttel und in den Klärteichen Siethwende (200 m Entfernung zur Trasse) erfasst worden. Sie sind an verschiedenen Gewässern festgestellt worden, insbesondere in Stillgewässern und Gräben an den genannten Bereichen aber auch vereinzelt im übrigen Trassenkorridor und Umfeld. Brutplätze liegen im Gewässer oder dem unmittelbaren Umfeld. Als Nahrungsgäste können die Arten dieser Gruppe aber auch im Trassenkorridor vorkommen.

Gewässer und deren Randbereiche werden im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens zwar nicht überbaut. Bei einer Beeinträchtigung der Randstrukturen (z.B. durch den Einsatz schwerer Baumaschinen und durch Überfahren) käme es für die in der Uferzone brütende Vögel aber ebenfalls zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), wodurch auch der Verlust von Gelegen oder die Tötung nicht flügger Nestlinge möglich wäre (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ein Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hingegen durch die zeitlich und lokal begrenzten einzelnen Bauabschnitte nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu besorgen, weil geeignete, ungestörte Ausweichhabitate im Umfeld vorhanden sind und die betroffenen Individuen auch erfolgreich ausweichen können, ohne dass es zu erheblichen Verdrängungseffekten kommt. Da die Arten der Gilde überwiegend mäßig häufig (s.o.) vorkommen, wirkt sich auch das Ausbleiben des Fortpflanzungserfolgs einzelner Brutpaare nicht

⁹⁶ Vgl. Seite 98 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.

populationsrelevant aus. Folglich wird es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen.

Um die vorstehend skizzierten artenschutzrechtlichen Konflikte und damit ggf. einhergehende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, werden folgenden Maßnahmen planfestgestellt.

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Bauzeitenregelung bei der Entfernung von Röhrichten (Ar V/M T1)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)

Hinsichtlich der genauen Beschreibung der Maßnahmen und den konkreten Wirkungen für die Arten dieser Gilde wird auf die überzeugende Darstellung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag⁹⁷ sowie die im LBP enthaltenen Maßnahmenblätter verwiesen.

Insgesamt können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Durchführung der genannten Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Brutvögel mit Bindung an ältere Baumbestände / Höhlenbrüter (Gilde 2)

Die Arten dieser Gilde benötigen Gehölzbestände, oftmals auch ältere Baumbestände als Nistplatz und Nahrungsraum. Alle Arten stellen landesweit häufige bis mäßige Brutvögel dar, die insbesondere in gehölzreichen Gebieten (lokal) über stabile Bestände verfügen. Die Arten sind auch im Untersuchungsraum weit verbreitet und können in verschiedenen Gehölzbeständen, insbesondere auch in Knicks, Reddern und Feldgehölzen im Arbeitsstreifen und im Umfeld auftauchen. Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Arten dieser Gilde sind: Blaumeise, Eichelhäher, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grünfink, Grünspecht (in Schleswig-Holstein selten), Mäusebussard, Rabenkrähe, Sommergoldhähnchen, Waldkauz und Waldohreule.

Im Zuge der Baufeldfreimachung wird es unvermeidbar zur Entfernung von Gehölzen kommen. Bei Rodungen während der Brut- und Aufzuchtzeit besteht die Gefahr der Zerstörung von Nestern, was Gelegeverluste und den Tod von Jungvögeln zur Folge haben kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG). Durch baubedingte Vergrämung der Altvögel besteht zudem die Gefahr, dass es bei deren längerer Abwesenheit zu einer Erhöhung des Mortalitätsrisikos bei Jungtieren kommen kann.

Für Arten der Gilde, die im Umfeld des Trassenkorridors brüten und im Arbeitsstreifen nach Nahrung suchen, sind für die Zeit der Bauausführung in der näheren Umgebung ausreichende, geeignete Ausweichhabitate vorhanden, ohne dass es dort zu erheblichen Verdrängungseffekten kommen wird. Der Erhaltungszustand der lokalen Population von Arten dieser Gilde wird mithin nicht verschlechtert, so dass diesbezüglich ein Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht in Rede steht.

⁹⁷ Vgl. Seite 100 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.

Um die vorstehend skizzierten artenschutzrechtlichen Konflikte und damit ggf. einhergehende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, werden folgenden Maßnahmen planfestgestellt:

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln und Fledermäusen durch Bauzeitenregelung bei Gehölzentfernung (Ar V/M T2)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)
- Ersatz von Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse zur Wahrung des Quartierpotentials (Ar E CEF T7)
- Vermeidung der Störung und Tötung von Fledermäusen durch Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen (V/M T8)

Ist eine weitere Ansiedlung im nahen Umfeld der Maßnahme erfolgt, sind weitere Maßnahmen durch die UBB mit dem LfU abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde, dem MEKUN sowie der jeweils zuständigen UNB im Rahmen der UBB-Berichte vorzulegen.

Hinsichtlich der genauen Beschreibung der Maßnahmen und den konkreten Wirkungen für die Arten dieser Gilde wird auf die überzeugende Darstellung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag⁹⁸ sowie die im LBP enthaltenen Maßnahmenblätter verwiesen.

Insgesamt können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Durchführung der genannten Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Brutvögel der Röhrichte, Rieder und Hochstaudenfluren (Gilde 4)

Die meisten Arten dieser Gilde besiedeln weitgehend offene Standorte (Hochstaudenflure, Röhrichte, Seggenrieder, Getreide- und Rapsfelder). Die Nester werden artspezifisch unterschiedlich entweder am Boden oder in krautiger Vegetation angelegt, teilweise aber auch in Nischen. Die Regelbrutzeiten reichen von März bis August. Im Untersuchungsraum nachgewiesene Arten dieser Gilde sind: Feldschwirl, Rohrammer, Rohrschwirl, Schilfrohrsänger und Sumpfrohrsänger. Alle Arten der Gruppe mit Ausnahme des Rohrschwirls (selten) sind bundes- und landesweit häufig bis mäßig häufig. Der Rohrschwirl wurde im Untersuchungsraum an der Querung der Rethwettern als Brutvogel nachgewiesen, die Rohrammer als Brutvogel überwiegend im Bereich östlich Brunsbüttel und bei Krempe. Die übrigen Arten der Gilde kommen im Untersuchungsraum nur vereinzelt vor.

Brutplätze im Bereich der Ufer der größeren Fließgewässer werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen, weil diese geschlossen gequert werden (HDD-Verfahren). Entlang der offen gequerten Gräben sind baubedingte Störungen der Randstrukturen und dadurch Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten und Nestern sowie Tötungen von Jungvögeln aber möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG). Zudem kann

⁹⁸ Vgl. Seite 103 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.

es auch durch baubedingte Vergrämung von Altvögeln und ihrer dadurch ggf. bedingten längeren Abwesenheit zu einer erhöhten Mortalität von Jungvögeln kommen. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Arten der Gilde führen, wird es hingegen nicht geben.

Um die vorstehend skizzierten artenschutzrechtlichen Konflikte und damit ggf. einhergehende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, werden folgenden Maßnahmen planfestgestellt:

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Bauzeitenregelung bei der Entfernung von Röhrichten (Ar V/M T1)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)

Ist eine weitere Ansiedlung im nahen Umfeld der Maßnahme erfolgt, sind weitere Maßnahmen durch die UBB mit dem LfU abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde, dem MEKUN sowie der jeweils zuständigen UNB im Rahmen der UBB-Berichte vorzulegen.

Hinsichtlich der genauen Beschreibung der Maßnahme und den konkreten Wirkungen für die Arten dieser Gilde wird auf die überzeugende Darstellung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag⁹⁹ sowie die im LBP enthaltenen Maßnahmenblätter verwiesen.

Insgesamt können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Durchführung der genannten Maßnahmen auch für die Arten dieser Gilde sicher ausgeschlossen werden.

Brutvögel des Grünlandes und der Ackerflächen (Gilde 5)

Arten dieser Gilde besiedeln offene und halboffene Landschaften mit weitgehend freiem Horizont und Bereichen auf trockenen bis feuchten Böden mit niedrigwüchsiger Vegetation. Alle Arten der Gruppe sind fast im ganzen Land häufig bis mäßig häufig, mit Ausnahme des Schwarzkehlchens, das nur selten vorkommt. Das Schwarzkehlchen wurde im Untersuchungsraum relativ häufig entlang der gesamten Trassen nachgewiesen. Für den Wiesenpieper erfolgte eine hohe Anzahl an Nachweisen im ersten Trassenabschnitt (bis km 6,8) und zwischen km 16,5 und km 19,7. Die übrigen Arten kommen vereinzelt entlang der gesamten Trasse vor.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und auch zu Zerstörungen von Gelegen bzw. der Verletzung oder Tötung von Jungtieren kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zudem kann es auch durch baubedingte Vergrämung von Altvögeln und ihrer dadurch ggf. bedingten längeren Abwesenheit zu einer erhöhten Mortalität von Jungvögeln kommen. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Arten der Gilde führen, wird es hingegen nicht geben.

⁹⁹ Vgl. Seite 104 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.

Um die vorstehend skizzierten artenschutzrechtlichen Konflikte und damit ggf. einhergehende Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, wird folgenden Maßnahme planfestgestellt.

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)

Ist eine weitere Ansiedlung im nahen Umfeld der Maßnahme erfolgt, sind weitere Maßnahmen durch die UBB mit dem LfU abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde, dem MEKUN sowie der jeweils zuständigen UNB im Rahmen der UBB-Berichte vorzulegen.

Hinsichtlich der genauen Beschreibung der Maßnahme und der konkreten Wirkung für die Arten dieser Gilde wird auf die überzeugende Darstellung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹⁰⁰ sowie die im LBP enthaltenen Maßnahmenblätter verwiesen.

Insgesamt können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Durchführung der genannten Maßnahme auch für die Arten dieser Gilde sicher ausgeschlossen werden.

Brutvögel mit Bindung an Bauwerke (Gilde 6)

Die Arten dieser Gilde brüten überwiegend im Gehölzbestand im Siedlungsraum oder benötigen zur Anlage der Nester menschliche Bauten als wesentliches Habitatalement. Sämtliche Brutvögel der Siedlungsräume gehören zu den wenig störungsempfindlichen Arten. Alle Arten der Gruppe sind fast im ganzen Land häufig bis mäßig häufig, nur die Schleiereule kommt selten vor.

Gehölze oder Gebäude im Bereich von Siedlungsräumen werden durch das Vorhaben nicht betroffen, so dass hier weder Brutplätze noch Individuen beeinträchtigt werden. Für außerhalb der Siedlung brütende Individuen dieser Gilde kann es in Zuge der Bau- und Feldfreimachung zu Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und auch zur Zerstörung von Gelegen bzw. der Verletzung oder Tötung von Jungtieren kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zudem kann es auch durch baubedingte Vergrämung von Altvögeln und ihrer dadurch ggf. bedingten längeren Abwesenheit zu einer erhöhten Mortalität von Jungvögeln kommen. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Arten der Gilde führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), wird es hingegen nicht geben aufgrund der Häufigkeit der Arten und weil genügend geeignete, ungestörte Ausweichhabitate im Umfeld bestehen und die Individuen der Gilde dorthin ausweichen können, ohne dass es zu erheblichen Verdrängungseffekten kommt.

Um die denkbaren Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, sind für die Arten dieser Gilde folgende planfestgestellte Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen angezeigt:

¹⁰⁰ Vgl. Seite 105 f. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln und Fledermäusen durch Bauzeitenregelung bei Gehölzentfernung (Ar V/M T2)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)
- Ersatz von Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse zur Wahrung des Quartierpotentials (Ar E CEF T7)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln bei lärmintensiven Bauarbeiten (AR V/M T11)

Ist eine weitere Ansiedlung im nahen Umfeld der Baumaßnahme erfolgt, sind weitere Maßnahmen durch die UBB mit der UNB abzustimmen.

Hinsichtlich der genauen Beschreibung der Maßnahmen und den konkreten Wirkungen für die Arten dieser Gilde wird auf die überzeugende Darstellung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹⁰¹ sowie die im LBP enthaltenen Maßnahmenblätter verwiesen.

Insgesamt können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Durchführung der genannten Maßnahmen auch für die Arten dieser Gilde sicher ausgeschlossen werden.

Nahrungsgäste (Höckerschwan, Kolkrahe, Sperber) (Gilde 7)

Alle Arten der Gruppe sind selten in Schleswig-Holstein. Sie wurden aber als Nahrungsgäste im Untersuchungsraum festgestellt. Für die Arten bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber geeignete Strukturen im Trassenkorridor oder angrenzend, so dass im Eingriffsbereich auch künftig Bruten zur Bauzeit möglich wären. Der Kolkrahe wurde im Raum Uetersen festgestellt (2 Individuen), der Höckerschwan an einem Graben an der Querung des Bütteler Kanals (1 Individuum) und der Sperber im Bereich der Pinnau-Querung (1 Individuum).

Brutplätze im Bereich der Ufer der größeren Fließgewässer werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen, weil diese geschlossen gequert werden (HDD-Verfahren). Entlang der offen gequerten Gräben sind aber baubedingte Störungen der Randstrukturen und dadurch Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten und Nestern sowie Tötungen von Jungvögeln möglich (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der jeweiligen Art ist schon wegen der Störungstoleranz der Vögel auszuschließen. Zudem stehen genügend geeignete Ausweichhabitate in der Umgebung zur Verfügung, in die die Individuen ausweichen können, ohne dass es zu erheblichen Verdrängungseffekten kommt. Konflikte mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind daher nicht zu besorgen.

¹⁰¹ Vgl. Seite 107 f. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.

Um denkbare Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, sind für die Arten dieser Gilde folgende planfestgestellte Vermeidungsmaßnahmen angezeigt:

- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Bauzeitenregelung bei der Entfernung von Röhrichten (Ar V/M T1)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln und Fledermäusen durch Bauzeitenregelung bei Gehölzentfernung (Ar V/M T2)
- Vermeidung der Störung von Brutvögeln durch Kontrolle und Vergrämnungsmaßnahmen vor Baubeginn (Ar V/M T6)

Ist eine weitere Ansiedlung im nahen Umfeld der Maßnahme erfolgt, sind weitere Maßnahmen durch die UBB mit dem LfU abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde, dem MEKUN sowie der jeweils zuständigen UNB im Rahmen der UBB-Berichte vorzulegen.

Hinsichtlich der genauen Beschreibung der Maßnahmen und den konkreten Wirkungen für die Arten dieser Gilde wird auf die überzeugende Darstellung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹⁰² sowie die im LBP enthaltenen Maßnahmenblätter verwiesen.

Insgesamt können Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Durchführung der genannten Maßnahmen auch für die Arten dieser Gilde sicher ausgeschlossen werden.

Rast- und Gastvögel (Blässgans) (Gilde 8)

Blässgänse halten sich in den Wintermonaten insbesondere in den weiträumigen Niederungsgebieten oder Ackerlandschaften des Binnenlandes auf. In Schleswig-Holstein liegen die wichtigsten Rastgebiete im Osten. Im Westen des Landes treten Blässgänse vor allem in Eiderstedt, der Eider-Treene-Sorge-Niederung sowie an der Unterelbe in der Wedeler Marsch und der Haseldorfer Marsch auf. Die Blässgans wurde in kleineren Trupps auf Acker- und Grünlandflächen in verschiedenen Bereichen entlang der Trasse festgestellt. Größere Gruppen wurden an folgenden Flächen als Nahrungsgäste beobachtet: Landscheide (km 5,0: 800 Individuen), Brokreihe (km 21,0: 180 Individuen), Sonnendeich (km 46,0: 1040 Individuen), wobei die Gruppe bei Sonnendeich den nach dem Arbeitspapier „Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ (LBV-SH/AfPE 2016) und des dazugehörigen Anhangs 2 „Rastbestände von Wasser- und Watvögeln in Schleswig-Holstein“ maßgeblichen Schwellenwert von 2 % des landesweiten Vorkommens überschreitet.

Die Gruppe bei Sonnendeich überschreitet zwar den Schwellenwert von 2 % des landesweiten Vorkommens, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Gruppe ohne Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population ohne weiteres auf ungestörte Flächen ausweichen kann. Allerdings sind angesichts des

¹⁰² Vgl. Seite 109 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Anlage M3.1.

Störradius für diese Tiere erhebliche Störungen ohnehin ausgeschlossen. Denn der Störradius der Blässgans beträgt 300 m. Der Arbeitsstreifen, von dem optische Störreize für Rast- und Gastvögel auftreten könnten, liegt aber in einer Entfernung von über 500 m von dem Rastvogelvorkommen bei Sonndeich entfernt. Angesichts dessen ist nicht von erheblichen Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszugehen. Das gilt auch für die übrigen genannten Bestände, weil für diese – angesichts der kleineren Individuenzahl – ein Ausweichen auf geeignete und ungestörte Ausweichflächen möglich ist, ohne dass es dort zu erheblichen Verdrängungseffekten kommt. Vorhabenbedingte Verstöße gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommen für die Blässgans ohnehin nicht in Frage.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen für die Blässgans nicht erforderlich und deshalb auch nicht planfestzustellen.

Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten (Rentierflechten, Sumpf-Schwertlilie, Kriebsschere)

Wie bereits oben dargestellt wurden im Untersuchungsraum die Arten Rentierflechte, Sumpf-Schwertlilie und Kriebsschere festgestellt, die einer Gefährdung bzw. dem Schutz der BArtSchV unterliegen. Von den im Untersuchungsraum vorkommenden geschützten bzw. gefährdeten Pflanzenarten¹⁰³ sind die Rentierflechte (*Cladonia spec.*) und die Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudoacorus*) baubedingt direkt betroffen. Die Kriebsschere wird hingegen durch das Vorhaben – wie oben im Rahmen der Ausführungen zur Grünen Mosaikjungfern dargelegt – nicht beeinträchtigt, weil Gewässer, die für die Kriebsschere in Betracht kommen zu weit von dem Leitungsgraben entfernt sind, so dass es zu Drainageeffekten etc. nicht kommen wird.

Unter anderem zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten wird folgende Maßnahme planfestgestellt:

- Vermeidung von Schädigungen und Verlust gesetzlich geschützter Pflanzenarten und –beständen (V/M P10)

Zur Wirkung der Maßnahme im Hinblick auf die dargestellten Konflikte durch diese Maßnahme ist folgendes zu sagen: Zur Vermeidung dauerhafter erheblicher Auswirkungen auf die Rentierflechte werden vor Baubeginn (Frühjahr oder Herbst, Temperatur > 5°C) die Vegetationsschicht in Form von Soden abgetragen, an geeigneten Standorten zwischengelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme als Soden wieder am ursprünglichen Standort aufgetragen (**Maßnahme V/M P10**). Ein Vorkommen der Sumpf-Schwertlilie ist nur kleinräumig betroffen. Zur Vermeidung dauerhafter erheblicher Auswirkungen auf die Sumpf-Schwertlilie werden vor Baubeginn die Pflanzen (Rhizome) entnommen, an geeigneten Standorten zwischengelagert, für die Dauer der Lagerung beschattet und feucht gehalten und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder am ursprünglichen Standort eingebracht (**Maßnahme V/M P10**).

¹⁰³ Vgl. Tabelle 20 des LBP, Anlage 10.1 der Planfeststellungsunterlagen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Auswirkungen auf geschützte und/oder gefährdete Pflanzenbestände zu erwarten. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Ergebnis der Konfliktanalyse

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass das Vorhaben nicht zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände führt und auch diesbezüglich im Einklang mit den Vorgaben des Naturschutzrechtes steht.

2.3.3.4. Ausnahmen / Befreiungen von Verbotstatbeständen

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dementsprechend auch nicht erforderlich, weil entsprechend der vorstehenden Ausführungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht werden.

2.3.4. Gebietsschutz

Das Vorhaben ist auch mit den Vorgaben des Gebietsschutzes vereinbar.

2.3.4.1. Natura 2000-Gebiete

§ 34 BNatSchG regelt die Sicherung des ökologischen Netzes Natura 2000, das aus Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten (EU-VSG) besteht.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen; es darf nur zugelassen werden, wenn es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.¹⁰⁴ Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der FFH-Richtlinie (FFH-RL); dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Die Verträglichkeitsprüfung ist indes nicht auf ein - wissenschaftlich nicht nachweisbares - „Nullrisiko“ auszurichten. Ein Projekt ist vielmehr dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse, d.h. nach Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Prüfung darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten. Soweit sich Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge auch bei Ausschöpfung der einschlägigen Erkenntnismittel nicht ausräumen lassen,

¹⁰⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 6. November 2013, Az. 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 Rn. 39.

ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen. Zugunsten des Projekts dürfen die vom Vorhabenträger geplanten oder von der Planfeststellungsbehörde angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden.¹⁰⁵ Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele droht. Grundsätzlich ist daher jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden.¹⁰⁶

Gemessen hieran stehen die Vorgaben des § 34 BNatSchG einer Zulassung des hier planfestgestellten Vorhabens nicht entgegen.

FFH-Gebiete

Der Trassenkorridor quert das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392) in den Bereichen Stör (Trassen-km 18,0 – 18,5), Krückau (Trassen-km 41,8 – 42,0) und Pinnau (Trassen-km 48,9 – 49,0). Alle drei Querungsbereiche liegen im Teilgebiet 3 „Unterläufe von Stör, Krückau und Pinnau oberhalb der Sperrwerke“. Die Querung des FFH-Gebietes erfolgt zur Minimierung potenzieller Auswirkungen in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren in drei Bereichen in den Kreisen Steinburg (Stör) und Pinneberg (Krückau, Pinnau). Im Bereich der Stör ist eine Unterbohrung von über 600 m Länge vorgesehen, im Bereich der Krückau auf einer Länge von über 400 m und an der Pinnau auf einer Länge von über 500 m. Damit finden die Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen und Trassenverlegungsarbeiten ausschließlich außerhalb des FFH-Gebietes statt.

und Trassenverlegungsarbeiten ausschließlich außerhalb des FFH-Gebietes statt.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde in einer FFH-Vorprüfung die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Teilgebiet 3 festgestellt, da ohne vertiefende Prüfung die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden konnte.

Für das hiesige Planfeststellungsverfahren ist daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.¹⁰⁷ Diese hat, auch unter Berücksichtigung der maximal möglichen Intensitäten und Reichweiten der Wirkprozesse des Vorhabens, keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet inklusive seiner Erhaltungsziele und Schutzzwecke sowie seiner maßgeblichen Bestandteile ergeben, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten. Durch den Bau der ETL 180 kommt es hiernach auch ohne die vorsorglich vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, erst recht aber unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen, zu keinen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den

¹⁰⁵ St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 3. November 2020, Az. 9 A 12.19, BeckRS 2020, 47446, Rn. 364, m.w.N.

¹⁰⁶ Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016, Az. 4 A 5/14, NVwZ 2016, 844, Rn. 83.

¹⁰⁷ Siehe Ordner 28, Anlage M2.1 der Planunterlagen.

Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Maßgaben der FFH-Richtlinie ist somit gegeben. § 34 BNatSchG steht der Zulassung des Vorhabens damit nicht entgegen.

Diese Einschätzung wurde von den im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligten Naturschutzbehörden bestätigt. Kritik an der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde allein von einigen Umweltvereinigungen und privaten Einwendern geäußert. Bemängelt wurde dabei die mangelnde Berücksichtigung der weiteren LNG-Vorhaben am Standort Brunsbüttel in Form der FSRU und des landgebundenen Terminals. Diese Kritik ist zurückzuweisen. Bei den genannten Projekten handelt es sich um eigenständige Vorhaben, die im hiesigen Verfahren allenfalls im Rahmen der nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erforderlichen Summationsprüfung ("Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen") zu betrachten wären. Andere Pläne und Projekte sind allerdings nur dann in die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzubeziehen, wenn ihre Auswirkungen verlässlich absehbar sind. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich erst dann der Fall, wenn die erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind.¹⁰⁸ Diese Voraussetzung ist im Falle der LNG-Anlagen am Standort Brunsbüttel nicht erfüllt. Ungeachtet dessen ist von vornherein auszuschließen, dass es zu räumlichen oder zeitlichen Überschneidungen der potenziellen Auswirkungen der ETL 180 einerseits und der LNG-Anlagen andererseits auf das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ kommt. Nach den Ergebnissen der im hiesigen Verfahren durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die – überhaupt denkbaren – Auswirkungen der ETL 180 zeitlich auf die Bauzeit und lokal auf die Querungsbereiche von Pinnau, Krückau und Stör beschränkt. Schon in räumlicher Hinsicht kommt eine Überlagerung mit den LNG Anlagen am Standort Brunsbüttel daher nicht in Betracht. In Bezug auf das landgebundene Terminal kommt überdies in zeitlicher Hinsicht hinzu, dass dieses erst zu einem Zeitpunkt in Betrieb gehen soll, zu dem die Errichtung der ETL 180 und die damit zusammenhängenden Auswirkungen bereits abgeschlossen sein werden. Insgesamt war eine Einbeziehung der Projekte in die Verträglichkeitsprüfung daher nicht geboten.

Weitere FFH-Gebiete sind erst in einem Umfeld ab 1,5 km vorhanden. Diese Schutzgebiete können schon aufgrund ihrer räumlichen Distanz zum Vorhaben ETL 180 und der fehlenden Wirkpfade des Vorhabens über diese Distanz nicht erheblich beeinträchtigt werden.

EU-Vogelschutzgebiete

EU-Vogelschutzgebiete befinden sich ebenfalls in einer Entfernung von mindestens 1,5 km und werden vom Trassenkorridor nicht tangiert.

Soweit der Kreis Steinburg in seiner ursprünglichen Stellungnahme vom 22. August 2022 Bedenken im Hinblick auf das EU-VSG „Vorland von St. Margarethen“ geltend

¹⁰⁸ St. Rspr, vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019, Az. 7 C 27/17, NVwZ 2019, 1601, Rn. 19 ff.; Urteil vom 3. November 2020, Az. 9 A 12/19, BeckRS 2020, 47446, Rn. 413.

gemacht hat, sind diese zwischenzeitlich wieder zurückgenommen worden. Der Kreis Steinburg hatte zunächst kritisiert, dass für das Vorhaben ETL 180 keine hinreichenden Angaben zu Lärmimmissionen vorlägen, um mögliche kumulative Auswirkungen mit den Vorhaben „SZB Brunsbüttel“, „Konverter“ sowie „LNG-Terminal“ abschätzen zu können. Diese Kritik beruhte indes auf einem fehlerhaften Verständnis von den Entfernungen zwischen dem Vorhaben und dem EU-VSG „Vorland von St. Margareten“. Der Kreis Steinburg hat seine Stellungnahme daher mit E-Mail vom 26. August 2022 korrigiert.

Tatsächlich betragen die minimalen Entfernungen des Vorhabens zum EU-VSG „Vorland von St. Margareten“:

- 1,0 km (Verlegung im offenen Graben bei Trassen-km 3+100 in der Gemeinde Büttel)
- 1,8 km (Station Brunsbüttel/Lastfall 1 im Baulärmgutachten),
- 2,1 km (HDD 1 im Bereich der B 431/Lastfall 3).

Schon aus diesen Abständen ergibt sich, dass von dem Vorhaben keine kritischen Effekt-, Flucht- oder sonstigen Störungswirkungen auf die durch das EU-VSG geschützten Vogelarten ausgehen können. Dazu ist zunächst auf die Feststellungen des Baulärmgutachtens zu verweisen, wonach allein die Querungsbereiche von Stör, Krückkau und Pinnau im Einwirkungsbereich der vorhabenbedingten Lärmimmissionen liegen.¹⁰⁹ Eine ortskonkrete Bestätigung für die – relativ gesehen – elbnächsten Baumaßnahmen findet diese Aussage zunächst in den Lärmberechnungen für den Lastfall 1, Stationsbau Brunsbüttel, sowie den Lastfall 3, HDD Stufen/Harrwettern. Hier stellt sich die Situation gemäß den Ergebnissen des Baulärmgutachtens so dar, dass die von den Baumaßnahmen ausgehenden Lärmpegel in maximal ca. 800-900 m Entfernung zur Baustelle den Pegel von 35 dB(A) unterschreiten.¹¹⁰ Beim obertägigen Rohrbau werden die allenfalls kritischen Lärmpegel (52 dB(A) tags) in den für diesen Bereich allein maßgeblichen Bauphasen 2 bis 5 in einer maximalen Entfernung von ca. 200 m von der Trasse unterschritten.¹¹¹ In dem mindestens 1 km (offener Rohrgraben) bzw. 1,8 km (Station Brunsbüttel) entfernten VSG werden keine relevanten Lärmauswirkungen mehr feststellbar sein, insbesondere wenn man die abschirmende Wirkung des Elbdeiches sowie die Überlagerung durch andere Emittenten berücksichtigt. Ein Summationseffekt mit anderen Schallquellen im Bereich der elbseitigen Natura 2000-Gebiete ist damit schon aufgrund der Entfernung der für die ETL 180 erforderlichen Baumaßnahmen zu diesen Schutzgebieten ausgeschlossen. Auf das zeitliche Auseinanderfallen der einzelnen Schallquellen kommt es nicht mehr an.

Dieser Einschätzung hat der Kreis Steinburg in seiner korrigierten Stellungnahme vom 26. August 2022 zugestimmt. Soweit er hierin gleichwohl gefordert hat, die möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen zu erfassen, zu

¹⁰⁹ Vgl. Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen – Beurteilung des Baulärms, Ordner 40, Anlage M9.1 der Planunterlagen, Seite 15.

¹¹⁰ Vgl. Ordner 40, Anlage M9.1, Anlage A3.1, Seite XXXIX und Anlage A3.3, Seite XLI ff.

¹¹¹ Vgl. Ordner 40, Anlage 9.1, Anlage A5, Seite CLXXVII.

dokumentieren und ggf. Kompensationsmaßnahmen darzustellen, ist dies zurückzuweisen. Da Beeinträchtigungen aus den oben dargelegten Gründen von vornherein auszuschließen sind, besteht für eine entsprechende Verpflichtung der Vorhabenträgerin kein Anlass.

2.3.4.2. Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Trassenkorridor der ETL 180 quert die folgenden Landschaftsschutzgebiete i.S.d. § 26 BNatSchG, § 15 LNatSchG:

Name	Gebietsnummer	Kreis	Querungslänge	Trassenkilometer
Landschaftsschutzgebiet „Königsmoor“	61-IZ-07	Steinburg/ Pinneberg	3,97 km	km 34+830 - 38+980
Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“	56-PI-05	Pinneberg	15,4 km	km 38+800 - 54+200
„Landschaftsschutzgebiet des Kreises Pinneberg“	56-PI-01	Pinneberg	0,092 km	km 48+800 - 48+900

Darüber hinaus wird der Bereich des potentiellen Landschaftsschutzgebietes „Flussbereiche Stör“ gequert. Dies hat auf die Zulassung des Vorhabens indes keine Auswirkungen, weil das Gebiet nach dem Integrierten Bewirtschaftungsplan Elbeästuar (Funktionsraum 7) bisher lediglich geplant und noch nicht rechtsverbindlich festgesetzt ist. Im Übrigen wird der Bereich mittels HD-Bohrung untertunnelt und ist weder flächenhaft noch durch bauliche Anlagen betroffen.

Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete ist nach Maßgabe der nachfolgenden Verordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung erfolgt:

- Landschaftsschutzgebiet „Königsmoor“: Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Altenmoor und Kiebitzreihe vom 21. Juli 1982
- Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“: Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) im Kreis Pinneberg vom 29. März 2000
- „Landschaftsschutzgebiet des Kreises Pinneberg“: Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg vom 31. Oktober 1969

Die zur Realisierung des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen verwirklichen Tatbestände, die nach den Vorschriften der einzelnen Schutzgebietsverordnungen verboten oder genehmigungsbedürftig sind. Dies betrifft insbesondere die Verursachung von Baulärm, die Beseitigung von Bäumen, die Anlegung des Arbeitsstreifens und der Wege sowie die Veränderung der Bodengestalt durch Grabungen und Entnahme von Bodenbestandteilen, aber auch die Errichtung des Schieberplatzes Kurzenmoor und die Übergabe-/Einspeisestation in Haseldorf.

Von den verwirklichten Verbotstatbeständen konnten nach Maßgabe der oben bezeichneten Verordnungen (§ 4 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung „Königsmoor“, § 4 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung „Pinneberger Elbmarschen“ und § 5 Satz 1 der Schutzgebietsverordnung „Landschaftsschutzgebiet des Kreises Pinneberg“) Ausnahmen bzw. Befreiungen zugelassen werden. Es kann insoweit auf die Ausführungen in dem Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vom 24. Oktober 2022 (AfPE L-667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel – Hetlingen) verwiesen werden. Die dort angestellten Erwägungen beanspruchen nach wie vor Gültigkeit. Hiernach liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme bzw. Befreiung vor, weil das Vorhaben ETL 180 mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargelegt und für die Bauausführung vorgesehen, sodass der Naturgenuss und das Landschaftsbild nicht dauerhaft beeinträchtigt werden. Die Lärmeinwirkungen sind temporär auf die Bauphase beschränkt und werden durch Lärmschutzmaßnahmen weitestgehend reduziert, Die Übergabe-/Einspeisestation wird durch Begrünung an die Umgebung angepasst und integriert sich so in das Landschaftsbild, der Schieberplatz wird optisch kaum wahrnehmbar sein. Die UBB und die BBB gewährleisten darüber hinaus eine Verwirklichung des Vorhabens im Unabhängig davon sind auch die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den in den Schutzgebietsverordnungen vorgesehenen Regelungen gegeben. Danach kann von den Ge- und Verboten nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Hierdurch soll rechtlichen Unausgewogenheiten abgeholfen werden, die sich bei Anwendung einer Norm aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles ergeben. Diesem Zweck entsprechend setzt die Möglichkeit der Befreiung stets einen im Zeitpunkt des Normerlasses vom Normgeber so nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen Sonderfall voraus.¹¹² Eine derartige Atypik ist im konkreten Fall gegeben. Der im Februar 2022 begonnene Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der zu einer fundamentalen, energie- und sicherheitspolitischen Neubewertung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen führte, war bei Verordnungserlass schlechthin nicht vorhersehbar. Die Unterbrechung der für die na-

¹¹² BVerwG, Urteil vom 26. März 1998, Az. 4 A 7/97, LKV 1999, 26, 28; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. September 2012, Az. OVG 11 S 61/12, NVwZ-RR 2013, 96; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 98. EL April 2022, § 67 BNatSchG Rn. 10.

tionale Energieversorgung zentralen russischen Gaslieferungen hat eine Gasmangel- lage und eine ernsthafte Versorgungskrise zur Folge, die gerade zur Neuausrichtung der Gasversorgung hin zu LNG-Importen und der Notwendigkeit der ETL 180 sowie der darüber hinaus geplanten Versorgungsinfrastruktur geführt hat.

Das überwiegende öffentliche Interesse ergibt sich im Übrigen bereits aus § 3 Satz 3 LNGG, wonach die schnellstmögliche Durchführung von Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 LNGG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Dieses überragende öffentliche Interesse ist nach dem Willen des Gesetzgebers mit hohem Gewicht in sämtliche Abwägungsentscheidungen einzustellen und entfaltet Wirkungen für alle im Zulassungsverfahren zu treffenden Entscheidungen.¹¹³ Das damit manifestierte Interesse an der Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung und der Abwendung einer Gasversorgungskrise überwiegt demnach die Belange des Landschaftsschutzes, zumal die Beeinträchtigungen überwiegend temporär sind und sich auf einen überschaubaren räumlichen Bereich beschränken. Darüber hinaus stellen die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen sicher, dass die betroffenen Flächen zeitnah wieder ihrer naturhaften Funktion zugeführt werden.

Die Notwendigkeit der Befreiung ist ebenfalls gegeben, weil es vernünftigerweise geboten ist, das Vorhaben mit Hilfe der Befreiung an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen.¹¹⁴ Es bestehen keine mit zumutbarem Aufwand verbundenen Alternativlösungen zur Realisierung des Vorhabens, die eine Befreiung nicht notwendig machten. Die Vorhabenträgerin hat einen umfassenden und großräumigen Trassenvergleich vorgenommen, bei dem die geplante Trasse sich als Vorzugsvariante erwiesen hat. Alternative angemessene Möglichkeiten, die eine Inanspruchnahme der Landschaftsschutzgebiete entbehrlich machten, sind hiernach nicht erkennbar. Die Erteilung einer Befreiung entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen.

2.4. Waldrecht

Das Vorhaben erweist sich auch in forstrechtlicher Hinsicht als zulässig.

Im Rahmen des Vorhabens werden auf dem Gebiet der Gemeinden Groß Nordende und Haseldorf (beide im Kreis Pinneberg) an fünf Stellen Waldflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 LWaldG in Anspruch genommen.¹¹⁵ Hierbei handelt es sich zum einen um eine *dauerhafte* Inanspruchnahme im Bereich des um die Leitung freizuhaltenden Schutzstreifens. Hierfür wird eine Fläche von 2.836 m² beansprucht. Zum anderen kommt es zu einer *temporären* Inanspruchnahme während der Bauphase im Bereich des Arbeitsstreifens und der Zuwegungen im Umfang einer Fläche von 3.010 m² Wald.

¹¹³ BT-Drucks. 20/1742, S. 18

¹¹⁴ Vgl. OVG Münster, Urteil vom 11. September 2012, Az. 8 A 104/10, NVwZ 2013, 86, 87; VGH Mannheim, Urteil vom 13. Oktober 2005, Az. 3 S 2521/04, ZUR 2006, 264, 266.

¹¹⁵ LBP, Tabelle 40, Seite 175 f., Anlage 10.1 der Planfeststellungsunterlagen.

Die dauerhafte Inanspruchnahme der Waldflächen erfordert gemäß § 9 LWaldG die Erteilung einer *Umwandlungsgenehmigung*, die mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erteilt wird. Für die temporäre Waldinanspruchnahme ist die Erteilung einer *Ausnahme vom Kahlschlagverbot* nach § 7 LWaldG erforderlich. Auch diese Entscheidung wird von dem vorliegenden Beschluss umfasst.

Die Nebenbestimmungen unter A.III.3 dieses Beschlusses sind zu berücksichtigen.

2.4.1. Waldumwandlung

Die Planfeststellungsbehörde hat bereits mit Bescheid vom 24. Oktober 2022 im Rahmen der von ihr erteilten Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 44c EnWG Maßnahmen des Gehölzeinschlags erlaubt (vgl. hierzu oben, unter B.II.4). In diesem Zusammenhang sind auch die Abholzung und Rodung der in den Planunterlagen näher beschriebenen Waldflächen vorzeitig zugelassen.¹¹⁶ Die zur Begründung dieser Entscheidung angestellten Erwägungen, auf die hiermit Bezug genommen wird,¹¹⁷ beanspruchen nach wie vor Gültigkeit. Die bereits erteilte Genehmigung ist deshalb im Rahmen der abschließenden Planfeststellungsentscheidung vollumfänglich zu bestätigen und aufrechtzuerhalten. Soweit das LLUR in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen hat, dass das Einvernehmen der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg zu den Waldumwandlungen einzuholen sei, ist dies aufgrund der Verfahrenskonzentration der Planfeststellung (§ 75 VwVfG) nicht der Fall.

Kompensation

Gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 und 2 LWaldG ist die waldbesitzende Person bei Genehmigung der Umwandlung verpflichtet, eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach naturräumlicher Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten (Ersatzaufforstung), es sei denn, die Forstbehörde bestimmt etwas Anderes. Im Einzelfall kann die Forstbehörde auch eine durch natürliche Gehölzsukzession entstehende Neuwaldfläche (natürliche Neuwaldbildung) als Ersatzaufforstung zulassen; § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWaldG gelten entsprechend.

Der Umfang des danach bestehenden Kompensationsbedarfs für die beeinträchtigten Waldflächen ist zunächst im LBP vom 4. Juli 2022 ermittelt worden. Im Anhörungsverfahren haben das MEKUN (Ref. 54) als oberste Forstbehörde und das LLUR als untere Forstbehörde übereinstimmend darauf hingewiesen, dass dieser Berechnung eine unzutreffende Größe der dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen zugrunde gelegt worden sei. Die Vorhabenträgerin hat daher im Rahmen der ersten Planänderung den Fehler korrigiert und mit dem LBP in der Fassung vom 15. Dezember 2022 eine überarbeitete Berechnung des Kompensationserfordernisses vorgelegt.

¹¹⁶ Vgl. S. 43 ff. des Bescheides vom 24. Oktober 2022.

¹¹⁷ Abschnitt B. II. 1. d) gg) (2) des Bescheides vom 24. Oktober 2022.

Um die dauerhafte Waldumwandlung entlang des Schutzstreifens im Umfang von 2.836 m² zu kompensieren, besteht ausweislich der Tabelle 42 des aktualisierten Landschaftspflegerischen Begleitplans ein forstrechtlicher Kompensationsflächenbedarf von 7.871 m². Dieser Bedarf ist nach Maßgabe des Erlasses zum Umfang von Ersatzaufforstungen vom 9. Oktober 2009 zutreffend ermittelt worden, wobei eine Bilanzierung von 1:2 bzw. 1:3 zugrunde gelegt wurde. Soweit das LLUR in seiner Stellungnahme zur ersten Planänderung vom 10. Januar 2023 darauf hingewiesen hat, dass im Text des aktualisierten LBP nach wie vor ein Flächenbedarf von lediglich 7.715 m² genannt werde, handelt es sich hierbei lediglich um einen redaktionellen Fehler. Es gelten insoweit die Angaben in Tabelle 42 und die entsprechenden Festsetzungen dieses Beschlusses (vgl. Nebenbestimmung A.III.3.1).

Der dargelegte forstrechtliche Kompensationsbedarf wird wie folgt erfüllt: Auf Antrag der Vorhabenträgerin hat das LLUR als untere Forstbehörde bereits mit Bescheid vom 4. Juli 2018 (Az.: 7411.2-IZ) die Genehmigung zur Erstaufforstung auf einer Fläche von insgesamt 2,1 ha in der Gemeinde Bahrenfleth, Gemarkung Bahrenfleth, Flur 9, Flurstücke 55 und 56 (jeweils teilweise), erteilt. Innerhalb dieser Fläche, die den in § 9 Abs. 5 LWaldG formulierten Anforderungen für eine Erstaufforstung gerecht wird, hat die Vorhabenträgerin eine Gesamtkompensationsfläche von 7.871 m² vertraglich gesichert. Einen entsprechenden Nachweis hierfür hat sie vorgelegt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter Nr. A.III.3 verwiesen.

2.4.2. Kahlschlag

Auch über die für die temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen erforderliche Ausnahme vom Kahlschlagverbot nach § 7 LWaldG hat die Planfeststellungsbehörde bereits im Rahmen des vorzeitigen Beginns entschieden. Insoweit kann ebenfalls auf den Bescheid vom 24. Oktober 2022 und die dort dargelegten Erwägungen verwiesen werden, die nach wie vor Gültigkeit beanspruchen. Die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahme wird daher aufrechterhalten.

Kompensation

Gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG hat die waldbesitzende Person Waldkahlfächen außerhalb von Naturwäldern unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung in angemessener Frist mit Waldbäumen wieder aufzuforsten (Wiederaufforstung) oder einer natürlichen Verjüngung zu überlassen, sofern diese mit einem hinreichenden Anteil an standortheimischen Waldbäumen und -sträuchern innerhalb von fünf Jahren nach Entstehung der Kahlfäche auf wesentlichen Teilen der Fläche zu erwarten ist (natürliche Wiederbewaldung), es sei denn, die Forstbehörde bestimmt etwas anderes.

Die danach erforderliche Wiederaufforstung wird durch die Vorgaben des Maßnahmenblattes V/M P1 (Anlage 10.1, Anhang 1 der Planfeststellungsunterlagen) sichergestellt. Hiernach werden die im Baustellenbereich eingeschlagenen Waldflächen im Regelfall im Zuge der Rekultivierung an gleicher Stelle gleichartig wieder als Wald bzw.

Waldrandstreifen mit standortheimischen Strauch- und Baumarten aufgeforstet. Im Übrigen ist die Nebenbestimmungen A.III.3.2 zu berücksichtigen.

2.5. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter Ziffer A.III.4 angeordneten Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den Anforderungen aus dem WHG vereinbar (§§ 27 f. und 47 WHG). Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten nach Ausübung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

2.5.1. Allgemeines zu wasserrechtlichen Belangen

Sind planfeststellungsbedürftige Vorhaben mit der Benutzung eines Gewässers verbunden, entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung für diese Benutzungen (Zuständigkeitskonzentration).¹¹⁸ § 19 Abs. 1 WHG sieht aber keine Entscheidungskonzentration vor, insoweit wird die Eigenständigkeit des Entscheidungsbestandteils unter dem Verfahrensregime des WHG betont. Die wasserrechtliche Entscheidung tritt daher, auch wenn sie im Planfeststellungsbeschluss getroffen wird, als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung.

Die Erlaubnisse für die Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 19 Abs. 3 Halbsatz 1 WHG des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde der Kreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg. Das Einvernehmen wurde vom Kreis Steinburg und vom Kreis Dithmarschen jeweils mit Datum vom 13. März 2023 sowie am 20. März 2023 vom Kreis Pinneberg erteilt.

2.5.2. Kurzdarstellung des Vorhabens (im Hinblick auf wasserrechtliche relevante Maßnahmen)

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst die Verlegung einer Erdgastransportleitung mit einem Nenndurchmesser DN 800 einschließlich der Errichtung einer Übergabestation am Ende der Gasleitung im Bereich Haseldorf sowie drei Schieberstationen.

Die insgesamt ca. 54 km lange Erdgastransportleitung wird unterirdisch verlegt. Diese unterirdische Verlegung erfolgt überwiegend in offener Bauweise, indem ein Rohrgraben ausgehoben und das zuvor zu Strängen verschweißte Rohr in dem Rohrgraben abgelegt wird. Neben dem Rohrgraben werden zudem entlang des Grabens eine

¹¹⁸ Vgl. zur entsprechenden Anwendung von § 19 Abs. 1 WHG: Pape, in: Landmann/Rohmer, § 19 WHG, Rn. 17, Umweltrecht, 97. EL Dezember 2021.

Hauptfahrbahn, ein Arbeitsbereich sowie Bereiche für die Bodenlagerung sowie für die Wasserhaltung errichtet.

2.5.2.1. Entnahme von Grundwasser

Aufgrund der überwiegend hohen Grundwasserstände ist es zur Realisierung dieser Maßnahme erforderlich, temporäre Grundwasserabsenkungen durchzuführen. Eine ordnungsgemäße Baudurchführung kann die Vorhabenträgerin nur garantieren, wenn der Grundwasserstand bis mindestens 0,50 m unterhalb der Rohrgrabensohle bzw. der Baugrubensohle abgesenkt wird. Eine Ausnahme hiervon bilden die gedichteten Baugruben, auf die im Weiteren noch eingegangen wird.

Für den Bereich der offenen Verlegung der Erdgastransportleitung ist eine Grundwasserabsenkung mit Hilfe von Horizontaldrainagen vorgesehen. Die Horizontaldrainage erfolgt mittels textilüberzogenen Kunststoffdrainagen, die unterhalb der geplanten Rohrsohle eingefräst werden. Je nach Wasserdurchlässigkeit des Bodens sowie je nach Wasserandrang wird alle 20 bis 75 m die Anordnung einer Pumpe notwendig, um das anfallende Grundwasser zu fördern.

Auf Strecken, auf denen der Boden geringe Durchlässigkeiten aufweist bzw. in den Bereichen in denen bindige Böden mit darunter anstehenden Sanden vermischt werden könnten, wird die Horizontaldrainage bis auf die geplante Rohrsohle mit Kies aufgefüllt.

Nach Beendigung der Wasserhaltung werden die Enden der Drainage ca. 1 m unter GOK zurückgeschnitten und fachgerecht verschlossen. Diese verbleiben anschließend im Untergrund.

Im Zuge der Verlegung stößt die Erdgastransportleitung mehrfach auf Straßen, Bahnschienen, Gewässer, einschließlich wasserführende Gräben, Vorfluter und Wettern sowie andere Kreuzungshindernisse. Hierbei sind verschiedene Kreuzungsverfahren vorgesehen. So beabsichtigt die Vorhabenträgerin mehrere kleine Straßen und Wege sowie Gewässer in offener Bauweise zu queren. Darüber hinaus wird jedoch auch eine Vielzahl an geschlossenen Querungen vorgesehen. Diese geschlossenen Querungen sollen entweder mittels Horizontalspülbohrverfahren (horizontal directional drilling – HDD), Mikrotunnelbohrverfahren oder Bohrpressverfahren durchgeführt werden. Für die beiden letztgenannten ist es erforderlich, jeweils eine Start- und eine Zielbaugrube zu errichten.

Neben der Verlegung der Erdgastransportleitung müssen ebenfalls die o.g. Stationen und Schieberplätze errichtet werden, die für den Betrieb der ETL 180 unabdingbar sind und deren bauordnungsrechtliche Zulassung ebenfalls im Planfeststellungsbeschluss enthalten ist.

Für die Bereiche der Start- und Zielgruben zur Errichtung von geschlossenen Querungen (z.B. Pressverfahren, Mikrotunneling), die Bereiche von offenen Querungen mit Gewässern bzw. Straßen und Wegen sowie für die Errichtung der Stationen und

Schieberplätze werden für die Wasserhaltung Vakuumpulfilter eingesetzt. Diese besitzen am unteren Ende ein 1 bis 2 m langes, geschlitztes Filterteil und werden bis zu einer Tiefe von 1 m unter dem Absenkziel in den Boden eingespült.

Das Einspülen erfolgt entweder mit Hilfe des Filters selbst oder über Spüllanzen. Bei bindigen Böden wird vor dem Setzen der Spülfilter zunächst eine Bohrung ausgeführt und ein PVC-Rohr eingesetzt. Zwischen Filter und PVC-Rohr wird anschließend ein Filterkies eingefüllt, um ein Zusetzen des Filters zu verhindern. Als Pumpen werden Vakuumpumpen verwendet.

Nach Beendigung dieser Wasserhaltungsmaßnahmen werden die Spülfilter einschließlich ggf. eingebrachter PVC-Rohre komplett aus dem Boden entfernt und Bohrlöcher mit Sandgemischen bzw. mit Quellton verfüllt.

Für die geplanten geschlossenen Querungen mittels HDD-Verfahren wird in der Regel keine Grundwasserabsenkung notwendig. Eine Ausnahme hiervon kann möglicherweise die HDD 10 darstellen. Hier kann es aufgrund gespannter Grundwasserverhältnisse zu der Notwendigkeit einer Grundwasserabsenkung kommen.

Darüber hinaus kann bei Bedarf zusätzlich eine offene Wasserhaltung notwendig werden, die entweder mittels Rinnen an der Rohrgrabensohle, eines Drainagerohres in der Rohrgrabensohle bzw. durch Pumpensümpfe in der Sohle des Rohrgrabens oder in den Baugruben ausgeführt werden.

2.5.2.2. Installation von Tiefenanoden und Tiefenerdern

Im Rahmen des aktiven Korrosionsschutzes werden in unmittelbarer Nähe zur Rohrleitung vertikale Anoden (sog. Tiefenanoden) an sechs Standorten installiert. Die Anoden werden über Kabel mit der Transportleitung verbunden. Für die Tiefenanoden wird zunächst eine Bohrung mit einem Durchmesser von 0,30 m abgeteuft. Im Rahmen der Bemessung wurde die erforderliche Tiefe der Anoden je nach Standort mit 30 m bzw. 75 m ermittelt. Das Bohrgut wird in einem Container gesammelt und anschließend fachgerecht entsorgt. Zur Herstellung der Anode wird ein Stahlrohr mit einem Durchmesser von ca. 125 mm in einer 300 mm Bohrung (im nicht aktiven Teil ist ein Kunststoffrohr installiert) bis auf die geplante Teufe eingebracht und rundherum mit geeignetem Material verpresst. Die Anoden werden anschließend in dem Rohr heruntergelassen und in Petrolkoks gebettet. Mit dieser Bauweise wird verhindert, dass durch die Verpressung des Ringraums zwischen dem Bohrloch und dem Stahlrohr mit einem geeigneten Verpressmaterial ein Austausch der Materialien im Erdreich stattfinden kann.

2.5.2.3. Einleitung von Grundwasser in Oberflächengewässer

Da das geförderte Grundwasser nachweislich nicht versickert werden kann, muss es in oberirdische Gewässer eingeleitet werden. Hierfür sind bis zu 64 Einleitstellen vorgesehen. Für diese Einleitung verlegt die Vorhabenträgerin, beginnend von der Grundwasserhaltung aus, oberirdische Schlauchleitungen mit einem Durchmesser bis

DN 300 bis zu den entsprechenden Gewässern. Die Verlegung der Leitung erfolgt in der Regel per Hand. Sollten für die Verlegung Fahrzeuge notwendig werden, wird entsprechend der Untergrundverhältnisse die Zuwegung entlang der Schlauchleitung entsprechend temporär ertüchtigt (z.B. durch Stahlplatten). Bei Einleitungen in Gräben / Siele mit unbefestigter Sohle werden die Einleitstellen bauzeitlich z.B. durch das Einlegen von Matten gegen Auskolkung / Ausspülung gesichert. Nach Abschluss der Einleitungen wird die Einleitstelle restlos geräumt und der betreffende Uferbereich, falls erforderlich, entsprechend dem Ausgangszustand wiederhergestellt. Hierbei hat die Vorhabenträgerin Gewässer gewählt, die die ermittelten Einleitmengen aufnehmen können und sich zur Reduzierung von langen Schlauchleitungen möglichst in der Nähe der Grundwasserhaltung befinden.

2.5.2.4. Entnahme und Einleitung von Oberflächenwasser

Zur Herstellung von Bohrspülungen für HDD- und Mikrotunnel-Verfahren sowie zur Druckprüfung nach Verlegung der ETL 180 benötigt die Vorhabenträgerin Wasser, welches aus Oberflächengewässern entnommen werden soll. Hierfür sind bis zu 36 Entnahmestellen für die Bohrspülungen sowie 37 Entnahme- und Einleitstellen für die Druckprüfungen vorgesehen. Das benötigte Wasser wird aus den Gewässern entnommen und mittels Schlauchleitungen an den Verwendungsort gepumpt. Die Entnahme erfolgt über eine einfache per Hand verlegte Rohrleitung in Verbindung mit einer Tauchpumpe, die bei größeren Gewässern schwimmend befestigt wird und der ein Sieb vorgeschaltet wird. Sollten zum Zeitpunkt der benötigten Wassermengen die betroffenen Gewässer nicht genug Wasser führen, so hat die Vorhabenträgerin alternative Entnahmestellen an der Stör, der Krückkau und der Pinnau ausgewiesen.

Das für die Druckprüfungen benötigte Entnahmewasser wird an der Entnahmestelle nach erfolgter Druckprüfung in die betroffenen Gewässer wieder eingeleitet.

2.5.2.5. Einleitung von Niederschlagswasser

Gemäß Anlage 5.1 bis 5.5 der planfestgestellten Unterlage fällt bei allen Stationen und Schieberplätzen Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen an. Die anfallenden Niederschlagswassermengen der Schieberplätze Beidenfleth, Horst und Kurzenmoor sind so gering, dass diese über die Rasengitterbefestigung sowie im Seitenraum flächig versickern.

Für die anfallenden Niederschlagswassermengen der Station Haseldorf ist noch ein funktionierendes Konzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers aufzustellen. Erst nach Vorlage des Konzepts durch die Vorhabenträgerin und anschließender Freigabe durch die Planfeststellungsbehörde ist über den Umgang mit dem zu beseitigenden Niederschlagswasser der Station Haseldorf entschieden. Vorher darf mit der Errichtung der Station Haseldorf nicht begonnen werden.¹¹⁹

¹¹⁹ Vgl. Kapitel A.IV. „Vorbehaltene Entscheidungen“.

2.5.2.6. Querung von Gewässern und Entwässerungsgräben

Im Zuge der Verlegung der ETL 180 trifft diese mehrfach auf bestehende Gewässer sowie private Entwässerungsgräben und muss diese kreuzen. Die Kreuzung wird hierbei teilweise in geschlossener Bauweise teilweise jedoch auch in offener Bauweise durchgeführt werden.

Bei der offenen Gewässerquerung wird ein Rohrgraben im Gewässer ausgehoben, damit anschließend die ETL 180 in diesem abgelegt werden kann. Hierfür werden zwei Spundwandreihen oder System-Verbauelemente in einem Abstand von 3 m quer durch den Wasserlauf eingebracht. In diesem Bereich wird anschließend der Rohrgraben erstellt und das Rohr abgelegt. Die Erstellung des Rohrgrabens kann entweder im Nassverfahren unter Beibehaltung des Wasserspiegels innerhalb der Spundwände oder im Trockenverfahren unter Absenkung des Wassers mittels Brunnen und Spüllanzen innerhalb der Spundwände erfolgen.

Bei beiden Verfahrensweisen wird direkt neben der offenen Gewässerquerung eine Überfahrt hergestellt. Dies geschieht entweder mit Hilfe von Durchlassrohren gemäß Regelplan Anlage 2.5 C05 oder mittels einer Überbrückung gemäß Regelplan Anlage C13.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind sowohl die Überfahrten als auch die baulichen Maßnahmen an den Gewässern und Entwässerungsgräben komplett zurückzubauen.

Neben den offenen Gewässerkreuzungen besteht grundsätzlich ebenfalls die Möglichkeit, Gewässer mit Hilfe von Bohrpressungen, Mikrotunneln oder HDD-Verfahren geschlossen zu unterqueren. Sowohl für die Bohrpressungen als auch für die Mikrotunnel müssen Start- und Zielgruben errichtet werden, für die eine Grundwasserhaltung erforderlich wird. Für die Querungen im HDD-Verfahren werden in der Regel keinerlei Grundwasserabsenkungen erforderlich. Die genaue technische Beschreibung einschließlich Baubeschreibung zu diesen geschlossenen Querungsvarianten kann der Anlage 6.1.1 Kapitel 5 entnommen werden. Grundsätzlich werden bei allen geschlossenen Varianten die Gewässer unterquert, ohne dass in die Gewässerkörper und in die Böschungsbereiche baulich eingegriffen wird.

2.5.2.7. Bauzeitliche Inanspruchnahmen von Gewässern

Darüber hinaus benötigt die Vorhabenträgerin Überfahrten über Gewässer und Entwässerungsgräben im Zuge der Baustellenzufahrten sowie zur Nutzung der Baustraße innerhalb der Arbeitsbereiche. Die betroffenen Gewässer und Entwässerungsgräben werden daher entweder mit Hilfe von Durchlassrohren gemäß Regelplan Anlage 2.5 C05 oder mittels einer Überbrückung gemäß Regelplan Anlage C13 baulich dahingehend verändert, dass diese Überfahrten für den Baustellenverkehr genutzt werden können. Auch werden zum Teil Zufahrten von öffentlichen Straßen und Wegen ausgebaut, damit diese für den Baustellenverkehr nutzbar sind, wodurch es ebenfalls zu Verrohrungen an einzelnen Gewässern und Entwässerungsgräben kommt.

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind diese komplett zurückzubauen.

2.5.2.8. Anpassung der privaten Entwässerungsanlagen (Gräben, Grütten und Drainagen)

Neben den Gewässern quert die Vorhabenträgerin ebenfalls zahlreiche private Gräben. Diese werden in den Kreuzungsanlagen 6.3.4., 6.3.5 und 6.3.6 aufgelistet. Die Querungen erfolgen wie bei den Gewässern entweder in geschlossener oder in offener Bauweise.

Neben den Gewässerquerungen greift die Vorhabenträgerin während der Baudurchführung ebenfalls in private Entwässerungsgräben ein, die ebenso bauzeitlich verrohrt oder überbrückt werden. Somit wird während der Baudurchführung sichergestellt, dass die landwirtschaftlichen Flächen entwässert werden. Diese bauzeitlichen Eingriffe werden nach der Baudurchführung wieder vollständig zurückgebaut.

Durch die benötigten Arbeitsflächen entlang der Rohrverlegung sowie im Bereich von Baugruben werden ebenfalls bestehende Grütten vorübergehend überplant. Diese werden mit Sand aufgefüllt und erhalten ein temporäres Entwässerungsrohr, damit die Entwässerung der landwirtschaftlichen Fläche auch weiterhin gewährleistet wird. Zwischen Sandschicht und anstehendem Boden wird zur Trennung ein Geotextil angeordnet. Sollen die Grütten befahren werden, so wird anschließend noch eine lastverteilende Auflage (z.B. eine Baggermatratze) auf die Grütten gelegt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird dieses zurückgebaut und der Urzustand wiederhergestellt. Auf den Regelplan A2 der Anlage 2-5 wird entsprechend verwiesen.

Durch die Verlegung der Erdgastransportleitung, die eine linienhafte Infrastruktur darstellt, lässt sich eine vielfache Querung von drainierten landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht vermeiden. Beim Queren von Drainagefeldern werden diese bauzeitlich abgefangen und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder fachgerecht hergestellt.

2.5.3. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Das planfestgestellte Vorhaben steht unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen in Einklang mit wasserrechtlichen Vorschriften. Die Erlaubnis wäre nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

2.5.3.1. Keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten

Es sind vorhabenbedingt weder durch die Entnahme des Grundwassers noch durch die Einleitung des entnommenen Grundwassers in oberirdische Gewässer schädliche

Gewässerveränderungen i.S.d. § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten. Gleiches gilt für die Entnahme aus Oberflächengewässern sowie die Einleitung des entnommenen Oberflächenwassers in Oberflächenwasserkörper. Auch hierdurch sind vorhabenbedingte schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten. Ungeachtet des Umstands, dass nach § 7 Satz 1 Nr. 4 LNGG bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 LNGG durch die Entnahmen und Wiedereinleitungen von Wasser, die für den Betrieb der Vorhaben erforderlich sind, in der Regel keine schädlichen, auch durch den Erlass einzuhaltender Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen i.S.v. des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu erwarten sind, hat auch die vorgenommene Prüfung ergeben, dass es vorhabenbedingt zu keinen schädlichen Gewässerveränderungen kommt. Schädliche Gewässerveränderungen sind danach Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Auswirkungen auf das Grundwasser

Für die Grundwasserentnahme liegen keine Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG vor, insbesondere sind mit der Grundwasserentnahme und den damit verbundenen Gewässerbenutzungen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten. Darüber hinaus stehen der Grundwasserentnahme auch keine Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG entgegen (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.III.4 sind weder vorhabenbedingten Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften noch Rechtsbeeinträchtigungen Dritter zu erwarten.

Unter Umsetzung der im hydrologischen Fachgutachten¹²⁰ beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser, welche ebenfalls planfestgestellt werden, sowie der Nebenbestimmungen unter A.III.4.1 bis A.III.4.3 sind weder Schäden betreffend die Ökologie noch Schäden an Gebäuden bzw. anderen Bauwerken oder landwirtschaftlichen Flächen aufgrund der vorgesehenen Grundwasserabsenkungen zu erwarten. Die Auswirkungen aufgrund der Wasserhaltungsmaßnahmen wurden in einem hinreichenden Umfang untersucht und ermittelt.

Aufgrund der erforderlichen Grundwasserabsenkungen zum Bau der Erdgastransportleitung sind entsprechende Bereiche des oberen Grundwasservorkommens von potentiellen entnahmebedingten Veränderungen betroffen. Der Hauptgrundwasserleiter befindet sich in einer Tiefe von 9 bis 10 m unter GOK. Die Grundwasserabsenkungen im Zuge der Bauaktivitäten finden in einer geringeren Tiefe und somit in dem oberhalb des Hauptgrundwasserleiters liegenden Grundwasserhemmers statt. Auswirkungen auf den Hauptgrundwasserleiter im Hinblick auf die geplanten Grundwasserabsenkungen sind daher nicht zu erwarten.

¹²⁰ Anlage 11 Materialband 6 Kapitel 8.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Ermittlung des Umfangs der geplanten Grundwasserentnahmen ist hinreichend belastbar.

Zur Berechnung der Entnahmemengen hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung möglicher Grundwasserstandsschwankungen außerhalb der linearen Leitungstrassen einen Grundwasserstand von 0,5 m unter GOK angesetzt sowie die Dauer der Bauwasserhaltung nicht mit der üblichen Verlegezeit, sondern mit einem Sicherheitsaufschlag von 20 % angesetzt. Somit erhält man für den Rohrleitungsgraben eine Dauer von bis zu 25 Tagen je Bauwasserhaltung, für Start- und Zielbaugruben von bis zu 30 Tagen je Grube und für den Bau von Stationen 50 Tage. Dieser Berechnungsansatz stellt aufgrund dieser Annahmen einen „Worst Case“-Ansatz dar, so dass es sich bei der Ermittlung der Förderraten sowie des ermittelten Absenktrichters um maximale Werte handelt. Diese Werte sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis und dürfen nicht überschritten werden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde beruhen die im Rahmen der Berechnung angenommenen Grundwassermengen auf hinreichend konservativen Annahmen. Die vorgenommene Ermittlung der Gesamtförderraten und Gesamtfördermengen hält die Planfeststellungsbehörde daher für plausibel und nachvollziehbar.

Im hydrogeologischen Bericht¹²¹ hat die Vorhabenträgerin die möglichen technischen Verfahren zur Grundwasserabsenkung aufgeführt und das jeweils günstigste Verfahren für die entsprechende Baumaßnahme gewählt. So erfolgt, wie bereits oben beschrieben, die Grundwasserentnahme für die offenen Rohrgräben mittels Horizontaldrainagen, da hier das Absenkziel mit ca. 2,70 m unter GOK im Vergleich gering und die Laufzeit der Bauwasserhaltung ebenfalls kurz ausfällt. Zudem ist es hier auch technisch sehr gut möglich, die Horizontaldrainagen anzulegen. Diese sollen zudem mittig im Leitungsraben angeordnet werden, um die Reichweite des Absenktrichters nicht einseitig neben dem Rohrgraben zu erhöhen.

Im Bereich der Baugruben sowie der Stationen soll hingegen die Grundwasserabsenkung mittels Spülfilter erfolgen, da sich diese aufgrund der höheren Absenkziele und der höheren Laufzeit gegenüber den Drainagen als vorteilhaft erweisen. Zudem kann somit durch gezieltes Ab- und Zuschalten von Spülfiltern die Grundwasserentnahme besser gesteuert werden.

Alle Start- und Zielgruben im Bereich der Pressungen und Mikrotunnel werden zudem als gedichtete Baugruben ausgeführt, so dass bei diesen Pressungen die Absenkung des Grundwassers nur bis zur Hälfte der Baugrubentiefe vorgenommen werden muss, um den Wasserdruck auf den Baugrubenverbau zu reduzieren. Die gedichteten Baugruben werden mit Spundwand-Verbau versehen und es erfolgt eine Sohldichtung mittels Unterwasserbeton.

Bei den Gruben im Bereich der Stationen und Schieberplätze erfolgt eine Sicherung der Baugrube mit Spundwand- Verbau ohne Sohldichtung. Hier ist eine vollständige Absenkung des Grundwassers bis 0,5 m unter die erforderliche Sohltiefe notwendig.

¹²¹ Anlage M5 des Materialbandes.

Die Vorhabenträgerin wird mit den durchzuführenden Arbeiten unter Grundwasserabsenkung so bald wie möglich nach Beginn der Grundwasserhaltung beginnen und diese zügig durchführen, um die Dauer der Grundwasserhaltung so gering wie möglich zu halten. Für Entwässerungsstrecken mit Horizontaldränen ist es bei bindigen Böden jedoch zwingend erforderlich, mit der Grundwasserabsenkung bereits 3 bis 6 Tage vor den eigentlichen Arbeiten zu beginnen, da diese Böden das Wasser nur sehr langsam abgeben.

Vor Beginn der Baudurchführung wird die Vorhabenträgerin die jeweils vorherrschenden Grundwasserstände erfassen und die tatsächlich zu erwartenden Fördermengen ermitteln. Da in der Planung ein „Worst Case“-Ansatz verwendet wurde, steht zu erwarten, dass die tatsächlichen Fördermengen geringer ausfallen und somit die Bauwasserhaltungsmaßnahmen an die tatsächliche Situation angepasst werden können.

Es ist überdies vorgesehen, dass die Vorhabenträgerin im Bereich der Wasserhaltungsmaßnahmen alle ca. 200 m Messpegel am Rand der Arbeitsstreifen setzt. Im Bereich der Baugruben werden diese Messpegel am Rand des Arbeitsstreifens direkt neben der Grube gesetzt. Diese Messpegel dienen unter anderem der Probenentnahme vor Beginn der jeweiligen Grundwasserhaltungsmaßnahme.

Bei laufender Bauwasserhaltung erfolgt die Probennahme nach einer Woche bzw. am Ende der Wasserhaltung aus dem geförderten Wasser, welches aus aktiven Wasserhaltungsabschnitten gefördert wird. Dabei kann es sich auch um mehrere Wasserhaltungsabschnitte der planfestgestellten Unterlage handeln, welche nebeneinanderliegen und zeitgleich in Betrieb sind. Hinsichtlich der zu beprobenden Werte zu Beginn, nach einer Woche oder am Ende der Wasserhaltungsmaßnahme wird auf die Nebenbestimmung A.III.4.3.3 verwiesen. Im Bereich der ggf. von einer Grundwasserabsenkung betroffenen Altlastenverdachtsflächen werden diese Werte um den Parameterumfang gemäß LAWA Tabellen Anhang 2 Teil 1, Anorganische Parameter, und Anhang 2 Teil 2, Organische Parameter, ergänzt.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin mittels dieser Grundwassermessstellen ebenfalls die Grundwasserstände zu überwachen. Hierzu wird auf die Nebenbestimmungen A.III.4.1 bis A.III.4.3 verwiesen.

Neben diesen Beprobungen wird die Vorhabenträgerin im laufenden Betrieb der jeweiligen Grundwasserhaltung Beprobungen zur Beweissicherung der Grundwasserbeschaffenheit durchführen. In Abstimmung mit der jeweiligen unteren Wasserbehörde wird der zu beprobende Parameterumfang sowie der Beprobungsintervall bei laufender Bauwasserhaltung auf Basis der Ergebnisse der Vorabbeprobung abgestimmt.

Einbringen von Tiefenanoden und Tiefenerdern

Es sind ebenfalls keine schädlichen Gewässerveränderungen des Grundwassers aufgrund des Einbringens von Tiefenanoden und Tiefenerdern zu erwarten. Im Rahmen des aktiven Korrosionsschutzes werden in unmittelbarer Nähe zur Rohrleitung vertikale Anoden (sog. Tiefenanoden) an 6 Standorten installiert. Die Anoden werden über Kabel mit der Transportleitung verbunden. Für die Tiefenanoden wird zunächst eine

Bohrung mit einem Durchmesser von 0,30 m abgeteuft. Im Rahmen der Bemessung wurde die erforderliche Tiefe der Anoden je nach Standort mit 30 m bzw. 75 m ermittelt. Das Bohrgut wird in einem Container gesammelt und anschließend fachgerecht entsorgt. Zur Herstellung der Anode wird ein Stahlrohr mit einem Durchmesser von ca. 125 mm in einer 300 mm Bohrung (im nicht aktiven Teil ist ein Kunststoffrohr installiert) bis auf die geplante Teufe eingebracht und rundherum mit geeignetem Material verpresst. Die Anoden werden anschließend in dem Rohr heruntergelassen und im Petrolkoks gebettet. Mit dieser Bauweise wird grundsätzlich verhindert, dass durch die Verpressung des Ringraums zwischen dem Bohrloch und dem Stahlrohr mit einem geeigneten Verpressmaterial ein Austausch der Materialien im Erdreich stattfinden kann.

Die Tiefenanoden und Tiefenerder durchdringen zumeist den Hauptgrundwasserleiter. Die eingebrachten Materialien sind wasserunlöslich und pH-stabil. Es werden keine wassergefährdenden Stoffe freigesetzt. Des Weiteren wird sichergestellt, dass unterschiedliche Wasserhorizonte sicher gegeneinander gesperrt werden und kein Austausch stattfinden kann. Ein Anbohren von artesisch gespanntem Grundwasser im Zuge der Herstellung der Tiefenanoden kann nicht ausgeschlossen werden. Im diesem Fall wird die Vorhabenträgerin sich unverzüglich mit der zuständigen unteren Wasserbehörde in Verbindung setzen und das Bohrloch mit Ton versiegeln. Auf die weiteren Ausführungen im hydrologischen Fachgutachten wird entsprechend verwiesen.¹²²

In Bezug auf geplante Tiefenanoden in Wassergewinnungsgebieten wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.5.7 verwiesen.

Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser

Die Vorhabenträgerin hat gemäß Planfeststellungsunterlagen geplant, das anfallende Niederschlagswasser der Station Haseldorf über Mulden zu versickern. Die untere Wasserbehörde des Kreises Pinneberg weist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Muldenversickerung nicht durchführbar ist. Der Grund hierfür ist der anstehende Boden, der in diesem Bereich eine Versickerung nicht zulässt. Die Vorhabenträgerin hat daher rechtzeitig vor Beginn der Erstellung der baulichen Anlagen, auf denen Niederschlagswasser anfällt, ein Entwässerungskonzept aufzustellen und dieses mit der unteren Wasserbehörde und der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass sich für die Beseitigung dieses anfallenden Niederschlagswassers eine technische Lösung entwickeln lässt.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Überdies liegen keine Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG für die Benutzungen von Oberflächengewässer vor, insbesondere kommt es auch insoweit zu keinen schädlichen Gewässerveränderungen. Das gilt zum einen im Hinblick auf die Einleitung des geförderten Grundwassers in Oberflächenwasserkörper. Zum anderen

¹²² Anlage M6, S. 51 – 55.

kommt es aber auch aufgrund der Entnahme von Oberflächenwasser und der anschließenden Wiedereinleitung in Oberflächenwasserkörper zu keinen schädlichen Gewässerveränderungen.

Die Vorhabenträgerin hat zur Einleitung des geförderten Grundwassers geeignete Gewässer in Trassennähe ermittelt, die in der Lage sind, das geförderte Grundwasser aufzunehmen. Die entsprechend ermittelten Einleitstellen in die Gewässer können der Anlage 7.2.2 Tabelle 4 und 5, der Anlage 7.3.2 Tabelle 13 und 14 sowie der Anlage 7.4.2 Tabelle 12 und 13 entnommen werden. Diese Tabellen stellen sowohl die Lage der Einleitstellen, das betroffene Gewässer sowie den entsprechenden Unterhaltungsverband, die maximalen Einleitmengen und die Einleitdauer für alle Einleitstellen dar. Sie sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis und weisen die maximalen Werte aus, die nicht überschritten werden dürfen.

Die in diesen Tabellen ermittelten maximalen Einleitmengen werden ca. 1 bis 2 Tage nach Beginn der Bauwasserhaltungsmaßnahme erreicht und nehmen anschließend nach Ausbildung des Absenktrichters wieder ab. Diese Werte dürfen nicht überschritten werden.

Da die Pegelstände in den Gewässern je nach Wetterlage stark variieren, hat die Vorhabenträgerin zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Gewässer (Abflusssicherheit) jederzeit sicherzustellen, dass in die Gewässer nur anfallendes Grundwasser eingeleitet wird bis zu einem Füllstand von 70 % gemessen an der Wasserspiegelhöhe über der Sohle.

Sowohl bei den Einleitungen aus der Druckprüfung als auch den Grundwassereinleitungen wird von Seiten des Gewässer- und Landschaftsverbandes im Kreis Pinneberg mit Stellungnahme vom 11. August 2022 gefordert, dass verbandliche Besonderheiten wie Einstauzeiten für die Beregnung und die hydraulische Leistungsfähigkeit zu beachten sind. Eine pauschale Angabe, dass bei über 70 % Füllstand in den Gewässern die Einleitung eingestellt wird, ist insbesondere im Hinblick auf die schwierige Entwässerungssituation und Starkregenereignisse aus Sicht des Verbandes deutlich zu gering.

Aufgrund dieser Befürchtungen verpflichtet sich die Vorhabenträgerin bereits bei hohen Pegelständen, die noch nicht die 70 % Auslastung erfüllen, die Einleitmengen in m³/h durch kürzere Wasserhaltungslängen oder durch eine bauseitige Einleitungsbegrenzung zu reduzieren. Hierfür hat sie sich eng mit der zuständigen unteren Wasserbehörde sowie mit dem jeweils zuständigen Unterhaltungsverband abzustimmen. Auf die Nebenbestimmung A.III.4.1.12 wird entsprechend verwiesen.

Sollte der Pegel in den Gewässern die 70 % erreichen, hat die Vorhabenträgerin unverzüglich die Einleitung des Grundwassers in die jeweiligen Gewässer auszusetzen. Der Füllstand der Gewässer wird mindestens arbeitstäglich überwacht.

Im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin entsprechend den Nebenbestimmungen A.III.4.1 bis A.III.4.3 das geförderte Grundwasser auf die, in den Nebenbestimmungen genannten Eigenschaften und Schadstoffe zu überprüfen. Dar-

über hinaus erfolgt während der jeweiligen Bauwasserhaltung ebenfalls eine regelmäßige Prüfung des anfallenden Grundwassers zur Beweissicherung der Grundwasserbeschaffenheit. Der zu beprobende Parameterumfang sowie der Beprobungsintervall werden abhängig von den Ergebnissen der Analytik vor Beginn der Wasserhaltungsmaßnahmen, mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Bei etwaig zu befürchtenden nachteiligen Auswirkungen auf die Ökologie der betroffenen Oberflächengewässer ist vorgesehen, dass die Vorhabenträgerin entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde und den zuständigen Sielverbänden einleitet. Diese bestehen z.B. in der Reduzierung der geförderten Wassermengen durch die Verlegung in kürzeren Bauabschnitten oder in der Einleitung des geförderten Grundwassers in die entsprechenden Oberflächengewässer mit festgestellter kritischer Absenkung.¹²³

Zur Minimierung der Auswirkungen der bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen auf Oberflächengewässer werden an den Rändern des Arbeitsstreifens in ca. 200 m Abständen bzw. an den Randbereichen von Baugruben Beobachtungspegel gesetzt, um die Reichweite der modellierten Grundwasserabsenkungsbereiche anhand der tatsächlichen Grundwasserabsenkung überprüfen zu können.

Durch die Beschaffenheit der Marschböden im Bereich der Oberflächengewässer, ist von einer natürlichen Abdichtung der Sohle und Böschungen im Bereich der Absenktrichter auszugehen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist daher eine Beeinflussung der Oberflächengewässer durch die Grundwasserabsenkung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Außerdem werden die Wasserspiegel der Oberflächengewässer, welche sich im Bereich der möglichen Absenkung befinden, vor Baubeginn erfasst. Im Rahmen der Bauwasserhaltung werden Grundwasserstände und Wasserspiegel der möglichen betroffenen Oberflächengewässer arbeitstäglich dokumentiert.

Befürchtungen, wonach sich durch den Einbau von Horizontaldrainagen in einem Kiesbett bei bindigen Böden die Zulaufmenge von Bodenwasser in die Verbandsanlagen erhöht, begegnet die Vorhabenträgerin damit, dass der Einbau von Kies nur in seltenen Fällen vorgesehen ist. In diesen Bereichen wird zur Verhinderung eines zusätzlichen Zulaufs in die Gewässer ein Tonriegel als Abdichtung eingebracht.

Außerdem werden die Wasserspiegel der Oberflächengewässer, welche sich im Bereich der möglichen Absenkung befinden, vor Baubeginn erfasst. Im Rahmen der Bauwasserhaltung werden Grundwasserstände und Wasserspiegel der möglichen betroffenen Oberflächengewässer arbeitstäglich dokumentiert.

¹²³ Vgl. FB WRRL, Seite 34.

Entnahme und Einleitung von Oberflächenwasser

Es kommt zu keinen schädlichen Gewässerveränderungen aufgrund der vorhabenbedingt erforderlichen Entnahme von Oberflächenwasser und der anschließenden Einleitung dieses Wassers in Oberflächenwasserkörper.

Für die Durchführung von Bohrungen im Zuge von geschlossenen Verlegungen der Erdgastransportleitung sowie für die Durchführung von Druckprüfungen benötigt die Vorhabenträgerin Wasser, welches aus den Oberflächengewässern entnommen werden soll. Das für die Druckprüfung verwendete Wasser soll anschließend wieder in die Gewässer eingeleitet werden.

Entnahme zur Herstellung der Bohrungen

Die Vorhabenträgerin hat geeignete Gewässer ermittelt, aus denen das benötigte Wasser für die Bohrspülungen entnommen werden kann. In den Anlagen 7.2.3 Tabelle 2, 7.3.3 Tabelle 2 und 7.4.3 Tabelle 2 sind für die einzelnen Bohrungen die jeweils berechnete Entnahmemenge in m³, das betroffene Gewässer einschließlich des betroffenen Unterhaltungsverbands sowie die Entnahmekoordinaten und das jeweilige Flurstück dargestellt. Diese Tabellen sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis. Insofern die Gewässer zum Zeitpunkt der Entnahme genügend Wasser führen, soll die Entnahmerate maximal 55 l/s betragen. Dieser Wert darf nicht überschritten werden.

Zur Gewährleistung eines ständigen Mindestabflusses in den betroffenen Gewässern erfolgt in den Kreisen Dithmarschen und Pinneberg keine Gewässerentnahme bei einem Füllstand kleiner 20 %. Hierbei ist die Wasserspiegelhöhe über der Gewässer-sole zu beobachten. In dem Fall, dass der Füllstand geringer als 20 % ist, kann das benötigte Wasser aus optionalen Entnahmestellen entnommen werden.

Sollte aufgrund trockener Witterungsbedingungen der im Kreis Steinburg einzuhaltende Mindestdurchfluss der Vorfluter bei der vorgesehenen Wasserentnahme nicht gewährleistet werden können, ist beabsichtigt, das Wasser aus optionalen Entnahmestellen zu entnehmen.

Für diesen Fall ist vorgesehen, dass die Vorhabenträgerin das Wasser aus den stärker wasserführenden Gewässern Stör, Krückau und Pinnau entnimmt. Hierzu sind optionale Entnahmestellen ausgewiesen, die den Anlagen 7.3.3 Tabelle 3 und 7.4.3 Tabelle 3 zu entnehmen sind. Die Entnahmestellen werden als optionale Entnahmestellen ebenfalls Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis und sind ausdrücklich nur zu benutzen, insofern die Entnahmestellen aus den Tabellen 2 der Anlagen 7.2.3, 7.3.3 und 7.4.3 nicht in Betrieb genommen werden können.

Sollte der jeweils vorgefundene Gewässerfüllstand die Entnahme entsprechend der maximal festgesetzten Entnahmeraten nicht zulassen, erfolgt die Entnahme in geringeren Raten. Dabei wird ein Mindestwasserabfluss des Entnahmegewässers (20 % Gewässerfüllstandes) nicht unterschritten.

Die Wasserstände der Gewässer, aus dem die Entnahme erfolgt, werden im Zuge der Entnahme arbeitstäglich mittels Messlatte erfasst und dokumentiert.

Im Fall einer Verlegung von Schlauchleitungen zu den Entnahmestellen der Stör, Krückau und der Pinnau führen diese durch Überschwemmungsgebiete und queren Deiche.

Zur Entnahme an den optionalen Entnahmestellen an der Stör, Krückau und Pinnau wird eine Entnahmeleitung aus Stahlrohrsegmenten genutzt. Diese Leitung wird oberirdisch auf dem gewachsenen Boden verlegt. Im Bereich von Deichen erfolgt die Verlegung der Leitung über die Deiche. Um die Leitung vor Auftrieb im Fall von Überschwemmungen zu schützen, wird diese beschwert. Für die Verlegung der Leitung sind die Befahrung mit einem Zubringerfahrzeug sowie das Betreten des Bereichs von ca. zwei bis drei Personen, welche die Leitung verlegen, erforderlich. Die Dauer der Arbeiten für das Verlegen und Räumen der Leitung betragen jeweils ca. 1 Tag. Das Zubringerfahrzeug und die Personen bewegen sich dabei innerhalb des Arbeitsstreifens. Eine Entnahme von Wasser erfolgt ausschließlich optional. Zur Kontrolle des Zustandes der Leitung erfolgt mindestens eine arbeitstäglige Begehung des Bereichs zu Fuß.

Vor Wasserentnahme erfolgt eine Beweissicherung des Böschungsbereichs mittels Fotodokumentation.

Zur Minimierung bzw. Vermeidung der Entnahmen aus den Gewässern prüft die Vorhabenträgerin während der Umsetzung der Baumaßnahmen, ob es bautechnisch und unter Einhaltung des Bauablaufes zeitlich möglich ist, für die Bohrspülungen das anfallende Wasser der Bauwasserhaltung zu verwenden.

Entnahme und Einleitung für die Druckprüfung

Nach Verlegung der ETL 180 muss die Rohrleitung einer Druckprüfung unterzogen werden. Diese erfolgt in den Bereichen zwischen den Schieberplätzen sowie für die jeweiligen geschlossenen Querungen. Das für die Druckprüfungen benötigte Wasser kann aus den in den Anlagen 7.2.4 Tabelle 2, 7.3.4 Tabelle 2 und 7.4.4 Tabelle 2 aufgeführten Oberflächengewässern entnommen und auch wieder eingeleitet werden. Im Hinblick auf die Druckprüfungen ergeben sich aus den Tabellen überdies die jeweiligen berechneten Entnahme- und Einleitmengen in m³, das betroffene Gewässer einschließlich des betroffenen Unterhaltungsverbands sowie die Entnahme- und Einleitkoordinaten und das jeweilige Flurstück. Diese Tabellen sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis. Insofern die Gewässer zum Zeitpunkt der Entnahme genügend Wasser führen, soll die Entnahmerate maximal 55 l/s betragen. Dieser Wert darf nicht überschritten werden.

Zur Gewährleistung eines ständigen Mindestabflusses in den betroffenen Gewässern erfolgt auch im Hinblick auf die Druckprüfungen keine Gewässerentnahme bei einem Füllstand kleiner 20 %. Hierbei ist die Wasserspiegelhöhe über der Gewässersohle zu beobachten. In diesem Fall ist beabsichtigt, das benötigte Wasser aus optionalen Entnahmestellen zu entnehmen.

Für diesen Fall beantragt die Vorhabenträgerin die Entnahme sowie die Einleitung aus den stärker wasserführenden Gewässern Stör, Krückau und Pinnau. Hierzu hat sie

optionale Entnahme- und Einleitstellen ausgewiesen, die den Anlagen 7.3.4 Tabelle 3 und 7.4.4 Tabelle 3 zu entnehmen sind. Die Entnahme- und Einleitstellen werden als optionale Entnahme- und Einleitstellen ebenfalls Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese sind ausdrücklich nur in den Fällen zu benutzen, in denen die Entnahme- und Einleitstellen aus den Tabellen 2 der Anlagen 7.2.4, 7.3.4 und 7.4.4 nicht in Betrieb genommen werden können.

Zur Berücksichtigung von Niederschlagsereignissen sowie sonstigen Einleitungen erfolgt eine Einleitung in die Gewässer in einer Weise, dass ein Gewässerfüllstand von 70 % (Wasserspiegel bis Gewässersohle) nicht überschritten wird. Vor Einleitbeginn wird der aktuelle Gewässerfüllstand der jeweiligen Einleitstelle erfasst und die möglichen Einleitraten bis zu einem Gewässerfüllstand von 70 % ermittelt, um diese nicht zu überschreiten.

Aufgrund des vergleichsweise geringen Wasserbedarfs für Pressungen und den Mikrotunnel kann, bei zum Bauzeitpunkt ungünstigen Bedingungen, alternativ ein Antransport von Wasser per Tankwagen erfolgen.

Die Trassenbereiche zwischen dem Schiebersplatz Beidenfleth und dem Schieberplatz Horst sowie zwischen dem Schieberplatz Horst und der Station Haseldorf werden, abhängig vom Baufortschritt, in bis zu 7 Druckprüfungsabschnitte unterteilt. Die Vorhabenträgerin strebt an, das aus dem Vorfluter entnommene Wasser während der Druckprüfung der einzelnen Abschnitte, von Abschnitt zu Abschnitt, umzupumpen, um somit die zu entnehmende Wassermenge zu reduzieren. Die Druckprüfung erfolgt in diesem Fall immer abschnittsweise.

Die Dauer der Druckprüfungen beträgt insgesamt etwa zwei Wochen je Abschnitt, wobei das Wasser für ca. fünf bis sieben Tage in der Rohrleitung verbleibt.

Die Wasserstände der Gewässer, aus dem die Entnahme erfolgt, werden im Zuge der Entnahme arbeitstäglich mittels Messlatte erfasst und dokumentiert.

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin eine Analyse des Oberflächenwassers im Bereich der Entnahme- und Einleitstelle durch eine/n zertifizierte/n Probennehmer/in und die Analytik durch ein zertifiziertes Labor durchführen zu lassen. Weitere Ausführungen zu den Analyseparametern kann den Anlagen 7.2.4, 7.3.4 und 7.4.4 Kapitel 6.1 entnommen werden.

Nach Abschluss der Druckprüfung passiert das Wasser vor Wiedereinleitung zwei hintereinander stehende Container, die einerseits zur Reinigung des Wassers (Sedimentation von evtl. im Wasser befindlichen Partikeln), andererseits zur Anreicherung des Wassers mit Sauerstoff dienen. Im zweiten Container wird das Wasser auf eine Prallplatte geleitet, um den Sauerstoffgehalt im Wasser wieder zu erhöhen.

Vor der Wiedereinleitung wird das Wasser erneut auf die in Kapitel 6.1 aufgeführten Parameter beprobt. Sollten sich ausweislich der durchgeführten Analysen Differenzen zwischen dem Zustand des Wassers vor Entnahme und dem vor Wiedereinleitung ergeben, ist das Erfordernis einer Aufbereitung vor Wiedereinleitung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde und der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

Im Fall einer Verlegung von Schlauchleitungen zu den Entnahmestellen der Stör, Krückau und der Pinnau führen diese durch Überschwemmungsgebiete und queren Deiche.

Zur Entnahme an den optionalen Entnahmestellen an der Stör, Krückau und Pinnau wird eine Entnahmeleitung aus Stahlrohrsegmenten genutzt. Diese Leitung wird oberirdisch auf dem gewachsenen Boden verlegt. Im Bereich von Deichen erfolgt die Verlegung der Leitung über die Deiche. Um die Leitung vor Auftrieb im Fall von Überschwemmungen zu schützen, wird diese beschwert. Für die Verlegung der Leitung sind die Befahrung mit einem Zubringerfahrzeug sowie das Betreten des Bereichs von ca. zwei bis drei Personen, welche die Leitung verlegen, erforderlich. Die Dauer der Arbeiten für das Verlegen und Räumen der Leitung betragen jeweils ca. 1 Tag. Das Zubringerfahrzeug und die Personen bewegen sich dabei innerhalb des Arbeitsstreifens. Nach dem Verlegen verbleibt die Leitung über den Bauzeitraum. Eine Entnahme von Wasser erfolgt ausschließlich optional. Zur Kontrolle des Zustands der Leitung erfolgt mindestens eine arbeitstägliche Begehung des Bereichs zu Fuß.

Vor Wasserentnahme erfolgt eine Beweissicherung des Böschungsbereichs mittels Fotodokumentation.

Zur Minimierung bzw. Vermeidung von Entnahmen aus den Gewässern prüft die Vorhabenträgerin während der Umsetzung der Baumaßnahmen, ob es bautechnisch und unter Einhaltung des Bauablaufes zeitlich möglich ist, für die Bohrspülungen das anfallende Wasser der Bauwasserhaltung zu verwenden.

Für die optionale Entnahme bzw. Einleitung von Wasser aus bzw. in Stör, Krückau und Pinnau wird zudem auf die Ziffer B.V.2.13 verwiesen.

Versickerung ist keine sinnvolle Alternative

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass eine Flächenversickerung bei dem hier gegenständlichen Vorhaben nicht sinnvoll wäre, weil der Flächenbedarf zu hoch wäre. Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Aufstellung der wasserrechtlichen Planung die Möglichkeit einer Flächenversickerung des geförderten Grundwassers untersucht. Eine Flächenversickerung ist, so die anfallenden Böden diese ermöglichen, grundsätzlich einer Ableitung in die Oberflächengewässer vorzuziehen.

Hierbei ist folgender Grundsatz zu beachten: „Die Versickerungsfähigkeit der Versickerungsfläche muss mindestens gleich der maßgeblichen Förderrate sein.“

Die Versickerungsrate ist wiederum abhängig von der Flächengröße sowie von der Filtergeschwindigkeit der ungesättigten Zone, welche wiederum von dem Durchlässigkeitsbeiwert des ungesättigten Bodens bestimmt wird.

Im Ergebnis würden aufgrund der überwiegend geringen Wasserdurchlässigkeit der Böden fast alle Wasserhaltungen (92,2 %) eine Versickerungsfläche größer 2.000 m² benötigen. Aufgrund der sehr großen Versickerungsflächen erscheint eine Flächen-

versickerung daher als nicht sinnvoll, da diese insgesamt zu einem so hohen Flächenbedarf führen würde, dass diese Flächen entweder nicht oder nur mittels sehr umfangreicher eigentumsrechtlicher Betroffenheiten zur Verfügung stehen würden.

Je nach vorherrschender Witterung besteht bei den vorliegenden Böden darüber hinaus grundsätzlich die Gefahr, dass aufgrund einer bereits sehr hohen Wassersättigung bzw. durch zusätzliche Niederschläge deutlich schlechter weiteres Wasser im Zuge einer Versickerung aufgenommen werden kann.

Darüber hinaus würde es auf den angrenzenden Grünlandflächen auch nicht zu einer vollständigen Flächenversickerung sondern zu einer Ableitung des Wassers über die Gruppenstrukturen kommen. Gleiches gilt auch für drainierte Flächen. Über die Drainagen würde das Wasser ebenfalls abgeleitet.

Eine Versickerung mittels Mulden, Rigolen bzw. Schächten kommt hier aufgrund der schlechten Wasserdurchlässigkeit der Böden und aufgrund der ausschließlich vorübergehenden Nutzung während der Bauzeit ebenfalls nicht in Betracht.

2.5.3.2. Öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten und keine nachteiligen Einwirkungen auf Rechte Dritter

Es sind keine vorhabenbedingten Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften zu erwarten. Es sind insbesondere weder Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte noch Beeinträchtigungen der Aufgaben der Unterhaltungsverbände oder unzulässige Eingriffe in private Entwässerungseinrichtungen zu erwarten.

Auswirkungen auf bauliche Anlagen Dritter

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass – unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen – keine Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte zu erwarten sind.

Die Vorhabenträgerin hat die durch die Grundwasserabsenkungen hervorgerufenen Auswirkungen auf bauliche Anlagen Dritter ebenfalls untersucht. Wie bereits beschrieben, hat sie neben den maximalen Förderraten ebenfalls die durch die Grundwasserabsenkung hervorgerufenen Absenktrichter und deren Reichweite ermittelt. Diese können den Anlagen 7.2.1. Tabelle 4, 7.3.1 Tabelle 8 und 7.4.1 Tabelle 9 für jede einzelne Wasserhaltung entnommen werden. Gemäß Absenktrichter entsteht die größte Grundwasserabsenkung im direkten Nahbereich der eigentlichen Grundwasserhaltung und nimmt mit zunehmendem Abstand exponentiell ab. Gemäß Anlage M5 des Materialbandes kann es im Bereich von flachgegründeten Bauwerken, die in einem Absenkungsbereich größer 0,5 m liegen, zu Setzungen an den Bauwerken kommen. Im Bereich von Absenktiefen von 0,5 m und weniger befindet man sich im natürlichen Schwankungsbereich des Grundwassers. Tiefgegründete Bauwerke, welche in der Regel 10 bis 20 m tief gegründet wurden, unterliegen hingegen nicht oder nur unwesentlich Setzungen aufgrund der Absenkung. Empfindlich können sich hingegen Tiefgründungen mit Holzpfählen gegenüber Grundwasserabsenkungen verhalten. Da hier

die Grundwasserabsenkungen aber nur sehr kurzzeitig erfolgen, ist von einer Austrocknung der Holzpfähle nicht auszugehen.

Da die teilweise auf der Trasse anzutreffenden Torfschichten besonders empfindlich auf eine Grundwasserabsenkung reagieren, wird die Vorhabenträgerin in diesen Bereichen die Bauwasserhaltungsabschnitte auf 200 m reduzieren, um somit die Dauer der Grundwasserabsenkung hier zu minimieren.

Generell verpflichtet sich die Vorhabenträgerin im Bereich der Wasserhaltungsmaßnahmen alle 200 m Messpegel am Rand der Arbeitsstreifen zu setzen. Im Bereich der Baugruben werden diese Messpegel am Rand des Arbeitsstreifens direkt neben der Grube gesetzt. Diese Messpegel dienen der arbeitstäglichen Überwachung des Grundwasserstands über den Zeitraum der jeweiligen Bauwasserhaltungsmaßnahme.

Darüber hinaus werden an baulichen Anlagen, die sich im rechnerischen Absenkungsbereich des Grundwassers befinden, vor Beginn der Bauwasserhaltung Beweissicherungen in Form von Fotodokumentationen sowie bei Bedarf das Setzen von Gipsmarken durchgeführt.

Zudem verpflichtet sich die Vorhabenträgerin im Bereich von setzungsempfindlichen Torfböden sowie im Bereich von Grundwasserabsenkungen über 0,50 m zusätzlich messtechnische Überwachungen der baulichen Anlagen vorzunehmen.

Im Bereich des Kreises Steinburg befinden sich insgesamt 20 Gebäude innerhalb der Absenktiefe größer 0,50 m. Für diese Gebäude, unter der Annahme, dass diese eine Flachgründung besitzen, ergeben sich Setzungen von 1,2 bis 2,5 cm durch die Bauwasserhaltungen. Diese sind in der Tabelle 9 der Anlage 7.3.1 aufgeführt.

Im Bereich des Kreises Dithmarschen befinden sich keine baulichen Anlagen innerhalb der Absenktiefe größer 0,50 m.

Im Bereich des Kreises Pinneberg befinden sich insgesamt drei Gebäude innerhalb der Absenktiefe größer 0,50 m. Für diese Gebäude, unter der Annahme, dass diese eine Flachgründung besitzen, ergeben sich Setzungen von 1,2 bis 2,5 cm durch die Bauwasserhaltungen. Diese sind in der Tabelle 10 der Anlage 7.4.1 aufgeführt.

Im Hinblick auf die von dem DSHV seiner Stellungnahme geforderte Anordnung von Grundwassermessstellen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Sieverband Raa ein Konzept zu erstellen, inwieweit zur Dokumentation der Grundwasserspiegel zusätzliche Messstellen in größerer Entfernung der Trasse als planungsseitig bisher vorgesehen, einen relevanten Erkenntnisgewinn bringen können. Dabei sind auch geeignete Stellen für Messungen durch die Vorhabenträgerin zu ermitteln und ein Planungskonzept zu Umfang und Dauer der Messungen vorzulegen. Es wird insoweit auf die Nebenbestimmung A.III.4.1.19 verwiesen.

Die Gemeinde Haseldorf fordert eine Beweissicherung an ihren Gemeindestraßen in einer Entfernung von 150 m von den Grundwasserhaltungsmaßnahmen. Nach Ausführung der Vorhabenträgerin kann es im Bereich des rechnerisch ermittelten Absenktichters zu Setzungen kommen, die vor allem auf flach gegründete Bauwerke Auswir-

kungen haben können. Daher sieht die Vorhabenträgerin für solche Gebäude Beweissicherungen vor. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass diese Beeinträchtigungen ebenfalls auf weitere bauliche Anlagen, wie beispielsweise Straßen und Wege, zutreffen könnten. Daher wird der Vorhabenträgerin auferlegt, neben Gebäuden auch für weitere bauliche Anlagen im Bereich der rechnerisch ermittelten Absenktrichter eine Beweissicherung durchzuführen.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde führt die Vorhabenträgerin somit eine umfangreiche Überwachung der Grundwasserpegelstände sowie der Grundwasserqualität sowohl im Nahbereich der Erdgasleitungstrasse als auch innerhalb des ermittelten Grundwasserabsenktrichters durch. Auch sind die Anzahl und Abstände der Grundwassermessstellen für eine umfassende Überwachung ausreichend. Diese Überzeugung teilen ebenfalls die unteren Wasserbehörden der Kreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg, die ihr Einvernehmen zur Grundwasserentnahme erteilt haben. Forderungen nach einer noch engmaschigeren Überwachung des Grundwassers konnten nicht fachlich überzeugend vorgetragen werden und werden zurückgewiesen.

Soweit die Aufnahme einer Nebenbestimmung mit dem Inhalt gefordert wurde, dass die Vorhabenträgerin zum Ersatz aller Schäden verpflichtet ist, die aufgrund der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehen, ist dies nicht erforderlich. Denn eine Haftung für durch die Vorhabenträgerin oder durch sie beauftragte Dritte verursachte Schäden besteht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Gleiches gilt für etwaige Folgeschäden sowie für etwaige Kosten, die aufgrund von Beeinträchtigungen bei der Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen während der Bauphase entstehen.

Gewässerunterhaltung

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen A.III.4.11 kommt es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zu keinen Beeinträchtigungen der Aufgaben der Unterhaltungsverbände während sowie nach Beendigung der Baumaßnahme.

Die Vorhabenträgerin sieht in ihrer Planung entlang eines Streifens von 5 m beidseitig von der Böschungsoberkante von Gewässern, von 6 m beidseitig von der Rohrleitungssachse von verrohrten Gewässern sowie 5 m beidseitig der Deichfußlinie von Deichen keine baulichen Anlagen vor, demnach auch keine Parallelverlegung der ETL 180. Eine Ausnahme hiervon stellt die Querung der Erdgastransportleitung dar. Diese ist jedoch, wie bereits oben beschrieben, unvermeidlich auf einer Länge von ca. 54 km und verläuft zudem unterirdisch mit einer Mindestüberdeckung von 1,50 m unterhalb der Gewässersohle sowie im Bereich von 5 m neben den Gewässern mit einer Mindestüberdeckung von 1,50 m unterhalb der GOK. Somit schränkt die Querung der Erdgastransportleitung die zukünftige Gewässerunterhaltung nicht ein.

Darüber hinaus sagt die Vorhabenträgerin zu, bei Parallelverlegungen der ETL 180 zu einem Gewässer ebenfalls innerhalb der genannten Abstände von 5 m beidseitig von

der Böschungsoberkante von Gewässern und von 6 m beidseitig von der Rohrleitungsachse keine Arbeitsflächen für die Verlegung vorzusehen. Auf die Nebenbestimmung A.III.4.11.2 wird entsprechend verwiesen.

Die Vorhabenträgerin gewährleistet zudem, dass die Unterhaltungsverbände während der Baudurchführung jederzeit freien Zugang zu den Gewässern haben, damit diese ihre Unterhaltung sowie notwendige Wiederherstellungsarbeiten durchführen können. Auf die Nebenbestimmung A.III.4.11.3 wird entsprechend verwiesen.

Auch entspricht die Vorhabenträgerin der Forderung des DHSV Kremper Marsch / Wilstermarsch nach einem Abstand sämtlicher Start- und Zielgruben bei geschlossenen Wasserquerungen (Querungen mittels Bohrpress- und Mikrotunnelverfahren) von jeweils mindestens 5 m von der oberen Gewässerböschungskante bzw. der Rohrachse von Gewässern. Darüber hinaus sagte die Vorhabenträgerin in der gemeinsamen Abstimmung mit dem DHSV am 24. November 2022 zu, während der Baudurchführung zu prüfen, inwieweit der Abstand von Baugruben zu Verbandsanlagen weiter vergrößert werden muss und dies entsprechend umzusetzen. Auf die Nebenbestimmung A.III.4.10.5 wird verwiesen.

Es kommt demnach weder durch den Betrieb der Erdgasleitung noch während der Baudurchführung der Erdgasleitung im Zuge der geschlossenen Gewässerquerungen zu Beeinträchtigungen der Gewässerunterhaltung.

Im Zuge der offenen Gewässerquerungen sowie der bauzeitlichen Verrohrungen hingegen kann eine Gewässerunterhaltung zum Zeitpunkt der Baudurchführung im Bereich der eigentlichen Baustelle oftmals nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt werden die Gewässer durch die Baumaßnahme zudem baulich temporär verändert. Die Unterhaltung sowie die Sicherstellung des Abflusses liegen während der jeweiligen Baudurchführung bei der Vorhabenträgerin.

Im Bereich der Einleit- und Entnahmestellen an Gewässern hat sich die Vorhabenträgerin vor Baudurchführung mit den jeweiligen Unterhaltungsverbänden abzustimmen, damit diese ihre Unterhaltung in diesen Bereichen bereits vor Baubeginn abgeschlossen haben.

Unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmungen kommt es aus Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zu keinen Beeinträchtigungen der Aufgaben der Unterhaltungsverbände während sowie nach Beendigung der Baumaßnahme.

Eingriff in private Entwässerungseinrichtungen

Da die ETL 180 überwiegend über landwirtschaftliche Flächen führt, bedeutet ihre Verlegung auch einen Eingriff in das umfangreiche landwirtschaftliche Drainagesystem sowie in bestehende Gruppen. Die Vorhabenträgerin hat demnach angeschnittene bzw. durchschnittene Drainagen wieder fachgerecht anzuschließen und somit dafür zu sorgen, dass die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen auch nach Bau der Erdgastransportleitung aufrechterhalten bleibt. Im Rahmen der Planung hat die Vorhabenträgerin aus diesem Grund, soweit möglich und vorhanden, die Sichtung und

Übernahme von Drainageplänen der Eigentümer/innen und Pächter/innen der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses hat sich die Vorhabenträgerin nunmehr nach eigener Aussage mit jedem Betroffenen hinsichtlich einer konkreten Drainageplanung abgestimmt, so dass der bauausführenden Firma entsprechende Planungen zur Umgestaltung der Drainagen vorliegen.

Beim Queren von Drainagefeldern werden diese in Abstimmung mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern bauzeitlich abgefangen und nach Abschluss fachgerecht wiederhergestellt. Die ordnungsgemäße Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Arbeitsstreifens ist damit durchgängig, auch während der Bauzeit, sichergestellt.

Unabhängig von der bereits bestehenden Drainageplanung werden sämtliche im Rahmen der Bauarbeiten angetroffenen und beeinträchtigten Drainagen in Abstimmung mit der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter durch ein Drainagefachunternehmen wiederhergestellt. Die im Zuge von Oberbodenabtrag und Rohrgrabenerstellung aufgefundenen Drainagen werden hierfür in der Örtlichkeit markiert und elektronisch eingemessen.

Die endgültige Wiederherstellung der Drainagen erfolgt nach dem Verfüllen des Rohrgrabens und vor der Rekultivierung des Arbeitsstreifens. Sofern das alte Drainagesystem nicht wiederhergestellt werden kann, wird ein neues angelegt, welches mit entsprechenden Spülmöglichkeiten ausgestattet wird.

Die Umgestaltung der Drainageleitungen darf zu keinen Veränderungen der Sohliefen von bestehenden Gewässern führen, da solche Umgestaltungen bauliche Veränderungen an Gewässern darstellen, die nicht Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen der Vorhabenträgerin sind. Eine Veränderung der Sohlentiefe aufgrund des Neuanschlusses von Drainagen hätte somit eine Planänderung vor Fertigstellung der Maßnahme zur Folge und müsste beim AfPE eingereicht werden. Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Erwiderung, dass es zu keinen Vertiefungen von Gewässern durch den Anschluss von Drainagen kommt. Dennoch wird auf die Nebenbestimmung A.III.4.12.3 verwiesen.

Durch die notwendige Neugestaltung privater Entwässerungsanlagen, hier insbesondere der Drainageleitungen, kann es zu Änderungen der bestehenden Entwässerungssituation dahingehend kommen, dass Drainagewasser zukünftig in ein anderes Verbandsgebiet eingeleitet werden muss. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses steht das Konzept zum Wiederanschluss der Drainagen weitestgehend fest. Nach den nachvollziehbaren Darlegungen der Vorhabenträgerin werden Auswirkungen der geänderten Drainageplanung auf die Entwässerungssituation der Verbände nicht erwartet. Um dies sicher auszuschließen, hat die Vorhabenträgerin nach Fertigstellung des Konzeptes der Planfeststellungsbehörde sowie den unteren Wasserbehörden Unterlagen vorzulegen, in denen dargelegt wird, dass es zu keinen Auswirkungen kommt bzw. in denen ggf. dennoch auftretende Auswirkungen erläutert sowie zudem ggf. geänderte Entwässerungssituationen für die jeweiligen Verbände

beschrieben werden. Auf die Nebenbestimmung A.III.4.12.2 wird entsprechend verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Aufrechterhaltung der privaten Entwässerungssysteme (Gräben, Drainagen und Grüppen) zu der Überzeugung gelangt, dass die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen sowohl während der Baudurchführung als auch darüber hinaus dauerhaft sichergestellt wird.

2.5.3.3. Bewirtschaftungsermessen

Die Erlaubnis zur Benutzung von Gewässern steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen). Sie konnte nach dem Zweck dieser Ermächtigung, der Berücksichtigung einer effektiven Gefahrenabwehr und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit erteilt werden. Die Erteilung der Erlaubnis war für den beantragten Neubau der ETL 180 unabdingbar. Die Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde konnte im Einvernehmen mit den unteren Wasserbehörden der Kreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg getroffen werden, weil keine Versagungsgründe bestehen und die unverzügliche Inbetriebnahme der ETL 180 im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht dem Zweck des WHG, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, nicht entgegen. Durch die hiermit zugelassenen Benutzungen kommt es weder zu wasserrechtlichen Verschlechterungen von Grundwasserkörpern und Oberflächenwasserkörpern noch zu schädlichen Gewässerveränderungen.¹²⁴

Nach alledem steht das planfestgestellte Vorhaben bei Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.5.4. Wasserrechtliche Genehmigungen (Kreuzungsgenehmigungen)

Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Kreuzungen der nachstehenden Gewässer konnten nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter A.III.4 gemäß § 36 WHG i.V.m. § 23 LWG erteilt werden:

- im Kreis Dithmarschen entsprechend des Sammelkreuzungsantrages der Vorhabenträgerin in Anlage 6.3.4, dort auf der Seite 7 des Sielverbandes Brunsbütteler- Eddelaker Koog (planfestgestellt)
- im Kreis Steinburg entsprechend des Sammelkreuzungsantrages der Vorhabenträgerin in Anlage 6.3.5, dort auf den Seiten 7-19 der Sielverbände Bütteler

¹²⁴ Siehe zur Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 28 und 47 WHG untenstehend unter B.V.2.5.5.2 und B.V.2.5.6.2.

Kanal, Harrwettern, Vierstieghufener Kanal, Kampritt, Beidenfleth, Kampen, Barenfleth, Neuenbrook, Kremper Au, Rhingebiet und Raa sowie der Stör (Anlage 6.3.1)

- im Kreis Pinneberg entsprechend des Sammelkreuzungsantrages der Vorhabenträgerin in Anlage 6.3.6, dort auf den Seiten 7-12 der Sielverbände Raa, Wisch- Kurzenmoor, Seestermühle, Moorrege, Haselau- Haseldorf, Hetlingen und Seester sowie der Krückau und der Pinnau (Anlage 6.3.2 und 6.3.3).

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Kreuzungsgenehmigungen nach § 36 WHG i.V.m. § 23 LWG liegen vor. Nach § 23 Abs. 1 LWG bedarf die Errichtung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern der Genehmigung. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 LWG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass das beabsichtigte Unternehmen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Sicherheit, beeinträchtigt. Darüber hinaus regelt § 36 WHG, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Unter Beachtung der in Ziffer A.III.4 genannten Nebenbestimmungen sind weder schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten noch sind unvermeidbare Eingriffe in die Gewässerunterhaltung zu befürchten.

Die unteren Wasserbehörden der Kreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg sind als Fachbehörden unter Zurverfügungstellung der Planunterlagen beteiligt worden und haben aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung der Planung geäußert. Sie haben eine Reihe von Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Ziffer A.III.4 des Beschlusses überwiegend aufgenommen wurden. Im Verfahren beteiligt wurden ferner der betroffene DSHV Dithmarschen, der Gewässer- und Landschaftsverband Kreis Pinneberg sowie der DSHV Kremper Marsch / Wilstermarsch mit ihren jeweils angeschlossenen Mitgliedern der Sielverbände. Diese haben mit ihren Stellungnahmen sämtlich weitere zu beachtende Randbedingungen aufgeführt, jedoch keine grundlegenden Hinderungsgründe für die Genehmigung der vorgesehenen Gewässerquerungen vorgetragen.

Die Energietransportleitung ETL 180 quert in ihrem Verlauf von ca. 54 km Länge zahlreiche öffentliche Gewässer sowie private Entwässerungsgräben. Eine Querung dieser Gewässer und Gräben erfolgt hierbei entweder in offener oder in geschlossener Bauweise.

Die Vorhabenträgerin hat für jedes zu querende Gewässer eine Abwägung zur Wahl des Bauverfahrens durchgeführt. Die geschlossene Gewässerquerung stellt sich hierbei grundsätzlich als vorteilhaft in Bezug auf den baulichen Eingriff in das Gewässer sowie in Bezug auf die Abflussbeeinträchtigung dar, weil das Gewässer als solches nicht baulich beeinträchtigt wird. Als nachteilig sind jedoch geschlossene Querungsverfahren in Bezug auf den Eingriff in den Boden und in das Grundwasser (durch not-

wendige Baugruben) sowie in Bezug auf länger andauernde Bautätigkeiten und in Bezug auf Baukosten anzusehen. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin geschlossene Gewässerquerungen nur dort vorgesehen, wo die Gewässerquerungen wirtschaftlich besonders schutzwürdig bzw. ökologisch besonders empfindlich sind oder technische Gründe gegen eine offene Querung sprechen. Die Wahl der Querungsart sowie die Begründung der jeweiligen Querung kann für jede einzelne Gewässerquerung den Anlagen 6.3.4, 6.3.5 und 6.3.6 entnommen werden. Die Planfeststellungsbehörde kann die grundsätzliche Abwägung zur Wahl der Querungsart durch die Vorhabenträgerin nachvollziehen.

Die Wasserstraßen Stör, Pinnau und Krückkau werden zudem ebenfalls geschlossen gequert. Hier kommt aufgrund ihrer Breite und ihrer Bedeutung für die Schifffahrt von den angewendeten Querungsverfahren ausschließlich die Querung mittels HDD-Verfahren in Betracht. Die Mindestüberdeckung der Rohrleitung unterhalb der Gewässersohle beträgt hierbei gemäß Kreuzungsdetailplänen (Anlage 6.3.1.3 sowie 6.3.2.3 und 6.3.3.3) 5 m. Weitere Details können ebenfalls diesen Anlagen entnommen werden. Eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zur Querung dieser Wasserstraßen wird gemäß Ziffer B.V.2.13 erteilt.

Für alle Gewässerquerungen hat die Vorhabenträgerin zur Minimierung der Eingriffe in die Gewässer als Planungsgrundsatz eine möglichst rechtwinklige Querung angesetzt. Ausschließlich nur dort, wo eine solche rechtwinklige Querung (90-Grad-Winkel zum Gewässer) nicht möglich ist oder sich aus anderen abwägungsrelevanten Gründen als nachteilig erweist, ist die Vorhabenträgerin von diesem Planungsgrundsatz abgewichen.

Alle geschlossenen Gewässerquerungen erhalten eine Mindestüberdeckung zwischen Gewässersohle und Rohrleitung von 1,50 m. Oftmals ist es jedoch möglich, die Erdgastransportleitung auch mit einer größeren Überdeckung zu verlegen. Die Vorhabenträgerin hat demzufolge vor jeder geschlossenen Querung zu prüfen, ob und wieviel Mehrtiefe im Bedarfsfall realisiert werden kann und diese umzusetzen.

Alle offenen Gewässerquerungen erhalten ebenfalls eine Mindestüberdeckung zwischen Gewässersohle und Rohrleitung von 1,50 m. Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei den einzelnen Gewässerquerungen vor Baubeginn zu prüfen, ob und wieviel Mehrtiefe im Bedarfsfall realisiert werden kann.

Diese Regelung hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem DHSV Kremper Marsch / Wilstermarsch in einer gemeinsamen Besprechung am 24. November 2022 getroffen. Die Forderung nach einer generellen Mindestüberdeckung von 2 m wurde somit zurückgenommen. Der Forderung nach einer Mindestüberdeckung von 1,50 m in einem Bereich von 5 m beidseitig der Gewässer ab Oberkante Böschung kommt die Vorhabenträgerin gemäß Regelplan C2 nach.

Bei allen offenen Gewässerquerungen werden zwei Spundwandreihen bzw. System-Verbauelemente im Abstand von ca. 3 m quer durch den Wasserlauf eingebracht. Die erforderliche Tiefe des Verbaus wird für jedes Gewässer durch eine vor Baudurch-

führung zu erstellende Statik bestimmt. Da die Stellung von Spundwänden in den Gewässern trotz baulicher Maßnahmen zum Abfluss einen erheblichen Eingriff darstellt, ist diese zeitlich so kurz wie möglich zu halten. Daher wird auf die Nebenbestimmung A.III.4.7.1 der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg verwiesen, wonach die Spundwände nicht früher als vier Tage vor dem eigentlichen Beginn der Baumaßnahme zu installieren sind.

Bei stehenden bzw. schwach fließenden Gewässern wird der Durchfluss durch den Einbau eines Überlaufrohres gewährleistet. Alternativ kann der Durchfluss ebenfalls über einen provisorischen Bypass mit Tauch- oder Vakuumpumpen und fliegender Druckleitung erfolgen. Auf die Regelpläne Anlage 2.5 C06, C09 und C10 wird entsprechend verwiesen. Bei der Trockenverlegung wird anschließend der Rohrgraben mit Hilfe von Brunnen bzw. Spülfiltern trockengelegt. Anschließend wird der Rohrgraben auf die entsprechende Tiefe ausgebaggert und das Rohr eingehoben.

Bei stark fließenden Wasserläufen wird der Verbau bzw. jede zweite Spundbohle bis unterhalb des Wasserspiegels abgesenkt, so dass der Rohrgraben geflutet wird. Der Rohrgraben wird nass ausgebaggert und das zu verlegende Rohr muss zur Verlegung mit Wasser gefüllt werden, um dem Auftrieb entgegenzuwirken.

Im Bereich der Gewässerufer werden beidseitig Tonriegel zwischen Leitung und Gewässer eingebaut, um eine spätere Drainwirkung zu unterbinden. Anschließend wird der Rohrgraben mit Sand verfüllt. Auf die Regelpläne C04 und C04.01 wird entsprechend verwiesen.

Die Vorhabenträgerin strebt grundsätzlich eine Nassverlegung der ETL 180 an, da diese den entscheidenden Vorteil aufweist, dass hierfür keine Grundwasserhaltungen erforderlich werden. Darüber hinaus erweist sich die Nassverlegung als vorteilhaft in Bezug auf die Standsicherheit der Spundwände insbesondere auch bei weicheren Bodenarten. Eine Verlegung in trockenem Rohrgraben wird ausschließlich nur dort vorgesehen, wo sich diese Bauweise aufgrund der geringen Wassermengen und der standfesten Geologie anbietet. Die geplante Verlegeweise der jeweiligen offenen Gewässerquerungen können den Kreuzungsanträgen Anlagen 6.3.4, 6.3.5 und 6.3.6 entnommen werden.

In Abhängigkeit von der Witterung und dem Grundwasserstand sowie von der Größe und Tiefe des zu querenden Gewässers und der unterschiedlichen anstehenden Untergrundschichtungen kommen verschiedene Ausführungsarten bei den Gewässerquerungen zur Anwendung. Es ist im Zuge der Bauausführung daher vorab zu regeln, wie konkret verfahren wird. Die konkrete bauliche Umsetzung jeder Gewässerquerung wird daher zum einen mit den jeweiligen Unterhaltungsverbänden vor Baudurchführung abgestimmt. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.III.4.7.6 verwiesen.

Darüber hinaus sind im Regelfall einer wasserrechtlichen Genehmigung konkrete Detailpläne für die Ausgestaltung einer Gewässerquerung bei der unteren Wasserbehörde Pinneberg vorzulegen. Es muss nach der Wiederverfüllung belegbar sein, z.B. beim Auftreten von Folgeschäden, wie die Maßnahme umgesetzt wurde. Daher ist der Wasserbehörde die Lage der gerade anstehenden Querungen darzulegen (Plan oder

Nummer der Querung) sowie eine kurze Verfahrensbeschreibung und eine zeichnerische Darstellung mit Bodenprofil, Höhenangaben, Sohl- und Ufergestaltung vorzulegen. Auf die Nebenbestimmung A.III.4.7.6 wird verwiesen.

Im Falle einer trockenen Gewässerkreuzung beabsichtigt die Vorhabenträgerin bei schwach fließenden bzw. stehenden Gewässern ggf. eine Dammschüttung in dem jeweiligen Gewässer vorzusehen, um somit eine temporäre Aufstauung des Gewässers zu erreichen. Das Einbringen einer Spundwand anstatt einer Dammschüttung, wie vom zuständigen DHSV gefordert, ist hier nicht zielführend, da bereits eine Spundwand für den Rohrleitungsgraben vorgesehen wird. Auf den Regelplan C06 wird entsprechend verwiesen.

Für die Statik zur Auftriebssicherheit und Standfestigkeit von Gewässerböschungen und Sohle hat die Vorhabenträgerin der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg die geforderte Prüfstatik vorgelegt.

Zur Vermeidung von Sedimenteintrag in die Gewässer werden entweder Filterpressen aus Stroh oder Filterkies bzw. zusätzliche Absetzbecken vor Wiedereinleitung vorgeschaltet.

Insoweit im Zuge der Stellungnahmen Hinweise zu noch abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen und privatrechtlichen Verträgen vorgetragen wurden, werden diese nicht in den Nebenbestimmungen aufgeführt. Diese sind privatrechtlicher Natur und daher nicht im Planfeststellungsbeschluss zu behandeln.

Bauzeitliche Überfahrung von Gewässern

Bei allen offenen Gewässerquerungen aber auch im Zuge der Anlegung von Baustraßen und Arbeitsflächen sowie bei der Verbreiterung von Zufahrten sieht die Planung vor, bestehende Gewässer zu überfahren. Diese Überfahrungen der Gewässer werden entweder unter Einsatz von Durchlassrohren oder mit Hilfe von Überbrückungen hergestellt. Es handelt sich hierbei um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG, der nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung bedarf. Die danach erforderliche wasserrechtliche Planfeststellung wird von dem vorliegenden Beschluss umfasst. Die materiellen Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG liegen vor.

Der Plan darf hiernach nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Beides ist hier der Fall.

Soweit die Überfahrung von Gewässern mit Hilfe von baulichen Anlagen vorgesehen wird, liegen auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 23 Abs. 1 LWG vor. Danach sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzule-

gen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (§ 36 Abs. 1 Satz 1 WHG). Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Eine längere Aufrechterhaltung der temporären Verrohrungen ist nicht vorgesehen, vielmehr ist in den Planunterlagen eine anschließende Renaturierung des Gewässers enthalten. Die temporären Verrohrungen führen nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere führen sie nicht zu einer Erhöhung von Hochwasserrisiken und verstoßen auch im Übrigen nicht gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften. Die Verrohrungen, die dem Schutz des Gewässers vor Eintragungen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten dienen, werden so errichtet und betrieben, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Das Abflussverhalten und die Leistungsfähigkeit des Gewässers werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, da die Rohrdurchmesser ausreichend dimensioniert sind. Die Verrohrungen sind erforderlich und verhältnismäßig.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich daher davon überzeugt, dass eine Beeinträchtigung durch den temporären Einbau von Verrohrungen in die Gewässer zur anschließenden Herstellung von Überfahrten nicht zu erwarten ist.

Die unteren Wasserbehörden der Kreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg sind als Fachbehörden unter Zurverfügungstellung der Planunterlagen beteiligt worden und haben aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung der Planung geäußert. Sie haben eine Reihe von Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die größtenteils unter Ziffer A.III.4 des Beschlusses aufgenommen wurden. Im Verfahren beteiligt wurden ferner der betroffene DHSV Dithmarschen, der Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg sowie der DHSV Kremper Marsch / Wilstermarsch mit ihren jeweils angeschlossenen Mitgliedern der Sielverbände. Diese haben mit ihren Stellungnahmen sämtlich weitere zu beachtende Randbedingungen aufgeführt, jedoch keine grundlegenden Hinderungsgründe für die Genehmigung der vorgesehenen Verrohrungen vorgetragen.

Bei der Verrohrung der Gewässer werden je nach Durchflussmenge der Gewässer die erforderliche Anzahl der Durchlassrohre in Fließrichtung in den Graben gelegt. Auf den Durchlässen erfolgt eine Abdeckung mit Trennvlies und Füllmaterial bzw. geeignetem Bodenaushub und lastverteilenden Elementen wie beispielsweise Baggermatten. Auf das entsprechende Regelprofil C05 wird entsprechend verwiesen.

Eine Überbrückung von Gewässern erfolgt mit Hilfe von Schwerlastbrücken, deren Auflagepunkte mit hinreichendem Abstand zur Gewässerkante vorgesehen werden. Auf das entsprechende Regelprofil C13 wird entsprechend verwiesen.

Dem Bauwerksverzeichnis Anlage 4.2 kann entnommen werden, welche Gewässer verrohrt und welche überbrückt werden sollen.

Die Vorhabenträgerin hat hierbei sicherzustellen, dass der Abfluss durch die Grabenverrohrungen bzw. Grabenüberbrückungen auch weiterhin gewährleistet ist. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin die Rohrdurchmesser sowie die Anzahl der

Rohre so zu wählen, dass eine hinreichende hydraulische Gewässerleistung während der gesamten vorübergehenden Verrohrung gewährleistet ist. Auf die Nebenbestimmung A.III.4.4.18 wird entsprechend verwiesen. In der Nähe von Gebäuden ist zudem gemäß Nebenbestimmung A.III.4.7.2 ein Rohrdurchmesser zu wählen, der ebenfalls oberhalb und unterhalb der Verrohrung im Gewässer vorhanden ist.

2.5.5. Zulässigkeit des Vorhabens nach §§ 27 f. WHG

Das Vorhaben ist – nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde – mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nach §§ 27 f. WHG vereinbar.

Sämtliche durch das Vorhaben betroffenen berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper (OWK) sind als künstlich bzw. als erheblich verändert eingestuft.¹²⁵ Dementsprechend gilt für die vorhabenbedingt betroffenen Wasserkörper gemäß § 28 WHG die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials. Dieser Maßstab ist im FB WRRL zutreffend zugrunde gelegt.

2.5.5.1. Prüfmaßstab

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde legt der FB WRRL einen zutreffenden Prüfungsmaßstab im Hinblick auf die Einhaltung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und des wasserrechtlichen Verbesserungsgebots zugrunde. Gleiches gilt für den Prüfmaßstab im Hinblick auf den Umgang mit nicht berichtspflichtigen Gewässern und die Einhaltung der Phasing-Out-Verpflichtung.

Grundlage der Prüfungen im FB WRRL sind der aktuelle Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Elbe (FGE Elbe), in denen eine Bewertung des Zustandes gemäß den Qualitätskomponenten des Anhangs V der FB WRRL für die Oberflächenwasserkörper im Einzugsgebiet der Elbe erfolgt. Dabei beachtet der FB WRRL insbesondere auch die „Fachtechnischen Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“ der LAWA sowie den „Leitfaden für den Umgang mit dem Verschlechterungsverbot nach WRRL in Schleswig-Holstein“.

Verschlechterungsverbot

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird.

In der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines OWK so auszulegen ist, dass

¹²⁵ Vgl. FB WRRL, Seite 60.

eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente (QK) um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Komponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.¹²⁶ Das Verschlechterungsverbot gilt für jeden Typ und jeden Zustand eines berichtspflichtigen Gewässers. Der FB WRRL legt zutreffend zugrunde, dass von wesentlicher Bedeutung dabei die biologischen Qualitätskomponenten sind. Die hydromorphologischen und allgemein physikalisch-chemischen QK sind unterstützend heranzuziehen. Eine negative Veränderung dieser unterstützenden QK reicht für die Annahme einer Verschlechterung nicht ohne weiteres aus. Vielmehr muss die Veränderung zu einer Verschlechterung der biologischen QK führen.¹²⁷

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines OWK liegt vor, sobald durch ein Vorhaben mindestens eine Umweltqualitätsnorm (UQN) im Sinne der Anlage 8 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) überschritten wird bzw. im Falle einer bereits überschrittenen UQN der betreffende Schadstoffgehalt messbar erhöht wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Verschlechterung nur dann vor, wenn es zu einer messbaren nachteiligen Veränderung kommt, die in Relation zur natürlichen Band- und Schwankungsbreite ins Gewicht fällt.¹²⁸ Auch vorübergehende Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen für die Gewässer sind dabei zu berücksichtigen, es sei denn, dass sich die Auswirkungen ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und nicht zu einer „Verschlechterung“ im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie führen können.¹²⁹

Die Frage, ob ein Vorhaben zu einer Verschlechterung des Zustands eines OWK führen kann, beurteilt sich nicht nach dem für das Habitatrecht geltenden besonders strengen Maßstab, wonach jede Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts.¹³⁰ Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.

Der aufgezeigte Prüfmaßstab ist im hier vorliegenden FB WRRL gewahrt. Insoweit untersucht der FB WRRL zutreffend, ob die vorhabenbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials sowie des chemischen Zustands der betroffenen OWK nach diesen Gesichtspunkten führen.

¹²⁶ BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az. 7 A 2/15, NVwZ-Beilage 2017, 101, 3. LS, Rn. 479.

¹²⁷ BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az. 7 A 2/15, NVwZ-Beilage 2017, 101, Rn. 496 ff.

¹²⁸ BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az. 7 A 2/15, NVwZ-Beilage 2017, 101, 3. LS, Rn. 533.

¹²⁹ EuGH, Urteil vom 5. Mai 2022, Az. C-525/20, NVwZ 2022, 1033 ff.

¹³⁰ BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, Az. 7 A 2/15, NVwZ-Beilage 2017, 101, 3. LS, Rn. 480.

Verbesserungsgebot

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer Zustand und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft oberirdischen Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist – vorbehaltlich der Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahme – eine wasserrechtliche Zulassung zu versagen, wenn das konkrete Vorhaben die Erreichung des guten Zustands bzw. Potenzials zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Für die Einhaltung des Verbesserungsgebotes kommt es danach nicht nur darauf an, dass eine Verschlechterung vermieden und zugleich der künftige Stoffeintrag reduziert wird, sondern vor allem auch darauf, dass eine naturwissenschaftlich belastbare Prognose über die Erreichung der im Bewirtschaftungsplan konkretisierten Ziele zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns der wasserrechtlichen Erlaubnis vorliegt.¹³¹

In der Regel ist es zulässig, bei der Prüfung der Frage, ob die Zielerreichung gefährdet wird, am Maßnahmenprogramm anzuknüpfen und die Prüfung darauf zu beschränken, ob die darin für das Erreichen eines guten ökologischen Potenzials in den OWK vorgesehenen Maßnahmentypen und die ergänzend vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen durch das Vorhaben ganz oder teilweise behindert bzw. erschwert werden.

Umgang mit nicht berichtspflichtigen Gewässern

Die durch die Vorhabenträgerin vorgenommene Bewertung zum Umgang mit nicht berichtspflichtigen Gewässern, die keine Wasserkörper-Einstufung erfahren haben und in berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper einmünden, ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zutreffend.

Oberflächengewässer wurden durch die zuständige Behörde als Wasserkörper abgegrenzt, nach den in der WRRL Anhang V bzw. in der OGewV bestimmten Kriterien in ihrem Bestand erfasst und eingestuft bzw. bewertet. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Oberflächengewässern hat diese Einordnung nicht erfahren und wird im Weiteren als nicht berichtspflichtige Gewässer oder Kleingewässer bezeichnet.

Bei nicht berichtspflichtigen Gewässern, die keine Einstufung erfahren haben und in berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper münden, handelt es sich um alle Fließgewässer mit einem Einzugsbereich kleiner als 10 km², Übergangsgewässer mit einem Ästuar kleiner als 10 km² und Seen mit einer Oberfläche kleiner als 0,5 km². Zu diesen Nebengewässern zählen durch die im Vorhabengebiet ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzung zahlreiche Entwässerungsgräben sowie verrohrte Gräben (Rohrleitungen), die in den Bewirtschaftungsplänen nicht aufgeführt sind.¹³² Der Großteil dieser

¹³¹ BVerwG, Urteil vom 2. November 2017, Az. 7 C 25/15, NWWZ 2018, 992, Rn. 60 f.

¹³² Vgl. FB WRRL, Seite 56 ff., Tabelle 5.

Gräben wurde nicht benannt, sondern lediglich nummeriert, weshalb diese im FB WRRL als „namenlose Gräben“ betitelt sind.¹³³ Weiterhin liegen vier kleinere, nicht berichtspflichtige Stillgewässer im Bereich des Untersuchungsraums, von denen nur zwei nur am Rand in diesen hineinragen.

Vorhabenbedingte Einleitungen von Stoffen der Anlage 8 OGewV in nicht berichtspflichtige Gewässer, die in einen berichtspflichtigen OWK einmünden, werden ebenfalls in ihren Auswirkungen auf den entsprechenden Oberflächenwasserkörper dahingehend beurteilt, inwieweit sie Auswirkungen an der repräsentativen Messstelle des chemischen Zustands des OWK auslösen.¹³⁴

Der FB WRRL kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Vorhaben danach auch nicht mit seinen Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden nicht berichtspflichtigen Gewässer (Kleingewässer) und somit auch nicht auf die Qualitätskomponenten des jeweiligen OWK nachteilig auswirkt.

Dieser Bewertung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Phasing-Out- Verpflichtung

Neben dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot ist ergänzend die Phasing-Out-Verpflichtung als Umweltziel mit eigenständiger Bedeutung hinzuzuziehen und dahingehend zu prüfen, inwieweit eine Verletzung der Phasing-Out-Verpflichtung besteht.

Nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. iv WRRL sind Verschmutzungen durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die hierzu notwendigen Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 und 8 WRRL durchzuführen.

Die Kommission legt nach Art. 16 Abs. 6 WRRL für prioritäre Stoffe Vorschläge für Begrenzungen zur schrittweisen Verringerung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten der betreffenden Stoffe und insbesondere zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung Einleitungen, Emissionen und Verlusten der gemäß Art. 16 Abs. 3 WRRL bestimmten Stoffe, einschließlich eines entsprechenden Zeitplans vor.

Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zu entnehmen, dass es für die Emissionsbegrenzung von Punktquellen bisher an einem den Anforderungen des Art. 16 Abs. 6 WRRL genügenden Vorschlag der Kommission sowie einer Einigung auf Unionsebene fehlt.¹³⁵ Mangels Regelung einer schrittweisen Reduzierung oder Einstellung von Einleitungen und Festlegung eines konkreten Zeitplans ist die Phasing-Out-Verpflichtung nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. iv i.V.m. Art. 16 Abs. 6 WRRL derzeit nicht in einer vollziehbaren Weise konkretisiert, so dass zwingende Vorgaben

¹³³ Vgl. FB WRRL, Seite 56 ff., Tabelle 5.

¹³⁴ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8/17, Rn. 44.

¹³⁵ BVerwG, Urteil vom 2. November 2017, Az. 7 C 25/15, NvWZ 2018, 991, Rn. 52 f.

zur schrittweisen Verringerung und Einstellung aller Quecksilbereinträge nicht bestehen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erfolgte aufgrund der bisher fehlenden bzw. noch nicht konkretisierten Regelungen auch im vorliegenden FB WRRL zutreffend keine eigenständige Prüfung des Ziels der Phasing-Out-Verpflichtung. Die Phasing-Out-Verpflichtung hat (derzeit) keinen unmittelbaren Regelungsgehalt, der bei der wasserrechtlichen Bewertung eines Vorhabens zu berücksichtigen ist.

2.5.5.2. Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer werden eingehalten.

Allgemeines zum Ist-Zustand der OWK im Bereich des Vorhabens

Innerhalb des Korridors befinden sich die folgenden 16 berichtspflichtigen OWK, die der FGE Elbe zugeordnet werden:

- OWK Tideelbe
- OWK „Graben A/ Kuskoppermoor“
- OWK „Kampritter Wettern“
- OWK „Stör UL und NG“
- OWK „Klosterschleusen-Wettern“
- OWK „Neuenbrooker Hauptwetter“
- OWK „Alte Wettern“
- OWK „Schwarzwasser OL“
- OWK „Herzhorner Wettern/Grönländer Wettern“
- OWK „Hauptkanal“
- OWK „Krückau“
- OWK „Wischwettern“
- OWK „Außenpriel“
- OWK „Pinnau (Unterlauf)“
- OWK „Hauptgraben“
- OWK „Lanner-Kuhlenfleth“

Es werden sämtliche OWK, ausgenommen der OWK „Tideelbe“, „Hauptgraben“ und „Lanner-Kuhlenfleth“, durch die ETL 180 gequert. Von den insgesamt zehn verschiedenen Fließgewässertypen um schleswig-holsteinischen Teil der Flussgebietseinheit Elbe sind vier betroffen:

- LAWA Typcode T1: Übergangsgewässer Elbe, Weser, Ems

- LAWA Typcode 19: Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern
- LAWA Typcode T22.1: Gewässer der Marschen
- LAWA Typcode T22.2: Flüsse der Marschen

Die Vorhabenträgerin hat Proben aus den einzuleitenden Oberflächengewässern entnommen. Das Ergebnis der Untersuchung kann den Anlagen 7.2.2, 7.3.2 und 7.4.2 Kapitel 2.3 bzw. der Anlage M5 des Materialbandes entnommen werden. Zur aktuellen Erfassung des Ist- Zustandes der Oberflächengewässer wird die Vorhabenträgerin unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Bauwasserhaltungen nochmals aktuelle Proben entnehmen.

Alle OWK sind als erheblich veränderte oder künstliche Wasserkörper eingestuft.¹³⁶ Das ökologische Potenzial wird über die biologischen QK ermittelt. Für die Bewertung von Fließgewässern werden die QK Fische, Makrozoobenthos (MZB), Makrophyten/Phytobenthos sowie das Phytoplankton untersucht. Lediglich für den OWK Tideelbe, der ein Übergangsgewässer darstellt, wird außerdem noch die QK Angiospermen betrachtet.

Für die Gesamtbewertung des Gewässerzustands ist dann schließlich die schlechteste Bewertung aller biologischen QK maßgeblich. Wird zudem eine UQN der national geregelten, flussgebietspezifischen Schadstoffe nicht eingehalten, ist das ökologische Potenzial höchstens als „mäßig“ einzustufen. Die den Bewertungen zugrundeliegende Referenz ist die Lebensgemeinschaft des unberührten natürlichen Gewässerzustands, die in Abhängigkeit des jeweiligen Gewässertyps unterschiedlich ausgeprägt ist. Mit dem „ökologischen Potenzial“ wird ein Zustand beschrieben, der maximal erreichbar wäre, ohne dass die vom natürlichen oder naturnahen Zustand abweichenden Eingriffe rückgängig gemacht werden müssten. Die Abweichung der vorhabenden Lebensgemeinschaft von der Lebensgemeinschaft des Referenzzustands beschreibt der ökologische Qualitätsquotient (EQR). Der EQR beschreibt auf einer Skala von 0 (naturfern) bis 1 (naturnah) die Abweichung der vorhandenen Lebensgemeinschaft von der Lebensgemeinschaft des Referenzzustandes. Insofern wird der Zustand einer biologischen Qualitätskomponente arithmetisch abgebildet. Aus der Festlegung von Grenzwerten innerhalb dieser Skala ergeben sich je nach Grad der Abweichung die folgenden fünf Zustandsklassen: „sehr gut“, „gut“, „mäßig“, „unbefriedigend“ und „schlecht“. Als Gesamtergebnis ist dann jeweils der schlechteste Wert bestimmend, der in einem einzelnen Modul erreicht wurde. In der Anlage 5 OGEV sind die Grenzwerte der EQR für einen sehr guten/guten Zustand und einen guten/mäßigen Zustand in Abhängigkeit der biologischen Qualitätskomponenten und des Gewässertyps aufgeführt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geht der FB WRRL insoweit zutreffend davon aus, dass die Angabe des EQR beim Vorliegen einer separaten Experteneinschätzung

¹³⁶ Zu dem entsprechenden wasserrechtlichen Prüfmaßstab siehe oben unter B.V.2.5.5.1.

für eine QK des Wasserkörpers entfällt, wenn beispielsweise der untersuchte Gewässerabschnitt nicht repräsentativ für den gesamten Gewässertyp ist, natürliche Ursachen vorliegen oder Daten unvollständig sind.¹³⁷

Schließlich werden ergänzend zu den biologischen QK die chemischen, allgemein physikalisch-chemischen QK und die hydromorphologischen QK für die Bewertung des ökologischen Potenzials als unterstützende QK herangezogen. Da den hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen QK nur unterstützende Bedeutung zukommt, sind Veränderungen dieser Komponenten nur daraufhin zu prüfen, ob sie zu einer Verschlechterung einer biologischen QK führen. Dies legt der FB WRRL, nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, zutreffenden zugrunde. Es können für einen Wasserkörper QK als „nicht relevant“ bewertet werden. Das liegt daran, dass deren Indikatororganismen natürlicherweise nicht in dem zu untersuchenden Fließgewässertyp vorkommen. Dies trifft etwa bei den vorliegenden Fließgewässertypen auf die QK Phytoplankton zu. Da die OWK nicht zu den planktonführenden Gewässertypen zählen, ist diese QK für die Bewertung nicht relevant.

Der FB WRRL legt außerdem für alle betroffenen OWK, ausgenommen nur der OWK Tideelbe, das Bewertungsverfahren in Schleswig-Holstein seiner Prüfung zugrunde. Danach werden auch erheblich veränderte und künstliche Gewässer in Anlehnung an die Einstufungskriterien nach OGewV zunächst als natürliche OWK in einen ökologischen Zustand eingestuft. In einem zweiten Schritt werden diese Gewässer dann einer zweistufigen Potenzialbewertung unterzogen und als „mäßig“ oder „gut“ eingestuft. Der OWK Tideelbe wird durch das Land Niedersachsen, unabhängig vom Bewertungsverfahren Schleswig-Holstein, bewertet. Wird das Potenzial eines OWK als „gut“ eingestuft, aber ein oder mehrere Grenzwerte der flussgebietspezifischen Schadstoffe nach Anlage 6 der OGewV überschritten, wird der OWK dennoch nur als „mäßig“ eingestuft. In Schleswig-Holstein gilt außerdem die Überschreitung einer oder mehrerer Orientierungswerte der allgemeinen physikalisch-chemischen QK als Kriterium für eine Herabstufung des Zustandes von „gut“ auf „mäßig“.

Der chemische Zustand eines Gewässers wird anhand der UQN der prioritären Stoffe (Anlage 8 der OGewV) bewertet. Derzeit erreicht keiner der OWK einen guten chemischen Zustand, was vor allem auf den Parameter Quecksilber in Biota zurückzuführen ist.

Auswirkungsprognose

Die Auswirkungsprognose wird – nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde – zutreffend wasserkörperbezogen für alle berichtspflichtigen OWK durchgeführt. Das bedeutet, dass die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens entsprechend der Vorgaben der WRRL und des WHG auf Ebene der OWK erfolgt. Es werden insoweit alle berichtspflichtigen OWK betrachtet, für die eine vorhabenbedingte Auswirkung nicht ausgeschlossen werden können. Im Bereich der ETL 180 werden Oberflächengewässer in einem Untersuchungskorridor von insgesamt 300 m (150 m zu beiden Seiten)

¹³⁷ Vgl. FB WRRL, Seite 61.

betrachtet. Hierauf wird vollumfänglich Bezug genommen und auf die Ausführungen verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass bei Beachtung der festgeschriebenen Einleitzielwerte eine wasserrechtliche Verschlechterung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist. Die Einleitzielwerte basieren auf einer Betrachtung der Stoffkonzentration von Oberflächengewässern im Bereich der Trasse sowie auf den Geringfügigkeitsschwellenwerten nach LAWA und aus den Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung und der Grundwasserverordnung und können den Anlagen 7.2.2, 7.3.2 und 7.4.2 Kapitel 3.3 entnommen werden.

Das in die OWK einzuleitende, geförderte Grundwasser wird vor der Einleitung beprobt. Sollte dabei festgestellt werden, dass die festgeschriebenen Werte nicht eingehalten sind, ist das Grundwasser vor der Einleitung in die OWK mit Hilfe der vorgesehenen Verfahren aufzubereiten, sodass die Werte erreicht werden.

Im Fall notwendiger Verbesserungen der Grundwasserqualität vor Einleitung in die Gewässer sind Verfahren zur Aufbereitung des Grundwassers vor Einleitung vorgesehen. Diese Verfahren können den Anlagen 7.2.2 Tabelle 3, 7.3.2 Tabelle 12 und 7.4.2 Tabelle 11 entnommen werden. Im Falle einer erforderlichen Aufbereitung ist die Installation von zentralen Aufbereitungsanlagen vorgesehen. Diesen Anlagen wird das Grundwasser über Schlauchleitungen direkt zugeführt und anschließend aufbereitet in eine Einleitstelle abgegeben.

Für den Fall einer Aufbereitung des Grundwassers verändern sich die Einleitstellen und die Einleitmengen entsprechend der Tabelle 14 Anlage 7.4.2 sowie der Tabelle 15 Anlage 7.3.2. Die Einleitung des Grundwassers aus den Bauwasserhaltungen WHA 206 bis 211 des Kreises Pinneberg werden nunmehr in eine Einleitstelle im Kreis Steinburg erfolgen.

Die Grundwasserhaltung sowie die Grundwasseraufbereitungsanlagen werden arbeitstäglich optisch auf Funktionstüchtigkeit kontrolliert und ggf. vorhandene Mängel abgestellt. Bei gravierenden Mängeln ist die Grundwasserhaltung bzw. Grundwasseraufbereitung außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

Somit ist gewährleistet, dass die Qualität des einzuleitenden Wassers den Einleitzielwerten entspricht und eine Verschlechterung der Gewässerqualität nicht zu erwarten ist. Eine Beprobung des Gewässers als solches ist somit nicht notwendig. Forderungen diesbezüglich werden zurückgewiesen.

Alle Beprobungen sowie Prüfungen und Kontrollen sowie ggf. anfallende Mängel und deren Beseitigung sind in wöchentlichen Protokollen festzuhalten.

Vor Einleitung des geförderten Grundwassers in die Gewässer wird die Vorhabenträgerin sich mit den Unterhaltungsverbänden bezüglich notwendiger Unterhaltungsarbeiten im Bereich der Einleitstellen abstimmen, sodass notwendige Unterhaltungsarbeiten bereits vor Beginn der Einleitung ausgeführt werden.

Darüber hinaus erfolgt vor Einleitungsbeginn eine Beweissicherung des Böschungsbereichs mittels Fotodokumentation.

Im Weiteren wird auf die Nebenbestimmungen A.III.4 verwiesen.

In der Nebenbestimmung (vgl. unter A.III.4.3.16) ist überdies vorgesehen, dass die Vorhabenträgerin, wenn sich die Einhaltung der festgelegten Zielwerte im Zuge der Bauausführung im Einzelfall als unverhältnismäßig erweisen sollte, vor Einleitung des geförderten und beprobten Grundwassers umgehend die Planfeststellungsbehörde sowie die jeweils zuständige untere Wasserbehörde zu informieren und sich mit ihnen über das weitere Vorgehen abzustimmen hat. Dies hat den Hintergrund, dass die Konzentrationen im Grundwasser und im Oberflächengewässer stark schwanken und die aktuellen Analysewerte erst im Zuge der Bauausführung bekannt werden.

2.5.6. Zulässigkeit des Vorhabens nach § 47 WHG

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser nach § 47 WHG vereinbar.

2.5.6.1. Prüfmaßstab

Der FB WRRL legt auch bezüglich der Grundwasserkörper (GWK) einen zutreffenden Prüfungsmaßstab im Hinblick auf die Einhaltung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und des wasserrechtlichen Verbesserungsgebots zugrunde. Gleiches gilt den Prüfmaßstab im Hinblick auf das Gebot der Trendumkehr.

Fachliche Grundlage für die Bewertungen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL) sind unter anderem die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der FGE Elbe des 3. Bewirtschaftungszeitraums (2022-2027), Geodaten und Informationen zur EG-WRRL vom Umweltkartenserver Schleswig-Holstein, das Wasserkörper Nährstoffinformationssystem Schleswig-Holstein, „Steckbriefe Chemie“ und „Steckbriefe Biologie“ der OWK, Angaben zu repräsentativen Messstellen der OWK, die Wasserkörpersteckbriefe der OWK und GWK aus dem 3. Zyklus der WRRL.¹³⁸

Verschlechterungsverbot

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird anhand der Kriterien in § 4 Abs. 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) durch die zuständige Behörde beurteilt. Der chemische Zustand des Grundwassers wird anhand der Einhaltung der Qualitätsnormen nach § 7 Abs. 2 und 3 GrwV i.V.m. Anlage 2 der GrwV durch die zuständige Behörde bestimmt.

Der FB WRRL legt zutreffend zugrunde, dass bei einem guten mengenmäßigen Zustand eines GWK eine Verschlechterung nicht vorliegt, wenn es vorhabenbedingt zu keiner Änderung dieser Einstufung kommt. Eine Verschlechterung liegt dagegen vor, wenn eines der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2a) bis d) GrwV aufgeführten Kriterien nicht

¹³⁸ Siehe zu allen fachlichen Grundlagen, Seite 20 f. des FB WRRL.

mehr erfüllt wird. Bei einem GWK, der bereits in einem schlechten Zustand ist, weil eines der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2a) bis d) GrwV genannten Kriterien nicht erfüllt ist, liegt bei jeder weiteren negativen Veränderung dieses Kriteriums eine Verschlechterung vor.

Im Hinblick auf den chemischen Zustand wird ebenfalls zutreffend davon ausgegangen, dass von einer vorhabenbedingten Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers sowohl dann auszugehen ist, wenn mindestens eine der der Qualitätsnormen oder eine der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118/EG¹³⁹ überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffes, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird.¹⁴⁰

Verbesserungsgebot

Das Grundwasser ist überdies gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Ist der mengenmäßige Zustand des GWK als schlecht eingestuft, liegt ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot vor, wenn die Verwirklichung des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die fristgerechte Erreichung der Umweltziele der WRRL – hier die Erreichung des guten mengenmäßigen Zustands – faktisch vereitelt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im FB WRRL vollumfänglich Bezug genommen.

Gebot der Trendumkehr

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Es besteht die Verpflichtung, Maßnahmen zur Trendumkehr zu ergreifen, wenn signifikante und anhaltende Trends anthropogen begründeter ansteigender Schadstoffkonzentrationen festgestellt werden.

Sofern für einen gefährdeten Grundwasserkörper ein Trend nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG i.V.m. Anlage 6 der GrwV vorliegt, der zu einer signifikanten Gefahr für die Qualität der Gewässer oder grundwasserabhängige Landökosysteme, für die menschliche Gesundheit oder potentiellen oder tatsächlichen legitimen Nutzungen der Gewässer führen kann, veranlasst die zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 2 GrwV die erforderlichen Maßnahmen zu Trendumkehr.

Das Gebot der Trendumkehr wird eingehalten.

¹³⁹ Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung.

¹⁴⁰ Vgl. EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020, Az. C-535/18, NVwZ 2020,1177, Rn. 119.; BVerwG, Urteil vom 30. November 2020, Az. 9 A 5/20, NVwZ 2021, 487, Rn. 38.

2.5.6.2. Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser

Unter Zugrundelegung der dargestellten Prüfmaßstäbe ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands der betroffenen Grundwasserkörper sowohl im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand als auch bezüglich des chemischen Zustands mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das Vorhaben steht überdies in Einklang mit den Vorgaben betreffend das Gebot der Trendumkehr und das Verbesserungsgebot.

Es wird insoweit vollumfänglich auf die Ausführungen im FB WRRL verwiesen.

2.5.7. Zulässigkeit des Vorhabens nach §§ 51 ff. WHG

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Einschätzung gelangt, dass das Vorhaben auch in Einklang mit den Festsetzungen von Wasserschutzgebieten steht.

Die ETL 180 quert zwischen Trassenkilometer ca. 18+500 und 23+000 das Wasserschutzgebiet Krempermoor. Im weiteren Verlauf quert die Leitung außerdem im Bereich der Trassenkilometer von ca. 42+000 bis 45+250 das Wasserschutzgebiet Elmsborn Köhnholz/Krückapark. Schließlich liegt die Leitung von Trassenkilometer 52+200 bis zum Bauende im Wasserschutzgebiet Haseldorfer Marsch (Zone III).

Darüber hinaus erfordert der kathodische Korrosionsschutz (KKS) der Leitung, dass an sechs Standorten der Trassen Anoden installiert werden. Dabei werden Tiefenanoden zum Einsatz kommen, die den Platzbedarf minimieren und in der Nähe der Trasse eingebracht werden. Um die Mindestüberdeckung sicher einzuhalten, ist die Verlegung mit einer Regelüberdeckung von 1,20 m geplant. Der Abstand der Tiefenanode zur Leitung variiert. Alle von der Bescheidung umfassten Anoden befinden sich außerhalb des Schutzstreifens der Leitung. Die mit der MuR-Station 0988 am Landterminalstandort Brunsbüttel verknüpfte Tiefenanode unterfällt ebenfalls dem für die Station angeordneten Vorbehalt und ist daher in der Feststellung des Plans nicht enthalten. Die konkrete Lage der Anoden ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anode Nr.	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage in WSG	Ca. Trassenkilometer
MK17	Steinburg	Beidenfleth	Beidenfleth	14	28	Nein	16+770
MK18	Steinburg	Beidenfleth	Beidenfleth	14	5	Nein	16+610
MK33	Steinburg	Horst (Holstein)	Horst	24	102/4	Nein	33+860
MK43	Pinneberg	Seester	Kurzenmoor	3	63/2	Zone III	42+580
MK45	Pinneberg	Seester	Kurzenmoor	11	44	Zone III	44+820

Anode Nr.	Kreis	Ge-meinde	Gemar-kung	Flur	Flur-stück	Lage in WSG	Ca. Tras-senkilome-ter
MK46	Pinneberg	Seester	Kurzen-moor	11	69/45	Zone III	44+900

Im Kreis Pinneberg liegen die drei der aufgeführten Anoden im Wasserschutzgebiet der Zone III.

2.5.7.1. Anforderungen des § 51 WHG i.V.m. Wasserschutzgebietsverordnung Elmshorn Köhnholz/Krückaupark

Die Anforderungen des § 51 WHG i.V.m. der Wasserschutzgebietsverordnung Elmshorn Köhnholz/Krückaupark¹⁴¹ (WSGVOEKK) werden eingehalten. Die Genehmigung nach § 12 WSGVOEKK wird erteilt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor.

Nach § 51 Abs. 1 WHG kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Nr. 1), das Grundwasser anzureichern (Nr. 2) oder das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser (Nr. 3). Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung werden durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten ausgewählte Areale einer verstärkten wasserwirtschaftlichen Aufsicht, Lenkung und Pflege unterstellt.¹⁴² Durch die Wasserschutzgebietsverordnung können insbesondere bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt (§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG). Die WSGVOEKK enthält in § 4 Abs. 1 eine Reihe an Tätigkeiten, die in der Zone III B genehmigungsbedürftig sind. Die Genehmigung richtet sich nach § 12 WSGVOEKK.

2.5.7.2. Genehmigung nach § 12 WSGVOEKK

Die erforderliche Genehmigung für das Einbringen der Anoden wird gemäß § 12 WSGVOEKK erteilt.

Das vorgesehene Einbringen der Anoden im Wasserschutzgebiet Elmshorn Köhnholz/Krückaupark führt dazu, dass Erdaufschlüsse vorgenommen werden, durch die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird. Dies fällt unter § 4 Abs. 1 Nr. 7 WSGVOEKK wonach die Vornahme von Erdaufschlüssen, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, in der Zone III B einer Genehmigung bedarf. Die Anoden des KKS werden in Zone III B des Wasserschutzgebiets Elmshorn Köhnholz/Krückaupark eingebracht.

¹⁴¹ GVOBl. Schl.-H. 116, S. 380.

¹⁴² Vgl. *Tünnesen-Harmes*, in: Landmann/Rohmer, BeckOK Umweltrecht, § 51 WHG, Rn. 1.

Die Genehmigung ist nach § 12 WSGVOEKK bei Vorliegen der darin enthaltenen Voraussetzungen zu erteilen. § 12 Satz 3 WSGVOEKK sieht insoweit vor, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Nebenbestimmungen im Sinne von § 107 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vermieden oder ausgeglichen werden kann.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Es kommt vorhabenbedingt weder zu schädlichen Verunreinigungen des Grundwassers noch zu sonstigen nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften.

2.6. Deichsicherheit und Hochwasserschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter Ziffer A.III.5 angeordneten Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses mit den Belangen des Hochwasserschutzes und der Deichsicherheit in Einklang.

Im Zuge der Verlegung stößt die Erdgastransportleitung mehrfach auf Deiche. Hierbei sind verschiedene Querungsverfahren vorgesehen. So beabsichtigt die Vorhabenträgerin die Deiche Nortorfer Kanal, Communicationsweg, Neufelder Wettern, Hochfelder Wettern, Staudeich Bahrenfleth in offener Bauweise zu queren. Dagegen sind geschlossenen Querungen mittels HDD-Verfahren für die Mitteldeiche im Bereich von Stör, Krückau und Pinnau vorgesehen. Für die geschlossene Querung im HDD-Verfahren ist es erforderlich, jeweils eine Start- und eine Zielbaugrube zu errichten.

Die Planfeststellungsbehörde konnte im Benehmen mit dem LKN, der sich mit Stellungnahmen vom 8. August 2022 und 17. Januar 2023 an dem Planfeststellungsverfahren beteiligt hat, die erforderlichen Genehmigungen erteilen. In diesem Zusammenhang wird auf die unter A.III.5 festgesetzten Nebenbestimmungen verwiesen, durch welche sichergestellt wird, dass die Funktionsfähigkeit der Deiche nicht beeinträchtigt wird. Der Herstellung eines Einvernehmens mit dem LKN nach § 82 Abs. 3 LWG bedurfte es nicht, weil das Vorhaben keine Anlagen an der Küste i.S.v. §§ 80 ff LWG beinhaltet. Zu Belangen des Deichschutzes haben sich außerdem die in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Deich- und Hauptsielverbände Kremper Marsch und Wilstermarsch sowie die von diesen verwalteten Sielverbände mit Stellungnahme vom 10. August 2022 und die Kreise geäußert. In die Stellungnahmen des LKN waren die Belange der bereits genannten DHSVe sowie der DHSVe Seestermüher Marsch und Haseldorfer Marsch integriert.

2.6.1. Benutzung von Deichen

Die vorhabenbedingte Benutzung von Deichen und des Deichvorlandes wird ausnahmsweise zugelassen. Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 LWG ist grundsätzlich jede Benutzung des Deiches einschließlich seines Zubehörs, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. Nach § 70 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Nr. 4 LWG ist es insbesondere verboten, auf oder in dem Deich Material zu lagern, Anlagen zu errichten so-

wie Rohre oder Kabel zu verlegen. Nach § 70 Abs. 3 LWG können auf Antrag Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Deiches nicht beeinträchtigt wird. Dieselben Regelungen gelten gemäß § 73 Satz 4 LWG entsprechend für die Nutzung von Deichvorland. Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Deiche wird – unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen – vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

Bei den von der hier genehmigten Leitung zu kreuzenden Deiche handelt es sich um Mittel- und Binnendeiche gemäß § 65 Nr. 3 und Nr. 4 LWG. Mitteldeiche dienen dazu, im Falle der Zerstörung eines Landesschutzdeiches (also hier nach einem Versagen eines Elbedeiches oder eines der darin integrierten Sperrwerke), Überschwemmungen einzuschränken. Binnendeiche dienen gemäß § 65 Nr. 4 LWG dem Schutz vor Überschwemmungen durch abfließendes Oberflächenwasser.

Um sicherzustellen, dass die vorhabenbedingte Benutzung der Deiche oder von Deichzubehör inklusive der Schutzstreifen nicht zu einer Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit führt und keine nachteiligen Wirkungen für den Hochwasserschutz entstehen, hat die Planfeststellungsbehörde umfangreiche vom LKN und anderen Fachbehörden im Anhörungsverfahren vorgebrachte Nebenbestimmungen aufgenommen.

Der LKN hat in seinen Stellungnahmen im Verfahren sowie in hierzu geführten Besprechungen dargelegt, welche Nebenbestimmungen er insoweit für erforderlich hält. Diese hat die Planfeststellungsbehörde ebenfalls fast vollständig für erforderlich gehalten und festgesetzt. Grundlage für die Nebenbestimmungen zu Abnahmen ist § 108 LWG.

Nicht erforderlich war hingegen die Aufnahme einer Nebenbestimmung mit dem Inhalt, dass als Grundlage für die Leitungskreuzung die EAK 2002, Teil H (Empfehlungen für Küstenschutzwerke) zu berücksichtigen sind. Denn die entsprechenden Anforderungen werden von der Planung grundsätzlich eingehalten. Sofern dies nicht der Fall ist, ist dies aus den nachfolgenden Gründen gerechtfertigt:

Auf eine Nebenbestimmung mit dem Inhalt, dass die Querung mittels HD-Bohrung unter Einzug eines Schutzrohres zu erfolgen habe, konnte verzichtet werden. Denn der Einzug eines solchen Schutzrohres ist nicht erforderlich. Der vom LKN gesehene Vorteil einer leichteren Wartung der Leitung innerhalb eines Schutzrohres wird angesichts des Durchmessers, der Materialdicke und des daraus resultierenden Gewichtes der ETL 180 nicht erreicht. Zum Schutz der Integrität der Leitung selbst hingegen wird ein zusätzliches Schutzrohr nicht benötigt. Die Wandstärke der ETL 180 wird zur Gewährleistung ihrer langfristigen Integrität mit einer 1,8-fachen Sicherheit ausgeführt. Zusätzlich zum höheren Sicherheitsbeiwert werden die Rohrstränge umfänglich geprüft, insbesondere mittels ISO Test bei 25.000 Volt sowie mittels Wasserdruckprüfungen. Nach dem aktuellen Stand der Technik soll auf den Einzug eines Schutzrohres zudem verzichtet werden, um einen funktionsfähigen KKS und damit den dauerhaften sicheren Betrieb der ETL 180 zu gewährleisten. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist Einbau der Leitung innerhalb eines zusätzlichen umhüllenden Schutzrohres auch im Bereich der Deiche damit nicht erforderlich. Damit entfiel auch die Aufnahme

einer vom LKN geforderten Nebenbestimmung zu einer Verdämmung der Hohlräume zwischen dem Schutzrohr und dem Bohrloch. Die Hohlräume zwischen dem Produktenrohr und dem Bohrloch werden in Absprache mit dem LKN verdämmt (vgl. Nebenbestimmung A.III.5.6).

Die in der EAK 2002, Teil H darüber hinaus grundsätzlich vorgesehenen Schächte waren hier angesichts der Verlegung der ETL 180 mittels HDD einschließlich Verdämmung sowie in Anbetracht des gemäß dem technischen Regelwerk (GasHDrLtgV und DVGW) vorgesehenen Überwachungssystems sowie der umfänglichen Prüfung der Rohrstränge ebenfalls nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung der Abstimmung mit dem LKN zudem zu der Überzeugung gelangt, dass auch das gemäß Anlage 1 der EAK 2002, Teil H empfohlene Verdämmrohr mit mittiger Öffnung bei der ETL 180 entbehrlich ist. Denn bautechnisch sind zwei geteilte Verdämmrohre vorgesehen, welche während des Verdämmens in beide Richtungen zurückgezogen werden, um somit eine zu hohe Druckbeaufschlagung aus der Mitte bis zu den Endpunkten zu vermeiden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde war es überdies nicht erforderlich, eine Nebenbestimmung mit dem Inhalt festzusetzen, dass die Start- und Zielbaugrube für die geschlossene Querung außerhalb der Schutzstreifen zu errichten sind. Denn dies ist planungsseitig bereits vorgesehen, weshalb die Aufnahme einer diesbezüglichen Nebenbestimmung entbehrlich war.

Soweit die Aufnahme einer Nebenbestimmung mit dem Inhalt gefordert wurde, dass die Vorhabenträgerin zum Ersatz aller Schäden verpflichtet ist, die aufgrund der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehen, ist dies nicht erforderlich. Denn eine Haftung für durch die Vorhabenträgerin oder durch sie beauftragte Dritte verursachte Schäden, besteht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften und eine Regelung zivilrechtlicher Ansprüche ist nicht Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses.

Nach § 70 Abs. 3 LWG steht die Zulassung der Deichbenutzung im Ermessen der Behörde. Die Benutzung des Landesschutzdeiches sowie der Mittel- und Binnendeiche konnte unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen zugelassen werden. Diese Entscheidung konnte im Benehmen mit dem LKN getroffen werden, weil die Funktionsfähigkeit des Deiches nicht beeinträchtigt wird und die zeitnahe Inbetriebnahme der ETL 180 im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen kann gewährleistet werden, dass die betroffenen Deiche in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

2.6.2. Anforderungen an den Hochwasserschutz

Das Vorhaben steht überdies auch mit den Vorgaben zum Hochwasserschutz in Einklang.

Die ETL 180 durchquert die gemäß §§ 76 Abs. 2 WHG, 74 Abs. 2 LWG durch Landesverordnung¹⁴³ festgesetzten Überschwemmungsgebiete an der Pinnau, an der Krückau und an der Stör.

Die Durchquerung dieser Überschwemmungsgebiete erfolgt mittels HDD-Verfahren, weshalb es zu keinen vorhabenbedingten Veränderungen der Erdoberfläche in diesen Überschwemmungsgebieten kommt. Überdies sind auch keine sonstigen Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher zu der Auffassung gelangt, dass das Vorhaben den Anforderungen des Hochwasserschutzes genügt. Die Hochwasserrückhaltung wird vorhabenbedingt nicht bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt. Überdies werden weder der Wasserstand noch der Abfluss bei Hochwasser und die Hochwasserrückhaltung durch das Vorhaben beeinträchtigt. Insoweit stehen dem Vorhaben, nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, auch keine Belange des Wohls der Allgemeinheit entgegen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu verweisen. Eine etwaige durch die Verrohrung bedingte Erhöhung von Überschwemmungsrisiken für die Wohnbebauung im Umfeld der Baustraßen wird durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Maßnahmenplanung vermieden. Soweit solche Risiken nicht aufgrund anderweitiger Durchflussbegrenzungen im Gewässer oder eines hydraulischen Nachweises ausgeschlossen werden können, ist eine Überbrückung statt der geplanten Verrohrung vorzunehmen (vgl. Maßnahme V/M W3).

Schließlich hat die Vorhabenträgerin planungsseitig Maßnahmen vorgesehen, wodurch auch die Sicherheit der Gasleitung gegen Auftrieb und Freispülung gewährleistet wird.

Nach alledem steht das Vorhaben in Einklang mit den Belangen der Deichsicherheit und des Hochwasserschutzes.

2.7. Immissionsschutz

Das Vorhaben entspricht den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

Bei dem hier planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um eine nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage. Der Neubau und der Betrieb einer Energietransportleitung bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG, weil sie nicht im Anlagenkatalog der

¹⁴³ Landesverordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Pinnau und seiner Nebenläufe Mühlenau und Bilsbek vom 23.12.1975, Gl.-Nr. 753-2-24, GVOBl. Schl.-H. 1976, S. 19; Landesverordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Krückau und ihrem Nebenlauf Offenau vom 15.09.1976, Gl.-Nr.: 753-2-26, GVOBl. Schl.-H. 1976, S. 230; Landesverordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Stör und an der Bramau vom 15.02.1977, Gl.-Nr. 753-2-27, GVOBl. Schl.-H. 1977, S. 40

gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (4. BImSchV) enthalten ist und auch sonst kein Erfordernis für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung besteht.

Die immissionsschutzrechtlichen Pflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ergeben sich insbesondere aus § 22 BImSchG, der das an den Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage gerichtete Gebot enthält, die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Das Vorhaben entspricht den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowohl im Hinblick auf baubedingte Immissionen als auch hinsichtlich der betriebsbedingten Immissionen; es ist insbesondere mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar.

2.7.1. Baubedingte Immissionen

Die Vorschriften des BImSchG gelten sowohl für die Errichtung als auch für den Betrieb von Anlagen, so dass schädliche Umweltauswirkungen auch während der Bauphase nach dem Stand der Technik zu verhindern und insoweit unvermeidbare Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren sind.

Durch den Baustellenbetrieb kann es vorübergehend insbesondere zu Geräusentwicklungen (Baustellenlärm) und baubedingten Erschütterungen kommen.

2.7.1.1. Lärmschutz in der Bauphase

Die durch den Neubau der ETL 180 verursachten Lärmimmissionen stehen im Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben. Als Bewertungsgrundlage für Geräuschemissionen von Baustellen und deren Auswirkungen auf Anwohnerinnen und Anwohner ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) heranzuziehen. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschemissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen. Insoweit dient die AVV Baulärm der Konkretisierung des vom Normgeber für erforderlich gehaltenen Schutzniveaus differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte. Darüber hinaus sind die Vorhabenträgerin bzw. die bauausführenden Auftragnehmer dazu verpflichtet, bei Bauarbeiten nur Maschinen nach dem Stand der Technik bezüglich der Lärmemissionen einzusetzen. Soweit Geräte oder Maschinen eingesetzt werden, die im Anhang der 32. BImSchV aufgelistet sind, haben sie den in der 32. BImSchV enthaltenen Anforderungen zu genügen.

In Nr. 3.1.1. der AVV Baulärm werden entsprechend des Gebietscharakters getrennt nach Tages- und Nachtzeiten Immissionsrichtwerte vorgegeben, die der folgenden Tabelle entnommen werden können. Grundsätzlich sind diese Immissionsrichtwerte an schutzwürdigen Immissionsorten zum Schutz der Nachbarschaft einzuhalten. Gemäß Nr. 3.1.2 der AVV Baulärm gilt als Nachtzeit die Zeit zwischen 20.00 und 07.00 Uhr.

Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (07:00 bis 20:00 Uhr)	Nacht (20:00 bis 07:00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind.	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind.	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerblich Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind.	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind.	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind.	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pfleganstalten	45	35

Gemäß Ziffer 3.2.1 der AVV Baulärm ist für die Einstufung der Gebietsnutzung von den im Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten auszugehen, die den in Nummer 3.1.1 AVV Baulärm aufgeführten Gebieten entsprechen.

Weicht jedoch die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung ab, so ist gemäß Nr. 3.2.2 von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebietes auszugehen.

Ist ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, so ist die tatsächliche bauliche Nutzung zugrunde zu legen.

Gemäß Ziffer 6 der AVV Baulärm ist der Beurteilungspegel für das auf den Immissionsort einwirkende Geräusch, das von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufen wird, zu ermitteln. Als Mittel zur Ermittlung des Beurteilungspegels dient gemäß AVV Baulärm die Messung vor Ort während der Baumaßnahme.

Einhaltung der Immissionsrichtwerte

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms durchführen lassen. Dieses Gutachten ist Bestandteil der ausgelegten Unterlagen und befindet sich im Materialband M 9.1.

In diesem Gutachten wurde mit Hilfe von Berechnungen eine Prognose erstellt, mit deren Hilfe eine Abschätzung des zu erwartenden Baulärms vorgenommen und der Geräuschpegel bezogen auf die angrenzenden maßgeblichen Immissionsorte berechnet wurde. Danach werden die Anforderungen der AVV Baulärm eingehalten. Ungeachtet dessen ersetzt diese Prognose nicht die Messung gemäß AVV Baulärm während der Baudurchführung.

In der schalltechnischen Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin zunächst verschiedene Trassenbereiche definiert, für die sie anschließend eine detaillierte Prognoseberechnung vorgenommen hat.

Zu diesen Trassenbereichen gehören zum einen die unten genannten Bereiche der offenen Rohrverlegung aber auch die Station Haseldorf sowie insgesamt 10 Horizontalspülbohrungen.

Station Haseldorf

In einem Abstand von über 200 m von der Station Haseldorf entfernt liegt schutzbedürftige Bebauung, welche sich im Außenbereich befindet, weil auch dieses Gebiet weder im Innenbereich noch im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt. Dieses Gebiet wird aufgrund seiner baulichen Nutzung als Dorfgebiet (MD)/Mischgebiet (MI) eingestuft.

In dem schalltechnischen Gutachten beschreibt die Vorhabenträgerin weiterhin die Bauphasen zur Errichtung der Station einschließlich der notwendigen Baufahrzeuge. Die Vorhabenträgerin sieht hierbei ausschließlich einen Baustellenbetrieb zwischen 07.00 und 20.00 Uhr vor. Zudem hat die Stromversorgung mit einem lärmgeminderten Stromaggregat zu erfolgen.

Den Tabellen 4 und 5 des schalltechnischen Gutachtens kann im Ergebnis entnommen werden, dass die berechneten Beurteilungspegel für den Baulärm zum Bau der Station weit unterhalb der Immissionsrichtwerte aus der AVV Baulärm liegen. Beim Bau der Station Haseldorf ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Baumaßnahmen außerhalb der Tageszeit von 07.00 bis 20.00 Uhr erfolgen dürfen, da der ermittelte Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert nachts überschreitet. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.III.6.4 verwiesen.

HD- Bohrungen

Neben dem Stationsbau hat die Vorhabenträgerin in ihrem schalltechnischen Gutachten ebenfalls insgesamt 10 Horizontalspülbohrungen (HDD- Verfahren) detailliert untersucht. Hierbei handelt es sich um die folgenden Bohrungen:

- HDD 02 Querung der B431 und der Harrwettern
- HDD 03 Querung der Stör und der K 11
- HDD 04 Querung der Klosterschleusenwettern
- HDD 05 Querung Große Wettern
- HDD 06 Querung Kremper Au
- HDD 07 Querung Wohldgraben
- HDD 08 Querung Hauptkanal und Wischreihe
- HDD 09 Querung Lander Wettern und Dorfstraße
- HDD 11 Querung Krückau
- HDD 12 Querung Pinnau

Die maßgeblichen Immissionsorte liegen in Gänze im Außenbereich, weil sie sich weder im Innenbereich noch im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befinden. Entsprechend der tatsächlichen baulichen Nutzung konnte bei allen HD-Bohrungen zutreffend von einer Gebietsnutzung als Dorfgebiet (MD)/Mischgebiet (MI) ausgegangen werden.

Die geschlossene Verlegung der ETL 180 im HDD-Verfahren muss im Gegensatz zu allen anderen Bauarbeiten grundsätzlich ohne Unterbrechung durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist es unvermeidlich, dass die Arbeiten sowohl tags als auch nachts ausgeführt werden müssen. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin in ihrem schalltechnischen Gutachten zur Beurteilung des Baulärms sowohl die Einhaltung der Immissionsrichtwerte am Tag als auch in der Nacht überprüft.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Gutachten die entsprechenden Bauphasen beschrieben und die lärmintensivsten Lastfälle ermittelt. Anschließend hat sie die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten rechnerisch für die entsprechenden Lastfälle berechnet. In den Fällen, in denen die Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte überschreiten, hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen vorgesehen, mit deren Hilfe die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass mit diesen Maßnahmen, die in der folgenden Tabelle dargestellt und sind in Gänze von der Vorhabenträgerin umzusetzen sind, die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Auf die Nebenbestimmung A.III.6.7 wird verwiesen.

Tabelle zu lärmindernden Maßnahmen im Bereich der HD- Bohrungen

Bereich	Maßnahme	Begründung
HDD 02	Einsatz eines lärmindernden Bohrgerätes mit einem Schalleistungspegel von maximal 103 dB(A)	Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes in der Nacht ist ein lärminderndes Bohrgerät vorzusehen
HDD 02	Temporär zu installierende Lärmschutzwand nördlich und westlich des Baufeldes (h=2,00m und l= 30m) (Auf den Lageplan Anlage A 1.4 der Anlage M9.1 wird verwiesen.)	Durch die zusätzliche temporäre Lärmschutzwand können alle nächtlichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden
HDD 03	Einsatz eines lärmindernden Bohrgerätes mit einem Schalleistungspegel von maximal 103 dB(A)	Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes in der Nacht ist ein lärminderndes Bohrgerät vorzusehen
HDD 03	Temporär zu installierende Lärmschutzwand nördlich des Bohrgerätes in einem Abstand von 15m (h=3,00m und l= 30m) Temporär zu installierende Lärmschutzwand südlich des Bohrgerätes in einem Abstand von 15m (h=2,00m und l= 30m) (Auf den Lageplan Anlage A 1.5 der Anlage M9.1 wird verwiesen.)	Durch die zusätzlichen temporären Lärmschutzwände können alle nächtlichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden
HDD 05	Einsatz eines lärmindernden Bohrgerätes mit einem Schalleistungspegel von maximal 103 dB(A)	Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes in der Nacht ist ein lärminderndes Bohrgerät vorzusehen
HDD 05	Temporär zu installierende Lärmschutzwand westlich des Bohrgerätes in einem Abstand von 25m (h=2,00m und l= 30m) (Auf den Lageplan Anlage A 1.7 der Anlage M9.1 wird verwiesen.)	Durch die zusätzliche temporäre Lärmschutzwand können alle nächtlichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden
HDD 06	Einsatz eines lärmindernden Bohrgerätes mit einem Schalleistungspegel von maximal 103 dB(A)	Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes in der Nacht ist ein lärminderndes Bohrgerät vorzusehen
HDD 06	Temporär zu installierende Lärmschutzwand nordwestlich und nordöstlich des Bohrgerätes in einem Abstand von 10m (h=6,00m und l= 55m) (Auf den Lageplan Anlage A 1.8 der Anlage M9.1 wird verwiesen.)	Durch die zusätzliche temporäre Lärmschutzwand können alle nächtlichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden

Bereich	Maßnahme	Begründung
HDD 06	Keine Anlieferungen und Ladetätigkeiten nachts	Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes in der Nacht ist auf zusätzlichen Verkehr zu verzichten
HDD 08	Einsatz eines lärm mindernden Bohrgerätes mit einem Schalleistungspegel von maximal 103 dB(A)	Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes in der Nacht ist ein lärm minderndes Bohrgerät vorzusehen
HDD 08	<p>Temporär zu installierende Lärmschutzwand nordöstlich des Bohrgerätes in einem Abstand von 10m (h=4,00m und l= 30m)</p> <p>Temporär zu installierende Lärmschutzwand südwestlich des Bohrgerätes in einem Abstand von 15m (h=3,00m und l= 30m)</p> <p>(Auf den Lageplan Anlage A 1.10 der Anlage M9.1 wird verwiesen.)</p>	Durch die zusätzliche temporäre Lärmschutzwand können alle nächtlichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden
HDD 08	Keine Anlieferungen und Ladetätigkeiten nachts	Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes in der Nacht ist auf zusätzlichen Verkehr zu verzichten
HDD 08	Einsatz eines lärm mindernden Bohrgerätes mit einem Schalleistungspegel von maximal 103 dB(A)	Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes in der Nacht ist ein lärm minderndes Bohrgerät vorzusehen
HDD 08	<p>Temporär zu installierende Lärmschutzwand nordöstlich des Bohrgerätes in einem Abstand von 10m (h=4,00m und l= 30m)</p> <p>Temporär zu installierende Lärmschutzwand südwestlich des Bohrgerätes in einem Abstand von 15m (h=3,00m und l= 30m)</p> <p>(Auf den Lageplan Anlage A 1.10 der Anlage M9.1 wird verwiesen.)</p>	Durch die zusätzliche temporäre Lärmschutzwand können alle nächtlichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden
HDD 09	Einsatz eines lärm mindernden Bohrgerätes mit einem Schalleistungspegel von maximal 103 dB(A)	Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes in der Nacht ist ein lärm minderndes Bohrgerät vorzusehen
HDD 09	Temporär zu installierende Lärmschutzwand südlich und östlich des	Durch die zusätzliche temporäre Lärmschutzwand können alle

Bereich	Maßnahme	Begründung
	Bohrgerätes in einem Abstand von 10m (h=2,00m und l= 40m) (Auf den Lageplan Anlage A 1.11 der Anlage M9.1 wird verwiesen.)	nächtlichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden
HDD 11	Einsatz eines lärmindernden Bohrgerätes mit einem Schalleistungspegel von maximal 103 dB(A)	Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes in der Nacht ist ein lärminderndes Bohrgerät vorzusehen
HDD 12	Einsatz eines lärmindernden Bohrgerätes mit einem Schalleistungspegel von maximal 103 dB(A)	Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes in der Nacht ist ein lärminderndes Bohrgerät vorzusehen
HDD 12	Temporär zu installierende Lärmschutzwand östlich des Bohrgerätes in einem Abstand von 10m (h=2,00m und l= 30m) (Auf den Lageplan Anlage A 1.13 der Anlage M9.1 wird verwiesen.)	Durch die zusätzliche temporäre Lärmschutzwand können alle nächtlichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden

Offene Rohrverlegung

Aufgrund der überwiegend stark landwirtschaftlich geprägten Bereiche, durch die die ETL 180 verläuft, nähert sich diese nur in einzelnen Bereichen an vorhandene Bebauung an. Die Vorhabenträgerin hat entlang der offenen Rohrverlegung die folgenden Bereiche detailliert untersucht:

- Kreuzung der L 136 in der Gemeinde Dammfleth
- Kreuzung der Straße „Klein Kampen“ in der Gemeinde Beidenfleth
- Parallelverlauf zur Straße „Am Bummel“ in der Gemeinde Beidenfleth
- Kreuzung der K 10 und der K 44 in der Gemeinde Bahrenfleth
- Verlauf in unmittelbarer Nähe zu einem Wohnhaus in der Gemeinde Schmerland
- Kreuzung der Straße „Grevenhooper Riep“ in der Gemeinde Grevenkop
- Kreuzung der Straße „Grönland“ in der Gemeinde Sommerland
- Kreuzung der Straße „Bullendorf“ in den Gemeinden Altenmoor und Raa-Besenbek
- Kreuzung der Straße „Altendeich“ in der Gemeinde Raa-Besenbek
- Kreuzung der Straße „Heisterfeld“ in der Gemeinde Haselau

Für alle sich in unmittelbarer Nähe befindlichen maßgeblichen Immissionsorte gilt, dass diese weder im Innenbereich noch im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

liegen und daher zutreffend davon ausgegangen werden konnte, dass diese sich im Außenbereich befinden. Entsprechend der tatsächlichen baulichen Nutzung kann bei allen von einer Gebietsnutzung ausgegangen werden, die einem Dorfgebiet (MD)/Mischgebiet (MI) entspricht.

Darüber hinaus befindet sich im Bereich der Gemeinde Schmerland in einem Abstand von über 200 m Wohnbebauung (WA) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 der Stadt Krempe. Die Vorhabenträgerin hat auch hier die maßgeblichen Immissionsorte ermittelt und hier die Immissionsrichtwerte für Wohnbebauung herangezogen.

Im Bereich der Kreuzung der Straße „Siethwende“ der Gemeinde Sommerland befindet sich ebenfalls Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe zur geplanten ETL 180. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht ebenfalls nicht. Hier ist von einer tatsächlichen baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) auszugehen. Die Vorhabenträgerin hat auch hier die maßgeblichen Immissionsorte ermittelt und die Immissionsrichtwerte für Gebiete herangezogen, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind.

Bei der offenen Rohrverlegung sollen die Bauarbeiten ausschließlich von 7.00 bis 20.00 Uhr stattfinden. Ein Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen. Ausschließlich die Pumpen zur Wasserhaltung müssen über 24 Stunden durchgehend betrieben werden. Die Wasserhaltung muss, um ein optimales Absenkergebnis im Hinblick auf das Grundwasser zu erreichen, durchgehend betrieben werden und kann nicht außerhalb der Bautätigkeiten am Tag abgeschaltet werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem schalltechnischen Gutachten die entsprechenden Bauphasen beschrieben und die lärmintensivsten Lastfälle ermittelt. Anschließend hat sie die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten rechnerisch für die entsprechenden Lastfälle berechnet. In den Fällen, in denen die Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte überschreiten hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen vorgesehen, mit deren Hilfe die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Planfeststellungsbehörde ist auch hier zu der Auffassung gelangt, dass mit diesen Maßnahmen, die in der folgenden Tabelle dargestellt und sind in Gänze von der Vorhabenträgerin umzusetzen sind, die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Auf die Nebenbestimmung A.III.6.8 wird verwiesen.

Tabelle zu lärmindernden Maßnahmen im Bereich der offenen Rohrverlegungen

Bereich	Maßnahme	Begründung
Dammfleth	Einbringen der Spundwände mittels Pressverfahren (kein Einsatz eines Hochfrequenzrüttlers) Lastfall 13.x.2	Durch den Betrieb des Hochfrequenzrüttlers entstehen Überschreitungen an zwei Immissionsorten
Dammfleth	Temporär zu installierende Lärmschutzwand nördlich des Baufeldes (h=3,00m und l= 50m) Lastfall 13.x.2 (Auf den Lageplan Anlage A 1.14 der Anlage M9.1 wird verwiesen.)	Durch die zusätzliche temporäre Lärmschutzwand können alle Überschreitungen des Immissionsrichtwertes in den

Bereich	Maßnahme	Begründung
		Bauphasen 1 bis 5 beseitigt werden.
Klein Kampen	Einbringen der Spundwände mittels Pressverfahren (kein Einsatz eines Hochfrequenzrüttlers) Lastfall 14.x.1 und 14.x.2	Durch den Betrieb des Hochfrequenzrüttlers entstehen Überschreitungen an vier Immissionsorten
Klein Kampen	Temporär zu installierende Lärmschutzwände nördlich des Baufeldes (h=5,00m und l= 70m) Lastfall 14.x.1 Temporär zu installierende Lärmschutzwände südlich des Baufeldes (h=3,00m und l= 70m) Lastfall 14.x.1 Temporär zu installierende Lärmschutzwände westlich des Baufeldes (h=2,00m und l= 40m) Lastfall 14.x.2 (Auf den Lageplan Anlage A 1.15 der Anlage M9.1 wird verwiesen.)	Durch die zusätzlichen temporären Lärmschutzwände können alle Überschreitungen des Immissionsrichtwertes in den Bauphasen 1 bis 5 beseitigt werden.
Am Bummel	Temporär zu installierende Lärmschutzwände östlich des Baufeldes (h=2,00m und l= 100m) Lastfall 15.1.2 (Auf den Lageplan Anlage A 1.16 der Anlage M9.1 wird verwiesen.)	Durch die temporären Lärmschutzwände können alle Überschreitungen des Immissionsrichtwertes in der Bauphase 1 beseitigt werden.
Hohenweg	Einbringen der Spundwände mittels Pressverfahren (kein Einsatz eines Hochfrequenzrüttlers) Lastfall 16.x.1, 16.x.2 und 16.x.3	In der Bauphase 1 entstehen die höchsten Überschreitungen, die nur mit einer Lärmschutzwand aufgrund der Höhenlage nicht zu beseitigen sind.
Hohenweg	Temporär zu installierende Lärmschutzwände nördlich des Baufeldes (h=2,00m und l= 50m) Lastfall 16.x.1 Temporär zu installierende Lärmschutzwände nördlich des Baufeldes (h=4,00m und l= 120m) Lastfall 16.x.2 (Auf den Lageplan Anlage A 1.17 der Anlage M9.1 wird verwiesen.)	Durch die zusätzlichen temporären Lärmschutzwände können alle Überschreitungen des Immissionsrichtwertes in den Bauphasen 1 bis 5 beseitigt werden.
Schmerland	Einbringen der Spundwände mittels Pressverfahren (kein Einsatz eines Hochfrequenzrüttlers) Lastfall 17.1.1, 17.1.2 und 17.1.3	In der Bauphase 1 entstehen Überschreitungen, die mit der genannten Maßnahme zu beseitigen sind.
Grevenkoper Riep	Einbringen der Spundwände mittels Pressverfahren (kein Einsatz eines	In der Bauphase 1 entstehen Überschreitungen, die mit der

Bereich	Maßnahme	Begründung
	Hochfrequenzrüttlers) Lastfall 18.1 und 18.2	genannten Maßnahme zu beseitigen sind.
Siethwende	Einbringen der Spundwände mittels Pressverfahren (kein Einsatz eines Hochfrequenzrüttlers) Lastfall 20.x.1 und 20.x.2	In der Bauphase 1 entstehen die höchsten Überschreitungen, die nur mit einer Lärmschutzwand aufgrund der Höhenlage nicht zu beseitigen sind.
Siethwende	Temporär zu installierende Lärmschutzwändewestlich des Baufeldes (h=2,00m und l= 100m) für Lastfall 20.x.1 Temporär zu installierende Lärmschutzwände südlich des Baufeldes (h=2,00m und l= 120m) für Lastfall 20.x.2 (Auf den Lageplan Anlage A 1.21 der Anlage M9.1 wird verwiesen.)	Durch die zusätzlichen temporären Lärmschutzwände können alle Überschreitungen des Immissionsrichtwertes in den Bauphasen 1,3, 4 und 5 beseitigt werden.
Bullendorf	Einbringen der Spundwände mittels Pressverfahren (kein Einsatz eines Hochfrequenzrüttlers) Lastfall 21.1.1 und 21.1.2	In der Bauphase 1 entstehen Überschreitungen, die mit Hilfe des Pressverfahrens anstatt des Rüttelverfahrens beseitigt werden können
Heisterfeld	Einbringen der Spundwände mittels Pressverfahren (kein Einsatz eines Hochfrequenzrüttlers) Lastfall 23.x.1 bis 23.x.4	In der Bauphase 1 entstehen die höchsten Überschreitungen, die nur mit einer Lärmschutzwand nicht zu beseitigen sind.
Heisterfeld	Temporär zu installierende Lärmschutzwände nördlich des Baufeldes (h=3,00m und l= 80m) für Lastfall 23.x.2 Temporär zu installierende Lärmschutzwände nordwestlich des Baufeldes (h=5,00m und l= 50m) für Lastfall 23.x.3 (Auf den Lageplan Anlage A 1.24 der Anlage M9.1 wird verwiesen.)	Durch die zusätzlichen temporären Lärmschutzwände können alle Überschreitungen des Immissionsrichtwertes in den Bauphasen 1 bis 5 beseitigt werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen die Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Es bedarf damit keiner weiteren Regelungen zu Entschädigungen dem Grunde nach in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Um sicherzustellen, dass die geschätzten Schalleistungspegel auch den tatsächlichen Schalleistungspegeln entsprechen, sind die konkret eingesetzten Geräte bei Beginn der Arbeiten durch Schallpegelmessungen zu erfassen. Soweit erforderlich, sind ggf. Anpassungen des tatsächlich erforderlichen baulichen Lärmschutzes vorzunehmen (vgl. Nebenbestimmung A.III.6.9).

Soweit die von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Messungen entsprechend der Nebenbestimmung 6.3 ergeben, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, sind lärmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass im Rahmen der technischen Bauausführung geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, durch die die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Soweit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Forderungen zur Berücksichtigung von Baustellenverkehr über die eigentliche Baustelle hinaus vorgetragen wurden, sind diese zurückzuweisen.

Die AVV Baulärm behandelt ausschließlich den durch die Baumaßnahme entstehenden Verkehr innerhalb des Baufeldes. Der baustellenbedingte Zusatzverkehr, der durch die Anlieferung und durch den Abtransport zu und von der Baustelle innerhalb von angrenzenden Gemeinden entsteht, ist nicht über die AVV Baulärm abgedeckt. Bei diesen Verkehren handelt es sich um Verkehre, die unter den Gemeingebrauch gemäß § 20 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) fallen und somit die öffentlich gewidmeten Straßen benutzen dürfen. Sollte der Baustellenverkehr eine Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus darstellen, so ist für diesen eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Dieses wäre der Fall, wenn für eine öffentliche Straße zum Beispiel zur Lärmreduzierung eine Gewichtsbeschränkung bestehen würde. Dieser Fall wurde hier jedoch nicht vorgetragen und ist auch nicht aus den Planfeststellungsunterlagen ersichtlich.

Darüber hinaus beabsichtigt die Vorhabenträgerin ihre Baustellenlieferverkehre außerhalb der Nachzeiten von 22.00 bis 07:00 Uhr durchzuführen.

2.7.1.2. Baubedingte Erschütterungen

Durch die Bautätigkeiten werden Erschütterungen durch Verwendung von Baumaschinen hervorgerufen, die jedoch der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Für die Bewertung von baubedingten Erschütterungsimmissionen sind die Immissionswerte der „LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ vom 6. März 2018 sowie die Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 2 1999-06 (Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150, Teil 3 2016-12, (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkung auf bauliche Anlagen) heranzuziehen.

Ein Risiko von Erschütterungen geht bei dem Bau von Erdgastransportleitungen, insbesondere von dem Einbringen von Spundwänden aus. Spundwände sind entlang der

Trasse der ETL 180 zum einen dort vorgesehen, wo Baugruben zu errichten sowie Gewässer offen zu queren sind. Darüber hinaus kann es jedoch in Abhängigkeit vom Baugrund sowie vom Grundwasserstand notwendig werden, Spundwände ebenfalls beim Bau der offenen Grabenverlegung einzusetzen. Als „Worst Case-Szenario“ ist im Ergebnis daher davon ausgegangen worden, dass es nahezu überall zum Einsatz von Spundwänden und damit verbundenen Erschütterungen kommen kann. Der schalltechnischen Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms kann entnommen werden, dass die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die Spundwände mit Hilfe eines Hochfrequenzrüttlers in den Boden einzubringen. In den Fällen, in denen sich Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe zur Baustelle befindet und der Baulärm die Immissionsrichtwerte überschreitet, hat die Vorhabenträgerin zudem das lärmreduzierende und erschütterungsarme Einpressen der Spundbohlen vorzusehen. Auf die Ausführungen zum baubedingten Lärm unter Ziffer 2.7.1.1 wird entsprechend verwiesen. Auf diese Weise wird erreicht, dass weder Baulärm noch Erschütterungen zu unverhältnismäßigen Einwirkungen (siehe Ziffer 2.7.1.2) auf das Schutzgut Mensch führen.

Beim Einpressverfahren werden gegenüber dem Vibrationsverfahren zudem die Gefahren von Schäden an benachbarten Gebäuden weiter reduziert. Soweit sich die Erschütterungen nicht baulich minimieren lassen, sind sie hinzunehmen.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin aufgrund der umfangreichen geplanten Grundwasserhaltungen entlang der Trasse der ETL 180 innerhalb des prognostizierten Absenktrichters der Grundwasserhaltung umfangreiche Beweissicherungsmaßnahmen an flach gegründeten Gebäuden sowie weiteren setzungsempfindlichen Bauwerken vorzunehmen. Hierzu wird auf die Nebenbestimmung Ziffer 4.1.6 sowie die Ausführungen unter Ziffer 2.5.3.2 verwiesen. Um sonstige Beschädigungen an Bauwerken und Gebäuden möglichst zu verhindern und eine hinreichende Beweissicherung im Hinblick auf mögliche Folgen durch Erschütterungen zu erhalten, wird überdies auf die Nebenbestimmung 6.1 verwiesen. Diese Beweissicherungen können herangezogen werden, um mögliche Folgen von Erschütterungen, ausgelöst durch das Vibrationsverfahren, zu erkennen.

2.7.1.3. Sonstige baubedingte Immissionen

Mit weiteren baubedingten Immissionen wie Gerüchen oder ähnlichem ist aufgrund der Art der eingesetzten Bauverfahren nicht in nennenswertem Umfang zu rechnen. Einer näheren Betrachtung bedurfte es insoweit nicht.

Im Hinblick auf mögliche Staubbelastungen in trockenen Bauperioden wird auf die Nebenbestimmung 6.1 verwiesen.

2.7.2. Betriebsbedingte Immissionen

Mit dem Vorhaben sind betriebsbedingte Immissionen verbunden, wie z.B. Geräuscheinwirkungen, die jedoch der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Durch den Betrieb der Erdgastransportleitung einschließlich der notwendigen Stationen kann es allenfalls zu Geräuscheinwirkungen kommen. Der reine Betrieb der Erdgastransportleitung führt nicht zu Geräuschentwicklungen, lediglich im Bereich der Stationen kommt es zu Lärmimmissionen während des Betriebes, die aber unterhalb der einschlägigen Lärmrichtwerte liegen.

2.7.2.1. Geräuschentwicklung in der Betriebsphase

Das Vorhaben führt in der Betriebsphase nicht zu unzulässigen Lärmimmissionen. Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen nachgewiesen, dass die betriebsbedingten Immissionen sich unterhalb von einschlägigen Immissionsrichtwerten bewegen.

Beim Betrieb einer Erdgastransportleitung können Geräusche lediglich von der geplanten Übergabestation in Haseldorf bzw. den oberirdischen Anlagenteilen der Schieberstationen verursacht werden.

Betriebsbedingte Lärmimmissionen hat die Vorhabenträgerin im Materialband Anlage 11 M 9.2 sowie in Anlage 1 Erläuterungsbericht Kapitel 6.9 der Planfeststellungsunterlagen ausreichend, plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Die dort enthaltene Ermittlung von Lärmimmissionen ist nicht zu beanstanden.

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastungen ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG (Ziffer 1 TA Lärm). Die Immissionsrichtwerte (IRW) betragen gemäß Ziffer 6.1 TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in

Gebietsart	tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]
Industriegebieten	70	70
Gewerbegebieten	65	50
urbane Gebieten	63	45
Kern-, Dorf- und Mischgebieten	60	45
Kleinsiedlungs- und allgemeinen Wohngebieten	55	40
reinen Wohngebieten	50	35
Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Für die Einstufung der Gebiete und Einrichtungen sind die entsprechenden Bauleitpläne maßgebend.

Station Haseldorf

Die nächstgelegene Bebauung befindet sich im Außenbereich. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt nicht vor. Die tatsächliche Nutzung entspricht der eines Dorf- und Mischgebietes. Es handelt sich um die IO B1 bis B3.

Schieberstationen

Alle drei Schieberstationen befinden sich außerhalb von Siedlungsgebieten. Angrenzende Wohnbebauungen entsprächen Dorf- und Mischgebieten. Die angrenzenden Immissionsorte befinden sich bei allen drei Schieberstationen so weit von den Stationen entfernt, dass diese hier keine maßgeblichen Immissionsorte darstellen. So befindet sich der nächstgelegene Immissionsort über 300 m von der Schieberstation Kurzenmoor entfernt.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Überprüfung des jeweiligen Gebietscharakters für nachvollziehbar und plausibel.

Da die Stationen sowohl tagsüber als auch nachts betriebsbedingte Lärmemissionen abgeben können, sind zur Beurteilung der Lärmimmissionen an den Immissionsorten die geringeren Nachtwerte maßgeblich.

Gemäß Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Die Gesamtbelastung ergibt sich als energetische Summe aus der Vorbelastung sowie der Zusatzbelastung durch die zu beurteilende Anlage.

Die Genehmigung für die hier zu genehmigende Station darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn die von der Anlage verursachte Lärmemission als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Im Sinne der Ziffer 3.2.1 Abs. 6 der TA Lärm kann somit auf eine detaillierte Vorbelastungsuntersuchung verzichtet werden, wenn die Zusatzbelastung um mindestens 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten liegt und somit im Sinne des Textes der TA Lärm nicht relevant zum Gesamtpegel beiträgt (sog. Irrelevanzbetrachtung). So liegt der Fall hier bei der Station in Brunsbüttel und bei der Station in Haseldorf. Der schalltechnischen Untersuchung zur Beurteilung des Betriebslärms in Anlage M9.2 des Materialbandes kann auf den Seiten 13 f. und den Tabellen 4 und 5 entnommen werden, dass die an den Immissionsorten berechneten Beurteilungspegel einen deutlichen Abstand von über 6 dB(A) zu dem jeweiligen Immissionsrichtwert aufweisen.

Dieser schalltechnischen Untersuchung (M9.2) ist darüber hinaus zu entnehmen, dass an beiden Stationen im Bereich von maßgeblichen Immissionsorten die zu erwartenden Schallimmissionen weit unterhalb der Immissionsrichtwerte liegen. So liegt gemäß

Anlage M9.2 der höchste berechnete Beurteilungspegel mit 39,0 dB(A) am Immissionsort A3. An allen anderen Immissionsorten liegen die Beurteilungspegel bei 9,0 bis 23,0 dB(A). Hierbei wurden Anforderungen der TA Lärm die unter Worst-Case-Bedingungen zu erwartenden akustischen Geräusche berücksichtigt.¹⁴⁴

Die Beurteilungspegel für die Schieberstationen wurden in einer Rasterlärnkarte in der Anlage M9.2 Anhang A 3.3 dargestellt. An dem Anlagenzaun der Schieberstationen ergeben sich durch den Betrieb Beurteilungspegel von 48 dB(A). In einem Abstand von 13m vom Anlagenzaun entfernt, liegen die Beurteilungspegel bereits unter 35 dB(A). Damit werden die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete bereits um 10 dB(A) unterschritten. Vorbelastungen von anderen Anlagen sind somit ab einem Abstand von 13 m vom Anlagenzaun nicht zu berücksichtigen. Da sich die nächstgelegenen Immissionsorte zudem noch in einem Abstand von mindestens 300 m befinden, werden die Immissionsrichtwerte an diesen Immissionsorten so deutlich unterschritten, dass diese keine maßgeblichen Immissionsorte darstellen und somit auch nicht rechnerisch ermittelt werden mussten.

Schäden für die menschliche Gesundheit durch betriebsbedingte Geräuschimmissionen können somit ausgeschlossen werden.

2.7.2.2. Keine sonstigen betriebsbedingten Immissionen

Vorhabenbedingt kommt es weder zu temperaturbedingten Beeinträchtigungen des Bodens noch zu Luftverschmutzungen, Strahlungen oder Erschütterungen.

Vor der Einspeisung des Erdgases in Brunsbüttel in das Gasleitungsnetz wird das Flüssigerdgas in der FSRU bzw. im LNG-Terminal erwärmt und somit regasifiziert. Das anschließend wieder gasförmig vorliegende Erdgas wird bei einer Temperatur von ca. 5°C in die Erdgastransportleitung eingespeist. Anschließend nimmt das Erdgas die Umgebungstemperatur der Leitung im Boden an. Somit kommt es durch den Betrieb der Erdgastransportleitung zu keinen temperaturbedingten Beeinträchtigungen des Bodens.

Da das Erdgas leichter ist als Luft, verteilt und verdünnt es sich bei Austritt in ein Gemisch, welches nicht mehr entflammbar ist. Bei direkter Umweltexposition, z.B. aufgrund eines Lecks, verdampft es daher sofort in der Atmosphäre. Luftverschmutzungen während des Betriebs der Erdgasleitung treten demnach ebenfalls nicht auf.

Das Auftreten von weiteren Emissionen wie Strahlung oder Erschütterungen durch den Betrieb der Anlage kann ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden sich daher aus dem Betrieb der Leitung keine Immissionen ergeben, die zu einer Versagung der Planfeststellung hätten führen können.

¹⁴⁴ Siehe Immissionsbericht, Materialband MB 9.2.

2.8. Abfallrecht

Die Belange der Abfallwirtschaft sind unter Berücksichtigung der in Abschnitt A.III.7 in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Nebenbestimmungen gewahrt. Die Aufnahme der genannten Auflagen war notwendig, um eine ordnungsgemäße Entsorgung der bei Durchführung der Maßnahme anfallenden Abfälle gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sicherzustellen.

Gem. § 7 Abs. 2 KrWG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung, wobei dieser Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 am besten gewährleistet.

Die Vorhabenträgerin hat den Umgang mit überschüssigem und belastetem Bodenaushub im Maßnahmenblatt V/M B7 dargestellt. Die Maßnahmen für die Entsorgung von Bodenmaterial aus altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlastablagerungen sind Bestandteil des Maßnahmenblattes V/M B6.

Die vom Kreis Pinneberg in seiner Stellungnahme vom 12. August 2022 geforderten Auflagen hinsichtlich des Bodenaushubs und anderer Abfälle, die der externen Entsorgung übergeben werden sollen, sowie des Einbaus von extern angeliefertem Material wurden als Nebenbestimmungen unter A.III.7.1 für den gesamten Trassenbereich aufgenommen. Durch die Nebenbestimmung A.III.7.6 wird gewährleistet, dass nur geeignetes externes Bodenmaterial verwendet wird. Die Einhaltung der ab 1. August 2023 geltenden Mantelverordnung, insbesondere der Ersatzbaustoffverordnung, hat die Vorhabenträgerin zugesagt.

2.9. Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes sind unter Berücksichtigung der unter A.III.8 dieses Beschlusses festgelegten Nebenbestimmungen gewahrt.

2.9.1. Belange des Bodenschutzes

Gemäß § 1 Satz 1 BBodSchG ist es Zweck dieses Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt der Boden natürliche Funktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen. Daneben kommen dem Boden Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen, z.B. als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu.

Die planfestgestellte Trasse verläuft ausschließlich durch Marschböden bzw. Nieder- und Hochmoore, die eine hohe Bodenfruchtbarkeit aufweisen. In weiten Teilen des Trassenverlaufs weisen die Böden eine hohe oder sogar sehr hohe Ertragsfähigkeit

auf. Zudem verfügen die Böden im Trassenbereich über eine Vielzahl regionalspezifischer Besonderheiten. So sind dort etwa Archivböden und Geotope, organische Weichschichten (Torf), sulfatsaure Böden und Gruppe-Beet-Strukturen aufzufinden.

2.9.2. Beeinträchtigungen des Bodens durch das Vorhaben

Das Vorhaben führt zu temporären oder sogar teilweise dauerhaften Beeinträchtigungen dieser Böden.

Als temporäre Bodenbeeinträchtigungen ist die zeitweise Errichtung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen, die zu einer vorübergehenden Bodenversiegelung führt, zu nennen. Infolge von Befahrungen und Materiallagerung auf den Böden entstehen zudem Spannungseinträge, in deren Folge Bodenverdichtungen zu erwarten sind. Durch den für die Verlegung der Leitung im offenen Rohrgraben erforderlichen Bodenabtrag und -aushub sowie die anschließende Umlagerung und Rückverfüllung der Böden können außerdem Bodengefügeveränderungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch können Beeinträchtigungen des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes etwa durch Wasserhaltungsmaßnahmen eintreten.

Dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens können durch Bodenaustausche, Erosionen, Bodenvermischungen, stoffliche Bodenveränderungen sowie Flächenversiegelungen durch die Errichtung von Bauwerken entstehen.

2.9.3. Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Bodens

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Nach § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

Diesen Vorgaben wird die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der Maßnahmenblätter sowie der weiteren Nebenbestimmungen dieses Beschlusses gerecht. Die vorgesehenen umfassenden Schutzmaßnahmen führen dazu, dass Bodenbeeinträchtigungen vollständig verhindert oder zumindest auf ein Minimum reduziert werden, so

dass die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 2 BBodSchG ausgeschlossen werden können. Die Vorhabenträgerin wird auch ihrer Vorsorgepflicht aus § 7 BBodSchG gerecht. Soweit Bodeneinwirkungen durch das Vorhaben dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, haben die Belange des Bodenschutzes hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens (§ 3 Satz 3 LNGG) zurückzutreten.

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der dargestellten Bodenbeeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin gemeinsam mit einem fachkundigen Bodengutachter ein umfangreiches Bodenschutzkonzept erstellt.¹⁴⁵ In diesem werden zunächst die im Trassenbereich vorzufindenden Böden, die die zuvor durch umfassende Bodenkartierungs- und -sondierungsarbeiten ermittelt worden sind, beschrieben. Anschließend werden die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der Böden identifiziert. Hierauf aufbauend werden umfassende Maßnahmen dargestellt, durch deren Umsetzung die Beeinträchtigung der Böden auf das absolut notwendige Minimum beschränkt und die Böden auch im Übrigen in dem höchstmöglichen Umfang geschützt werden. Dabei sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ berücksichtigt worden.

Die von der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich etwaiger Bodenbeeinträchtigungen sind in den Maßnahmenblättern zum Landespflegerischen Begleitplan (Anlage 10.1, LBP, V/M A2 und V/M B1-B10) zusammenfassend wie folgt aufgeführt:

- Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung (V/M A2)
- Vermeidung von Bodenschäden während des Bauablaufs (V/M B1)
- Vermeidung von Bodenschadenverdichtungen durch Anlage befestigter Baustraßen zur Lastverteilung auf verdichtungsempfindlichen Böden (V/M B2)
- Vermeidung von Schäden durch den Eingriff in Böden mit organischen Weichschichten (V/M B3)
- Vermeidung von Schäden durch den Eingriff in aktuell oder potentiell sulfatsauren Böden (V/M B4)
- Vermeidung von Stoffeinträgen durch Fremdmaterialien (V/M B5)
- Vermeidung baubedingter Stoffausträge aus Altablagerungen (V/M B6)
- Vermeidung der Kontamination von Boden und Wasser durch anfallende mineralische Abfälle (V/M B7)
- Vermeidung des Eintrags boden- und gewässergefährdender Stoffe in Boden sowie Grund- und Oberflächenwasser (V/M B8)
- Vermeidung von dauerhaften Beeinträchtigungen von Gruppen-Beet-Strukturen (V/M B9)

¹⁴⁵ Vgl. Anlage M8 der Antragsunterlagen.

- Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Drainagen (V/M B10)

Die damit vorgesehenen Maßnahmen, die mit dem vorliegenden Beschluss festgestellt werden, erweisen sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als ausreichend. Das MEKUN hat in seiner Stellungnahme vom 12. August 2022 in seiner Eigenschaft als oberste Bodenschutzbehörde keine grundlegenden Bedenken gegen die vorgelegte Planung vorgetragen und nur wenige Anmerkungen zu konkreten Schutzmaßnahmen gemacht, die vor allem die Umsetzung der BBB im Rahmen der Bauausführung betrafen. Ebenso hat der Kreis Steinburg als untere Bodenschutzbehörde mit Stellungnahmen vom 22. August 2022 und 25. Januar 2023 bestätigt, dass die Planung die Belange des Bodenschutzes berücksichtigt. Den zusätzlichen Forderungen zur Ausarbeitung eines Havariekonzeptes für Unfälle mit wasser- und mittelbar auch bodengefährdenden Stoffen und zum Bodenschutz bei Betankungsvorgängen ist durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen nachgekommen worden. Die in der Stellungnahme des Kreises Pinneberg vom 12. August 2022 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Bodenschutzes haben ebenfalls durchgehend Eingang in den Planfeststellungsbeschluss gefunden. Grundlegende Bedenken zur Einhaltung der aus Sicht des Bodenschutzes zu beachtenden Erfordernisse hat auch die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg nicht vorgetragen. Der im Rahmen des Erörterungstermins von der DUH gestellte Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob die Moorböden generell für die Verlegung der Gasleitung geeignet sind, ist zurückzuweisen. Nach den vorstehenden Erwägungen steht fest, dass den Belangen des Moorschutzes während der Errichtung und des Betriebs der ETL 180 hinreichend Rechnung getragen wird. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorwiegend von Privaten vorgebrachten weiteren Einwendungen sind zurückzuweisen, soweit ihnen nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere für folgende Aspekte:

2.9.3.1. Keine Verlegung im HDD-Verfahren im Bereich der Torf- und Moorböden

Im Anhörungsverfahren wurden insbesondere im Hinblick auf den Trassenverlauf im Bereich der Torf- und Moorböden zahlreiche und tiefgreifende Bedenken geäußert. Es ist wiederholt gefordert worden, die Rohrverlegung im Moorbereich durchgehend oder zumindest in deutlich größeren Bereichen als vorgesehen in geschlossener Bauweise (HDD-Verfahren) durchzuführen. Eine geschlossene Bauweise sei mit erheblich geringerer Beeinflussung der unterquerten Böden verbunden und biete daher den größtmöglichen Schutz gerade für die anstehenden sehr empfindlichen Böden. Anders als es in den Planunterlagen dargestellt sei, seien große Bereiche der ursprünglichen Moorböden noch intakt und die stattfindende landwirtschaftliche Bewirtschaftung wirke sich vor allem in den oberen Bodenschichten aus. Durch die vorgesehene offene Bauweise mit Einwirkungen auch in gewachsene Bodenschichten, die von der bestehenden Agrarnutzung nicht beeinflusst seien, bestehe die Gefahr, dass die Böden im Moorbereich durch die Baumaßnahmen unwiederbringlich ausgetrocknet und zerstört würden. Durch die Grundwasserabsenkung, die für die geplante offene Bauweise im

Rohrgraben erforderlich sei, müsse mit einer Belüftung und nachfolgenden Mineralisierung der Böden gerechnet werden, die zu Bodensetzungen führten. Zudem sei im Falle einer Vermischung des anstehenden mineralisierten Oberbodens mit Torf aus den bisher unbelüfteten Schichten mit weiteren Setzungen zu rechnen. Infolge des Auftriebsverlustes durch den Wasserentzug könnten weitere Setzungen eintreten. Zuletzt könne auch der Einbau von Fremdboden zum Ausgleich der Setzungen nach Abschluss der Baumaßnahme zu weiteren Setzungen führen. Die Veränderung und Zersetzung von Moor- und Torfböden, die erstmals einer Entwässerung und Luftzuführung unterliegen, sei ein sehr schnell voranschreitender und nicht – etwa durch nachträgliche Bewässerung - zurückzudrehender Prozess.

Die Forderungen nach einer Verlegung der Rohrleitung im HDD-Verfahren sind zurückzuweisen. Die geschlossene Verlegung einer Rohrleitung mit einem Außendurchmesser von über 800 mm ist nicht als Standardbauverfahren über einen Verlauf von mehreren Kilometern anzusehen, sondern kann als technisch aufwändige und auch mit Risiken behaftete Lösung nur für solche Bauabschnitte als Stand der Technik bezeichnet werden, die sich durch besondere Herausforderungen (z.B. Querung von Gewässern, Straßen und Schienenwegen) hervorheben. Marktübliche HDD-Geräte können zwar Verlegelängen von mehreren hundert Metern erzielen, für deutlich größere Distanzen müssen hingegen mehrere Abschnitte mit entsprechend umfangreicher Baustelleneinrichtung vorgesehen werden bzw. nicht ständig und unproblematisch verfügbare Spezialgeräte eingesetzt werden. Je länger die durch eine einzelne HD-Bohrung überwundene Strecke ist, desto stärker wirkt sich zudem der im Betrieb bei Wartung und etwaigen Reparaturen auftretende Nachteil einer größeren Tiefe der so verlegten Leitung aus. Aufgrund der erheblichen bautechnischen Risiken der Verlegung im HDD-Verfahren kommt diese nur in Betracht, wenn eine offene Bauweise aufgrund vorhandener infrastruktureller oder ökologischer Hindernisse tatsächlich nicht möglich ist oder die bodenschonendere HD-Bohrung aufgrund besonderer Umstände trotz der erheblichen Nachteile die verhältnismäßigere Lösung ist. Da die zu besorgenden Beeinträchtigungen der Moorböden durch die vorstehend bezeichneten Maßnahmen jedoch auf ein Minimum reduziert werden können, liegen diese Voraussetzungen hier nicht vor. Unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen sowie der unter A.III.8 angeordneten Nebenbestimmungen wird ein ausreichender Schutz der Moorböden auch bei der offenen Bauweise gewährleistet. Daher ist die Vorhabenträgerin bei der durchaus in den Vorplanungen enthaltenen Erwägung eines alternativen Verlegeverfahrens im Moorbereich zu dem – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffenden – Ergebnis gelangt, dass die gewählte offene Bauweise vorzugswürdig ist.

Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und in diesem Planfeststellungsbeschluss verpflichtend angeordneten Schutzmaßnahmen wird die Gefahr, dass es im Moorbereich zu Austrocknungen und Belüftungen der Böden kommt, auf ein Minimum reduziert. Zum einen wird die aktive Wasserhaltung und Zwischenlagerung der Böden durch den Einsatz von Spundungen, Nassverlegungen im Bereich von Gewässerkreuzungen und der Verlegung von kurzen Rohrsträngen jeweils einen lediglich kurzen

Zeitraum pro Verlegeabschnitt erfassen.¹⁴⁶ Die niedrigen kf-Werte (= Durchlässigkeitsbeiwert, der die Versickerungsfähigkeit von Böden beschreibt) tragen zusätzlich dazu bei, dass die Reichweite der Grundwasserabsenkung gering ausfallen wird. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich der ursprüngliche Grundwasserstand nach Abschluss der Wasserhaltung zeitnah wieder einstellt.

2.9.3.2. Schutz des Bodens bei der Verlegung in offener Bauweise

Bei der Verlegung der Rohrleitung im Rohrgraben werden die Böden im Bereich des Rohrgrabens abgetragen und für die Dauer der Verlegung der Rohrleitung zwischengelagert. Anschließend erfolgt eine Wiederverfüllung in den Rohrgraben.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens ist von verschiedenen Einwendern eingewandt worden, dass der zwischengelagerte Boden insbesondere bei einer Lagerung von mehreren Wochen oder Monaten nicht ausreichend geschützt sei. Dieser Befürchtung wird indes durch die Vornahme der angeordneten Schutzmaßnahmen entgegengewirkt. Nach den Planungen der Vorhabenträgerin werden in den Trassenabschnitten, in denen organische Substrate vorzufinden sind, jeweils nur kurze Grabenabschnitte ausgehoben, die Rohrstränge verlegt und fertiggestellte Grabenabschnitte zeitnah wieder verfüllt, um die Zeitspanne der Zwischenlagerung der Böden zu minimieren. Um eine Austrocknung der zwischengelagerten Böden zu verhindern, hat die Vorhabenträgerin Mieten aus Torf grundsätzlich zu profilieren.¹⁴⁷ Falls Böden länger als zwei Monate gelagert werden, ist eine Zwischenbegrünung gemäß DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ vorzunehmen.¹⁴⁸ Darüber hinaus hat die BBB nach der Nebenbestimmung A.III.8.3. angelegte Mieten mit torfhaltigem Material daraufhin zu prüfen, ob zur Verhinderung einer Zersetzung eine Bewässerung und Abdeckung des Materials erforderlich ist und diese gegebenenfalls anzuordnen. Die Anordnung einer Pflicht zur dauerhaften Abdeckung der Böden unabhängig von der Dauer ihrer Lagerung und der konkreten Witterungsverhältnisse ist entgegen vereinzelter Forderungen privater Einwender nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat insoweit plausibel dargelegt, dass die Witterungsverhältnisse auch über einen kürzeren Zeitraum gut prognostiziert werden könnten und eine Abdeckung auch kurzfristig vorgenommen werden könne.

Nicht erforderlich war hingegen trotz der von einigen Einwendern und dem Bauernverband vorgebrachten Anregung die Aufnahme einer Nebenbestimmung mit dem Inhalt, dass eine Vermischung der zwischengelagerten Ober- und Unterböden mittels Geotextils verhindert werden soll. Mit den von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und verbindlichen Bodenschutzmaßnahmen wird die befürchtete Bodenvermischung wirksam verhindert.¹⁴⁹ In Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmenblätter ist eine Substratvermischung strikt zu vermeiden. Aus diesem Grund sind Ober- und Unterbö-

¹⁴⁶ Siehe Maßnahmenblatt V/M B3.

¹⁴⁷ Siehe Maßnahmenblatt V/M B3.

¹⁴⁸ Siehe Maßnahmenblatt V/M B1.

¹⁴⁹ Siehe Maßnahmenblatt V/M B1.

den getrennt voneinander zu lagern und eine Befahrung der Bodenmieten ist zu unterlassen. Im Anschluss an die Zwischenlagerung hat eine schichtkonforme Rückverfüllung der Böden in ihrer ursprünglichen Tiefenlage zu erfolgen. Es bedarf darüber hinaus nicht der verbindlichen Anordnung der Nutzung eines Trennvlieses. Dies ist nicht in der maßgeblichen DIN 19639 vorgesehen und entspricht damit nicht dem geltenden Stand der Technik.

Soweit der Bauernverband sowie mehrere private Einwender die Befürchtung vorgebracht haben, dass Bodenschichten durch die seitliche Ablagerung von Bodenaushub hochgedrückt werden, konnte die Vorhabenträgerin dies ebenfalls entkräften. Ein Hochdrücken anderer Bodenschichten ist hiernach nicht zu erwarten. Zum einen hat die Zwischenlagerung entsprechend den Maßnahmenblättern V/M B1 und V/M B3 in trapezförmigen Mieten mit einer Maximalhöhe von 2 m (Oberbodenmieten) bzw. 3 m (Unterbodenmieten) zu erfolgen. Besteht ausreichender Lagerplatz, ist die Mietenhöhe sogar auf 1,5 m zu begrenzen. Zum anderen sind die Mieten auf Oberboden zu platzieren, da dieser tragfähiger ist.

Ebenfalls zurückzuweisen ist der im Hinblick auf die anschließende Wiederverfüllung der zwischengelagerten Böden vorgebrachte Einwand, dass die Verteilung überschüssigen Bodens auf den Flächen zu einer Vermischung der Bodenhorizonte führe. Die Vorhabenträgerin hat im Maßnahmenblatt V/M B1 dargestellt, dass sowohl der Aushub und die Zwischenlagerung als auch die anschließende Rückverfüllung der Böden schichtenkonform statfinde und eine Substratvermischung strikt zu vermeiden sei. Eine Vermischung von Bodenhorizonten ist deshalb nicht zu befürchten. Die Beachtung der in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Abläufe und Vorgehensweisen wird von der verbindlich angeordneten BBB überwacht und dokumentiert werden.

Auch die von den Ämtern Horst und Elmshorner-Land geäußerten Bedenken vermögen nicht durchzugreifen. Kritisiert wurde hier das Fehlen eines Konzepts für den Verbleib überschüssigen Torfbodens, der einen Umfang von 12.000 m³ ausmache. Dieser dürfe nicht an anderer Stelle oberhalb des Grundwasserpegels eingebaut werden, da dies zu einer Zersetzung des Torfs und zum Ausstoß klimaschädlicher Gase führe. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung auf die Stellungnahmen der Ämter indes nachvollziehbar dargestellt, dass der angeführte Umfang überschüssigen Torfbodens überdimensioniert sei. Zwar würde für die Bettung und Auftriebssicherung der Rohrleitung ein Material mit dichter Masse als Torf benötigt. Eine Auftriebssicherung sei jedoch voraussichtlich lediglich in Abschnitten mit einer Gesamtlänge von 15 bis 20 km erforderlich. Der Anteil von Bereichen mit dort anstehenden Torfen bewege sich auf einer Gesamtlänge von nur 8 km. Nur in diesen Bereichen könne es also zu überschüssigem Torfaushub kommen. Soweit Bodenüberschüsse auftreten, die nicht im Trassenbereich einplaniert werden können, sind diese gemäß dem Maßnahmenblatt V/M B1 nach den geltenden Vorschriften des KrWG abzufahren und zu verwerten bzw. ggf. zu entsorgen. Dabei sind auch die Vorschriften der BBodSchV und der Mitteilung 20 der LAGA bzw. der ErsatzbaustoffV zu beachten.

Soweit es für die Einhaltung der energiewirtschaftlichen Ziele und zur Einhaltung des Bauzeitenplans erforderlich ist, kann von den Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes,

den Bodenabtrag bei möglichst trockenen Böden durchzuführen (vgl. DIN 18915 Tabelle 2) sowie bei witterungsbedingt gesättigten Bodenverhältnissen in strukturierten Böden auf Erdarbeiten möglichst zu verzichten, in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Eine solche Abweichung im Einzelfall bedarf zwingend der Prüfung und Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass das Bodenschutzkonzept von erheblicher Bedeutung für das Schutzgut Boden ist und einen wesentlichen Beitrag dazu leistet, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und schädliche Bodenveränderungen zu verhindern. Aus diesem Grund ist ein Abweichen lediglich von den zwei genannten Vorgaben des Bodenschutzkonzepts und nur im Einzelfall sowie nur dann zulässig, wenn anderenfalls, trotz aller zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen, eine erhebliche Verzögerung im Bauablauf eintreten würde, die die Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten energiewirtschaftlichen Ziele gefährden würde. Die Vorhabenträgerin hat darzustellen, inwiefern zuvor alle zumutbaren Anstrengungen zum Schutz des Bodens getroffen worden sind. Eine Abweichung ist ausdrücklich nur nach Zustimmung der Planfeststellungsbehörde zulässig. Durch dieses vorherige Zustimmungserfordernis wird sichergestellt, dass die Planfeststellungsbehörde eine Beurteilung vornehmen kann, ob sich die Abweichung innerhalb des durch die getroffene Abwägungsentscheidung gesteckten Rahmens bewegt. Ferner gewährleistet die Zulassung, dass den Maßgaben des Bodenschutzes auch bei einer Abweichung vom Bodenschutzkonzept im Ausnahmefall hinreichend Rechnung getragen wird. Um der hervorgehobenen Bedeutung der Böden für die Flächenbewirtschaftung auch in diesen Fällen Rechnung zu tragen, wird die Planfeststellungsbehörde die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer vor der Entscheidung anhören. Die Letztentscheidung liegt bei der Planfeststellungsbehörde, die die Zulässigkeit einer Abweichung sorgfältig prüfen wird. Die Vorhabenträgerin ist in einem solchen Fall außerdem verpflichtet, ein Konzept zur Wiederherstellung und Rekultivierung für die betroffenen Flächen vorzulegen. Schutz des Bodens bei der Befahrung mit Einsatzmaschinen

Ebenfalls nicht durchgreifend ist der Einwand, dass der Boden durch die Befahrung mit Einsatzmaschinen (insbesondere im nassen Zustand) derart verdichtet werde, dass er über Jahrzehnte nicht mehr für die Feldbestellung geeignet sei.

Hierzu hat die Vorhabenträgerin – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – angemerkt, dass die Böden bereits zum jetzigen Zeitpunkt der ständigen Bearbeitung durch die Landwirtschaft mit entsprechend schweren Maschinen unterlägen. Die Böden haben also gezeigt, dass sie dazu in der Lage sind, einer gewissen Belastung standzuhalten.

Im Übrigen sind in Maßnahmenblatt V/M B1 und V/M B 2 umfangreiche Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenverdichtungen und Sackungen vorgesehen. Bei Durchführung dieser Maßnahmen wird die Gefahr übermäßiger Bodenverdichtungen erheblich reduziert. Zum einen hat die Steuerung der Maschinenbewegungen entsprechend dem Maßnahmenblatt V/M B1 auf natürlichen Böden über ein Maschinenkataster zu erfolgen, das die Spannungseinträge jedes Fahrzeugs bewertet. Außerhalb befestigter

Flächen sind grundsätzlich nur solche Maschinen und Fahrzeuge zur Lastverteilung zugelassen, bei denen Bodenverdichtungen auf die obersten 30 cm (Oberboden) beschränkt bleiben. Dies gilt pauschal für alle Fahrzeuge mit einem Kontaktflächendruck <60 kPa (Moore) bzw. <80 kPa (Marschen) bei Bodenfeuchten im Bereich der Feldkapazität. Zum anderen ist gemäß Maßnahmenblatt V/M B2 während der Baumaßnahmen über die gesamte Trassenlänge trassenparallel eine befestigte Hauptfahrbahn aus Geotextil über Sand oder Lastverteilungsplatten (Baggermatten, Stahlplatten) zu errichten. Auch auf den Baustelleneinrichtungsflächen und anderen bauzeitlich genutzten Flächen, bei denen Lasteinträge infolge Fahrzeugverkehrs oder Lagerung von Baustoffen bzw. -materialien zu erwarten ist, sind lastverteilende Maßnahmen umzusetzen. Bei der Errichtung von Baustraßen auf den besonders verdichtungsempfindlichen Moorböden sind Lastverteilungsplatten auf einem Unterbau aus mineralischen Baustoffen oder Holzhackschnitzeln zu nutzen. Zur Verhinderung der Eintragung von Fremdmaterialien auf die Böden sind Geotextile zu verwenden.

Der Kreis Pinneberg hat insoweit eingewandt, dass die von der Vorhabenträgerin geplante Aufbringung von Hackschnitzeln im Zuge der Herstellung von Schutzaufbauten auf den Moorboden für die Bodensicherung unzureichend sei. Ergänzend sei ein Geotextil zu verwenden. Der Einwand hat sich zwischenzeitlich erübrigt. Im Rahmen der Planänderung hat die Vorhabenträgerin u.a. die Maßnahmenblätter zum LBP überarbeitet und aktualisiert. Im Maßnahmenblatt V/M B 2 wird der Forderung des Kreises Pinneberg nunmehr Rechnung getragen. Danach werden Lastverteilungsplatten auf einem Unterbau aus mineralischen Baustoffen oder Holzhackschnitzeln über einem unterlagernden Geotextil genutzt. Durch den Einsatz der BBB und vorheriger Aufklärung der bauausführenden Unternehmen kann einer Bodenvermischung im Bereich der zu errichtenden Schutzaufbauten auf den Moorboden vorgebeugt werden.

Sollte es trotz Vornahme der vorstehenden Maßnahmen zu Bodenverdichtungen kommen, hat die Vorhabenträgerin diese nach Abschluss der Baumaßnahmen durch den Einsatz oberflächennah lockernder Geräte zu beseitigen. Der Lockerungserfolg ist über Messungen der Eindringwiderstände durch die BBB zu kontrollieren.

2.9.3.3. Wiederherstellung und Rekultivierung

Auch bei sorgfältiger Umsetzung der von der Vorhabenträgerin in ihrer Planung bereits vorgesehenen und der weiteren hier angeordneten bauzeitlichen Maßnahmen des Bodenschutzes kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es zu Bodenbeeinträchtigungen durch das Vorhaben kommen wird. Diese sind, wie oben ausgeführt, im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Vorhabens im Interesse der Allgemeinheit hinzunehmen, was jedoch nicht bedeutet, dass ihre Auswirkungen nicht so weit wie möglich durch Maßnahmen nach Abschluss der Baumaßnahmen abzumildern sind.

Nach der Nebenbestimmung A.III.8.6 ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die ursprünglichen Bodenverhältnisse bestmöglich wiederherzustellen und Rekultivierungs-

maßnahmen vorzunehmen. So wird auch der im Anhörungsverfahren geäußerten Befürchtung, dass eine Wiederherstellung, insbesondere der landwirtschaftlich genutzten Flächen, namentlich im Bereich des Königsmoores, nicht vorgesehen sei, wirksam begegnet. Die Wiederherstellung und Rekultivierung der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen wird an mehreren Stellen der Maßnahmenblätter als selbstverständlich vorausgesetzt und durch Aufnahme der Nebenbestimmung A.III.8.6 klargestellt. Danach hat die Vorhabenträgerin die in Anspruch genommenen Flächen bestmöglich wiederherzustellen und zeitnah nach der Wiederherstellung eine Rekultivierung vorzunehmen. Die Wiederherstellungs- und Rekultivierungsarbeiten sind durch die BBB zu überwachen und zu dokumentieren.

Der Einwand des Bauernverbands, es sei mit einer Verunreinigung von Erntegut auf den Flächen zu rechnen, da beim Bau der Baustraßen u.a. mit Hackschnitzeln gearbeitet werde, wird zurückgewiesen. Eine Vermischung der Hackschnitzel mit den Böden ist schon deshalb nicht zu besorgen, weil die Hackschnitzel über einem unterliegenden Geotextil auf den Boden aufgebracht werden. Das unter dem Aufbau von Baustraßen anzubringende Geotextil ist zudem mindestens 1 m breiter zu bemessen als die darauf verlaufende Straße, so dass Verunreinigungen durch die Nutzung der Straße minimiert werden. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin nach Beendigung der Baumaßnahmen Fremdmaterialien bestmöglich zu entfernen und die ausgebauten Bereiche nach Empfehlung der BBB zu rekultivieren. Durch diese Maßnahmen werden die Erfordernisse der Feldhygiene bestmöglich berücksichtigt.

In seiner Stellungnahme hat das MEKUN vorgeschlagen, im Zuge der Rekultivierung der Flächen Branntkalk (CaO) zur Kalkung der Flächen zu nutzen. Diese Forderung ist von der Vorhabenträgerin zurückgewiesen worden. Die Art des zu nutzenden Kalkes sei zunächst offen zu lassen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch während der Bauausführung weitere Erkenntnisse zum Kalkbedarf des Bodens ergäben. Ggf. seien andere Kalkarten zielführender. Diese Ausführungen sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Von der Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung wurde aus diesem Grund abgesehen. Die Vorhabenträgerin hat im Einzelfall zu prüfen, welche Kalkart dem Bedarf des Bodens bestmöglich gerecht wird.

2.9.3.4. Beweissicherung

Die BBB identifiziert Gefährdungen, die während der Baumaßnahmen für das Schutzgut Boden auftreten, und erbringt im Schadensfall Nachweise über entstandene Bodenschäden. Mit Hilfe eines Beweissicherungsverfahrens für den stofflichen und nicht stofflichen Bodenschutz werden die Bodenarbeiten anhand von Kontrollmessungen (z.B. Penetrolmessungen, Probenahmen und Labormessungen) überwacht. Diese Überwachung bezieht sich auch auf den Nachsorgezeitraum nach Fertigstellung des Bauvorhabens. Mögliche baubedingte Mängel, wie z.B. Bodengefügeschäden, Vernässungen, Sackungen und damit verbundene Ertragsdefizite, werden so erfasst und es erfolgt eine monetäre Bewertung der Ertragsschäden sowie Erarbeitung möglicher Meliorationsmaßnahmen. Ergibt sich im Rahmen dieses Beweissicherungsverfahrens

ein baubedingter Bodenschaden hat die Vorhabenträgerin hat die Betroffenen nach den gesetzlichen Haftungsregelungen zu entschädigen.

Entgegen der Auffassung des Kreises Pinneberg bedurfte es nicht der Aufnahme einer Nebenbestimmung, nach der Lager-, Fahrbahn und Arbeitsflächen außerhalb des bisherigen Maßnahmenbereichs ohne festen Fahrbahnaufbau vor einer Nutzung durch das Bauvorhaben zu dokumentieren sind. Die Nutzung außerhalb des planfestgestellten Maßnahmenbereichs würde die Durchführung eines Planänderungsverfahrens erforderlich machen. Im Rahmen dieses Verfahrens würde der jeweils betroffene Kreis beteiligt und damit auch den Einwänden des Kreises Pinneberg Rechnung getragen.

2.10. Denkmalschutz

Das Vorhaben steht mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben in Einklang. Soweit für solche Elemente der Vorhabenumsetzung, die Auswirkungen auf Denkmale haben können, denkmalschutzrechtliche Genehmigungen notwendig sind, sind diese Genehmigungen in der Feststellung des Planes enthalten und können erteilt werden, weil die Voraussetzungen vorliegen. Folgende Genehmigungstatbestände des § 12 Abs. 1 und 2 DSchG SH treffen potenziell auf das Vorhaben zu:

- die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen,
- Umsetzung von Maßnahmen in Denkmalsbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalsbereiche wesentlich zu beeinträchtigen;
- Nachforschungen oder Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das im Rahmen der Beteiligung der TöB angehörte Landesamt für Denkmalpflege hat am 23. August 2022 mitgeteilt, dass denkmalpflegerische Belange gegenüber der Planung der ETL 180 zurückgestellt werden können.

Das ALSH hat in seiner Stellungnahme vom 19. Juli 2022 unter Verweis auf mehrere Kartenauszüge aus der Archäologischen Landesaufnahme mitgeteilt, dass sich große Teile der überplanten Fläche in archäologischen Interessengebieten befinden und damit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Verlaufe der Vorhabendurchführung in Denkmale eingegriffen wird. Grundsätzlich wurde dem Vorhaben aber zugestimmt. Die Planfeststellungsbehörde teilt die darin zum Ausdruck kommende Ansicht, dass selbst soweit im Zuge der Untersuchungen oder der Bauarbeiten Denkmale zutage treten, ein Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 DSchG nicht besteht, sondern vielmehr das in den Vorschriften des LNGG betonte öffentliche Interesse an der zügigen Umsetzung des Vorhabens hier gegenüber etwaigen denkmalschützerischen Belangen überwiegt, so dass die Genehmigung zu erteilen war.

Die Planfeststellungsbehörde hat bereits mit Bescheid vom 2. September 2022 im Rahmen der von ihr erteilten Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 44c EnWG die Durchführung von archäologischen Untersuchungen inklusive der dafür erforderli-

chen Erdarbeiten auf den in den Planunterlagen dargestellten für Bautätigkeiten in Anspruch zu nehmenden Flächen, soweit sie sich auf Grundstücken befinden, die in Anhang 1.1 der Zulassung aufgeführt sind, erlaubt. Sofern bei den Erkundungen archäologische Funde zu verzeichnen sind, werden sowohl die vollständige Dokumentation als auch eine Bergung inklusive aller damit verbundenen Bodenarbeiten zugelassen. Die zur Begründung dieser Entscheidung angestellten Erwägungen, auf die hiermit Bezug genommen wird,¹⁵⁰ beanspruchen nach wie vor Gültigkeit. Die bereits erteilte Genehmigung ist deshalb im Rahmen der abschließenden Planfeststellungsentscheidung vollumfänglich zu bestätigen und aufrechtzuerhalten. Die archäologischen Untersuchungen sind durch die Vorhabenträgerin bereits überwiegend abgeschlossen und es sind bisher keine Funde gemacht worden.

Im Zuge der Baumaßnahmen wird gemäß der Vorgabe des ALSH eine archäologische Begleitung in allen Bereichen, wo es offenen Rohrbau gibt, stattfinden. Bei der Bauausführung hat die Vorhabenträgerin die Vorschriften des DSchG SH, insbesondere die §§ 14 und 15 DSchG SH, zu beachten. Die Nebenbestimmung A.III.9.1 dient der Konkretisierung des § 15 DSchG SH.

2.11. Sicherheit des Straßenverkehrs, Straßen- und Wegenetz

In seiner in den Planunterlagen dargestellten Form und Ausführungsart und mit den unter A.III.10 enthaltenen Nebenbestimmungen beeinträchtigt das Vorhaben weder die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs noch wird es erhebliche Schäden am Straßen- und Wegenetz hervorrufen.

Das Fernstraßenbundesamt, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein und dessen Amt für Planfeststellung Verkehr, der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, die Autobahn GmbH des Bundes sowie die Kreise Dithmarschen, Steinburg und Pinneberg sind als Fachbehörden bzw. Träger/innen der Straßenbaulast der Straßen des überörtlichen Verkehrs unter Zurverfügungstellung der Planunterlagen beteiligt worden und haben aus Sicht der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie aus Sicht etwaiger vorhabenbedingter Beeinträchtigung des Straßen- und Wegenetzes keine Bedenken gegen die Umsetzung der Planung geäußert. Sie haben teilweise Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter A.III.10 des Beschlusses überwiegend aufgenommen wurden.

Der Kreis Dithmarschen weist mit Stellungnahme vom 10. August 2022 zudem darauf hin, dass die Straßenbaulast für die Kreisstraßen auf den LBV-SH übertagen wurde.

Hinsichtlich der straßenbezogenen Anmerkung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird auf die Ausführungen unter B.V.3.9 verwiesen.

Ferner wurden die von der Baumaßnahme betroffenen Gemeinden als Trägerinnen der Straßenbaulast von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Wegen ebenfalls

¹⁵⁰ Abschnitt B. II. 1. d) aa) des Bescheides vom 02. September 2022.

unter Zurverfügungstellung der Planunterlagen beteiligt. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen A.III.10 sowie aufgrund der zwischenzeitlich zwischen der Vorhabenträgerin und den Gemeinden geschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen bestehen aus Sicht der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie aus Sicht der vorhabenbedingten Beeinträchtigung des Straßen- und Wegenetzes ebenfalls keine grundlegenden Bedenken gegen die Umsetzung der Planung.

Querungen der ETL 180 mit Straßen und Wegen

Querung von Straßen des überörtlichen Verkehrs

Den Kreuzungsanträgen Anlage 6.4.1 bis 6.4.3 kann entnommen werden, welche klassifizierten Straßen getrennt nach Kreisen von der Erdgastransportleitung gequert werden. Hier wird ebenfalls aufgeführt, an welchem Straßenkilometer sowie an welchem Baukilometer der Erdgasleitung sich die Kreuzung befindet und welche Art der Querung vorgesehen ist.

Geschlossene Querungen von Straßen

Grundsätzlich ist vorgesehen, alle Straßen des überörtlichen Verkehrs geschlossen zu unterqueren. Hierbei erfolgen die geschlossenen Querungen der Straßen des übergeordneten Verkehrs überwiegend mittels Bohrpressverfahren. Bei diesem Verfahren wird das Produktenrohr (hier: Erdgastransportleitung aus Stahl mit einer Außenhaut aus Kunststoff/GFK mit Hilfe von Ramm- oder Pressenergie von der Startbaugrube aus in den Boden getrieben. Auf der Zielseite wird dieses in einer Zielbaugrube entgegengenommen. Bei dem Bohrpressverfahren wird grundsätzlich das Produktenrohr selbst gepresst oder gerammt. Ein Schutzrohr wird nicht eingesetzt. Weitere Ausführungen zu dem Bohrpressverfahren können der Anlage 6.1.1 der planfestgestellten Unterlagen sowie dem Regelplan D01 der Anlage 2.5 entnommen werden.

In zwei Fällen sieht die Vorhabenträgerin die Verlegung der Erdgastransportleitung unterhalb des Straßenkörpers mittels Mikrotunnel vor. Hierbei wird beginnend in einer Startbaugrube mittels einer hydraulischen Presse der Rohrstrang in den Boden gepresst. Der Rohrstrang besteht auch bei diesen beiden Straßenquerungen direkt aus dem Produktenrohr. Weitere Ausführungen zu dem Mikrotunnelverfahren können der Anlage 6.1.1 der planfestgestellten Unterlagen sowie dem Regelplan D04 der Anlage 2.5 entnommen werden.

Für insgesamt fünf geschlossene Straßenquerungen sieht die Vorhabenträgerin die Verlegung mittels HDD- Verfahren vor. Bei dem HDD-Verfahren wird mittels einer Pilotbohrung der Bohrkanal zwischen Ein- und Austrittspunkt hergestellt. Hierbei wird ein dünnes Stahlrohrgestänge entlang der geplanten Bohrlinie zum Bohraustrittspunkt gesteuert. Anschließend wird der Bohrkanal durch Räumler aufgeweitet und das Produktenrohr samt seiner Kunststoff-/GFK-Umhüllung in die Bohrung eingezogen. Ein-

gezogen wird hierbei ein auf der Montagebahn vorgefertigter Rohrstrang. Weitere Ausführungen zu dem HDD-Verfahren können der Anlage 6.1.1 der planfestgestellten Unterlagen sowie dem Regelplan D03 der Anlage 2.5 entnommen werden.

Auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen wird die K 75 „Fährstraße“ mittels Horizontalspülbohrung (HDD 01) geschlossen unterquert.

Auf dem Gebiet des Kreises Steinburg werden die folgenden klassifizierten Straßen unterquert:

Straße	Art der Querung	Baulastträger
B 431	geschlossen, HDD 02	Bundesrepublik Deutschland
L 136	geschlossen, P 03	Land Schleswig- Holstein
L 120	geschlossen, P 05	Land Schleswig- Holstein
L 119	geschlossen, P 07	Land Schleswig- Holstein
L 168	geschlossen, M 02	Land Schleswig- Holstein
L 288	geschlossen, P 09	Land Schleswig- Holstein
L 118	geschlossen, P 10	Land Schleswig- Holstein
K 63	geschlossen, P 02	Kreis Steinburg
K 49	geschlossen, P 04	Kreis Steinburg
K 12	geschlossen, HDD 03	Kreis Steinburg
K 11	geschlossen, HDD 03	Kreis Steinburg
K 44	geschlossen, M 01	Kreis Steinburg
K 10	geschlossen, P 06	Kreis Steinburg
K 48	geschlossen, HDD 06	Kreis Steinburg

Die Querung der K 58 „Holstendamm“ entfällt mit der 1. Planänderung.

Demnach werden alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Kreis Steinburg in geschlossener Bauweise gequert. Dieses geschieht überwiegend mittels Pressverfahren sowie in Einzelfällen mittels Mikrotunnelverfahren. In vier Fällen sieht die Vorhabenträgerin eine Querung mittels HDD-Verfahren vor. Der Grund für die Wahl des HDD-Verfahrens liegt in allen vier Fällen an der Querungslänge von mehreren 100 m.

Dem Hinweis des Kreises, wonach alle Querungen von Straßen im Bohr-bzw. Pressverfahren durchzuführen sind, kommt die Vorhabenträgerin demnach nach. Dieses entspricht ebenfalls der Ziffer 1 der „Auflagen bei Aufgrabungen“ des Kreises Steinburg.

Darüber hinaus sagt die Vorhabenträgerin zu, sowohl die Allgemeinen Bestimmungen für Zufahrten an Kreisstraßen als auch die technischen Bestimmungen für Bauvorhaben an Kreisstraßen, die „Auflagen bei Aufgrabungen“ und die „technischen Bestimmungen Teil B“ des Kreises sowie die zu beachtenden Auflagen zu berücksichtigen.

Sollten entgegen der Planung der geschlossenen Querung wider Erwarten dennoch unvermeidbare Straßenaufbrüche durchgeführt werden müssen, wird die Vorhabenträgerin sich demnach an die Vorgaben der Ziffern 2, 4 und 6 der „Auflagen bei Aufgrabungen“ sowie an die Vorgaben der „technischen Bestimmungen Teil B“ des Kreises Steinburg halten. Zudem wird auf die Nebenbestimmung A.III.10.1.1 verwiesen.

Auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg werden die folgenden klassifizierten Straßen unterquert:

Straße	Art der Querung	Baulastträger
B 431	geschlossen, P 13	Bundesrepublik Deutschland
L 108	geschlossen, HDD 12	Land Schleswig- Holstein
L 261	geschlossen, P 18	Land Schleswig- Holstein
K 19	geschlossen, P 15	Kreis Pinneberg

Demnach werden alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Kreis Pinneberg ebenfalls in geschlossener Bauweise gequert. Dieses geschieht bis auf die L 108-Kreuzung mittels Pressverfahren. Die L 108 wird mittels HDD-Verfahren von der ETL 180 unterquert, was an der Querungsbreite von 510 m liegt.

Bei einer geschlossenen Querung mittels Bohrpressverfahren wird eine Mindestüberdeckung zwischen der Oberkante der Gasleitung und der Oberkante der befestigten Fahrbahn von 1,50 m vorgesehen. Auf das Regelprofil hierzu Anlage 2.5 Plan D01 wird entsprechend verwiesen.

Der Forderung nach einer Verlegung der ETL 180 im Schutzrohr unterhalb der K 19 kann die Vorhabenträgerin nicht nachkommen, da die Verlegung in einem Schutzrohr aufgrund des Vorsehens von KKS-Maßnahmen an der Gasleitung technisch nicht möglich ist. Die Gasleitung wird nach erfolgter Verlegung in der Örtlichkeit gekennzeichnet und die vom Kreis geforderte Verlegetiefe von mindestens 1,20 m wird aufgrund der vorgesehenen Planung (Überdeckung in diesem Bereich mindestens 1,50 m) erfüllt.

In Bezug auf die Radwegeplanung des Kreises Pinneberg entlang der K 19 ist anzumerken, dass diese entsprechend den Ausführungen in der Stellungnahme noch nicht vertieft geplant wurde und somit mit einer Umsetzung innerhalb des Bauzeitraumes der ETL 180 nicht zu rechnen ist. Somit werden weder die Baustellen für die Straßenquerung noch die geplanten Baustraßen den Radwegebau behindert. Der geplante Standort der Schieberstation befindet sich außerhalb der Anbauverbotszone der Kreisstraße und steht einem Radwegebau ebenfalls nicht entgegen.

Querung der geplanten BAB 20

Darüber hinaus quert die ETL 180 ebenfalls die geplante BAB 20. Diese befindet sich gegenwärtig im Planfeststellungsverfahren und stellt somit eine verfestigte Planung

dar, die eine Veränderungssperre gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) auslöst. Die Vorhabenträgerin hat daher ihre Planung der Planunterlage der A 20 (dortiger Abschnitt 7) angepasst und diese mit der DEGES GmbH abgestimmt. Demnach beabsichtigt die Vorhabenträgerin im Bereich der geplanten BAB 20 zwei HD-Bohrungen durchzuführen, welche im Bereich der Autobahnplanung eine Überdeckung von ca. 15 m aufweisen sollen. Die Bohrungslänge beträgt ca. 593 m. Details zum Verlauf der Querung sowie zur Baudurchführung der Bohrung und insbesondere auch zu grundsätzlichen Hinweisen und Absprachen kann der Anlage 6.4.4 entnommen werden.

In ihrer Stellungnahme fordert die Autobahn GmbH des Bundes die Aufnahme einer Nebenbestimmung, wonach die Vorhabenträgerin sich bei einer Änderung der abgestimmten Planung mit der DEGES ins Benehmen zu setzen hat, was auch im Fall einer geänderten Baudurchführung gilt. Einer solchen Nebenbestimmung bedarf es in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht, da jede Änderung der planfestgestellten Unterlage Anlage 6.4.4 dem AfPE durch die Vorhabenträgerin anzuzeigen ist und bei einer geänderten Betroffenheit, den Abschnitt 7 der A 20 betreffend, sowohl die DEGES GmbH als auch die Autobahn GmbH erneut zu beteiligen wären.

Querung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen

Die geplante ETL 180 quert darüber hinaus diverse Gemeindestraßen sowie sonstige öffentliche Wege in der Baulast der Gemeinden.

Diese Querungen erfolgen entweder in geschlossener oder in offener Bauweise. Die Querungen in geschlossener Bauweise erfolgen analog zu den geschlossenen Querungen der überörtlichen Straßen mit Hilfe der Bohrpressung, des Mikrotunnels bzw. der HDD-Bohrung.

Offene Straßenquerungen werden dort durchgeführt, wo das Verkehrsaufkommen und die Sicherheit eine halbseitige bzw. eine komplette Sperrung der Straße bzw. des Weges ermöglichen. Für die offene Querung kommt es in der Regel zu einer halbseitigen Sperrung der Straße oder zu einer Abdeckung des verbauten Rohrleitungsgrabens mit Stahlplatten. Bei Straßen und Wegen, die ein nur sehr geringes Verkehrsaufkommen aufweisen, kann auch eine vollständige Sperrung der Straße erfolgen.

Grundsätzlich wird die ETL 180 bei einer offenen Verlegung in einem Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Oberkante Rohrleitung und Unterkante Straßenaufbau verlegt. Zu in den Straßen bzw. im Straßenrand verlegten Fremdleitungen wird zudem ein Abstand von mindestens 0,75 m stets eingehalten. Die bauliche Umsetzung der offenen Verlegung beschreibt die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht Anlage 1 Kapitel 6.5.1.

Dem Bauwerksverzeichnis Anlage 4.1 kann zudem entnommen werden, welche Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in offener bzw. geschlossener Bauweise gequert werden.

2.11.1. Anbauverbotszonen an Straßen sowie weitere bauliche Anlagen an Straßen

Die in § 9 FStrG und § 29 StrWG niedergelegten Anbauverbotszonen an bestimmten Straßen werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Nach § 9 Abs. 1 FStrG und § 29 Abs. 1 StrWG SH dürfen längs der Bundes- und Bundesfernstraßen bzw. der Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt keine baulichen Anlagen/Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 m (Autobahnen) und 20 m (Bundesstraßen und Landesstraßen) und 15 m (Kreisstraßen), jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden.

Das Vorhaben beinhaltet zwar an mehreren aus den Planunterlagen ersichtlichen Stellen die Nutzung dieser seitlichen „Schutzzonen“ von Verkehrswegen, nämlich für die Verlegung und den dauerhaften Betrieb der kreuzenden Erdgastransportleitung. Diese fällt jedoch bereits aufgrund ihrer Erdverlegung nicht unter den Begriff der Hochbaumaßnahme/baulichen Anlage. Eines besonderen Schutzes der genannten Straßen vor derartigen Vorhaben bedarf es nicht, weil diese nach Abschluss der Errichtung keine Gefährdung der Verkehrsanlagen hervorrufen. Sofern die mit der Erstellung von Baugruben und dem Rohrgraben verbundenen Bauarbeiten als Abgrabungen größeren Umfangs angesehen werden können, so dass die Anbauverbotszonen gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 23 Abs. 2 Satz 3 StrWG auf sie ebenfalls anzuwenden wären, kann das Vorhaben trotzdem im Wege der Ausnahme gemäß §§ 9 Abs. 8 FStrG, 23 Abs. 3 StrWG zugelassen werden, weil die Ausnahmevoraussetzung, die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erforder, gegeben ist (vgl. die Normierung des Gemeinwohls für die Leitung in § 3 LNEG).

Die mit dem Vorhaben verbundenen Hochbauten und oberirdisch geplanten Anlagen, hierbei handelt es sich um die Schieberplätze und die Stationen, befinden sich alle außerhalb der Anbauverbotszonen.

Dementsprechend hat auch das Fernstraßenbundesamt in seiner Stellungnahme vom 11 August 2022 mitgeteilt, dass in Bezug auf Bundesautobahnen sowie Bundesfernstraßen außerhalb von Ortschaften keine Betroffenheiten von Anbauverbotszonen durch baurechtlich relevante Nutzungen vorliegen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein sowie der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein haben ebenfalls keine Bedenken hinsichtlich Betroffenheiten von Anbauverbotszonen geäußert.

Der Kreis Pinneberg geht in seiner Stellungnahme auf die Lage des Schieberplatzes bei Station 45+000 ein und fordert die Berücksichtigung eines geplanten Radweges in einer Breite von 5 m beidseitig der K 19. Der Schieberplatz als feste oberirdische Anlage befindet sich ca. 65 m vom äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraße entfernt. Die Lage des Schieberplatzes stellt daher keine Beeinträchtigung für eine zukünftige Radwegplanung dar. Da die Maßnahme bereits unmittelbar nach Planfeststellungsbe-

schluss baulich umgesetzt werden soll, die Radwegeplanung jedoch noch nicht konkret vorliegt, ist davon auszugehen, dass die geplanten Baustraßen sowie die geplante Pressgrube zur geschlossenen Verlegung der ETL 180 zeitlich nicht mit dem Radwegbau kollidiert.

Nutzung von Straßen- und Wegen als Zufahrten zur Baustelle- Wegenutzungskonzept

In seiner in den Planunterlagen dargestellten Form und Ausführungsart und mit den unter A.III.10.2 enthaltenen Nebenbestimmungen kann das Wegenutzungskonzept (Anlage 3 der planfestgestellten Unterlage) umgesetzt werden.

Neben dauerhaften Kreuzungen der Erdgastransportleitung mit Straßen und Wegen wird das Straßen- und Wegenetz ebenfalls vorübergehend für den Baustellenverkehr genutzt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin ein Wegenutzungskonzept entwickelt.

Soweit die Benutzung öffentlicher Wege und Straßen sich im Rahmen des Gemeingebrauchs, d.h. der Inanspruchnahme für den fließenden und ruhenden Verkehr im Rahmen der Widmung (inkl. Gewichts- oder Größenbeschränkungen) der jeweiligen Straßen, bewegt, bedarf sie keiner Genehmigung.

Für den Fall, dass die zulässige Tonnage einer Straße durch die Befahrung mit Baufahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen zum Materialtransport überschritten wird, hat die Vorhabenträgerin gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V.m. Nr. 27 der Anlage 2 zur StVO eine Ausnahmegenehmigung bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einzuholen. Einer gesonderten straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis nach § 21 StrWG SH bedarf es demnach gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 StrWG SH nicht. Dies begegnet trotz der in § 75 VwVfG verankerten Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses keinen Bedenken, weil es sich um rein straßenverkehrsrechtliche und damit nicht im engeren Sinne um baubezogene Fragen rund um das Vorhaben handelt.

Ebenfalls außerhalb des Planfeststellungsverfahrens wird die Vorhabenträgerin sich notwendige Genehmigungen für den Groß- und Schwerlastverkehr einholen müssen. Diese sind von dem Planfeststellungsbeschluss nicht erfasst, weil es sich dabei um solche Detailregelungen handelt, dass sie in den Planunterlagen nicht im Vorhinein mit einer ausreichenden Bestimmtheit dargestellt werden können, sondern erst kurz vor den jeweiligen Transportfahrten so eingegrenzt werden können, dass eine Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit möglich ist. Im Rahmen der Genehmigungen für Schwerver Transporte können Maßnahmen der Beweissicherung für Straßen erforderlich werden, die dann entsprechend auferlegt werden. Die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Anmerkungen der Stadt Elmshorn werden ebenfalls im Zuge dieser Genehmigungen zu regeln sein.

Auch die konkrete Absicherung der straßennahen Baustellenflächen gemäß § 46 StVO inklusive der dafür notwendigen Verkehrszeichen ist als ein rein verkehrsrechtliches

Element der detaillierten späteren Ausführungsplanung noch nicht mit den Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses abgedeckt, sondern ist jeweils kurz vor der Baustelleneinrichtung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Soweit das Vorhaben zu Nutzungen auf öffentlichem Straßengrund führt, die sich gemäß §§ 8 Abs. 10 FStrG, 28 StrWG SH nach bürgerlichem Recht richten, so enthält dieser Planfeststellungsbeschluss hierfür keine Regelungen, da sich seine Konzentrationswirkung lediglich auf öffentlich-rechtliche Erlaubnisse, Gestattungen, Genehmigungen etc. erstreckt (§ 75 Abs. 1 VwVfG), jedoch keine Regelungen des Zivilrechts erfasst. Gleiches gilt für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung von sonstigen öffentlichen Straßen i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrWG SH, die ebenfalls dem bürgerlichen Recht unterfällt (§ 23 Abs. 2 StrWG SH). Entsprechende Nutzungsvereinbarungen wird die Vorhabenträgerin außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast zu klären haben.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ist jedoch zu prüfen, ob eine grundlegende Zuwegungsmöglichkeit zu den Baustellenbereichen gegeben ist. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Wegekonzept dargestellt, dass dieses der Fall ist. Hierzu sind jedoch an einigen Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen vorübergehende Ausbaumaßnahmen z.B. in Form von Ausweichstellen, Bankettverbreiterungen oder Kurvenaufweitungen notwendig. Da diese Ausbaumaßnahmen direkte bauliche Folgemaßnahmen der hier planfestzustellenden Baumaßnahme darstellen, werden diese einschließlich ihrer Eingriffe ebenfalls planfestgestellt. Die Vorhabenträgerin wird somit in die Lage versetzt, im Zuge der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses für jeden Baustellenbereich die planfestgestellte Zuwegung umsetzen zu können. Auf die planfestgestellten Unterlagen Anlage 3.2 Anhang 4.1 wird entsprechend verwiesen. Alle Ausbaumaßnahme dienen ausschließlich der Erschließung der Baufelder und sind nach Beendigung der Baumaßnahme umgehend wieder zurückzubauen.

Die vom Wegenutzungskonzept betroffenen Straßenbaulastträger stimmen der Wegenutzungsplanung grundsätzlich zu, soweit die unter Ziffer A.III.10.2 genannten Nebenbestimmungen umgesetzt werden. Darüber hinaus wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen:

Im Fall einer Beschädigung des Bankettes der Kreisstraßen des Kreises Steinburg durch z.B. Baustellenverkehr, wird die Vorhabenträgerin die Bankette entsprechend den Vorschriften Ziffer 3 der A“uflagen bei Aufgrabungen“ herstellen. Auf die Nebenbestimmung A.III.10.2.1 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung des Kreises Pinneberg im Hinblick auf die Nutzung der K 19 für Massen- und Rohrtransporte wird auf die Nebenbestimmung A.III.10.2.2 verwiesen. Aufgrund des schlechten Zustands der Kreisstraße ist eine Lastberechnung sowie eine Bestandsaufnahme des Zustands der Kreisstraße in dem Bereich zwischen der L 109 und der Zufahrt 610 vor Beginn der Nutzung der Straße für den Rohr- und Materialtransport durchzuführen. Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden müssen durch die Vorhabenträgerin zur Gewährleistung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs umgehend beseitigt werden.

Die Gemeinden Groß Nordende, Haseldorf, Haselau, Heist, Hetlingen, Moorrege und Neuendeich befürchteten grundsätzlich, dass es zu Schäden an den gemeindlichen Straßen und Wegen aufgrund der großen Belastung durch Baufahrzeuge kommen wird. Dieses begründet sich insbesondere dadurch, dass diese Wege, hier insbesondere die landwirtschaftlichen Wege im Außenbereich, nicht für schwere Baufahrzeuge ausgelegt sind. Daher wird gefordert, an diesen Straßen und Wegen eine Beweissicherung durchzuführen. Diese ist von der Vorhabenträgerin zugesagt worden und wird der Vorhabenträgerin in der Nebenbestimmung A.III.10.2.3 verbindlich auferlegt.

Hinsichtlich der geforderten Abstimmungen zu der genauen Nutzung der betroffenen Straßen und Wege sowie der konkreten temporären Ertüchtigungsmaßnahmen wird zudem auf die o.g. außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu schließenden Sondernutzungsvereinbarungen für die Nutzung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus verwiesen.

Die planfestgestellten Ausbaumaßnahmen gemäß Anlage 3.2 Anhang 4.1 sind, wie bereits oben beschrieben, von der Vorhabenträgerin entsprechend umzusetzen. Sollte sich herausstellen, dass andere bzw. weitere Ausbaumaßnahmen an Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen notwendig werden, so stellt dieses eine Planänderung vor Fertigstellung der Maßnahme dar und muss der Planfeststellungsbehörde angezeigt werden.

Die Gemeindestraße „Dorfstraße“ der Gemeinde Raa-Besenbek dient als Zufahrtstraße zur HDD 09-Baustelle sowie ggf. als Zufahrt zur Baustraße. Die Gemeindestraße unterliegt keinen Beschränkungen in ihrer Nutzung (z.B. Gewichtsbeschränkungen) und kann somit gemäß § 20 Abs. 1 StrVG von jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr genutzt werden. Das gilt ebenfalls für die geplanten Baufahrzeuge.

Die Gemeinde befürchtet, dass es aufgrund des übermäßigen Schwerlastverkehrs durch die Baumaßnahme zu Schäden an der Straße kommen wird. Der Vorhabenträgerin wird daher in der Nebenbestimmung A.III.10.2.6 aufgegeben, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Darüber hinaus sagt die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung zu, durch die Baumaßnahme entstandene Schäden zu beheben bzw. auszugleichen.

Bedenken der Gemeinde hinsichtlich Einschränkungen aufgrund von Begegnungsverkehr sind bei einer Straßenbreite von 4 m nachvollziehbar. Die Vorhabenträgerin hat daher vor Durchführung der Baumaßnahmen eine verkehrsrechtliche Anordnung bei den jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden einzuholen.

Gemäß der 1. Planänderung ist es nunmehr nicht länger vorgesehen, den in der Gemeinde Raa-Besenbek gelegenen „Schöpfwerksweg“, der in der Unterlage mit „Alten-deich“ bezeichnet wird, für Baustellenverkehr zu nutzen. Die Stellungnahme der Gemeinde hinsichtlich des Schöpfwerksweges gilt somit als erledigt.

Die Gemeinde Seester hat Bedenken hinsichtlich der Befahrung der Brücke am Scheedeweg mit Baufahrzeugen vorgetragen, da diese Brücke aufgrund ihres

schlechten Zustands nur bis maximal 12 t Gesamtlast befahrbar ist. Die Vorhabenträgerin sieht gemäß Anlage 3.2 Anhang 4.1 als temporäre Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahme die Errichtung einer Behelfsbrücke über der Brücke „Deichwettern“ vor. Zudem ist ein grundhafter temporärer Ausbau des Scheedeweges auf eine Gesamtbreite von 5 m geplant. Die Bedenken werden somit ausgeräumt.

Die Gemeinde Seester hat zudem Bedenken hinsichtlich der Nutzung des „Neuen Weges“ aufgrund eines Durchlasses vorgetragen. Ferner weist die Gemeinde auf die Gewichtsbeschränkung des Weges von 3,5 t hin. Gemäß Planunterlagen Anlage 3.2 Anhang 4.1 sieht die Vorhabenträgerin einen grundhaften temporären Ausbau des Weges auf einer Breite von 5,00 m sowie die Erneuerung des Durchlasses vor. Darüber hinaus wird dieser Weg gemäß dieser Anlage nicht mit Schwerlastverkehr befahren. Die Bedenken sind somit unbegründet und gaben keinen Anlass dazu, eine Änderung der Planung vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin hat den Weg „Seesteraudeich“ gemäß Planunterlagen nicht in ihrem Wegenutzungskonzept vorgesehen und wird diesen daher nicht mit Baufahrzeugen befahren. Bedenken hinsichtlich einer Nutzung dieser Straße können somit ausgeräumt werden.

Bezüglich der vorgeschlagenen Nutzung von privaten Zuwegungen zum Baufeld und hierdurch einer nicht notwendigen Nutzung der Gemeindestraße Scheedeweg der Gemeinde Seester stellt die Vorhabenträgerin klar, dass dieser Vorschlag bereits im Zuge der Wegenutzungsplanung untersucht und aufgrund seines unverhältnismäßig starken Eingriffs in private Flächen und Betroffenheiten verworfen wurde. Darüber hinaus wird die Vorhabenträgerin ausweislich der Planfeststellungsunterlagen den Scheedeweg nur mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 7,5 t befahren sowie grundhaft ausbauen. Der eigentliche Schwerlastverkehr wird demnach nicht über den „Scheedeweg“, sondern über die eigentliche Baustraße abgewickelt.

Um die bestehenden Straßen und Wege so gering wie möglich mit schwerem Baustellenverkehr nutzen zu müssen, hat die Vorhabenträgerin in ihrem Wegekonzept die Abwicklung des Baustellenverkehrs hauptsächlich über die parallel zum Leitungsgraben angelegte Baustraße geplant. Dieses bedeutet jedoch auch, dass die Querung von bestehenden Straßen durch diese Baustraßen zum Teil unumgänglich ist. Die Vorhabenträgerin wird die Zufahrten entsprechend der Baustraßen herstellen sowie zusätzlich Lastverteilplatten vorsehen. Zur Schonung der Straßen sagt die Vorhabenträgerin zu, auf diesen Straßenquerungen lastverteilende Maßnahmen, wie z.B. Baggermatratzen, vorzusehen. Die Vorhabenträgerin sagt darüber hinaus zu, ein Beweissicherungsverfahren für diese Querungen vorzunehmen. Auf die Nebenbestimmung A.III.10.2.8 wird entsprechend verwiesen.

Die Nebenbestimmungen A.III.10.2.4, 10.2.5 und 10.2.7 dienen der Sicherheit der direkt an den Straßenkörper angrenzenden Gewässer und sind das Ergebnis vorgebrachter Stellungnahmen des DHSV Kremper Marsch / Wilstermarsch.

2.11.2. Sondernutzungen von Zufahrten

Gemäß §§ 8 und 8a FStrG und §§ 21, 24 und 26 StrWG ist die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, hier die Einrichtung und Nutzung von Zufahrten zu Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten, eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung. Die Vorhabenträgerin nutzt ausweislich der Anlage 3 größtenteils öffentliche Straßen, um das Vorhaben umzusetzen. Um jedoch auf die Flächen zu gelangen, auf denen die Erdgastransportleitung errichtet werden soll, ist zusätzlich die Nutzung von vorhandenen oder neu anzulegenden Zufahrten im Bereich von öffentlichen Straßen notwendig. Diese Nutzung der vorhandenen oder neuen Zufahrten für das Vorhaben ist kein Gemeingebrauch gemäß § 7 FStrG bzw. § 20 StrWG mehr, sondern unterfällt der Sondernutzung. Auch soweit bei der Nutzung von vorhandenen Zufahrten keine baulichen Maßnahmen nötig werden, besteht für die Nutzungsänderung eine Erlaubnisbedürftigkeit gem. § 8a Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 24 Abs. 3 Satz 2 StrWG, da die Zufahrten vorhabenbedingt einem erheblich stärkeren und andersartigen Verkehr dienen sollen, als es bisher der Fall ist.

Die Nutzung bzw. Neuanlegung der in Anlage 3.2 – Wegenutzungsplanung Sondernutzung Zufahrten – der Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Zufahrten an öffentlichen Straßen (hier: Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) ist für die Umsetzung des Vorhabens notwendig und führt unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.III.10.3 nicht dazu, dass durch das Vorhaben Verkehrsteilnehmer gefährdet (Sicherheit) oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt (Leichtigkeit) werden. Eine Beeinträchtigung von Menschen mit Behinderungen findet durch die Sondernutzung nicht statt (§ 8 Abs. 1 Satz 6 FStrG).

Der LBV-SH sowie die Kreise Steinburg und Pinneberg haben als Straßenbaulastträger unter Zugrundelegung der Planfeststellungsunterlagen mit ihren Stellungnahmen der Errichtung bzw. dem Ausbau der in Anlage 3.2. der Planunterlagen aufgeführten Zufahrten grundsätzlich zugestimmt.

Gemäß den Planunterlagen handelt es sich bei den zu nutzenden Zufahrten an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowohl um neu anzulegende Zufahrten als auch um bereits vorhandene Zufahrten. Alle diese Zufahrten dienen dem Bau der Erdgastransportleitung und sollen nur vorübergehend genutzt werden. Die dauerhafte Nutzung von Zufahrten ist nicht vorgesehen.

Die notwendige Breite sowie die trapezförmige Ausgestaltung der Zufahrten ist unter Berücksichtigung der notwendigen Schleppkurven ermittelt worden und in den Anlagen 3.2.1 bis 3.2.31 der planfestgestellten Unterlage dargestellt. Ebenso in der planfestgestellten Unterlage dargestellt sind die notwendigen Verrohrungen im Zuge des Ausbaus bzw. des Neubaus der Zufahrten.

Die Sondernutzungserlaubnis für diese Zufahrten erlischt nach Aufgabe der Nutzung der Zufahrten, also spätestens nach Abschluss der gesamten Baudurchführung.

Sollte es zu Änderungen der geplanten Zufahrten im Hinblick auf die Sondernutzungserlaubnisse kommen (z.B. durch geänderte Ausbauabsichten oder durch andersartige

Verkehre), so handelt es sich hierbei um eine Planänderung vor Fertigstellung der Maßnahme, die bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen ist.

Nicht in die Nebenbestimmungen aufgenommen wurden solche Formulierungen, die nur wiederholen, was bereits im Gesetz geregelt ist, was im Planfeststellungsverfahren sowieso gilt oder was dort gerade nicht zutrifft.

Für die Einrichtung und Nutzung der Zufahrten zu Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen waren Sondernutzungserlaubnisse aufgrund der insoweit privatrechtlich zu treffenden Regelungen (§ 23 Abs. 1 u. 2, § 24 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 2 StrWG) nicht erforderlich. Dessen ungeachtet treffen die Verpflichtungen der Vorhabenträgerin zur Kostenbeteiligung gemäß § 23 Abs. 3 StrWG und zur Errichtung und Unterhaltung entsprechend der Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der anerkannten Regeln der Technik gemäß § 24 Abs. 5 StrWG auch auf diese Zufahrten zu.

Die betroffenen Gemeinden haben gegen die Nutzungen der Zufahrten zu Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen in dem aus den Planunterlagen ersichtlichen Umfang in ihren Stellungnahmen keine Bedenken erhoben oder zusätzliche Anforderungen gestellt.

2.12. Sicherheit des Eisenbahnverkehrs

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs vereinbar und führt nicht zu Einschränkungen des Betriebes der im Vorhabenbereich vorhandenen Schienenwege.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) müssen Bahnanlagen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen den Vorschriften der EBO bzw. soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es ist sichergestellt, dass die im Vorhabengebiet befindlichen Bahnanlagen auch weiterhin die Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung erfüllen und insbesondere auch die Vorgaben der EBO eingehalten werden. Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass unter Beachtung der unter A.III.11 festgesetzten Nebenbestimmungen diese Anforderungen auch bei Realisierung der ETL 180 1. BA weiterhin eingehalten werden. Der Verwirklichung des Vorhabens stehen daher keine eisenbahnrechtlichen Gründe entgegen.

Die geplante Erdgastransportleitung quert zwischen Bau-km 23+700 und 23+800 sowie zwischen Bau-km 35+500 und 35+600 die zweigleisige elektrifizierte Bahnstrecke Nr. 1210 Elmshorn- Westerland. Bei dieser Bahnstrecke handelt es sich um eine bundeseigene Bahnanlage. Neben den eigentlichen Bahngleisen ist diese Bahnstrecke elektrifiziert und daher mit zwei Oberleitungen ausgestattet.

Beide Bahnquerungen werden geschlossen mittels Mikrotunnelverfahren durchgeführt. Die Bauausführung des Mikrotunnelverfahrens kann dem Erläuterungsbericht

entnommen werden.¹⁵¹ Bei beiden Bahnquerungen wird der Rohrvortrieb mittels Mantelrohr DN 1400 durchgeführt. Die Leerrohrverlegung erfolgt anschließend gemeinsam mit der Erdgastransportleitung in diesem Mantelrohr, so dass keine weiteren Unterquerungen der Bahnstrecke notwendig werden.

Die jeweilige Lage und Höhe der Querungen sowie der Rohrquerschnitt des Mantelrohres kann den Kreuzungsdetailplänen 6.2.1 und 6.2.2¹⁵² entnommen werden.

Neben diesen beiden Bahnquerungen kreuzt die Erdgastransportleitung ebenfalls die 110-kV-Bahnstromfreileitung 0577 Nenndorf-Neumünster der DB AG. Die Kreuzungen erfolgen bei Bau-km 40+420, Bau-km 47+838, 49+340 und Bau-km 50+526 in offener Bauweise sowie bei Bau-km 41+394 und bei Bau-km 48+852 in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren. In dem Bereich von Bau-km 40+420 bis Bau-km 50+526 verläuft die Erdgastransportleitung zudem mal mehr mal weniger parallel zur 110-kV-Bahnstromleitung. Hierbei hält diese jedoch bis auf die Kreuzungsbereiche stets hinreichend Abstand, so dass sich der Sicherheitsbereich der Erdgastransportleitung nicht mit dem Schutzbereich der Bahnstromleitung überlagert. In den Kreuzungsbereichen ist hingegen eine Verlegung innerhalb der Schutzbereiche unausweichlich. Bei den beiden geschlossenen Querungen treten hier während der Baudurchführung in der Regel keine Konflikte auf. Soweit es bei den offenen Verlegungen zu Annäherungen an die Bahnstromtrasse kommen sollte, sind bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen etwaige Beeinträchtigungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die Vorhabenträgerin hat ebenfalls im Zuge der Baudurchführung die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, was auch die technischen Anforderungen der DB AG umfasst. Dieses gilt insbesondere auch für Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu stromführenden Oberleitungsanlagen. Durch die Errichtung und den Betrieb der Erdgastransportleitung kommt es zu keinen Änderungen an Flurstücken im Bereich der Schutzstreifen der Bahnstromleitung. Auch beabsichtigt die Vorhabenträgerin nicht, innerhalb der Schutzbereiche der Bahnstromleitung Bewuchs anzulegen.

In diesem Sinne haben auch das im Verfahren beteiligte Eisenbahnbundesamt (EBA) in seiner Stellungnahme vom 3. August 2022 sowie die als TöB beteiligte DB AG – DB Immobilien – mit Stellungnahme vom 5. August 2022 und 4. Januar 2023 keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens geäußert, sofern die in den Stellungnahmen niedergelegten Forderungen und Hinweise beachtet werden. Soweit es sich bei den Anmerkungen des EBA und der DB AG um nebenbestimmungsfähige Regelungen handelte, hat die Planfeststellungsbehörde sie in A.III.11 übernommen.

Der LBV, hier die Landeseisenbahnaufsicht, hat ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben. Demnach werden durch die geplante Erdgastransportleitung einschließlich der Stationen keine Betroffenheiten an nicht bundeseigenen Bahnen auslöst.

¹⁵¹ Siehe Anlage 1 zum Erläuterungsbericht, S. 104 f.
¹⁵² Ordner 10 der Planfeststellungsunterlagen.

Die Planfeststellungsbehörde ist danach davon überzeugt, dass das Vorhaben in der in den Planunterlagen dargestellten und durch die Nebenbestimmungen konkretisierten Form die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs für den Zeitraum der Baumaßnahme und später im Betrieb weder gefährdet noch stört. Etwaige kurzfristige Einschränkungen des Bahnbetriebes während der Baumaßnahme sind nach Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der DB AG durch geeignete Vorkehrungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und von der Bahn dann hinzunehmen. Sie stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Eine Kreuzungsvereinbarung, die detaillierte Ausführungsanforderungen des EBA und Regelungen zur Kostentragung enthalten wird, wird zwischen den Kreuzungspartnern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit den dafür erforderlichen Unterlagen abgeschlossen, eine Übernahme dieses EBA-Hinweises in die Auflagen erfolgte daher nicht.

2.13. Sicherheit des Schiffsverkehrs

Die in der Feststellung des Plans enthaltene Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) für die Errichtung und den Betrieb der Rohrleitung konnte erteilt werden. Die von dem Vorhaben betroffenen Belange des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraßen und der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind unter Beachtung der unter A.III.12 enthaltenen Nebenbestimmungen gewahrt.

Von den Vorhaben sind die durch das WaStrG und insbesondere dessen § 31 Abs. 1 Nr. 2 geschützten Belange betroffen, weil im Zuge der Errichtung der Leitung die Bundeswasserstraßen Stör, Krückau und Pinnau sowohl mit der Gasleitung als auch mit Kommunikationsleitungen (LWL in Kabelrohr, zusätzlich Kabelleerrohr) gequert werden. Die in den Planunterlagen als Ausführungsvariante der Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern enthaltenen Entnahmen aus der Bundeswasserstraße für die Druckprüfung der Anlage unterfallen als Benutzungen i.S.v. § 9 WHG ebenfalls § 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG.

Bei allen drei zu querenden Bundeswasserstraßen handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12-14 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung um Seeschifffahrtsstraßen, d.h. um Verkehrswege, die als öffentliche, dem Gemeinwohl dienende Sachen zur Nutzung sowohl durch See- als auch Binnenschiffe einschließlich Sportschiffen gewidmet sind (§ 5 WaStrG). Sie sind als Verkehrsweg in einem Zustand zu erhalten, der die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gewährleistet. Die von der Errichtung von Anlagen unter den genannten Bundeswasserstraßen ausgehenden Beeinträchtigungen sind durch die von der Vorhabenträgerin gewählte Ausführungsart der Querungen bereits minimiert. Die Vorhabenträgerin hat für die Querungen der Wasserstraßen jeweils eine geschlossene Bauweise mittels HDD-Verfahren vorgesehen, so dass Einbauten innerhalb des Querschnittes der Wasserstraßen oder eine bauzeitliche Sperrung nicht nötig werden. Die Baustellen werden den durchgehenden Schiffsverkehr auf den Wasserstraßen durch die vorgesehene Entfernung der Bautätigkeit von dem Querschnitt

der Wasserstraße kaum beeinträchtigen. Nicht nur ist keine Gefährdung der Sicherheit der Schifffahrt zu befürchten, auch die Leichtigkeit der Schifffahrt, also der flüssige Ablauf des Verkehrsgeschehens und die glatte und reibungslose Abwicklung des Verkehrs, werden nicht in Mitleidenschaft gezogen. Gequert werden die Stör bei Gewässer-Km 37,48 mittels einer Bohrung von ca. 625 m Länge bei einer dort vorhandenen Gewässerbreite von ca. 90 m, die Krückau bei Gewässer-km 4 mittels einer Bohrung von ca. 437 m Länge bei einer Gewässerbreite von ca. 25 m und die Pinnau bei Gewässer-km 12,9 mittels einer Bohrung von ca. 510 m Länge bei einer Gewässerbreite an der Querungsstelle von ca. 23 m. Die HD-Bohrungen werden so ausgeführt, dass die Baustelleneinrichtung sich jeweils außerhalb der Schutzzonen der Mitteldeiche befindet und der Abstand zwischen der Gewässersohle und der Oberkante der Leitungen 10 m beträgt. Als Bauzeit werden jeweils 50 Tage (Stör und Pinnau) bzw. 45 Tage bei der Krückau veranschlagt.

Hinsichtlich der konkreten Ausführungsart hat das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee (WSA) in seiner Stellungnahme vom 06. September 2022 eine Reihe von Nebenbestimmungen vorgeschlagen und teilweise Abstimmungserfordernisse mit dem WSA gefordert. Diese Nebenbestimmungen haben ihre Grundlage in § 31 Abs. 4 WaStrG. Sie dienen größtenteils der Verhütung einer von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraßen Pinnau, Krückau und Stör, teilweise auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf ihnen. Soweit darin eine über eine reine Abstimmung (Benehmen) hinausgehende Zustimmung des WSA angeordnet wird (vgl. Nebenbestimmung A.III.12.5.10), war dies trotz des Erfordernisses des Alleinentscheidungsrechtes der Planfeststellungsbehörde¹⁵³ möglich, weil es sich um eine im Gesamtkontext völlig untergeordnete rein technische Einzelregelung handelt, die die Vorhabenumsetzung an sich nicht berühren wird und bei der eine Nichteinigung nicht vorstellbar ist. Ebenso begegnet es keinen Bedenken, dass trotz der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses beim WSA Einzelgenehmigungen für etwaige konkrete Schiffsbewegungen oder sonstige bauzeitliche Maßnahmen mit vorübergehender Verkehrseinflussung auf der Wasserstraße einzuholen sind (siehe Nebenbestimmung A.III.12.5.11), da die dafür einschlägigen Regelungen der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) rein verkehrsbezogen und damit beispielweise mit der Genehmigung von Schwerlasttransporten im Zuge der Baustellenbelieferung vergleichbar sind. Auch diese Verwaltungsakte, für die es z.B. auf die konkreten Witterungs-, Sicht und Verkehrsverhältnisse bei Durchführung der Maßnahme ankommt, werden regelmäßig außerhalb der Planfeststellung von den Fachbehörden erteilt. Eine so tiefgehende Ausführungsplanung, dass diese Genehmigungen mit dem Planfeststellungsbeschluss schon beurteilt werden könnten, ist im Stadium des Planfeststellungsverfahrens nicht zu verlangen und aufgrund der genannten Einflussfaktoren der aktuellen Situation auch nicht möglich. Damit diese technischen Fragen der Bauausführung, die nicht die Gesamtabwägung berühren, andererseits nicht ungeregelt bleiben, kann es insoweit bei der Genehmigungszuständigkeit des WSA verbleiben, ohne dass damit

¹⁵³ BVerwG Beschluss vom 11. Juli 2013, 7 A 20.11 Rn. 54ff.

das Risiko besteht, dass dies zu einem faktischen Vetorecht der Fachbehörde für die Maßnahmendurchführung führt.

Trotz der bisher geringen Planungstiefe der Entnahme- und Einleitstellen von Wasser aus bzw. in die Bundeswasserstraßen (Druckprüfung, ggf. bauzeitliche Wasserableitung) ist nicht zu erwarten, dass dies zum Auftreten von solchen Querströmungen oder Turbulenzen im Wasserkörper führen könnte, dass die Schifffahrt gefährdet würde. Namentlich die Druckprüfungen, die mit einer größeren Entnahme- und Einleitmenge in einem kurzen Zeitraum und damit mit größeren Querströmungen verbunden sein können, sind so kurzzeitige Ereignisse, dass die Schifffahrt sich aufgrund vorheriger Warnhinweise hierauf einstellen können. Ebenso wenig sind aufgrund ihrer geringen Dimensionierung Behinderungen der Schifffahrt durch die Einleitbauwerke zu befürchten.

Nach Abschluss der Bauzeit sind die weiteren Auswirkungen der Anlage auf den Zustand der Wasserstraßen und auf den Verkehr minimal. So ist es durch die mehrere Meter betragende Überdeckung der Leitungen von der Gewässersohle aus z.B. nahezu ausgeschlossen, dass es während des Betriebes zu Konflikten mit Ankerwürfen oder Ladungsverlusten unmittelbar über der Leitung kommt oder dass umgekehrt Anlagenteile Auswirkungen auf die Wasserstraße haben. Durch die angeordneten während der gesamten Betriebszeit bestehenden Unterrichtungspflichten der Vorhabenträgerin gegenüber dem WSA ist ferner eine Einwirkmöglichkeit der Fachbehörde im Wege der Gefahrenabwehr sichergestellt.

Unter Berücksichtigung der aufgenommenen Nebenbestimmungen sprachen daher Belange der Bundeswasserstraße nicht gegen die Zulassung des Vorhabens.

2.14. Baurecht

Das Vorhaben steht bei Beachtung der gemäß A.III.13 geltenden Nebenbestimmungen mit den baurechtlichen Vorschriften im Einklang.

Die Errichtung der Gasleitung selbst erfordert nicht die Erteilung einer Baugenehmigung, da die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 LBO auf die Errichtung von Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Gas dienen, keine Anwendung findet.

Ferner ist vorliegend auch nicht über die Erteilung einer Baugenehmigung für die unterstützenden Tragkonstruktionen der Rohrleitung im Bereich Brunsbüttel zu entscheiden. Dort soll die Leitung über eine Länge von ca. 2 km oberirdisch auf Rohrbrücken und einer Sleeperanlage verlaufen. Ungeachtet der Frage, ob es sich hierbei um genehmigungspflichtige bauliche Anlagen handelt, hat die Vorhabenträgerin die Errichtung der Rohrbrücke und der Sleeperanlage ausdrücklich nicht zum Inhalt ihres Antrags auf Planfeststellung für den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt) gemacht. Die entsprechenden Genehmigungen sollen durch die German LNG Terminal GmbH beantragt werden.¹⁵⁴

¹⁵⁴ Vgl. Erläuterungsbericht vom 4. Juli 2022, S. 31.

Einer Baugenehmigung, über deren Erteilung im Rahmen des hiesigen Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden ist, bedarf hingegen die Errichtung der im Folgenden aufgeführten vorhabenbedingt erforderlichen baulichen Anlagen. Die hiernach erforderlichen Baugenehmigungen, die von der Konzentrationswirkung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses umfasst sind, können erteilt werden. Einzig die Entscheidung über die Zulassung der Errichtung der -Station am Standort Brunsbüttel (MuR 0988) wird vorbehalten.

2.14.1. Schieberplätze in Beidenfleth (0180-S2), Horst (0180-S3) und Kurzenmoor (0180-S4)

Entlang des Trassenverlaufs der Leitung werden drei Schieberplätze in Beidenfleth, Horst und Kurzenmoor errichtet. Dort kann bei Wartungsarbeiten oder im Havariefall der Gasfluss im jeweiligen Leitungsabschnitt abgesperrt und/oder der weitere Gasfluss gestoppt werden. Zur Sicherung der an den Schieberplätzen erforderlichen technischen Einrichtungen werden Schalthäuser errichtet. Zum Schutz vor dem Betreten Unbefugter wird der Bereich mittels Zaunanlagen eingezäunt.

Für die Errichtung der drei Schalthäuser an den Stationen in Beidenfleth, Horst und Kurzenmoor ist keine Baugenehmigung erforderlich. Bei diesen Anlagen handelt es sich um verfahrensfrei zu errichtende Bauvorhaben i.S.d. § 61 Abs. 1 Nr. 4 b) LBO, die der öffentlichen Versorgung mit Gas dienen und einen Brutto-Rauminhalt von 100 m³ nicht überschreiten.

Die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften, die auch bei der Errichtung und dem Betrieb von genehmigungsfreien Anlagen zu beachten sind, wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.III.13 gewährleistet.

Löschwasserversorgung

Die brandschutzrechtlichen Vorschriften werden eingehalten.

Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme angeregt, dass um den Schieberplatz in Kurzenmoor und die Station in Haseldorf eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt wird. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich aus § 14 LBO. Danach sind bauliche Anlagen so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Um diesen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, hat die Vorhabenträgerin insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung für die baulichen Anlagen bereitsteht.

Löschwasserversorgung

Die brandschutzrechtlichen Vorschriften werden eingehalten.

Der Kreis Pinneberg hat in seiner Stellungnahme angeregt, dass um den Schieberplatz in Kurzenmoor und die Station in Haseldorf eine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt wird. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich aus § 14 LBO. Danach hat die Vorhabenträgerin insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung für die baulichen Anlagen bereitsteht.

2.14.2. Station Haseldorf (0983 STA)

Am Standort Haseldorf bei Hetlingen wird die südlichste Station auf dem Trassenverlauf der ETL 180 errichtet. Sie stellt die Schnittstelle zu den bestehenden Leitungen ETL 126 und ETL 9198 dar und regelt die Zuflussmengen, die von der ETL 180 in das Bestandsnetz eingespeist werden. Die Errichtung erfasst ebenfalls den Bau eines Schalthauses sowie einer schützenden Zaunanlage.

Für die Errichtung des Schalthauses bedarf es gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4b) LBO keiner Baugenehmigung, da das Gebäude einen Brutto-Rauminhalt von 100 m³ nicht übersteigt.

Die Baugenehmigungen für die um die Stationen geplanten Zaunanlagen kann erteilt werden, weil diese mit den baurechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

2.14.3. Vorbehalt einer Entscheidung über die Errichtung der Mess- und Regulation am Standort Brunsbüttel (MuR 0988)

Die Entscheidung über die Errichtung der MuR-Station am Standort Brunsbüttel wird vorbehalten. Entscheidungsreife liegt für diesen abtrennbaren Teil des Vorhabens noch nicht vor.

Gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG ist, soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten. Dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

In die Planung eines Vorhabens sind grundsätzlich alle Gesichtspunkte einzubeziehen, die zur möglichst optimalen Verwirklichung der gesetzlich vorgegebenen Planungsaufgabe, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind (Grundsatz der Problembewältigung).¹⁵⁵ Nach § 74 Abs. 3 VwVfG ist in Ausnahmefällen jedoch über einzelne, von der Planungsentscheidung abtrennbare Teilfragen nachträglich zu entscheiden. Dabei darf jedoch die Entscheidung über die grundsätzliche Zulassung des Vorhabens („ob“) nicht in Frage gestellt werden. Dies ist der Fall, wenn die Planfeststellung auch ohne die vorbehaltene Teilregelung eine ausgewogene, keine regelungsbedürftige Interessenlage offenlassende abwägungsfehlerfreie Regelung darstellt. Unzulässig ist ein Vorbehalt, wenn die Planfeststellungsbehörde hierdurch Konflikte von ihrer Planung ausklammert, die die Zulassung des Vorhabens insgesamt als

¹⁵⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Januar 1981, Az. 4 C 68/78, VerwRSpr. 1981, 737.

unabgewogen erscheinen lassen.¹⁵⁶ Erforderlich ist zudem, dass die Planfeststellungsbehörde die später zu regelnde Konfliktlage wenigstens in ihren Umrissen einschätzen kann.¹⁵⁷ Ein Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG kommt etwa in Betracht, wenn die für die Bewältigung eines Teilaspekts des Vorhabens notwendigen Unterlagen im Zeitpunkt der Entscheidung über das Vorhaben mit vertretbarem Aufwand nicht zu beschaffen sind.¹⁵⁸ Dies kann der Fall sein, wenn detaillierte Bauausführungspläne noch fehlen oder eine Detailvariante noch geprüft werden soll.¹⁵⁹ Auch Anpassungen eines Vorhabens an spätere Folgeabschnitte des gleichen Gesamtvorhabens können Gegenstand eines Vorbehalts sein.¹⁶⁰

Nach den ursprünglichen Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin sollte die Mess- und Regelstation 0980 (Anlage 5.1) am Standort Brunsbüttel in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Landterminal der German LNG errichtet werden. In einem baugenehmigungspflichtigen Analyse- und Schaltheus sollten Mess- und Regeleinrichtungen die aus dem Landterminal zu übernehmende Gasmenge erfassen und die in die Leitung einzuspeisende bedarfsabhängige Gasmenge steuern. Mit Einreichung des Antrags und der Unterlagen zur 1. Planänderung gab die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde bekannt, dass die Messstrecken der ursprünglich als MuR-Station geplanten Station nach den neueren Planungen nunmehr entfielen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die im Rahmen des 2. Bauabschnitts (ETL 180.100) geplante und bereits genehmigte Mess- und Regelstation (nunmehr MuR 0980) die Aufgaben der ursprünglich geplanten Station übernehmen wird. Die Errichtung einer weiteren – deutlich kleineren und technisch weniger aufwändigen - Station im Rahmen der ETL 180 1. Bauabschnitt (nunmehr Station 0988) wird demnach erst zu dem Zeitpunkt erforderlich, an dem diese an das zu errichtende landgebundene Terminal angeschlossen wird. Für die weitere Planung der Station ist deswegen eine enge Abstimmung mit den Planungen für das GLNG-Terminal erforderlich. Diese Planungen sind jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen.

Aus diesem Grund ist es der Vorhabenträgerin zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich, eine abschließende Planung für die am Standort Brunsbüttel zu errichtende Station vorzulegen. Folglich kann auch die Planfeststellungsbehörde eine abschließende Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung der Station noch nicht vornehmen.

Dennoch ist die Planfeststellung des Plans für das beantragte Vorhaben im Übrigen unter Ausparung der Station 0988 möglich. Die Zulassung des Gesamtvorhabens ETL 180 1. Bauabschnitt stellt sich nicht als unabgewogen dar, sondern ist vor dem

¹⁵⁶ BVerwG, Urteil vom 14. November 2001, Az. 11 A 31/00, NVwZ 2002, 733; BVerwG, Urteil vom 05. März 1997, Az. 11 A 25/95, NVwZ 1998, 513; BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 1987, 4 C 49/83, NVwZ 1989, 147; OVG NRW, Urteil vom 18. Januar 2001, Az. 20 D 75/98.AK, BeckRS 2001, 18078.

¹⁵⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 5. März 1997, Az. 11 A 25/95, NVwZ 1998, 513; *Wickel*, in: Fehling/Kastner/Störmer (Hrsg.), *Verwaltungsrecht*, 5. Aufl. 2021, § 74 VwVfG Rn. 61.

¹⁵⁸ Vgl. *Neumann/Külpmann*, in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.), *VwVfG*, 10. Aufl. 2023, § 74 Rn. 202.

¹⁵⁹ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. November 1991, Az. 7 C 16/89, NVwZ 1992, 787; BVerwG, Beschluss vom 25. April 2007, Az. 9 VR 4/07, BeckRS 2007, 23338; *Lieber*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz (Hrsg.), *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 2. Aufl. 2019, § 74 VwVfG Rn. 291.

¹⁶⁰ VGH Mannheim, Urteil vom 30. März 1992, Az. 8 S 699/91, Az. NVwZ-RR 1993, 341; *Lieber*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz (Hrsg.), *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 2. Auflage 2019, § 74 VwVfG Rn. 291.

Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an der schnellstmöglichen Durchführung des Vorhabens (§ 3 Satz 2 LNGG) vernünftigerweise geboten. Die zunächst vorbehaltene Entscheidung über die Errichtung der Station in Brunsbüttel stellt eine Frage der Detailplanung dar, die losgelöst von der Zulassung des Gesamtvorhabens zu betrachten ist. Die mit dieser Planfeststellung festgestellten Teile des Vorhabens verlieren auch ohne die derzeitige Umsetzbarkeit der Station 0988 nicht ihre Rechtfertigung, denn der mit der ETL 180 unter anderem bezweckte und besonders dringliche Anschluss der FSRU am Liegeplatz Brunsbüttel an das Gasfernleitungsnetz wird auch ohne die sofortige Umsetzung der Station 0988 gegeben sein.

Insbesondere konnte die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die noch zu konkretisierende Detailplanung der Station am Standort Brunsbüttel künftig vorliegen werden. Bereits die ursprüngliche deutlich umfangreichere Planung der Mess- und Regelstation (MuR 0980 GLNG) auf den als Industriegebiet ausgewiesenen und von anthropogener Nutzung überprägten Flächen in Brunsbüttel hat keine unüberwindbaren Bedenken hervorgerufen. Den von der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel vorgebrachten Einwänden hätte vollumfänglich durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden können.

Die Planfeststellungsbehörde gibt der Vorhabenträgerin gemäß § 74 Abs. 3 Hs. 2 VwVfG auf, die erforderlichen Antragsunterlagen spätestens bis zum 1. Oktober 2024 vorzulegen. Im Rahmen der hier vorbehaltenen und zu einem späteren Zeitpunkt durch Planergänzungsbeschluss zu treffenden Entscheidung über die Zulassung der Station am Standort Brunsbüttel wird die Planfeststellungsbehörde erneut ein Anhörungsverfahren durchzuführen haben. Somit ist sichergestellt, dass den Belangen der Stadt Brunsbüttel, des Kreises Dithmarschen und aller übrigen Betroffenen auch zu diesem späteren Zeitpunkt Rechnung getragen wird.

2.15. Kampfmittelfreiheit

Die Vorhabenträgerin ist den ihr aufgrund der Kampfmittelverordnung (KampfmV) obliegenden Verpflichtungen nachgekommen. Unter Beachtung der in A.III.14 aufgenommenen Nebenbestimmungen sprechen keine Belange im Zusammenhang mit Kampfmitteln gegen die Umsetzung des Vorhabens.

Gemäß § 2 Abs. 3 KampfmV ist ein Nutzungsberechtigter verpflichtet, vor der Errichtung von baulichen Anlagen i.S.d. LBO und vor Beginn von Tiefbauarbeiten auf Grundstücken in Gemeinden, deren Gebiete mit Kampfmitteln belastet sind oder sein können, bei der Landesordnungsbehörde eine Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen. Diese Gemeinden sind in der Anlage 1 zur KampfmV aufgelistet. Danach sind im Trassenverlauf die Gemeinden Altenmoor, Brunsbüttel, Heist und Hellingen (potentiell) mit Kampfmitteln belastet.

Die Vorhabenträgerin hat beim Kampfmittelräumdienst des Landeskriminaldienstes (LKA) Schleswig-Holstein eine entsprechende Auskunft eingeholt. Mit Bescheid vom

5. August 2020 hat der Kampfmittelräumdienst der Vorhabenträgerin daraufhin mitgeteilt, dass in dem Trassenverlauf Kampfmittelverdachtsflächen vorhanden sind. Auf diesen Flächen ist vor Baubeginn eine Überprüfung mittels Sondiertechnik vorzunehmen, um den festgestellten Kampfmittelverdacht abschließend bewerten zu können (s. Nebenbestimmung A.III.14.1). Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn gegenüber der Planfeststellungsbehörde sowie dem Kampfmittelräumdienst des LKA Schleswig-Holstein die Kampfmittelfreiheit der Flächen nachzuweisen.

Mit Bescheid vom 2. September 2022 hat die Planfeststellungsbehörde die Durchführung von Kampfmittelsondierungsarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen vorzeitig zugelassen. Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Kampfmitteluntersuchungen bereits überwiegend abgeschlossen.

Werden im Zusammenhang mit den wenigen noch ausstehenden Untersuchungen oder während der Baumaßnahmen kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden, ist nach der Nebenbestimmung A.III.14.3, die auf § 3 KampfmV zurückgeht, die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen. Der Kampfmittelräumdienst des LKA ist unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen mit dem Kampfmittelräumdienst abzustimmen.

3. Abwägung

Gemäß §§ 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass – erstens – eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass – zweitens – in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass – drittens – weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet.¹⁶¹ Gemessen hieran erweist sich das hiesige Vorhaben unter Abwägung aller öffentlicher und privater Belange als gerechtfertigt und zulässig.

3.1. Abschnittsbildung

Es ist nicht zu beanstanden, dass das Gesamtvorhaben ETL 180 in zwei Planungsabschnitte aufgeteilt worden ist und mit dem vorliegenden Beschluss lediglich der erste Abschnitt planfestgestellt wird.

¹⁶¹ St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 16. März 2021, Az. 4 A 10/19, NVwZ 2021, 1615, Rn. 55.

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung, die eine richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebots darstellt,¹⁶² ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich anerkannt. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sein können, die Planfeststellung eines planerischen Gesamtkonzeptes häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen lässt. Dritte haben deshalb grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Jedoch kann eine Abschnittsbildung Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein dadurch gebildeter Abschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.¹⁶³ Zudem dürfen im Zeitpunkt der Planfeststellung eines Teilabschnitts nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.¹⁶⁴

Nach diesen Vorgaben ist die von der Vorhabenträgerin vorgenommene und durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss genehmigte Abschnittsbildung nicht zu beanstanden. Dass sie den Rechtsschutz der von der Planung Betroffenen vereiteln würde, ist im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht geltend gemacht worden und auch sonst nicht ersichtlich. Etwaige Betroffene können ihre Rechte in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend machen, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist. Denn die Planung muss in jedem und so auch in dem hier betroffenen Abschnitt dem Einwand standhalten, dass eine andere Planungsvariante bei einer auf die Gesamtplanung bezogenen Betrachtung gegenüber dem der Planfeststellung zugrundeliegenden Planungskonzept vorzugswürdig sei.¹⁶⁵ Dass die vorgenommene Abschnittsbildung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Des Weiteren fehlt dem hier planfestgestellten ersten Abschnitt der ETL 180 auch nicht die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht es insofern aus, dass der planfestzustellende Abschnitt Bestandteil eines Vorhabens ist, für das gesetzlich ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden ist.¹⁶⁶ Dies muss erst recht gelten, wenn – wie im Falle der ETL 180 – die gesetzliche Bedarfsfeststellung sogar von einem besonderen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens ausgeht. Weitere Anforde-

¹⁶² Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013, Az. 7 A 4/12, NVwZ 2013, 1605, Rn. 50.

¹⁶³ Vgl. BVerwG, a.a.O. (Fn. 162); Urteil vom 19. Mai 1998, Az. 4 A 9/97, NVwZ 1998, 961, 965.

¹⁶⁴ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016, Az. 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708, Rn. 26; Urteil vom 16. März 2021, a.a.O. (Fn. 161)

¹⁶⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016, Az. 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708, Rn. 27.

¹⁶⁶ Vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016, a.a.O. (Fn. 165), Rn. 28; Urteil vom 14. Juni 2017, Az. 4 A 11/16 u.a., Rn. 33.

rungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen im Energieleitungsrecht nicht. Insbesondere kann nicht verlangt werden, dass jeder Abschnitt eine selbstständige Versorgungsfunktion aufweist.¹⁶⁷

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen schließlich auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insoweit eine prognostische Betrachtung der Verwirklichung der übrigen Planungsabschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.¹⁶⁸ Die Vorhabenträgerin hat am 16. Dezember 2022 den Antrag auf Plangenehmigung des zweiten Abschnitts der ETL 180 (ETL 180.100) eingereicht. Am 28. Februar 2023 hat die Planfeststellungsbehörde hierauf die Plangenehmigung für die ETL 180.100 erteilt. Das Gesamtvorhaben ETL 180 könnte damit – entsprechend der Zeitplanung der Vorhabenträgerin – insgesamt bis zum Ende des Jahres 2023 verwirklicht werden.

3.2. Varianten- / Alternativenprüfung

Die von der Vorhabenträgerin gewählte Trasse erweist sich unter Abwägung aller Belange als planfeststellungsfähig.

3.2.1. Rechtliche Anforderungen

Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Ungeachtet dessen hat die Behörde die Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Sie ist befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.¹⁶⁹ Trassenvarianten, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können schon in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden.¹⁷⁰

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs ist die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass sich die von der Vorhabenträgerin gewählte Trasse für die ETL 180 gegenüber sämtlichen ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen

¹⁶⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017, a.a.O. (Fn. 166), Rn. 33; Urteil vom 15. Dezember 2016, a.a.O. (Fn. 165), Rn. 28.

¹⁶⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 6. November 2013, Az. 9 A 14/12, NVwZ 2014, 714, Rn. 151.

¹⁶⁹ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013, Az. 4 VR 1.13, BeckRS 2013, 57358, Rn. 41; Urteil vom 21. Januar 2016, Az. 4 A 5/14, NVwZ 2016, 844, Rn. 168.

¹⁷⁰ St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 6. April 2017, Az. 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853, Rn. 63.

als vorzugswürdig erweist. Berücksichtigt wurden bei der insofern vorgenommenen Abwägung insbesondere folgende Aspekte:

3.2.2. Nullvariante

Die sogenannte Nullvariante, d.h. die Möglichkeit eines vollständigen Verzichts auf das Vorhaben ist ausreichend betrachtet und zu Recht ausgeschieden worden. Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der Gasversorgung in der Bundesrepublik für das Vorhaben streiten.¹⁷¹ Insoweit kann auch auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung¹⁷² verwiesen werden. Ausgehend hiervon kommt ein gänzlicher Verzicht auf das Vorhaben nicht in Betracht. Denn wenn für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses streiten, stellt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr die Frage, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann; es darf dann entweder wie geplant oder im Rahmen einer zumutbaren Alternativlösung verwirklicht werden.¹⁷³

3.2.3. Räumliche Alternativen

Im Hinblick auf etwaige räumliche Alternativen überwiegen in der Gesamtabwägung die Vorteile der von der Vorhabenträgerin gewählten Trassierung gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten.

Die gewählte Antragstrasse entspricht der Trassenvariante 1 aus dem durchgeführten Raumordnungsverfahren. Diese wird in der raumordnerischen Beurteilung als Vorzugsvariante empfohlen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens weitere vertiefte Prüfungen vorgenommen, um den raumordnerischen Belangen bestmöglich Rechnung zu tragen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter weiter zu minimieren. Die Vorhabenträgerin hat insoweit insbesondere geprüft, ob Abweichungen von der bevorzugten Variante zum Schutz des Bodens, insbesondere aufgrund der besonderen Bodenverhältnisse, in Betracht kommen. Darüber hinaus hat sie in mehreren Fällen geprüft, ob sich eine Querung mit vorhandenen Drainagen zugunsten land- und forstwirtschaftlicher Belange vermeiden ließe. Die Zielstellung dieser vertieften Untersuchungen bestand in der Herleitung des Vorzugskorridors als geeignetstem Trassenkorridor für die Trassierung der ETL 180, unter Abwägung aller ernstlich in Betracht kommenden Varianten sowie der von diesen Varianten betroffenen, maßgeblichen Belange.

Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Trassierung beruht auf schlüssigen und nachvollziehbaren Kriterien.

¹⁷¹ Vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, Seite 26 f.; Herleitung Vorzugstrassenkorridor, Anlage 1.2 der Planfeststellungsunterlagen, Seite 27 f.

¹⁷² Siehe Ziffer B.V.1, S. 102 ff.

¹⁷³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, Az. 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054, Rn. 142; Urteil vom 28. März 2013, Az. 9 A 22.11, BeckRS 2013, 52949, Rn. 103.

Die Entwicklung des Trassenverlaufes erfolgte in einem zweistufigen Prozess: In einem ersten Schritt wurde dabei der Trassenkorridor (Korridor mit einer Breite von 300 m als Grundlage und Rahmen für die Festlegung der Antragstrasse) entwickelt. In einem zweiten Schritt erfolgte sodann die Ermittlung der Antragstrasse für das Planfeststellungsverfahren (Feintrasse) mit der konkreten Leitungsführung, dem Schutzstreifen, dem erforderlichen Flächenbedarf für die Baudurchführung und mit den Festlegungen zu Bauweisen sowie -durchführung und sonstigen Begleitanlagen.

Die Trassenfindung erfolgte – auf beiden Stufen – insbesondere anhand folgender allgemeiner Trassierungsgrundsätze:

- Startpunkt: GLNG-Terminal / FSRU in Brunsbüttel
- Endpunkt im Bereich der Parallellage der ETL 126 und 9198 im Raum Hetlingen / Heist
- Meidung bzw. Minimierung der Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Räume im Trassenverlauf (insbesondere Siedlungen und Einzelgebäude, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wälder, Rohstoff- und Altlastenflächen)
- Minimierung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG und der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Es handelt sich hierbei um nachvollziehbare Kriterien, die einer rechtlichen Prüfung standhalten.

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen wurden weitere Kriterien zur Anwendung gebracht, die sich nach der jeweiligen Stufe der Trassenfindung richten. Es handelt sich hierbei insbesondere um folgende Kriterien:

Schritt 1: Herleitung des Trassenkorridors:

- Minimierung der Korridorlänge
- Berücksichtigung der Anforderungen des Bündelungsgebotes (erdverlegte Versorgungs- und Verkehrsinfrastrukturanlagen mit regionaler oder höherer Bedeutung und Hochspannungsfreileitungen)
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Ausschlussflächen und Minimierung von Inanspruchnahme von Flächen mit höheren Raumwiderständen
- kürzest mögliche, rechtwinklige Querung von linienförmigen Flächen mit höheren Raumwiderständen

Schritt 2: Ermittlung der Antragstrasse:

- Trassierung innerhalb des in Schritt 1 ermittelten Vorzugskorridors

- Möglichst geradliniger Verlauf innerhalb des Trassenkorridors (d.h. Vermeidung von Richtungswechseln)
- Möglichst weitgehende Schonung ökologisch sensibler oder höherwertiger Bereiche innerhalb des Trassenkorridors (z.B. Wald) und ggf. Trassierung in Randlage dieser Bereiche zur Vermeidung einer Zerschneidung
- Vermeidung von Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 5.1.12 des Merkblattes DVGW G 463 (insbesondere KKS und Sicherheitsanforderungen), sofern dies möglich und verhältnismäßig ist
- Berücksichtigung des Gebots der Trassenbündelung entsprechend der jeweiligen lokalen Bedingungen
- Trassierung in Parallellage zu Hochspannungs-Freileitungen und Erdkabeln entsprechend den Ergebnissen der Abstimmungen mit den Betreibern sowie auf der Grundlage von Gutachten (z.B. NordLink)
- Parallellage zu Hochspannungs-Freileitungen in einem Abstand, der die Lage des Arbeitsstreifens der ETL 180 außerhalb des Schutzstreifens gewährleistet, die erforderlichen Maßnahmen (Erdungsanlagen, Isoliertrennstellen) minimiert und den Anforderungen der Arbeitssicherheit genügt
- Kreuzungen klassifizierter Straßen sowie von Bahnanlagen möglichst rechtwinklig
- Kreuzung mit Fremdleitungen mit vertikalen Abständen von mindestens 0,4 m und möglichst rechtwinklig
- Querungen von Windparks entsprechend Abstimmungen mit den Betreibern sowie auf der Grundlage von Gutachten
- Querungen von Solarparks entsprechend Abstimmungen mit den Betreibern
- Berücksichtigung weiterer geplanter/in Realisierung befindlicher Vorhaben im Trassierungsbereich (Bebauungsplanungen, Baugenehmigungen, Einzelvorhaben, z.B. BAB A20, SuedLink)
- Berücksichtigung von Optimierungsmöglichkeiten während der Baudurchführung (insbesondere Gestaltung, Größe und Erreichbarkeit von Baufeld und Zugewungen)

Auch gegen die Heranziehung dieser Grundsätze bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine rechtlichen Bedenken.

Da naturgemäß nicht in allen Bereichen sämtlichen der aufgeführten Grundsätze in gleichem Maße Rechnung getragen werden konnte, sondern lokal Konflikte zwischen den einzelnen Grundsätzen zu verzeichnen waren, musste an diesen Stellen eine Abwägung zwischen den widerstreitenden Trassierungsgrundsätzen erfolgen und diejenige Trassierung gewählt werden, die den Grundsätzen in der Gesamtschau am weitestgehend Geltung verschafft. Die in diese Abwägung einbezogenen Erwägungen werden in den Antragsunterlagen nachvollziehbar und schlüssig erläutert und halten

einer rechtlichen Überprüfung stand. Wegen der näheren Einzelheiten kann insbesondere verwiesen werden auf die Darstellungen im Erläuterungsbericht¹⁷⁴ sowie in der Unterlage „Herleitung Vorzugstrassenkorridor“¹⁷⁵.

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens Kritik an der Methodik der Trassenfindung geäußert worden ist, erfolgte dies unsubstantiiert und es lassen sich hieraus keine Rechtsfehler ableiten. Die Vorhabenträgerin hat weder einzelne Kriterien, die zu betrachten gewesen wären, unberücksichtigt gelassen, noch hat sie bestimmten Gesichtspunkten einen unbedingten Vorrang eingeräumt. Auch der vereinzelt erhobene Vorwurf des Fehlens einer eigenständigen Alternativenprüfung ist zurückzuweisen. Soweit darüber hinaus bestimmte Aspekte der Trassenwahl kritisiert bzw. alternative Linienführungen vorgeschlagen wurden, ist dem ebenfalls nicht zu folgen. Hierzu im Einzelnen:

3.2.3.1. Ablehnung eines alternativen Standorts für das LNG-Terminal

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens von einzelnen Einwendern ein alternativer Standort für das durch die ETL 180 anzubindende LNG-Terminal und hieraus resultierend ein alternativer Leitungsverlauf gefordert worden ist, musste dies im Rahmen der Alternativenprüfung nicht berücksichtigt werden. Durch die Aufnahme des LNG-Terminals in die Anlage zum LGG hat der Gesetzgeber eine verbindliche Feststellung des Bedarfs für das Vorhaben getroffen, die sich auch auf den konkreten Standort Brunsbüttel bezieht. Diese Entscheidung ist für die Planfeststellungsbehörde bindend; es kann insoweit auf die obenstehenden Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen werden.¹⁷⁶ Im Rahmen der Alternativenprüfung waren daher keine anderweitigen Standorte für das Terminal zu betrachten.

3.2.3.2. Ablehnung einer alternativen Trassenführung über die Geest mit Anschluss an die Verdichterstation Quarnstedt

Dem im Anhörungsverfahren von einigen Einwendern vorgebrachten Vorschlag einer alternativen Trassenführung über die Geest mit Anschluss der ETL 180 an die Verdichterstation Quarnstedt musste ebenfalls nicht gefolgt werden.

Der gewählte Punkt für den Anschluss der ETL 180 an das Gasfernleitungsnetz resultiert daraus, dass die erforderliche Aufnahmekapazität nur durch einen gleichzeitigen Anschluss der ETL 180 an die beiden im Bereich nördlich der Elbe vorhandenen Transportleitungen (ETL 9198 und ETL 126) erreicht werden kann. Demensprechend erfordert der Anschluss eine Parallellage der beiden Transportleitungen, die nördlich der Elbe nur im Bereich zwischen Elbe (Elbe Nord) und Oberglinde besteht. Nur dieser Bereich kommt damit für den Anschluss in Betracht. In Oberglinde verlassen die Leitungen ETL 126 und ETL 9198 die gemeinsame Parallellage. Ein gleichzeitiger Anschluss der ETL 180 an beide bestehenden Leitungen ist daher im weiteren Verlauf

¹⁷⁴ Ordner 1, Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen.

¹⁷⁵ Ordner 1, Anlage 1.2 der Planfeststellungsunterlagen.

¹⁷⁶ Vgl. unter B.V.1, S. 102 ff.

nach Norden Richtung Klein Offenseth nicht mehr möglich ist. Dies gilt auch für den von den Einwendern im Anhörungsverfahren benannten Standort Verdichterstation Quarnstedt. Je weiter südlich im Bereich Oberglinde bis zur Elbe die Einbindung erfolgt, desto höher ist die maximal erreichbare Einspeisekapazität, da so die Transportwege zu den relevanten Ausspeisepunkten im Süden des gesamten Leitungsnetzes kürzer werden. Diesem Gesichtspunkt wurde bei der Auswahl des Anschlusspunktes Haseldorf Rechnung getragen.

3.2.3.3. Ablehnung einer „Elbdeichvariante“

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass anstelle der festgestellten Trasse kein Leitungsverlauf im Bereich des Elbdeichs gewählt wurde. Ein solcher Trassenverlauf, wie er im Rahmen des Anhörungsverfahrens mehrfach gefordert wurde, kommt aus mehreren Gründen nicht ernsthaft in Betracht:

Gegen eine Errichtung der Leitung im Deichbereich sprechen zunächst Gründe der Deichsicherheit. Bei den in Rede stehenden Deichen handelt es sich um Landesschutzdeiche gemäß § 65 LWG, bei denen der äußere Schutzstreifen 20 m und der innere Schutzstreifen 10 m breit ist. Diese Schutzstreifen gehören gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 LWG zum Deichzubehör. Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 LWG ist jede Benutzung des Deiches einschließlich seines Zubehörs, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig. Verboten ist es hiernach insbesondere, auf oder in dem Deich Material oder Geräte zu lagern (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LWG) und Rohre zu verlegen (§ 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LWG). Dieses Verbot, das solche Einbauten in unmittelbarer Nähe der Landesschutzdeiche verhindern soll, die zu einer Schwächung seiner Schutzfunktion führen können, steht einer möglichen Errichtung der ETL 180 innerhalb der Schutzstreifen des Deiches entgegen. Eine Ausnahme von dem Verbot könnte gemäß § 70 Abs. 3 LWG nur zugelassen werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Deiches nicht beeinträchtigt würde. Diese Voraussetzung ist nach den nachvollziehbaren Darlegungen der Vorhabenträgerin, die die für den Deichschutz zuständige Fachbehörde, der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein in mehreren Besprechungen mit der Planfeststellungsbehörde bestätigt hat, indes nicht erfüllt. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang zutreffend auf die EAK 2002 verwiesen, nach deren Teil H, Ziffer 2 Leitungen in Hochwasserschutzanlagen nur aus unabdingbaren versorgungstechnischen Gründen zugelassen werden dürfen. Für das Vorliegen entsprechender Gründe fehlen vorliegend jegliche Anhaltspunkte.

Ungeachtet der vorstehend dargestellten Gründe der Deichsicherheit ist ein möglicher Verlauf der ETL 180 entlang des Elbdeichs innerhalb des Prozesses der Trassenfindung ordnungsgemäß betrachtet worden. Das Untersuchungsgebiet auf der ersten Stufe der Trassenentwicklung umfasst auch die Elbdeichbereiche¹⁷⁷. Somit wurden keine Teilräume von vornherein aus den Betrachtungen ausgeschlossen. Als Ergebnis der auf der ersten Stufe der Trassenfindung vorgenommenen Analysen ließen sich

¹⁷⁷ Vgl. Ordner 1, Anlage 1.2 der Planfeststellungsunterlagen, u.a. Seite 79.

allerdings nur in dem im nordöstlichen Teil der Elbe liegenden Teiluntersuchungsgebiet relativ konfliktarme Korridorvarianten ausweisen. Etwaige Trassenkorridore im elbnahen Bereich konnten hingegen wegen des dort bestehenden hohen Konfliktpotenzials nicht ermittelt werden. Dies gilt gleichermaßen auch für die Deichbereiche beiderseits der Elbe. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass auf der zweiten Stufe der Trassenfindung diesbezüglich keine weiteren Untersuchungen mehr angestellt wurden.

Vor dem Hintergrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwände hat die Vorhabenträgerin gleichwohl auf entsprechende Aufforderung der Planfeststellungsbehörde die Unterlage „Betrachtung einer möglichen Verlegung im Elbdeich bzw. in direkter Nähe“ (25. November 2022) vorgelegt, in der eine Elbdeichvariante am Nordostufer der Elbe in Schleswig-Holstein betrachtet wird. Hierin wird nachvollziehbar dargelegt, dass diese Variante aus Gründen des Arten-, Gebiets- und Hochwasserschutzes und wegen der bau- und anlagebedingten Konflikte mit bebauten Gebieten im Vergleich zur Antragstrasse gravierende Nachteile aufweist. Diese Darlegungen sind ausreichend, um die Elbdeichvariante in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zu verwerfen. Der von der DUH im Erörterungstermin beantragten Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Frage, ob eine Trassenführung entlang des Elbdeichs wesentlich teurer und aufwändiger wäre als die beantragte Trassenführung, bedurfte es daher nicht.

3.2.3.4. Ablehnung einer kürzeren Trasse

Es stellt weiterhin keinen Rechtsfehler dar, dass für die von der Vorhabenträgerin gewählte und mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Trasse nicht der kürzeste Weg von Brunsbüttel bis zur Elbquerung genutzt wird. Entsprechende Kritik ist im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebracht worden – verbunden mit der Forderung, den Trassenverlauf stärker dem Elbdeich anzunähern und damit die Strecke um etwa ein Drittel zu verkürzen. Der Einwand ähnelt damit der Forderung nach einer „Elbdeichvariante“, die aus den oben bereits dargelegten Gründen abzulehnen ist.

Im Übrigen trifft es zu, dass die von der Vorhabenträgerin gewählte Trassenführung nicht die theoretisch kürzest mögliche Verbindung zwischen Anfangs- und Endpunkt der Trasse darstellt. Der Gesichtspunkt der Minimierung der Trassenlänge stellt jedoch lediglich eines unter zahlreichen Kriterien der Trassenfindung dar und muss daher im Rahmen der Abwägung gegebenenfalls hinter anderen Kriterien zurückstehen. Wie bereits dargelegt, ist dementsprechend ein Trassenverlauf im Bereich des Elbufers – trotz der hierdurch theoretisch zu erzielenden Streckenreduzierung – abgelehnt worden, weil hierdurch andere Konflikte, insbesondere im Bereich des Natur- und Hochwasserschutzes sowie mit bebauten Gebieten geschaffen würden. Im Vergleich zu der festgestellten Trasse stellt sich ein solcher, wenn auch kürzerer Trassenverlauf daher eindeutig als nachteilhaft dar.

3.2.3.5. Ablehnung einer Verlegung der Trasse zur Vermeidung der Betroffenheit von Moorböden

Soweit im Anhörungsverfahren kritisiert worden ist, dass Teile der gewählten Trasse der ETL 180 durch Moorböden verlaufen, vermag dies einen Fehler der Trassenwahl ebenfalls nicht zu begründen.

Zu betonen ist insoweit zunächst, dass der Schutz von Moorböden sowohl unter dem Aspekt des Naturschutzes als auch insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes im Rahmen der Trassenfindung Berücksichtigung gefunden hat und angesichts der klimaschützenden Funktion von Moorböden (CO₂-Senken) ein besonderes Gewicht erhält.

So ist auf der ersten Stufe der Trassenfindung, bei der Herleitung des Vorzugstrassenkorridors, der Bodenschutz in die Einstufung in die verschiedenen Raumwiderstandsklassen eingeflossen. Natürliche Moorböden mit einem intakten Wasserhaushalt, die eine besondere bodenfunktionale Bedeutung insbesondere als Kohlenstoffsenke haben, wurden dabei in die Raumwiderstandsklasse I (RWK I) eingestuft. Anthropogen überprägte, entwässerte Moorböden sind der RWK II zugeordnet worden, weil sie überwiegend landwirtschaftlich genutzt und somit vorbelastet sind. Sie haben zwar eine geringere bodenfunktionale Bedeutung als Moorböden natürlicher und naturnaher Moore, aber sind schutzwürdiger als die übrigen landwirtschaftlich genutzten Böden.¹⁷⁸

Auf der Basis dieses – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstandenden Vorgehens – wurde eine detaillierte Variantenbetrachtung vorgenommen. Als Ergebnis dieser Analyse wurden nach einheitlichen Kriterien die möglichen Trassenkorridorvarianten entwickelt. Insgesamt wurden je neun Korridorabschnitte im elbnäheren und elbferneren Bereich ermittelt, aus denen mittels Variantenvergleichen die jeweils besser bewerteten Abschnitte zu den Gesamt-Trassenkorridoren V1N, V2N, V21N und V22N zusammengefügt wurden. Ergänzend wurden auch die Korridorvarianten aus dem Raumordnungsverfahren V1 ROV und V2 ROV in die Betrachtungen einbezogen. Alle sechs Korridore wurden dann nach den vier Kategorien Raumordnung, private Belange, Umweltbelange und technische wirtschaftliche Belange miteinander verglichen und als Ergebnis der Vorzugskorridor V1N als beste Lösung ausgewiesen. Die im Planfeststellungsverfahren beantragte Trassenführung liegt vollständig in diesem Korridor. Dieser Korridor befindet sich in der Elbmarsch, die teilweise aus moorigen und Torfböden besteht. Dass außerhalb dieses Korridors Trassenverläufe denkbar wären, die zu einer geringeren Betroffenheit von Moorböden führen würden, ist demnach zwar durchaus zutreffend. Allerdings weisen diese Verläufe Konflikte in anderen Bereichen (insbesondere durch eine hohe Dichte an Siedlungsbereichen und das Vorhandensein europäischer Schutzgebiete) auf, in deren Folge sie sich im Rahmen des Variantenvergleichs insgesamt nicht durchsetzen konnten.

¹⁷⁸ Vgl. u.a. Ordner 1, Anlage 1.2 der Planunterlagen, Seite 65.

Soweit der Bauernverband im Rahmen des Anhörungsverfahrens die fehlende Betrachtung einer weiter östlich, überwiegend im Geestbereich verlaufenden Trassenführung kritisiert hat, ist dies zurückzuweisen. Eine solche Trassenführung hätte nicht nur zu einer relevanten Verlängerung der Leitung, sondern zudem zu schwerwiegenden Konflikten insbesondere beim Passieren bzw. Durchqueren von Siedlungsbändern geführt. Aus diesen Gründen wurde der Untersuchungsraum bei der Herleitung des Vorzugstrassenkorridors nach Osten hin begrenzt.

Auch auf der zweiten Stufe der Trassenfindung, der Feintrassierung, wurde der Schutz von Moorböden berücksichtigt. Innerhalb des ermittelten Trassenkorridors wurden ökologisch oder aus anderen Gründen sensible Bodenbereiche umgangen, soweit dies aus technischen Gründen sowie nach den Anforderungen der Arbeitssicherheit und unter Beachtung weiterer Feintrassierungsgrundsätze (insb. eines möglichst geradlinigen Verlaufs) möglich und zumutbar war. Dass die auf diese Weise entwickelte Trasse zu einer rechtlich erheblichen Beeinträchtigung von Moorböden führt, ist nicht erkennbar.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin mit dem Bodenschutzkonzept¹⁷⁹ ein umfangreiches Konzept zur Vermeidung, Minimierung und Wiederherstellung der unvermeidbaren Eingriffe in den Boden vorgelegt hat. Dieses Konzept wird in den Maßnahmenblättern des LBP detailliert beschrieben.¹⁸⁰ Unter Beachtung der hierin festgelegten Maßnahmen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden weitestgehend ausgeschlossen werden. Es kann insoweit auf die oben stehenden Ausführungen unter B.V.2.9 verwiesen werden. Soweit die DUH im Erörterungstermin beantragt hat, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Tatsache Beweis zu erheben, dass der Bau von Gasleitungen in Moorböden heutzutage nicht mehr dem Stand der Technik entspräche, war dem daher auch unter dem Gesichtspunkt der Alternativenprüfung nicht nachzugehen. Durch die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend sicher fest, dass – auch nach heutigem Stand der Technik – einer Verlegung der Leitung auf der gewählten Trasse keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

3.2.3.6. Ablehnung einer alternativen Trassenführung im Bereich Kremperheide/Krempermoor

Soweit im Anhörungsverfahren von einzelnen Einwendern eine unzureichende Alternativenprüfung im Bereich Kremperheide/Krempermoor gerügt worden ist, ist dies ebenfalls zurückzuweisen.

Im Zuge der Herleitung des Trassenkorridors wurden im Bereich Kremperheide/Krempermoor zwei Korridorvarianten geprüft.¹⁸¹ Hierbei handelt es sich zum einen um die Trassenvariante 1d aus dem Raumordnungsverfahren, die ortsnah an Krempermoor

¹⁷⁹ Ordner 39, Anlage M 8 der Planunterlagen.

¹⁸⁰ Vgl. Ordner 22, Anlage 10.1, Anhang 1 der Planunterlagen, insbesondere dort die Maßnahmenblätter V/M B1 - V/M B10 und V/M A2.

¹⁸¹ Vgl. Übersichtsplan Trassenvarianten, Ordner 1, Anlage 1.2.6.1.

verläuft, und zum anderen um die der neu ermittelte Trassenvariante 1.4N, die Krempermoor ortsfrem umgeht. Unter anderem aufgrund der höheren naturschutzfachlichen Bewertung der Böden und dem höheren Beeinträchtigungsrisiko durch die baubedingten Grundwasserabsenkungen aufgrund der Ortsnähe hat sich die Vorhabenträgerin in diesem Bereich für den Trassenkorridor 1.4N entschieden, der Bestandteil des Vorkorridors V1N ist. Diese Erwägungen, die sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen gemacht hat, sind nachvollziehbar und lassen einen Abwägungsfehler nicht erkennen. Von Seiten der Einwender wurde hiergegen nichts substantiiert vorgebracht.

3.2.3.7. Ablehnung einer Berücksichtigung des Leitungsbauvorhabens 48

Die von der Vorhabenträgerin gewählte und mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Trasse berücksichtigt auch den Gesichtspunkt der Trassenbündelung in ausreichendem Maße.

Soweit der Kreis Steinburg im Anhörungsverfahren in diesem Zusammenhang auf das Leitungsbauvorhaben 48 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) hingewiesen hat, das eine Erdkabel-Verbindung zwischen den Umspannwerken Heide West in Schleswig-Holstein und Polsum in Nordrhein-Westfalen vorsieht, ist dieses Vorhaben zu Recht bei der Trassenfindung ohne Beachtung geblieben. In diesem Verfahren hat der Vorhabenträger Amprion am 30. Dezember 2022 einen Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) gestellt. Am 22. Februar 2023 sind in der Antragskonferenz gemäß § 7 NABEG Gegenstand und Umfang der Bundesfachplanung erörtert worden. Zu diesem Stand des Verfahrens liegt für das Vorhaben noch keine Planung einer konkreten Trassenführung der Leitung vor, die aber Voraussetzung für die Prüfung von Trassenbündelungsmöglichkeiten wäre. Insofern konnte das Vorhaben im Rahmen des hiesigen Verfahrens weder bei der Korridorfindung noch bei der Ermittlung der beantragten Feintrasse der ETL 180 berücksichtigt werden.

3.2.3.8. Ablehnung kleinräumiger Trassenverlegungen

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Einwendungen und Stellungnahmen kleinräumige Verschiebungen des Trassenverlaufs vorgeschlagen und diesen Vorschlägen im Zuge der ersten Planänderung nicht gefolgt wurde, ist dies rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Dies gilt insbesondere für folgende kleinräumige Alternativen:

Krückkauquerung

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen den Trassenverlauf im Bereich der Krückkauquerung.

Die festgestellte Trasse sieht bei ca. km 41+900 eine geschlossene Querung der Krückkau in der Gemeinde Seester vor. Der damit gewählte Trassenverlauf erweist sich

aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdig gegenüber sämtlichen denkbaren Alternativen.

Dies gilt zunächst für die in den Antragsunterlagen als „Variante B“ dargestellte Alternative, welche die Vorhabenträgerin auf frühzeitige Anregung DHSV Kremper Marsch / Wilstermarsch als alternative Trassenführung geprüft hat.¹⁸² Diese Variante verläuft ab ca. Trassen-km 41+200 weiter nach Süden und quert die Krückkau etwa 300 m weiter östlich, um dann nach Ende der geschlossenen Bauweise nach Südwesten zu verschwenken. Sie endet bei ca. km 42+800, wo sie in den Verlauf der Antrags-trasse nach Süden abknickt. Aus Sicht des DHSV ist die „Variante B“ vorzugswürdig, weil sie auf eine HD-Bohrung zur Querung des Hauptkanals verzichtet. Dieser Gesichtspunkt vermag sich bei einem Vergleich der Trassenvarianten indes nicht durchzusetzen. Die „Variante B“ erweist sich insbesondere aus naturschutzrechtlicher Sicht als deutlich nachteilhafter als die Antragstrasse. Beide Varianten queren das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“. Im Falle der Antragstrasse beträgt die Querungslänge allerdings lediglich ca. 75 m. Demgegenüber ginge die „Variante B“ mit einer Querungslänge von ca. 195 m einher. Damit würde zugleich das Risiko etwaiger Ausbläser und einer hierdurch verursachten Beeinträchtigung der Flora und Fauna innerhalb des FFH-Gebiets erhöht. Hinzu kommt, dass Gründe der Deichsicherheit ebenfalls gegen die „Variante B“ sprechen. Nach den EAK 2002, Teil H, Ziffer 3.1.1, sind Querungen von Leitungen mit Hochwasserschutzanlagen möglichst orthogonal auszuführen. Diese Anforderung wird durch die Antragstrasse, welche die Krückkau orthogonal quert, deutlich besser erfüllt als durch die „Variante B“. Gleiches gilt im Übrigen für den Gesichtspunkt der Trassenbündelung, dem die Antragstrasse, die parallel zu der vorhandenen 380-kV-Freileitung der Tennet TSO GmbH verläuft, ebenfalls besser gerecht wird als die „Variante B“. Im Ergebnis konnte die „Variante B“ daher verworfen werden.

Im Nachgang zu dem Erörterungstermin hat die Vorhabenträgerin auf Anregung des DHSV zwei weitere Varianten geprüft, die ebenfalls ohne eine Querung des Hauptkanals auskommen würden. Auch diese Varianten konnten sich im Vergleich zu der Antragsvariante indes nicht durchsetzen. Ursächlich hierfür war zum einen die Verursachung zu vieler zusätzlicher Betroffenheiten und zum anderen die bereits in Bezug auf die „Variante B“ dargelegten und von dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz mündlich bestätigten Gründe der Deichsicherheit, die grundsätzlich eine orthogonale Querung von Hochwasserschutzanlagen erfordern.

Gemeinde Moorrege (Trassen-km ca. 50+500 bis ca. 51+000)

Auch im Bereich von Trassen-km ca. 50+500 bis ca. 51+000, in dem die ETL 180 auf dem Gebiet der Gemeinde Moorrege verläuft, hat die Vorhabenträgerin in rechtlich nicht zu beanstandender Weise von einer Umtrassierung abgesehen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens ist für den betroffenen Trassenabschnitt von zwei betroffenen Eigentümern ein alternativer Leitungsverlauf vorgeschlagen worden.

¹⁸² Vgl. Ordner 1, Anlage 1 der Planfeststellungsunterlagen, Seite 45 f.

Dieser Vorschlag sieht eine Verschiebung der Trasse näher zu der Straße Lander hin vor und beruht auf der Annahme, dass hierdurch weniger Marschboden betroffen würde. Die Vorhabenträgerin ist dieser Anregung insoweit gefolgt, dass sie im Nachgang zu dem Erörterungstermin eine Betrachtung der vorgeschlagenen Trasse vorgenommen hat. Dabei wurde zunächst festgestellt, dass eine Trassenführung in unmittelbarer Nähe zu der Straße Lander, wie sie durch die Einwender vorgeschlagen wurde, nicht realisierbar ist. Denn westlich der Straße Lander befindet sich ein Freileitungsmast, zu dem die Erdgasleitung nach den Vorgaben des DVGW-Regelwerks einen Abstand von 20 m einzuhalten hat. Hinzu kommt, dass sich etwa 50 m südwestlich des Mastes eine bauliche Anlage befindet. Eine durchgehende Trassenführung parallel zur Straße ist daher von vornherein nicht möglich.

In Betracht käme damit allenfalls eine weiter westlich liegende Annäherung an die Straße Lander. Ein entsprechender Trassenverlauf ist von der Vorhabenträgerin geprüft worden. Insbesondere hat sie ergänzende Bodenuntersuchungen in dem betroffenen Bereich vorgenommen. Als Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass sich eine etwaige Umtrassierung unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes als grundsätzlich vorteilhaft erweise. Allerdings wäre dieser Vorteil auf einen verhältnismäßig kleinen Bereich von lediglich 200 m Trassenlänge beschränkt, weil lediglich hier im Vergleich zur Antragstrasse bessere, d.h. weniger sensible, Bodenverhältnisse vorzufinden sind. Dem Vorteil besserer Bodenverhältnisse stünde überdies der Nachteil einer Trassenmehrlänge von 100 bis 120 m gegenüber, der zugleich zu einem Eingriff in Boden und Grundwasser sowie zu höheren Kosten führt. Zudem weist der Boden im Bereich der Trassenalternative eine höhere Permeabilität auf. Hierdurch würden höhere Förderraten für die Grundwasserhaltung anfallen und die absenkungsbedingten Auswirkungen würden sich vergrößern. Ein höheres Risiko für die Standsicherheit der anliegenden Gebäude wäre nicht auszuschließen. Als ebenfalls nachteilhaft ist schließlich der Umstand zu bewerten, dass die Umtrassierung mit einer Annäherung an die nächste Bebauung einherginge.

Im Ergebnis erweist sich eine Umtrassierung in dem betroffenen Bereich nach alledem als nachteilhaft im Vergleich zu der gewählten Trasse und war daher zu verwerfen.

Weitere kleinräumige Trassenverschiebungen

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens durch verschiedene Einwender weitere Vorschläge für kleinräumige Trassenverschiebungen vorgebracht worden sind, beruhen diese im Wesentlichen auf dem Interesse nach einer Vermeidung bzw. Reduzierung der individuellen Betroffenheit durch das Vorhaben. Kritisiert worden ist insbesondere eine Zerschneidung von Grundstücken sowie eine Beeinträchtigung der vorhandenen Drainagen durch die Verlegung der Leitung.

Die Vorhabenträgerin ist den in diesem Zusammenhang vorgebrachten Einwänden nachgegangen und hat die jeweils in Betracht kommenden Möglichkeiten für eine Trassenverschiebung geprüft. Im Ergebnis hat sie eine solche Verschiebung mit zu-

treffender und nachvollziehbarer Begründung abgelehnt, weil sich die jeweiligen Alternativen als nachteilig im Vergleich zu der beantragten Trassenführung erwiesen haben. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die vorgeschlagenen Trassenverschiebungen entweder zu neuen, zusätzlichen Betroffenheiten geführt bzw. gegen die der Trassenwahl zugrunde gelegten Trassierungsgrundsätze verstoßen hätten.

3.2.4. Technische Alternativen

Technische Alternativen bestehen nicht. Zur Realisierung der ETL 180 1. BA kommt nur eine Gashochdruckleitung mit mindestens dem beantragten Querschnitt in Frage. Dies entspricht den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Regeln der Technik.

Eine Einspeisung der, den gesetzlichen Anforderungen genügenden, Erdgasmenge in das örtliche Versorgungsnetz von Brunsbüttel sowie in das bestehende überregionale Erdgasverteilnetz der Schleswig-Holstein Netz AG kommt sowohl aufgrund der zu transportierenden Erdgasmenge als auch aufgrund der Druckbedingungen in den Verteilernetzen nicht in Betracht.

Die geplante Erdgastransportleitung wird zudem unterirdisch verlegt. Eine oberirdische Verlegung hätte aufgrund ihrer Lage auf überwiegend landwirtschaftlichen Flächen sowie aufgrund ihrer Länge einen deutlich höheren Eingriff insbesondere in privates Eigentum zur Folge.

Technische Alternativen zu dieser Verlegetechnik, die zugleich mit geringerer Eingriffsintensität verbunden wären, kommen nicht in Betracht.

3.3. Vereinbarkeit mit anderweitigen Planungen

Das Vorhaben ist mit anderweitigen Planungen auf der Trasse vereinbar. Etwaigen Konflikten wird unter Berücksichtigung der einschlägigen Nebenbestimmungen vorgebeugt.

Höchstspannungsleitungen

Entgegen der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Bedenken führt die von der Vorhabenträgerin gewählte Trassenführung nicht zu Konflikten mit der Errichtung geplanter Höchstspannungsleitungen, die in den Nr. 3 (Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach), Nr. 4 (Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West) und Nr. 48 (Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum) der Anlage (Bundesbedarfsplan) zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführt sind.

Für die Vorhaben Nr. 3 und 4, die gemeinsam das Netzausbauprojekt „SuedLink“ bilden, hat die BNetzA für den vorliegend relevanten Planungsabschnitt A im Januar 2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung getroffen und damit den Verlauf des Trassenkorridors verbindlich festgelegt. Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH hat im Anschluss für den hier relevanten Planfeststellungsabschnitt A1 einen

Antrag auf Planfeststellung bei der BNetzA gestellt. Im Januar 2021 hat die BNetzA u.a. im Bereich der Gemarkung Brunsbüttel, Flur 108, für einen Teilabschnitt des Vorhabens Nr. 3 eine Veränderungssperre gemäß § 16 NABEG erlassen. Diese Veränderungssperre führt dazu, dass gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NABEG keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden dürfen, die der Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen.

Sowohl die BNetzA als auch die TenneT TSO GmbH haben in ihren Stellungnahmen ausgeführt, dass ihrerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen das hiesige Vorhaben bestünden. Allerdings liege die beantragte und mit diesem Beschluss genehmigte Trasse im Bereich Brunsbüttel in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der für das Vorhaben Nr. 3 beantragten Trasse. Im weiteren Verlauf quere die ETL 180 zudem die für das Vorhaben Nr. 4 beantragte Trasse im Bereich der Gemeinde Dammfleth.

Die hiesige Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen ihrer bisherigen Planungen bereits eng mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt und den vorläufigen Planungsstand des Netzausbauprojekts „SuedLink“ in den Lageplänen der ETL 180 berücksichtigt. Um einen Konflikt zwischen den beiden Vorhaben auch im weiteren Verlauf ausschließen zu können, haben die BNetzA und die TenneT TSO GmbH um eine Fortführung der Abstimmung gebeten. Dieser Forderung wird bereits dadurch Rechnung getragen, dass die TenneT TSO GmbH im Falle einer etwaigen Planänderung bei einer Betroffenheit ohnehin beteiligt würde. Der zusätzlichen Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung bedurfte es daher nicht.

Für das Vorhaben Nr. 48 legt der Bundesbedarfsplan die sogenannten Netzverknüpfungspunkte fest, an denen das Vorhaben beginnt und endet. Er enthält aber keine konkreten Trassenverläufe. Eine Konkretisierung des Verlaufs erfolgt erst in den folgenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Die Vorhabenträgerin des Vorhabens, die Amprion GmbH, hat am 30. Dezember 2022 für einen Teilabschnitt des Vorhabens einen Antrag auf Bundesfachplanung bei der BNetzA gestellt. Für einen weiteren relevanten Abschnitt des Vorhabens ist nach dem BBPlG kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen. Mit der Einleitung der entsprechenden Planfeststellungsverfahren ist nicht vor Fertigstellung der ETL 180 zu rechnen. Es existiert dementsprechend kein konkretisierter Trassenverlauf, den die hiesige Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Planungen und Bauausführung zu berücksichtigen hätte. Die Amprion GmbH wird sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben Nr. 48 mit der hiesigen Vorhabenträgerin abstimmen müssen.

Mangels Vorliegen einer konkreten Trassenführungsplanung konnte die Vorhabenträgerin auch die vom Kreis Steinburg geforderte Prüfung von Trassenbündelungsmöglichkeiten mit dem Vorhaben Nr. 48 nicht vornehmen.

Teilstrecke 7 der BAB A 20

Die Autobahn GmbH des Bundes und das APV haben im Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass die ETL 180 durch das Vorhabengebiet der geplanten Teilstrecke 7

der BAB A 20 verläuft. Für dieses ist das erforderliche Planfeststellungsverfahren bereits eingeleitet worden.

Die durch die DEGES als Vertreterin der Autobahn GmbH des Bundes vorgetragene Anregungen und Bedenken zur technischen Planung und Verschneidung mit den Planungen für die A 20 sind von der hiesigen Vorhabenträgerin bereits übernommen worden.¹⁸³

LNG-Importterminal in Brunsbüttel

Soweit das APV darauf hingewiesen hat, dass die Planungen für die ETL 180 Differenzen mit dem verknüpften Vorhaben zur Errichtung eines LNG-Importterminals in Brunsbüttel der GLNG aufwies, wird dem bereits durch die regelmäßig stattfindenden Abstimmungen zwischen beiden Vorhabenträgerinnen Rechnung getragen.

Windenergieanlagen

Die Stadt Uetersen hat im Anhörungsverfahren zu Bedenken gegeben, dass der beantragte Trassenverlauf in ihrem Stadtgebiet in der Nähe des Bebauungsplans Nr. 116 für das Sondergebiet „Windenergie“ verlaufe, in dem ein Repowering der sechs bestehenden Windenergieanlagen gegen vier neue und höhere Anlagen geplant sei. Im Zuge einer Abstimmung mit der Vorhabenträgerin konnte sichergestellt werden, dass der Leitungsbau dem geplanten Repowering nicht entgegensteht.

Solarfreiflächen

Im Anhörungsverfahren hat der Kreis Steinburg darauf hingewiesen, dass im Trassenkorridor mehrere Plangebiete für Solarfreiflächenanlagen lägen. Ein daraufhin durchgeführter Abgleich der Antragstrasse und dem aktuellen Stand der Umsetzungen der von der Vorhabenträgerin geplanten Anlagen mit den bereits vorliegenden Bebauungsplänen für die Solarfreiflächenanlagen hat keine Konflikte mit dem hiesigen Vorhaben ergeben.

Solarpark in der Gemeinde Horst

Im Anhörungsverfahren ist weiter eingewandt worden, dass die Antragstrasse im Bereich der Gemeinde Horst über Flächen verlaufe, auf denen die Errichtung eines Solarparks geplant sei. Für den Fall, dass die ETL 180 erst nach Installation des Solarparks gebaut werde, wurde gefordert, den Arbeitsschutzstreifen zu minimieren, um die umliegenden Solarflächen auch während der Baumaßnahmen nutzen zu können. Außerdem wurde eine Alternativverlegung der Leitung an zwei Stellen gefordert, an denen die Flächen, die für den Solarpark vorgesehen sind, von der ETL 180 diagonal gekreuzt werden. Durch die Kreuzungen entstünden energetische und finanzielle Verluste für die Einwenderin, die zukünftige Betreiberin des Solarparks.

¹⁸³ Siehe Anlage A06_4 der Planfeststellungsunterlagen.

Im Rahmen mehrerer Abstimmungsgespräche sowie eines Einzelerörterungstermins, an dem neben der Einwenderin auch die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde teilgenommen haben, sind die Belange der Einwenderin ausgiebig erörtert worden. Dabei ist man übereingekommen, dass die Installation des geplanten Solarparks erst nach Fertigstellung der Baumaßnahmen für die ETL 180 erfolgen wird. Die Forderung nach einer Minimierung des Arbeitsschutzstreifens hat sich somit erübrigt.

Die Forderungen nach einer alternativen Verlegung der ETL 180 werden zurückgewiesen. An dem nördlich gelegenen Punkt ist eine Alternativverlegung nicht möglich, da die Vorhabenträgerin keinen Zugriff auf die hierfür erforderlichen Flächen erhalten hat. Die anliegenden Flächen stehen im Eigentum der Gemeinde Horst, welche die Flächen als Kompensationsfläche nutzt. Auch im Übrigen kommt eine Alternativverlegung nicht in Betracht. Die Interessen der Einwenderin müssen insoweit gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer zeitnahen Realisierung des Vorhabens zurücktreten. An den Stellen, an denen die ETL 180 die Flächen diagonal kreuzt, können Solaranlagen teilweise nicht installiert werden. Der damit einhergehende energetische und finanzielle Verlust für den Solarpark beträgt nach Angaben der Einwenderin lediglich etwa 700 kW. Im Zusammenhang mit der zu erwartenden Gesamtleistung des Solarparks von etwa 48 Mio. kW ist dieser Verlust der Einwenderin zuzumuten. Eine Alternativverlegung der ETL 180 würde demgegenüber zu einem nicht unerheblichen planerischen und technischen Mehraufwand führen. Dies ist vor dem Hintergrund der geringen Betroffenheit der Einwenderin und der besonderen Dringlichkeit des Vorhabens (vgl. § 3 Satz 1 LNGG) nicht vertretbar.

3.4. Grundsätze der Raumordnung

Die Planfeststellungsbehörde hat die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung gewürdigt.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten (siehe hierzu unter 2.2) sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Unter die Grundsätze der Raumordnung fallen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, die sowohl durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden können. Planungsgrundsätze sind demnach anders als die zwingend zu beachtenden Planungsziele nicht präzise oder flächenscharf gefasst, sondern stellen allgemeine Maßgaben für die Raumordnung fest.¹⁸⁴

¹⁸⁴ Werk, in: Praxis des Kommunalrechts (PdK) Bund F-2 2.3

Das Vorhaben verschafft den in § 2 ROG festgelegten raumordnerischen Grundsätzen die jeweils größtmögliche Geltung. Die Errichtung der LNG-Anbindungsleitung ETL 180 dient dem Aufbau der zur Sicherstellung der nationalen Gasversorgung erforderlichen Infrastrukturen und trägt damit den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG) Rechnung. Ein Vergleich der in Betracht kommenden Trassenalternativen hat zudem ergeben, dass der hier planfestgestellte Trassenverlauf dem Grundsatz einer möglichst weitgehenden Schonung ökologisch sensibler und höherwertiger Bereiche (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 ROG) sowie dem Gebot der Trassenbündelung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) am besten gerecht wird.

Nach den im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP) aufgestellten Grundsätze der Raumordnung ist dem Vorhaben eine besondere regionalplanerische Bedeutung zuzumessen. Etwaige dem Vorhaben entgegenstehenden Grundsätze der Raumordnung haben hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens (§ 3 Satz 3 LNGG) zurückzutreten.

Nach 4.5 Punkt 9 des LEP soll die Nutzung von Flüssigerdgas ermöglicht werden. Zur Errichtung einer leistungsfähigen Infrastruktur sollen Betankungs- und Bunkereinrichtungen sowie Terminals zur Anlandung und die erforderlichen Anbindungsleitungen realisiert werden. Zur Begründung dieses Grundsatzes wird im LEP insbesondere auf das am Elbehafen Brunsbüttel geplante LNG-Terminal verwiesen. Zudem wird zur Begründung der Erforderlichkeit der Errichtung von LNG-Infrastrukturen auf den industriellen Bedarf am Energieträger Gas im Raum Brunsbüttel und seiner Umgebung hingewiesen. Die ETL 180 wird auch die im Raum Brunsbüttel angesiedelten Industriebetriebe mit Gas versorgen.

Der im LEP unter 4.3.3 Punkt 7 aufgeführte Grundsatz weist dem Hafen in Brunsbüttel eine überregionale Bedeutung zu. Ausweislich der Begründung dieses Grundsatzes sollen der Hafen in seiner Funktion gesichert werden. Durch die Errichtung eines LNG-Terminals und der zugehörigen Infrastruktur, die hierfür unerlässlich ist, wird dem Elbehafen Brunsbüttel eine für die nationale Gasversorgung zentrale Rolle zukommen. Damit wird die überregionale Bedeutung des Hafens gestärkt.

Demgegenüber soll gemäß 6.1 Punkt 1 LEP eine nachhaltige Raumentwicklung zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen, zur Verringerung des Energieverbrauchs und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien beitragen. Aufgrund der dargestellten Energieversorgungskrise hat der Gesetzgeber dem Vorhaben jedoch ein überragendes öffentliches Interesse (§ 3 Satz 3 LNGG) beigemessen. Dahinter hat das grundsätzliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien zurückzutreten.

Unter 6.2 Punkt 6 LEP wird dem wirksamen Bodenschutz durch eine schonende Bodennutzung Rechnung getragen. Danach soll der Boden in seinen natürlichen und klimaschützenden Funktionen, seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seinen Nutzungsfunktionen – insbesondere Moorböden mit ihrer Kohlendioxid- und Wasserspeicherfunktion nachhaltig gesichert werden. Wie unter

B.V.2.9 ausgeführt, können Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Bodenschutzmaßnahmen wird dem Bodenschutzrecht jedoch Genüge getan. Eine Wiederherstellung der Böden wird gewährleistet.

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindbaren sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Hierunter sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen zu verstehen.

Dass die geplante Neuaufstellung von Regionalplänen zu einer Festsetzung etwaiger dem Vorhaben entgegenstehender Ziele der Raumordnung führen würde, ist nicht ersichtlich. Die Neuaufstellung ist im Übrigen auch erst für das 2. Quartal des laufenden Kalenderjahres angekündigt.

Im Übrigen werden die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens beachtet. Die Vorhabenträgerin hat den hier planfestgestellten Trassenverlauf ausgehend von der im Raumordnungsverfahren zugrunde gelegten Trassenalternative 1 unter Beachtung der Maßgaben der raumordnerischen Beurteilung vom 29. Oktober 2019 entwickelt.

Auch aus den landesplanerischen Stellungnahmen haben sich keine dem Vorhaben entgegenstehenden sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben. Wie bereits unter B.V.3.3 dargestellt, konnten Konflikte des Vorhabens ETL 180 mit dem geplanten Repowering von sechs Windenergieanlagen im Stadtgebiet Uetersen und den Bebauungsplangebieten für Solarfreiflächenanlagen im Gebiet des Kreises Steinburg ausgeschlossen werden.

3.5. Belange des Klimaschutzes

Im Rahmen der Abwägung sind auch die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt worden. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich aus Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Den hierin verankerten Vorgaben trägt der vorliegende Planfeststellungsbeschluss Rechnung.

3.5.1. Anforderungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG i.V.m. Art. 20a GG

Die Bestimmung in Art. 20a GG verpflichtet den Staat – auch in Verantwortung für künftige Generationen – zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; dies umfasst auch die Verpflichtung zum Klimaschutz einschließlich des Ziels der Herstellung von Klimaneutralität.¹⁸⁵ Zu den Adressaten des Schutzgebots gehört die vollziehende Gewalt „nach Maßgabe von Gesetz und Recht“. Das bedeutet, dass für die Verwaltung

¹⁸⁵ BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022, Az. 9 A 7.21, BeckRS 2022, 21990, Rn. 61, unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20, BVerfGE 157, 30 Rn. 197 f.

die Staatsziele des Art. 20a GG grundsätzlich dort Bedeutung entfalten, wo die Gesetze ihr Gestaltungsspielräume überlassen; dies ist etwa im Rahmen von planerischen Entscheidungen der Fall.¹⁸⁶

Die danach bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben werden durch das KSG näher konkretisiert. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben, somit auch die Planfeststellungsbehörde, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Weitere Anforderungen und Vorgaben zur Art und Weise der Umsetzung dieser Verpflichtung in einem Planfeststellungsverfahren enthält das Gesetz nicht. Auch aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) ergeben sich keine Konkretisierungen, die die Planfeststellungsbehörde hier zusätzlich zu beachten gehabt hätte.

Maßstab der Berücksichtigungspflicht

Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes.¹⁸⁷ Danach geht es um die dem KSG zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen.¹⁸⁸ Dieselbe Temperaturschwelle nennt § 1 EWKG. Dementsprechend muss bei den Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können.

Gegenstand und Aufwand der geforderten Ermittlung

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Das KSG ist ein Rahmengesetz, das sich in erster Linie an den Gesetzgeber richtet. Bisher existieren keine Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsvorschriften, Leitfäden, Handreichungen oder ähnliches, die die Verwaltungsbehörden bei der praktischen Umsetzung ihrer Ermittlungs- und Bewertungspflichten zugrunde legen könnten. Das führt zwar nicht dazu, dass das Berücksichtigungsgebot zurzeit nicht handhabbar wäre und keine Anwendung finden würde, ist aber von Bedeutung für die Frage, was die Behörde für

¹⁸⁶ BVerwG, a.a.O.

¹⁸⁷ BVerwG, a.a.O., Rn. 78.

¹⁸⁸ Vgl. BVerwG, a.a.O., unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20, BVerfGE 157, 30 Rn. 209.

eine sachgerechte Erfüllung ihrer Berücksichtigungspflicht leisten muss.¹⁸⁹Die Anforderungen, die insofern an die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Prüfung zu stellen sind, dürfen daher nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht überspannt werden, müssen „mit Augenmaß“ inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen.¹⁹⁰ Danach verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂ relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben. Die Berücksichtigungspflicht ist dabei sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen.¹⁹¹

Normative Vorgaben fehlen weiterhin in Bezug auf die Frage, welche Auswirkungen im Einzelnen dem Vorhaben zuzurechnen und damit im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu betrachten sind. Auch diese Frage wird weder im KSG selbst noch an anderer Stelle geregelt. Einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung existiert, soweit ersichtlich, zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses ebenfalls noch nicht. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in der hier bereits mehrfach zitierten Entscheidung vom 4. Mai 2022 Feststellungen zu der Auslegung von § 13 KSG getroffen. Hieraus lassen sich jedoch keine allgemeingültigen Aussagen zu der Frage der Zurechenbarkeit etwaiger Treibhausgas effekte treffen. Im Übrigen betrifft die Entscheidung ein Straßenbauvorhaben und ist auf das hiesige Vorhaben einer Gastransportleitung daher nur bedingt übertragbar.

Ungeachtet der insofern bestehenden Unsicherheiten steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass lediglich *mittelbar* durch das Vorhaben verursachte Auswirkungen auf die Emissionen von Treibhausgasen, wie die Auswahl, die Herstellung oder der Transport der Baumaterialien jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Anderslautende Forderungen, wie sie auch in einigen Einwendungen und Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren anklingen, sind daher zurückzuweisen. Dies ergibt sich bereits aus einem Umkehrschluss aus § 13 Abs. 2 Satz 2 KSG, der für Investitions- und Beschaffungsvorgänge die Betrachtung des „gesamten Lebenszyklus der Maßnahme“ vorsieht. Diese Regelung findet auf Entscheidungen der Fachplanung wie den hiesigen Planfeststellungsbeschluss aber gerade keine Anwendung.¹⁹² Folgerichtig finden etwaige mittelbare Auswirkungen auch in der bereits erwähnten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Mai 2022 keinerlei Erwähnung. Die im Rahmen von § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG anzustellenden Ermittlungen sind daher auf die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten CO₂ relevanten Auswirkungen zu beschränken.

¹⁸⁹ BVerwG, a.a.O., Rn. 80.

¹⁹⁰ Vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 80

¹⁹¹ Vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 82 f.

¹⁹² Vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 79.

Bewertung der ermittelten Auswirkungen

Für die Bewertung des Ergebnisses im Rahmen der Abwägungsentscheidung gilt schließlich, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht formuliert und nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen ist.¹⁹³ Dem Klimaschutzgebot kommt, trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung, kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; ein solcher lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG oder dem EWKG ableiten. Auch aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichtes ergibt sich nichts anderes.¹⁹⁴

3.5.2. Abwägung im Einzelfall

Unter Zugrundelegung der oben dargestellten Maßstäbe ist die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass das Vorhaben ETL 180 mit den Belangen des Klimaschutzes vereinbar ist.

Ermittlung möglicher CO₂ relevanter Auswirkungen

Im Rahmen der vorgenommenen Abwägung wurde zunächst – sektorübergreifend – ermittelt, welche CO₂ relevanten Auswirkungen das Vorhaben ETL 180 hat. In tatsächlicher Hinsicht herangezogen wurde dabei unter anderem die von der Vorhabenträgerin auf Aufforderung der Planfeststellungsbehörde nachträglich eingereichte Unterlage „Ergänzende Stellungnahme zu § 13 Klimaschutzgesetz“ vom 16. November 2022 sowie die gesamten Planunterlagen. Hieraus ergeben sich folgende CO₂ relevante Auswirkungen des Vorhabens:

Rodung von Baum- und Waldbeständen

Zu betrachten ist zunächst die Rodung von Baum- und Waldbeständen, deren Funktion als CO₂-Senken im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu berücksichtigen ist. Durch das Vorhaben werden sowohl bauzeitlich als auch dauerhaft Waldflächen in Anspruch genommen. Ausweislich der Angaben des im Rahmen der ersten Planänderung überarbeiteten LBP beträgt die bauzeitliche Inanspruchnahme 3.010 m² und die dauerhafte Inanspruchnahme 2.836 m².¹⁹⁵ Dieser Eingriff ist nicht nur forst- und naturschutzrechtlich zu bewerten, sondern aufgrund der besonderen Funktion der Wälder als klimarelevante CO₂-Senken auch unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes. Aus den im Einzelnen in diesem Planfeststellungsbeschluss sowie dem LBP aufgeführten Aufforstungsmaßnahmen zur Waldbilanz ergibt sich allerdings, dass der vorhabenbedingte Verlust von Waldflächen und Einzelbäumen im Verhältnis von mindestens 1:1, überwiegend sogar im Verhältnis von 1:2 oder 1:3 ausgeglichen wird (siehe hierzu im Einzelnen unter B.V.2.4 dieses Beschlusses). Der Planfeststellungs-

¹⁹³ Vgl. BVerwG, a.a.O., Rn 85.

¹⁹⁴ So ausdrücklich BVerwG, a.a.O., Rn. 86.

¹⁹⁵ Siehe LBP, Anlage 10.1 der Planunterlagen, Tabelle 40, Seite 175 f.

beschluss erfüllt damit nicht nur die in § 4 Nr. 1 LWaldG begründete Pflicht, die Funktionen des Waldes – zu der nach § 1 Abs. 2 Nr. 1b LWaldG auch die Schutzfunktion für das Klima gehört – angemessen zu berücksichtigen. Auch unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes wird ein vollständiger Ausgleich gewährleistet. Quantifizierbare CO₂ relevante Auswirkungen, welche darüber hinaus im Rahmen von § 13 Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erkennen.

Eingriffe in torfhaltige Böden

Ebenfalls im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in torfhaltige Böden als klimarelevante CO₂-Senken. Die Möglichkeit, dass es durch diese Eingriffe zu CO₂ relevanten Auswirkungen kommen könnte, ist im Rahmen des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Bodenschutzkonzeptes¹⁹⁶ betrachtet worden. Nach den nachvollziehbaren Darlegungen der Vorhabenträgerin wird jedoch das Potential zu Freisetzung von Treibhausgasen durch die insgesamt im Bodenschutzkonzept beschriebenen und im LBP festgesetzten Maßnahmen auf ein Minimum reduziert (siehe hierzu im Einzelnen unter 2.9 dieses Beschlusses). Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist nicht mit relevanten, quantifizierbaren klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens zu rechnen.

Baustellen- und Lieferverkehr

Betrachtet wurden weiterhin die Auswirkungen des Baustellen- und Lieferverkehrs. Durch den Baustellenbetrieb und -verkehr sowie die Lagerung von Bau- und Erdmaterialien wird es zu Staubentwicklungen und Schadstoffemissionen (Abgase, Tropfverluste, Leckagen) kommen, die wiederum vorübergehend sektorale kleinklimatische bzw. lufthygienische Auswirkungen hervorrufen können.¹⁹⁷ Eine konkrete Qualifizierung und Quantifizierung dieser baubedingten Treibhausgasemissionen wird erst nach Abschluss der Ausführungsplanung möglich sein. Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin rein vorsorglich eine Abschätzung vorgenommen. Hiernach ist mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

Geschätzter Verbrauch an Dieselvolumen für Baumaschinen und -geräte:
Vd: 4.700.000 l

Energieequivalent:

$Wd = Vd \cdot 9,8 \text{ kWh/l} = 4.700.000 \text{ l} \cdot 9,8 \text{ kWh/l} = 46.060.000 \text{ kWh}$

CO₂Emissionensequivalent¹ in Tonnen:

$Vd \cdot 2,65 \text{ kg CO}_2/\text{l} = 4.700.000 \text{ l} \cdot 2,65 \text{ kg CO}_2/\text{l} = 1.245.500 \text{ t CO}_2$

Diese Berechnung stellt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar dar. Anlass zu weiteren Ermittlungen besteht unter Berücksichtigung des im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG geforderten Ermittlungsaufwands nicht.

¹⁹⁶ Anlage M 8 der Planunterlagen.

¹⁹⁷ Vgl. UVP-Bericht, Anlage 9.1 der Planunterlagen, Kapitel 7.8, Seite 346.

Schlupf durch Undichtigkeiten der ETL 180

Als CO₂ relevante Auswirkung des Vorhabens sind schließlich etwaige Emissionen durch Undichtigkeiten in der Leitung anzusehen. Nach den Angaben der Vorhabenträgerin ist für den Neubau der ETL 180 von diffusen Emissionen in einer Größenordnung von etwa 1,85 t pro Jahr auszugehen. Hierbei handelt es sich um einen Erfahrungswert, der auf Messungen an vergleichbaren Anlagen beruht. Anlass, die Angaben der Vorhabenträgerin anzuzweifeln bzw. weitere Ermittlungen einzuholen, besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

Dem Vorhaben nicht zuzurechnende Auswirkungen

Wie oben bereits dargelegt, sind bloß mittelbare Auswirkungen der ETL 180 im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG nicht zu betrachten. Zu solchen mittelbaren Auswirkungen zählen insbesondere Treibhausgasemissionen, die bei der Herstellung des Baumaterials für die Rohrleitung und der Gewinnung des zu transportierenden Erdgases verursacht werden.

Ebenfalls nicht in die Betrachtung miteinzubeziehen sind sämtliche Auswirkungen der LNG-Anlagen am Standort Brunsbüttel, deren Anbindung die ETL 180 dient. Es handelt sich bei diesen Anlagen um getrennte Vorhaben, deren Auswirkungen daher allein in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Auch die Emissionen, die durch den Verbrauch des in der ETL 180 transportierten Erdgases verursacht werden, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als mittelbare Auswirkungen anzusehen und dementsprechend nicht zu berücksichtigen. Denn auch diese Emissionen werden nicht durch den Bau oder Betrieb der Leitung selbst, sondern erst durch die jeweilige Verbrauchsstelle hervorgerufen und sind daher dem Vorhaben nicht unmittelbar zuzurechnen. Für eine solche Betrachtungsweise spricht insbesondere auch die Berichterstattung über die Emissionsdaten, die das Umweltbundesamt (UBA) auf der Grundlage des § 5 KSG jährlich vornimmt. So heißt es in dem jüngsten Bericht für das Jahr 2021 zu den gemäß Anlage 1 KSG dem Energiesektor zuzuordnenden Emissionen des Pipeline-Transports, dass diese „weder mengenmäßig noch hinsichtlich des Trends eine Rolle“ spielten.¹⁹⁸ Dies kann nur so verstanden werden, dass die Emissionen durch den Verbrauch des transportierten Energieträgers nicht der Pipeline selbst zugerechnet werden. Dies entspricht im Übrigen auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Gegenstand der UVP, die hier zwar nicht unmittelbar, aber jedenfalls als Orientierung herangezogen werden kann. Hiernach, so das Bundesverwaltungsgericht wörtlich, „liegt auf der Hand, dass zu den Umweltauswirkungen eines Energieleitungsvorhabens weder die Auswirkungen solcher Tätigkeiten gehören, die mit der fortgeleiteten Energie durchgeführt werden, noch etwaige Auswirkungen auf den Energiemarkt.“¹⁹⁹

¹⁹⁸ UBA, Berechnung der Treibhausgasemissionsdaten für das Jahr 2021 gemäß KSG, Begleitender Bericht, Kurzfassung vom 10. März 2022, S. 14.

¹⁹⁹ BVerwG, Beschluss vom 18. Februar 2021, Az. 4 B 25.20, BeckRS 2021, 10139, Rn. 22.

Gegen eine Miteinbeziehung der durch den Gasverbrauch verursachten CO₂-Emissionen spricht im Übrigen der Umstand, dass sich deren Umfang durch die Planfeststellungsbehörde nicht belastbar ermitteln lässt. Unsicherheiten bestehen zunächst im Hinblick auf die konkreten Gasmengen, die über die ETL 180 transportiert werden und die letztlich von der jeweiligen Nachfragesituation abhängen. Selbst wenn man aber insoweit im Sinne eines „Worst-Case-Szenarios“ von der technisch möglichen Maximalkapazität der Leitung ausginge, fehlte es an einer Berechnungsformel, um den Gasmengen eine konkrete Emissionsbelastung gegenüberzustellen. Wie hoch die durch den Verbrauch des Erdgases verursachten CO₂-Emissionen sind, hängt von der jeweiligen Verbrauchsart ab. So kann das Gas zur Versorgung mit Nutzwärme in der Industrie und in Wohngebäuden, aber auch im Rahmen von chemischen Umwandlungsprozessen zum Einsatz kommen. Der konkrete Einsatz des über die ETL 180 zu transportierenden Gases ist jedoch weder für die Vorhabenträgerin noch für die Planfeststellungsbehörde absehbar. Mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand, wie ihn das Bundesverwaltungsgericht als ausreichend erachtet, lässt sich daher nicht ermitteln, welche CO₂ relevanten Auswirkungen aus dem Verbrauch des zu transportierenden Gases resultieren und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben.

Bewertung

Eine Bewertung der oben dargestellten Auswirkungen des Vorhabens ETL 180 führt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben als solches eine allenfalls minimal emissionserhöhende Wirkung hat und schon deshalb mit den Minderungszielen des KSG vereinbar ist. Unmittelbar CO₂ relevante Auswirkungen, die nicht vollständig kompensiert werden, sind lediglich in Bezug auf den Eingriff in torfhaltige Böden, den Baustellen- und Lieferverkehr sowie etwaige Undichtigkeiten in der Leitung zu erwarten. Diese Auswirkungen sind, soweit sie überhaupt quantifizierbar sind, so gering, dass sie keinen Einfluss auf die gesetzlichen Klimaschutzziele haben.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der ETL 180 nicht zu einem Mehrverbrauch an Erdgas führt. Als eines der in der Anlage des LNGG genannten Vorhaben dient die ETL 180 der Diversifizierung der Gasversorgung Deutschlands durch Substituierung des russischen Gases.²⁰⁰ Das durch die ETL 180 dem deutschen Markt zur Verfügung zu stellende Gas ersetzt daher lediglich eine kleine Teilmenge desjenigen Gases, das ohne den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und die zwischenzeitlich eingetretene Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland auch in den nächsten Jahren aus russischen Aufkommensquellen bezogen worden wäre. Auch vor diesem Hintergrund ist ein negativer Einfluss auf die Klimaschutzziele des KSG zu verneinen.

²⁰⁰ So ausdrücklich BT-Drucks. 20/1742, Seite 15.

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens insbesondere von Seiten der DUH die durch die ETL 180 ermöglichte Nutzung von Gas als fossilem Energieträger unter Klimaschutzgesichtspunkten insgesamt kritisiert worden ist, vermag dies aus den vorstehenden Gründen zu keinem anderen Abwägungsergebnis führen. Im Übrigen ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Nutzung von Gas als Brückentechnologie nach den Vorgaben des LNGG zur Bewältigung der aktuellen Gasmanngelage, zu der auch die ETL 180 beitragen soll, unerlässlich ist. Dass dies unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes als problematisch angesehen werden kann, war dem Gesetzgeber bei Erlass des LNGG durchaus bewusst. Aus diesem Grund sind die für den Betrieb der stationären schwimmenden und landgebundenen Anlagen erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen bis zum 31. Dezember 2043 zu befristen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 LNGG). Hiermit soll nach der Gesetzesbegründung Kohärenz hergestellt werden zwischen dem Bedürfnis, kurz- bis mittelfristig zusätzliche Kapazitäten zur Einspeisung von Erdgas in das Fernleitungsnetz aufgrund der veränderten energie- und sicherheitspolitischen Bewertung der Abhängigkeit von russischen Erdgaslieferungen zu schaffen, einerseits und der Einhaltung der gesetzlich normierten Klimaschutzziele andererseits. Auch der Betrieb der FSRU und des noch zu errichtenden landgebundenen LNG-Terminals am Standort Brunsbüttel, dessen Anbindung die ETL 180 dient, wird daher befristet sein. Eine über den 31. Dezember 2043 hinausreichende Genehmigung kann nur für den Betrieb mit klimaneutralem Wasserstoff und Derivaten hiervon erteilt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 1 LNGG). Dementsprechend ist die ETL 180 von vornherein auch für den Transport von Wasserstoff geeignet. Auch vor diesem Hintergrund erscheint das Vorhaben daher unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes als gerechtfertigt.

Schließlich ist den klimaschutzpolitischen Bedenken der DUH und anderer Einwander entgegenzuhalten, dass dem Klimaschutzgebot keine Beschränkung auf die Planfeststellung ausschließlich klimaneutraler Energievorhaben entnommen werden kann. Das KSG und die in ihm festgelegten konkreten Klimaschutzziele richten sich in erster Linie an den Gesetzgeber, in dessen Entscheidung es liegt, wie er innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit in den einzelnen Sektoren die Klimaziele erreichen will.²⁰¹ Ein vollständiger Verzicht auf den Bau von Erdgastransportleitungen ist keines der von ihm gewählten Mittel. Durch die Aufnahme bestimmter Vorhaben, so auch der ETL 180, in die Anlage zum LNGG hat der Gesetzgeber vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass er diese – in Anerkennung der ihn verpflichtenden Klimaschutzziele – als besonders dringlich ansieht. Hierüber zu entscheiden ist Aufgabe des Gesetzgebers und nicht der einzelnen Planfeststellung.

3.6. Belange der Land- und Forstwirtschaft

Den Belangen der Landwirtschaft wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen sowie durch Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausreichend Rechnung getragen.

²⁰¹ BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022, Az. 9 A 7.21, BeckRS 2022, 21990, Rn. 97.

Die von der Vorhabenträgerin gewählte und mit dem vorliegenden Beschluss planfestgestellte Trassenführung erfolgt in einem Korridor, der zu über 90 % im Bereich von privaten landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt. Für das Vorhaben werden daher in weiten Teilen des Leitungsverlaufs landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen diese Flächen den Bewirtschaftern überwiegend wieder zur Verfügung. Gleichwohl sind im Anhörungsverfahren von zahlreichen Betroffenen Bedenken im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen geltend gemacht worden. Die Planfeststellungsbehörde ist diesen Bedenken nachgegangen und hat die Interessen der Betroffenen im Rahmen der von ihr vorgenommenen Abwägung berücksichtigt. Aufgrund der durch starke agrarische Nutzung dominierten Landschaft im Bereich des von der Planfeststellungsbehörde gebilligten Vorkorridors war eine Minimierung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen durch kleinräumige Trassenverschiebungen nicht möglich. Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass die Planung in der hier festgestellten Form rechtmäßig ist. Einbezogen in die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte:

Die in verschiedenen Einwendungen geltend gemachte Befürchtung einer dauerhaften Zerstörung von Drainagen spricht nicht gegen die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens. Hinzuweisen ist insoweit insbesondere auf das Maßnahmenblatt V/M B10 "Vermeidung von dauerhaften Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft durch Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Drainagen".²⁰² In diesem wird u.a. zugesagt, dass zur Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Drainagen Abstimmungen mit dem/der Eigentümer/in bzw. Nutzer/in der betroffenen Flurstücke vorgenommen werden. Durch die Bauarbeiten gestörte oder funktionslos gemachte Drainagen und offene Gräben hat die Vorhabenträgerin so wiederherzustellen bzw. zu ersetzen, dass die Entwässerung der Flächen in demselben Maße gegeben ist, wie im derzeitigen Zustand. Grundsätzlich werden auch die Drainagearbeiten – wie alle Erdbauarbeiten – bei ungeeigneten Witterungsbedingungen unterbrochen, um Beeinträchtigungen und Schädigungen der Bodenstruktur zu vermeiden. Des Weiteren werden bei der Wiederherstellung der Drainagen alle für den Bodenschutz relevanten Aspekte (Bodentrennung, Befahrung, Rückverdichtung, schichtenkonforme Rückverfüllung, etc.) beachtet. Die neu eingerichteten und durch die Bauausführung beeinträchtigten Drainagen werden nach Abschluss der Arbeiten mittels Durchspülens auf ihre Funktion überprüft. Bei den Drainagearbeiten werden die Vorgaben der Technischen Spezifikationen TSP-04D03-04 und TSP-04D03-04-01 eingehalten. Aufgrund der Bauweise im offenen Graben ist es gesichert, dass selbst etwaige nicht vorher bekannte Drainageleitungen in der Örtlichkeit erfasst werden können und ihre Funktion durch temporäre Maßnahmen und bei Zerschneidung durch einen dauerhaften Ersatz gewährleistet werden kann. Insbesondere aber hat die Vorhabenträgerin bereits während des laufenden Planfeststellungsverfahrens damit begonnen, mit zahlreichen Grundstückseigentümer/innen bzw. Bewirtschafter/innen, sofern sie Drainagepläne zum bestehenden System bereits beige-

²⁰² Ordner 22, Anlage 10.1, Anhang 1 der Planfeststellungsunterlagen.

bracht haben, eine konkrete Ist-Bestandsanalyse zu erstellen und eine Entwurfsplanung (Drainagekonzept) für ihre jeweiligen Bewirtschaftungsflächen auszuarbeiten. Dieses Konzept wird im Hinblick auf den Leitungsneubau von dem Drainagefachunternehmen des Hauptauftragnehmers des Leitungsneubaus noch einmal geprüft und, sofern es nicht beanstandet wird, ausgeführt. Änderungen an einer bereits abgestimmten Entwurfsplanung werden vor Ausführung mit den Betroffenen abgestimmt. Durch diese Drainagekonzepte ist es insbesondere sichergestellt, dass die Funktionsfähigkeit der Drainagen nach dem Abschluss der Bauarbeiten weiterhin gegeben ist. Darüber hinaus sind bei allen durch die Bauarbeiten zu unterbrechenden Drainagen vorübergehende Maßnahmen vorgesehen, die das bauzeitliche Abfangen der gestörten Drainagen und die Ableitung des aufgenommenen Wassers gewährleisten. Insgesamt erweisen sich die vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf Drainagen damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als ausreichend.

Die Umsetzung des Bauvorhabens wird zu bauzeitlichen Nutzungsunterbrechungen bzw. -einschränkungen der betroffenen Landwirtschaftsflächen (durch die 35-40 m Arbeitsstreifenbreite, Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen und andere Flächennutzungen) führen. Diese werden für mindestens eine Bewirtschaftungsperiode anhalten, teilweise auch länger, da die Arbeiten zum Abbau der Baustelleneinrichtungen, zur Wiederherstellung und Rekultivierung der Flächen bis voraussichtlich Sommer 2024 eine Nutzung unmöglich machen oder zumindest stören können. Auch die bereits vorzeitig zugelassenen Vorbereitungsarbeiten (Baustelleneinrichtung, Flächenvorbereitung, Gehölzeinschläge), die Teil der in die Abwägung einfließenden Gesamtbaumaßnahmen sind, führen zu Nutzungseinschränkungen von landwirtschaftlichen Flächen. All diese baubedingten Einschränkungen hat die Vorhabenträgerin in ihrer Planung so weit wie möglich zu minimieren versucht und wird die Nutzungsberechtigten für ihre Ausfälle entschädigen (weitgehend zivilrechtliche Vereinbarungen bzw. teilweise festzusetzende Entschädigung im Enteignungsverfahren).

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens weiterhin kritisiert worden ist, dass es bislang an einem detaillierten Ablaufplan für die Baumaßnahmen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen fehle, ist dieser Einwand ebenfalls zurückzuweisen. Ein detaillierter Ablaufplan für die Baumaßnahmen kann erst erstellt werden, wenn die bauausführende Firma ihre Planungen unter Berücksichtigung aller relevanten Belange ausgearbeitet hat. Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer werden über den geplanten Bauablauf auf ihren Flächen durch die Vorhabenträgerin informiert, wenn konkrete Planungen vorliegen. Da dies die Ausführungsplanung betrifft, bedurfte es keiner Festsetzung im Rahmen des vorliegenden Beschlusses.

Nicht durchzugreifen vermag schließlich der Einwand einer befürchteten dauerhaften Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Bodens. Dies gilt insbesondere mit Blick auf etwaige Bodenverdichtungen, Absackungen oder Vermischung verschiedener Böden. Um derartige Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, hat die Vorhabenträgerin ein umfangreiches und fachlich überzeugendes Bodenschutzkonzept ausgearbeitet und in ihre Bauumsetzung integriert. Es kann insoweit auf die

Ausführungen zum Bodenschutz (vgl. unter B.V.2.9) verwiesen werden. Ertragsminderungen aufgrund einer über der Leitung gegenüber der Umgebung erhöhten Temperatur mit Auswirkungen auf das für Pflanzen nutzbare Wasserdargebot können sich durch die Leitung hingegen nicht ergeben, da das durch die Leitung strömende Gas eine geringe Temperatur hat. Etwaige trotz einer Anwendung des Bodenschutzkonzeptes verbleibende Mindererträge in dem Bereich unmittelbar über der Leitung aufgrund einer Störung der gewachsenen Böden sind von der Vorhabenträgerin zivilrechtlich auszugleichen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass eine Geltendmachung derartiger Schäden für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte mit Aufwand verbunden ist und Schwierigkeiten der Nachweisführung auftreten können. Diese Auswirkungen sind durch die getroffenen Minderungsmaßnahmen (Bodenschutz) hingegen im Rahmen der Abwägung von untergeordnetem Gewicht.

Zwar wird die Verlegung der Rohrleitung und die damit einhergehende Einrichtung durchgehender Schutzstreifen sowie Begehungsstreifen über der Leitung zu Nutzungseinschränkungen der betroffenen und im Einzelnen aus den Grunderwerbsverzeichnissen zu entnehmenden Flächen führen. Gleiches gilt für die Verlegung von Tiefenanoden auf landwirtschaftlichen Flächen. So ist eine Bebaubarkeit der Flächen oder eine Nutzung zur Lagerung von nur schwer zu transportierenden Gütern ausgeschlossen, weil § 49 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG i.V.m. § 3 Abs. 2 GasHDrLtgV sowie dem einschlägigen Regelwerk des DVGW (insbes. DVGW-Arbeitsblatt G 466-1 Ziff. 5.2) eine dauerhafte jederzeitige Zugänglichkeit der Flächen erfordern. Dies gilt für einen jeweils 5 m von der Rohrachse eingerichteten Schutzstreifen. Hinsichtlich der Bepflanzung ist zu differenzieren zwischen dem genannten 5 m-Schutzstreifen, der in seinem äußeren Streifen zwar begrünt werden kann, jedoch keine tiefwurzelnden Gehölze erhalten darf und dem inneren Begehungsstreifen von jeweils 2,5 m beiderseits der Rohrachse, in dem keine Gehölze wachsen dürfen, damit eine optische Kontrolle der Leitung im Rahmen von Befliegungen und Begehungen möglich ist (DVGW-Arbeitsblatt G 466-1 Ziff. 6.7). Trotzdem ist die dauerhafte Beeinträchtigung einer ackerbaulichen landwirtschaftlichen Nutzung durch die Schutzstreifen gering. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten wird aufgrund der Überdeckung der Leitung mit 1 bis 1,2 m Bodenmaterial eine Überfahrung der Leitung und eine Bearbeitung des Bodens mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen mit Bearbeitungstiefen bis zu 0,60 m ohne weiteres möglich sein. Der Anbau von Feldfrüchten, die einen Bodenhorizont von bis zu 0,5 m benötigen, ist nicht eingeschränkt. Bei darüberhinausgehenden Bewirtschaftungstiefen sind Abstimmungen mit der Vorhabenträgerin erforderlich. Auch diese Einschränkungen sind Inhalt der von der Vorhabenträgerin mit den Flächeneigentümerinnen und -eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten abgeschlossenen oder noch abzuschließenden zivilrechtlichen Vereinbarungen bzw. werden sie sich im etwaigen Enteignungsverfahren in der Höhe der auszusprechenden Entschädigung niederschlagen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so gravierend, dass sie im Rahmen der Abwägung zu einer Versagung der Planfeststellung oder zu weiteren Änderungen des festgestellten Vorhabens geführt haben.

3.7. Eigentum und Nutzungsrechte

Eigentumsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Durch das Vorhaben wird privates Grundeigentum, das nicht der Vorhabenträgerin gehört, in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme ist aus den Planunterlagen in dem planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 08.2) und den ebenfalls planfestgestellten Wegerechtsplänen (Anlage 08.3) erkennbar. Es erfolgt eine bauzeitliche Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis mit „vorübergehende Inanspruchnahme“ bezeichneten Flächen, z.B. Arbeitsstreifen, Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen. Außerdem werden Grundstücke, auf denen der 10 m breite Schutzstreifen der verlegten Leitung verläuft, mit Nutzungseinschränkungen und deren dinglicher Sicherung durch eine Grunddienstbarkeit belastet. Während der gesamten Betriebsphase in Anspruch genommen (Kennzeichnung jeweils als „dingliche Sicherung, dauerhaft“) werden weiterhin die Flächen der Stationen und Schieberplätze sowie die Standorte der Nebenanlagen der Gasleitung wie Kennzeichnungen, Tiefenanoden, Erdungskabel etc. und auch dauerhafte Zuwegungen zu den Anlagen für Überwachungs- und Unterhaltungszwecke.

Diese Inanspruchnahmen haben bei der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag besondere Berücksichtigung gefunden, denn auch wenn der Planfeststellungsbeschluss nicht bereits zum Entzug der konkreten Rechtsposition der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Nutzungsberechtigten führt, so legt er durch die in § 45 EnWG verankerte enteignungsrechtliche Vorwirkung ggf. den Grund für eine nachfolgend mögliche und nur mit einem begrenzten Prüfungsmaßstab angreifbare Enteignung sowie auch für eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 44b EnWG. Sofern die Vorhabenträgerin die von ihr benötigten Grundstücke nicht bereits aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Vertragspartnerinnen und -partnern nutzen und mit einer Grunddienstbarkeit in Form eines Leitungsrechts belasten darf – wie es nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin für den weit überwiegenden Teil der Grundstücke gelungen ist – kann sie aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses ein Enteignungsverfahren betreiben bzw. erlangen etwaige aufgrund von § 44b EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LGG bereits mit einer aufschiebenden Bedingung ergangene vorzeitige Besitzeinweisungsentscheidungen ihre Wirksamkeit (§ 44b Abs. 1a Satz 3 EnWG). Im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung wird somit die grundlegende Entscheidung darüber getroffen, welche konkreten Grundstücke in welchem Umfang als für das von der Vorhabenträgerin beantragte Vorhaben unabdingbar notwendig anzusehen sind.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für die Betroffenen darstellt. Die von dem Vorhaben grundstücksmäßig Betroffenen können sich auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG berufen. Die danach

bestehende Eigentumsgarantie gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungsrelevanten Belangen, die im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung zu berücksichtigen sind ²⁰³.

Dies bedeutet aber nicht, dass das Eigentum einen absoluten Schutz vor Eingriffen genießt. Vielmehr ist das Interesse der Allgemeinheit an einer zügigen und ressourcenschonenden Umsetzung von Infrastrukturvorhaben mit Rechten einzelner Betroffener in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Für das Eigentum gilt letztendlich nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange auch, d.h. die Belange der Eigentümer und Eigentümerinnen können bei Vorhaben, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind, im Rahmen der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, falls diese entsprechendes Gewicht aufweisen und der Planfeststellungsbeschluss in jeder Hinsicht verhältnismäßig ist ²⁰⁴.

Im vorliegenden Fall ist danach festzustellen, dass die mit der Planfeststellung einhergehende Inanspruchnahme privaten Grundeigentums und der an ihm bestehenden Nutzungsrechte als rechtmäßig anzusehen ist. Auf die Inanspruchnahme der in den Planunterlagen dargestellten betroffenen Grundstücke kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Als eines der den Zwecken des § 1 Abs. 1 EnWG dienenden Vorhaben der Gasinfrastruktur liegt das Vorhaben bereits im Interesse der Allgemeinheit. Zusätzlich hebt die Nennung der Anbindung sowohl der FSRU als auch des späteren Landterminals in Brunsbüttel an das Gas(fern)leitungsnetz in § 2 Abs. 2 LGG das Interesse der Allgemeinheit an einer schnellstmöglichen Durchführung des Vorhabens ETL 180 zur Verwirklichung einer diversifizierten Gasversorgung in Deutschland hervor und bezeichnet das Vorhaben daher als aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit für erforderlich. Gegenüber diesen Interessen haben die betroffenen Eigentumsbelange im Umfang der mit diesem Beschluss festgestellten Planung zurückzustehen. Die Eingriffe in das Eigentum beschränken sich auf das für das Erreichen des Planzieles unbedingte erforderliche Maß. Die Dimensionierung des Vorhabens und damit das Erfordernis der Flächeninanspruchnahme für die Trasse und die begleitenden technischen Maßnahmen entsprechen nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde den einschlägigen technischen Regelwerken und den für die Planung der Ferngasleitung geltenden Richtlinien. Dies hat die Vorhabenträgerin in ihren Planunterlagen nachvollziehbar dargelegt und dabei u.a. darauf hingewiesen, dass zu gering dimensionierte Arbeits-, Betriebs- und Verkehrsflächen im Arbeitsablauf unfallträchtig wären und keine Möglichkeiten böten, alle umweltfachlichen Auflagen für das Vorhaben einzuhalten (z.B. getrennte Lagerung von Bodenarten, Vorhalten von Material für Minimierungsmaßnahmen und Gefahrbekämpfung). Alle Möglichkeiten der Minimierung der Flächeninanspruchnahme sind bei der Planung ausgeschöpft worden. Mit Wohnbebauung ausgestattete und bereits daher mit einem besonderen Wert belegte Flächen wurden bei der Trassenfestlegung ausgespart und

²⁰³ BVerfG Urteil vom 17. Dezember 2013, 1 BvR 3139/08, BVerfGE 134, 242 Rn. 272

²⁰⁴ BVerfG aaO. Rn. 166

vor allem Flächen mit einer landwirtschaftlichen Nutzung beaufschlagt. Auch dient bereits die Herstellung eines möglichst geradlinigen Verlaufs der Rohrleitung nicht nur einer besseren Aufrechterhaltung des Gasdruckes, sondern sorgt auch für eine möglichst kurze Strecke der Trasse und damit für geringer Flächeninanspruchnahmen als es bei häufigeren Richtungsänderungen und damit Streckenverlängerungen der Fall wäre. Es ist nicht ersichtlich, dass ein anderer in Frage kommender Verlauf der Trasse in großem Umfang solche Flächen hätte nutzen können, die im öffentlichen Eigentum sind, so dass Flächen im Privateigentum hätten geschont werden können. So käme es aus Gründen der Wartungszugänglichkeit, der Behinderungen während der Bauphase und der Anforderungen in den technischen Regelwerken an Schutzstreifen nicht in Betracht, die Leitung im Straßenkörper oder im Böschungsbereich von Schienenwegen zu verlegen. Ebenso kam eine Nutzung von Flächen des Elbedeiches - wie unter B.V.3.2.3 - dargestellt nicht in Betracht. Bei Abwägung aller gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde daher die gleichwohl erforderlichen Eingriffe in die privaten Eigentumsrechte für verhältnismäßig und auch zumutbar. Die zur Realisierung des Vorhabens unvermeidbaren, für den einzelnen Betroffenen gleichwohl als sehr hart empfundenen Eingriffe fallen nicht so gravierend ins Gewicht, dass das Vorhaben auf der beantragten Trasse abzulehnen wäre oder gar insgesamt unterbleiben müsste.

Die Möglichkeit kleinräumiger Trassenverschiebungen mit dem Ziel, die Inanspruchnahme einzelner Grundstückseigentümerinnen oder Eigentümer (teilweise) zu vermeiden, ist ebenfalls in die Prüfung einbezogen worden, namentlich hinsichtlich derjenigen Grundstückseigentümer, die hierfür konkrete Vorschläge unterbreitet hatten. Soweit entsprechende Trassenverschiebungen abgelehnt wurden, hat dies seinen Grund darin, dass hierdurch andere Konflikte geschaffen worden wären bzw. andere Flächen in Anspruch genommen und in Rechte anderer Privatpersonen eingegriffen worden wäre. Mit einer geringeren Eingriffsintensität als der derzeit vorgesehenen lässt sich das Planungsziel dementsprechend nicht erreichen.

Auch wenn mehrere Grundstücksbetroffene die Befürchtung vorgetragen haben, dass insbesondere die ackerbauliche Nutzung der in ihrem Bodengefüge gestörten Flächen dauerhaft schlechtere Erträge hervorbringen wird und es zu sichtbaren und bei der Bewirtschaftung spürbaren Sackungen kommen wird, ist zu berücksichtigen, dass der ganz überwiegende Teil der Eigentumsbelastung bauzeitlich sein wird und spätestens nach zwei Jahren nach Abschluss der Rekultivierung beendet sein wird. Wie zu dem unter B.V.3.6 ausgeführt, ist eine weitgehend unbeeinträchtigte Bewirtschaftung der Flächen nach dem Abschluss der Baumaßnahme wieder möglich. Ebenso werden von der in Betrieb befindlichen Leitung keine Gesundheitsgefahren und kaum Fernwirkungen für Grundstücke ab der „zweiten Reihe“ ausgehen. So erzeugt die Leitung keine elektromagnetischen Felder und das hindurchgeleitete Erdgas führt selbst bei einem äußerst unwahrscheinlichen Austritt nicht zu Gefährdungen für Menschen. Aufgrund der unterirdischen Verlegung sind weiterhin keine optischen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, so dass eine Wertminderung von nur mittelbar betroffenen Grundstü-

cken nicht nennenswert ins Gewicht fällt. Auch die Verpachtbarkeit selbst der unmittelbar betroffenen Grundstücke dürfte sich durch die von den Nutzungsberechtigten hinzunehmenden Duldungs- und Unterlassungsansprüche der Vorhabenträgerin nur in untergeordnetem (und ggf. bei der Berechnung des Nutzungsentgelts bzw. der Entschädigung einzurechnenden) Maße verschlechtern.

Hinsichtlich einer vorgetragenen unverhältnismäßigen Wertminderung großer Grundstücke durch die Eintragung einer globalen Leitungs-Grunddienstbarkeit auf dem Gesamtgrundstück und der Forderung einer auf Kosten der Vorhabenträgerin vorzunehmenden Grundstücksteilung, so dass nur der tatsächlich durch die Leitung geprägte Streifen als eigenes Grundstück mit der dinglichen Belastung versehen werden könnte, ist anzumerken, dass eine derartige Wirkung auch ohne förmliche Grundstücksteilung erzielt werden kann. Soweit hierdurch Verwirrung nicht zu besorgen ist und die Belastung eindeutig beschreibbar und mittels einer Karte darstellbar nur einen Teil eines Grundstücks betrifft, kann die Belastung auch bei ungeteiltem Grundstück auf diesen Teil des Grundstücks beschränkt werden (§ 7 Abs. 2 der Grundbuchordnung (GBO), § 2 Abs. 3 GBO). Der Teilverkauf eines unbelasteten Grundstücksteils würde dann dazu führen, dass das Leitungsrecht auf dem dann förmlich abzuteilenden Grundstücksteil nicht einzutragen wäre, es also unbelastet und damit ohne Wertminderung verkauft werden könnte ²⁰⁵.

In Bezug auf eine insbesondere von Eigentumsbetroffenen vorgetragene Einwendung, die Auslegungs- und Einwendungsfrist sei so kurz gewesen, dass eine Beteiligung angesichts des Umfangs der Planunterlagen und der Auslegung in der Erntezeit kaum möglich war, ist darauf hinzuweisen, dass diese Fristen nicht im Einflussbereich der Planfeststellungsbehörde lagen, sondern gesetzlich vorgegeben sind. Zwar erkennt die Planfeststellungsbehörde an, dass die vom LGG auf jeweils eine Woche gekürzten Fristen in einem Konflikt mit dem Anspruch stehen können, dass rechtlicher Schutz in einem mittelbar zur Enteignung führenden Verwaltungsverfahren nicht unmöglich gemacht, unzumutbar erschwert oder faktisch entwertet werden darf ²⁰⁶, jedoch sind die Substantiierungsanforderungen zur Geltendmachung von Eigentumsbeeinträchtigungen im Planfeststellungsverfahren nicht so hoch, dass dem nicht innerhalb der genannten zwei Wochen nachgekommen werden konnte. Vertiefungen zu grundsätzlich vorgetragenen Einwendungsgesichtspunkten waren auch nach dem Ablauf der Einwendungsfrist möglich und sind namentlich in den durchgeführten Einzelerörterungsterminen mit Grundstücksbetroffenen auch vorgenommen worden.

Andere ähnlich dem Eigentumsrecht geschützte Rechte wie z.B. die erhebliche Beeinträchtigung von eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieben sind im Anhörungsverfahren nicht in einer Weise vorgetragen worden, dass die Planfeststellungsbehörde einen Anlass hatte, diesem nachzugehen. So wurde teilweise die Verhinderung einer zukünftig eventuell möglichen Ausweitung bestehender Photovoltaikflächen aufgrund der Beschränkungen im Schutzstreifen der Leitung genannt. Derartige vage Erwerbchancen waren jedoch in die Abwägung nicht mit einzubeziehen und hätten selbst bei

²⁰⁵ BGH Urteil vom 3. Mai 2002, NJW 2002, 3021.

²⁰⁶ Zum gerichtlichen Rechtsschutzverfahren BVerfG aaO. Rn. 190ff.

Einbeziehung keinen Vorrang gegenüber der dargelegten Gewichtung der für das Vorhaben sprechenden Gründe entfalten können. Auf die hinzunehmende Belastung für Landwirtschaftstreibende ist unter B.V.3.6 eingegangen worden, diese Wertung ist auch im Hinblick auf die damit verbundene Beeinträchtigung des Eigentums und des Gewerbebetriebes zu übertragen.

Der Modus des Erwerbs oder der Belastung von Grundstücken und der dafür zu zahlenden Entgelte bzw. Entschädigungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abzuwickelnder zivilrechtlicher Verhandlungen bzw. etwaiger nachfolgender Verfahren vor der Enteignungsbehörde. Nicht durch Minderungsmaßnahmen vermeidbare bauzeitliche Beeinträchtigungen eines solchen Ausmaßes, dass in dem Planfeststellungsbeschluss ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach festgestellt werden musste (§ 74 Abs. 2 VwVfG), sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

3.8. Belange anderer Leitungsträger

Unter Beachtung der unter A.III.16 aufgeführten Nebenbestimmungen stehen die Belange der Betreiber anderer Infrastrukturen (insbesondere Leitungen des Höchst- und Hochspannungsnetzes, des Gasnetzes sowie Trinkwasser- und Telekommunikationsleitungen) der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen. Im Wege der gegenseitigen Rücksichtnahme, die teilweise in den genannten Nebenbestimmungen konkretisiert wird, wird die ETL 180 in ihrer Bau- und Betriebsphase nur zu geringen Beeinträchtigungen der vorhandenen Leitungen anderer Betreiber führen. Das berechtigte Interesse der Vorhabenträgerin an einer Umsetzung des Vorhabens überwiegt insoweit die Schutzinteressen der betroffenen Leitungsträger.

Die Planfeststellungsbehörde hat bereits mit Bescheid vom 2. September 2022 im Rahmen der von ihr erteilten Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 44c EnWG die Durchführung von Suchschachtungen für Fremdleitungen im Bereich der Baustraßen zugelassen. Die Suchschachtungen in diesen Bereichen sind durch die Vorhabenträgerin bereits abgeschlossen.

Es wird durch die Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Leitungen Dritter durch die Baumaßnahme nicht über das in den Planunterlagen ausgewiesene Maß hinaus beeinflusst werden. Der Regelplan S 01 weist für die Kreuzungen mit Fremdleitungen oder Fremdkabeln in offener Bauweise einen Mindestabstand zu den Fremdleitungen/-kabeln von 0,4 m aus. Sollte es unerwartet während der Bauausführung dennoch zu Schäden an Fremdleitungen kommen, so hat die Vorhabenträgerin gemäß des Verursacherprinzips für die Behebung aufzukommen.

Durch die Nebenbestimmung A.III.16.1 wird gewährleistet, dass Leitungen anderer Leitungsbetreiber nicht beschädigt werden. Die Belange der anderen Leitungsträger hinsichtlich der Freihaltung und Zugänglichkeit der jeweiligen Schutzstreifen sind durch die Aufnahme der Nebenbestimmung A.III.16.2 gewahrt. Die Vorhabenträgerin hat keine baulichen Einwirkungen und Bepflanzungen im Schutzstreifenbereich von

Fremdleitungen vorgesehen, so dass trotz einer entsprechenden Forderung in mehreren Stellungnahmen die Aufnahme einer entsprechenden Regelung als Nebenbestimmung nicht notwendig war.

Die Gemeinde Altenmoor hat in ihrer Stellungnahme vom 1. August 2022 vorgetragen, dass sowohl der Lichtwellenleiter des Zweckverbandes Breitband Steinburg als auch die Mittelspannungstrasse der SH Netz AG nicht in der Planung berücksichtigt wurden. Die Leerrohre des Lichtwellenleiters und der Mittelspannungsleitung wurden demnach im HDD-Verfahren eingebaut und liegen in einer Tiefe von ca. 3 m unmittelbar neben der Gemeindestraße. Daher könnte eine Durchführung der Pressung 12 zu einer Beschädigung des Lichtwellenleiters führen. Hierauf hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass die tatsächliche Lage der Leitungen im Zuge der Baumaßnahme festgestellt wird und die Tiefenlage der Pressung so festgelegt wird, dass es zu keinen Schäden an vorhandenen Leitungen kommt. Dies gewährleistet auch die Aufnahme der Nebenbestimmung A.III.16.8. Soweit ausgeführt wurde, dass eine tiefere Pressung mit entsprechend tieferer Wasserhaltung für die Baugruben unübersehbare Folgen hätte, die in der Planfeststellungsunterlage nicht ermittelt und beschrieben sind, hat die Vorhabenträgerin hierauf für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar erwidert, dass die Pressgrube wasserdicht verbaut wird. Eine Wasserhaltung im Bereich der Pressgruben soll vermieden werden und es kommt selbst im Falle einer gegebenenfalls notwendigen Grundwasserabsenkung nicht zu einer Erhöhung des in den Unterlagen vorgesehenen maximalen Absenkzieles für die Grundwasserhaltung. Zudem hat der Zweckverband Breitbandversorgung Steinburg in seiner Stellungnahme vom 8. September 2022 mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen, sofern der Abstand von 0,4 m zu vorhandenen Glasfaserkabeln eingehalten wird.

Die Gemeinde Raa-Besenbek hat in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 darauf hingewiesen, dass der Lichtwellenleiter des Zweckverbandes Breitband Marsch und Geest sowie die Mittelspannungstrasse von den Stadtwerken Elmshorn im Verlauf der Dorfstraße in der Planung nicht berücksichtigt wurden und insofern durch die HDD 09 der Lichtwellenleiter zerstört werden könnte. Die Leerrohre des Lichtwellenleiters liegen in einer Tiefe von ca. 3 m. Da die Unterquerung der Dorfstrasse mittels HD-Bohrung mit einer Verlegetiefe von mindestens 10 m unterhalb der vorhandenen Geländeoberkante erfolgt, ist eine Beschädigung des Lichtwellenleiters und der Mittelspannungstrasse nicht zu erwarten. Soweit auf die Auswirkungen einer tieferen HD-Bohrung auf die Grundwasserhaltung hingewiesen wird, ist anzumerken, dass für eine tiefere Verlegung einer HD-Bohrung keine tiefere Baugrube erforderlich ist, da das Rohr elastisch unter Einhaltung des zulässigen Biegeradius in das Erdreich eingebracht wird.

Der Wasserverband Unteres Störgebiet (Wilster) hat in seiner Stellungnahme vom 1. August 2022 in Bezug auf die Anlage 4. Bauwerks- und Stationsverzeichnis darauf hingewiesen, dass sich die Trinkwasserleitung des Verbandes bei St. 2.077 aufgrund von Sandaufspülungen in einer Tiefe von über 2,5 m befindet. Insofern braucht der Regelplan S 01 an dieser Stelle nicht angewendet zu werden und die Leitung kann

überquert werden, sofern die Mindestabstände von 0,4 m zum Leitungsscheitel eingehalten werden. Zudem sind die Hinweise zu der Umbenennung der Leitung im Kreuzungspunkt St. 11.524 von „Leitung DN 50“ in „Leitung PE 90mm“, im Kreuzungsbereich St. 15.459 von „Leitung DN 300“ in „Leitung DN 100“ und im Kreuzungspunkt St 18.605 von „Leitung DN 125“ in „Leitung DN 150“ von der Vorhabenträgerin zu berücksichtigen. Dies hat diese zugesagt.

Die Dataport AöR hat in ihrer Stellungnahme vom 26. Juli 2022 darauf hingewiesen, dass die ETL 180 an zwei Stellen Richtfunkverbindungen kreuzt. Sofern in dieser Stellungnahme zu beiden Seiten der Richtfunkverbindungen auf einen einzuhaltenden Schutzabstand von 30 m zu Windenergieanlagen, Strommasten oder Bauwerken hingewiesen wird, ist dies hier nicht einschlägig, da die hier gegenständliche Energie-transportleitung unterirdisch verlegt wird und daher Beeinträchtigungen des Richtfunkes nicht denkbar sind.

Soweit die 50Hertz Transmission GmbH in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2022 die Aufnahme einer Nebenbestimmung gefordert hat, wonach die Vorhabenträgerin vor Beginn der Ausschreibungsphase für die Baudurchführung, die Ausführungsplanung bzw. Anforderungen für die Bauphase zur Gewährleistung eines sicheren Baustellenbetriebes zur Prüfung und Stellungnahme beim Regionalzentrum West, Standort Hamburg einzureichen hat, konnte diese nicht aufgenommen werden, da aufgrund des engen Zeitplans und der Dringlichkeit des hier gegenständlichen Vorhabens die Ausführungsplanung und Vergabe zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses bereits erfolgt sind. Arbeiten im Schutzstreifen der 380-kV-Leitung Brunsbüttel – Hamburg Nord 951/952 der 50Hertz Transmission GmbH sind zwischen Mast 550 und 551 vorgesehen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den für die Kreuzung relevanten Bauplan dem Regionalzentrum West mit der Bitte um Stellungnahme zu Verfügung zu stellen.

Nicht als Nebenbestimmung aufgenommen werden konnte die Forderung der SH Netz AG, dass Kreuzungen ihrer Gashochdruckleitung mit Begleitkabeln der ETL 180 unterhalb der Gashochdruckleitungen im Schutzrohr zu erfolgen hat. Die Vorhabenträgerin hat hierzu – für die Planfeststellungsbehörde schlüssig und nachvollziehbar - erwidert, dass dies aus Gründen des notwendigen kathodischen Korrosionsschutzes nicht möglich ist.

3.9. Belange der Landesverteidigung

Die Belange der Landesverteidigung sind von dem Vorhaben nicht negativ betroffen. Das im Anhörungsverfahren als TöB beteiligte Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Stellungnahmen vom 11. August 2022 (Dienststelle Bonn) und 21. Juli 2022 (Dienststelle Kiel) mitgeteilt, dass der Schutzbereich der Verteidigungsanlage Appen 005 SH durch den Leitungsverlauf des Vorhabens und durch die Station Haseldorf zwar betroffen ist, aber gleichwohl keine Beeinträchtigungen für Anlagen der Bundeswehr zu erwarten sind. Gemäß Nebenbe-

stimmung A.III.15 sind Beginn und Ende der Baumaßnahme unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase der dort genannten Dienststelle der Bundeswehr mitzuteilen. Darüber hinaus waren keine besonderen Vorkehrungen für die Belange der Landesverteidigung zu treffen. Soweit mitgeteilt wurde, dass Straßen des Militärstraßengrundnetzes durch das Vorhaben gequert werden und bei Arbeiten direkt an der B 431 (Holstendamm – Wettendorf), B 5 südlich von Nortorf, L 112 bei Krempe und der B431 bei Seester die Bestimmungen für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) einzuhalten sind, ist dies nicht als Nebenbestimmung aufgenommen worden. Denn die RABS gilt nur für die Anlage und den Bau von Straßen und nicht – wie hier vorliegend – für den Bau sonstiger Infrastrukturanlagen.

4. Gesamtabwägung

Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, konnte der Plan für das unter Ziffer A.I bezeichnete und mit Plänen belegte Vorhaben nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter 0 festgestellt werden.

Als Ergebnis der gemäß § 43 Abs. 3 EnWG gebotenen Gesamtabwägung, in die sämtliche berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen sind, lässt sich festhalten, dass dem Interesse der Vorhabenträgerin und dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Vorhabens Vorrang gegenüber etwaigen dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen, insbesondere auch aus Umweltgesichtspunkten, einzuräumen ist.

Ziel der Abwägung ist es, unter Beachtung der (fach-)gesetzlichen Zielsetzungen und Wertungen die vielfältigen für und gegen ein Vorhaben streitenden Belange miteinander und untereinander in Beziehung zu setzen und zu gewichten und im Wege der Problembewältigung einen inhaltlich ausgewogenen Plan zu erstellen²⁰⁷. Dementsprechend hat sich die Planfeststellungsbehörde ein umfassendes Bild von dem zu beurteilenden Sachverhalt gemacht und die Rechtslage vollumfänglich geprüft. Die Genehmigungsvoraussetzungen für alle in dem Beschluss enthaltenen Entscheidungen liegen vor, dies ist in dem begründenden Teil dieses Beschlusses umfassend dargelegt worden. Neben den von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen wurden insbesondere die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden sowie der Umweltvereinigungen gewürdigt. Sofern dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geboten war, ist die Vorhabenträgerin zu der Vorlage ergänzender Informationen aufgefordert worden. Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und des ordnungsgemäß durchgeführten Anhörungsverfahrens, das zu einer ausreichenden Einbeziehung der von Betroffenen vorgetragenen Belange geführt hat, ist die Behörde zu dem Ergebnis gelangt, dass das beantragte Vorhaben in Gestalt der ergänzten Planunterlagen und unter Beachtung der in diesem Beschluss enthaltenen Auflagen und Vorbehalten wegen des

²⁰⁷ Pielow, in Säcker, Berliner Kommentar zum EnWG, 4. Aufl. 2019, § 43 Rn. 66

Überwiegens der für seine Realisierung sprechenden öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und deshalb planfestgestellt werden konnte.

In die Abwägung fanden neben anderen Belangen die Gesichtspunkte der Raumordnung, des Immissionsschutzes, der Interessen anderer Infrastrukturbetreiber, der Landesverteidigung aber ebenso die Gesichtspunkte der Umweltverträglichkeit, des Klimaschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege inklusive des Wasser- und Bodenschutzes Eingang. Denn § 1 Abs. 1 EnWG fordert eine sowohl umweltverträgliche als auch treibhausgasneutrale Energieversorgung, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Klima- und Umweltschutz zwar durch Art. 20a GG einen verfassungsrechtliche Rang erhalten, hieraus aber kein abstrakter und unbedingter Vorrang gegenüber anderen abwägungserheblichen Belangen erwächst²⁰⁸. Namentlich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt konnten trotz eines auf einer Einzelfallabschätzung gemäß § 4 Abs. 1 LNGG beruhenden Verzichtes auf die Anwendung des UVPG ausreichend beurteilt werden, weil die eingereichten Unterlagen in Umfang und Tiefe weitgehend dem sonst einzureichenden UVP-Bericht entsprachen und durch die Veröffentlichung der während des gesamten Verfahrens zugänglichen vollständigen Planunterlagen über die Internetseiten des Landes eine Teilhabe der Öffentlichkeit und insbesondere der Umweltvereinigungen möglich war. Diesem Aspekt diene ebenso die Durchführung von Erörterungsterminen, an denen sowohl Umweltvereinigungen als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger teilnahmen. Dass das Vorhaben einer Erdgastransportleitung für sich genommen das Gebot der zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien nicht umzusetzen vermag, spricht angesichts des Kontextes der Planungen zur künftigen Gesamtenergieversorgung der Bundesrepublik und der besonderen Umstände der Aufrechterhaltung einer sicheren Gasversorgung nach dem Wegfall russischer leitungsgebundener Gasimporte nicht gegen die Zulassung der ETL 180. Insoweit wird auf die Ausführungen B.V.3.5 und die zu erwartende Befristung der die Leitung speisenden Einfuhrinfrastrukturen sowie die bereits vorgenommene Ausrichtung der Leitung auf einen zukünftigen Transport von Wasserstoff verwiesen.

Auch dass die aufgrund von Umwelteingriffen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in den festgestellten Planunterlagen nicht enthalten sind und daher mit diesem Beschluss noch nicht festgesetzt werden konnten, spricht nicht gegen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Insoweit war aufgrund der Regelung in § 6 Satz 1 Nr. 1 LNGG eine Entscheidung über die konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch nicht erforderlich, sondern die Festsetzung kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab Erlass des Beschlusses nachgeholt werden. Hierfür hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin die Nachreichung von Unterlagen auferlegt. Es besteht kein Zweifel daran, dass die Vorhabenträgerin innerhalb der gesetzten Frist ein geeignetes Kompensationskonzept vorlegen kann, da konkrete Planungen hierfür bereits betrieben werden.

²⁰⁸ BVerwG, Beschluss vom 13. April 1995, 4 B 70/95, DVBl. 1995, 1008; auch BVerwG, Urteil vom 7. März 1997, 4 C 10/96, BVerwGE 104, 144, 148; *Bonk/Neumann* in *Stelkens/Bonk/Sachs*, Kommentar zum VwVfG, § 74 Rn. 63.

Das Vorhaben stellt sich – wie unter 2.14.3 ausgeführt – auch nicht als unabgewogen dar, weil die Entscheidungsreife hinsichtlich der beantragten Errichtung der Station am Standort Brunsbüttel (MuR 0988) noch nicht vorliegt. Insoweit behält sich die Planfeststellungsbehörde eine abschließende Entscheidung gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vor. Die Errichtung der Station in Brunsbüttel stellt eine Frage der Detailplanung dar, die losgelöst von der Zulassung des Gesamtvorhabens zu betrachten ist. Die mit dieser Planfeststellung festgestellten Teile des Vorhabens verlieren auch ohne die derzeitige Umsetzbarkeit der Station 0988 nicht ihre Rechtfertigung, denn der mit der ETL 180 unter anderem bezweckte und besonders dringliche Anschluss der FSRU am Liegeplatz Brunsbüttel an das Gasfernleitungsnetz wird auch ohne die sofortige Umsetzung der Station gegeben sein.

Dem Vorhaben stehen keine durchgreifenden Interessen von Gemeinden entgegen. So sind im Anhörungsverfahren trotz der Betroffenheit zahlreicher Gemeinden entlang der über 50 km langen Trasse allenfalls untergeordnete Aspekte zur kommunalen Planungshoheit vorgetragen worden. Da das Vorhaben über die bauzeitlichen Eingriffe hinaus aufgrund der weitgehend unterirdischen Verlegung kaum Einflüsse auf das über das Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde unter Umständen geschützte Ortsbild hat und die weitere Überplanbarkeit der Flächen nur wenig einschränkt wird (keine Bebauung unmittelbar im Schutzstreifen möglich, jedoch keine Fernwirkungen auf angrenzende Bebauung), werden die Rechte der Kommunen nur wenig belastet. Die für das Vorhaben erforderlichen Hochbauten (Übergabe- und Schieberstationen) befinden sich außerhalb der Ortslagen und fügen sich daher in die gemeindlichen Planungen ein.

Betrachtet und in die Abwägung eingestellt wurden ferner Belange anderer Leitungsbetreiber, namentlich solche der SH Netz AG als dem Verteilnetzbetreiber Gas für Schleswig-Holstein. Weder aus den Äußerungen dieses Netzbetreibers noch weiterer Betreiber von Strom- und Kommunikationsnetzen in der Region im Anhörungsverfahren haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie durch das Vorhaben in einer Weise belastet werden, dass ein Ausgleich nicht durch die gebotene gegenseitige Rücksichtnahme der verschiedenen Infrastrukturen möglich wäre. Gleiches gilt für die Träger von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Besondere Bedeutung maß die Planfeststellungsbehörde den Belangen der in Grundstückseigentum oder Nutzungsberechtigungen bzw. Gewerbeausübung Betroffenen sowie dem Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Immissionen und Gesundheitsbeeinträchtigungen bei (siehe Kapitel B.V.2.7, 3.7 und 2.1). In dem Zuge hat sie die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen betrachtet und geprüft, ob diese sich durch eine geänderte Trassenführung oder Modifizierungen der technischen Ausführung so minimieren ließen, dass eine Auferlegung von Planänderungen verhältnismäßig wäre. Im Ergebnis hat dies zwar zu zahlreichen Nebenbestimmungen zur Abmilderung der Vorhabenauswirkungen geführt, es hat sich zur Bewältigung der aufgeworfenen Konflikte jedoch nicht als erforderlich erwiesen, von der Vorhabenträgerin die Planung einer Trassenalternative zu fordern. Vielmehr ist die Planfeststellungsbe-

hörde zu der Einschätzung gelangt, dass unter anderem aufgrund der von der Vorhabenträgerin bereits nach den Planunterlagen vorgesehenen Schutzkonzepte sowie der Verstärkung durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses nach der Verwirklichung des Vorhabens keine so wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, dass nicht eine Kompensation durch entsprechende Maßnahmen erzielt werden könnte oder diese Beeinträchtigungen aufgrund des Interesses der Allgemeinheit an der Vorhabenumsetzung hinzunehmen sind.

Sowohl die in § 1 Abs. 1 EnWG niedergelegten Anforderungen einer möglichst sicheren, preisgünstigen und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Gas als auch das besondere Gewicht, die das LNGG der Anbindungsleitung von der FSRU und dem Landterminal in Brunsbüttel zum Fernleitungsnetz verleiht, streiten hier für die Realisierung des Vorhabens. Es dient der Sicherung der nationalen Energieversorgung im Sinne einer flächendeckenden verlässlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Gas. So stellen § 1 Abs. 1 und § 3 Satz 3 LNGG klar, dass gerade die für den Import von verflüssigtem Erdgas und damit einer diversifizierten Bezugsmöglichkeit nötigen Infrastrukturen besonders dringlich sind. Es besteht ein der Planfeststellung zugrunde zu legenden Bedarf an der Anbindungsleitung in das Fernleitungsnetz (§ 3 Satz 2 LNGG) und sie liegt im überragenden Interesse der Allgemeinheit sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 3 Satz 3 LNGG). Das hier zu betrachtende Vorhaben und seine zügige Umsetzung sind ferner Teil eines bundesweiten Gesamtkonzeptes, das in dem Vorhabenkatalog der Anlage zum LNGG zum Ausdruck kommt.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Überzeugung, dass für die mit dem Vorhaben verfolgten, im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegenden Ziele diejenige Variante gewählt worden ist, die in der Gesamtschau der besten und schonendsten Umsetzung des Vorhabens dient. Dabei hat sie die Bedeutung der zutreffend ermittelten betroffenen öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt und diese in einen ihrem jeweiligen Gewicht zukommenden Ausgleich gebracht. Gemessen an der dargelegten überragenden Bedeutung des Vorhabens wiegen die verbleibenden Beeinträchtigungen von Schutzgütern und Abwehrinteressen relativ geringer. Etwaige gegen das Vorhaben sprechende Gründe wurden umfassend geprüft; ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A.III ausreichend Rechnung getragen.

5. Begründung der Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG SH) die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwKostG SH).

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG) sind nach §§ 1 Abs. 1 Satz 2, §§ 2 ff. VwKostG SH i.V.m. § 1 der Verwaltungsgebührenverordnung (VwGebV SH) nach Tarifstelle 12.2.1.42.1 des

allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat zudem nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG SH die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

einzu legen.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
– Amt für Planfeststellung Energie –**

AfPE L -667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel-Hetlingen

Kiel, den 22.03.2023

gez. Hansen

Bearbeiterinnen:

Saitner, Thiel, Spitzner, Hansen

D. Hinweise

1. Wirkung der Planfeststellung

Mit der Planfeststellung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden (Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 1 VwVfG). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 VwVfG) mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8, 15 und 19 Abs. 3 WHG, die unter A.II. erteilt werden.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG erfolgt durch die Planfeststellung eine rechtsgestaltende Regelung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen zwischen dem Vorhabenträger und der durch dieses Vorhaben Betroffenen.

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind private oder öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, sie wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens.

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Planfeststellungsbeschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (§ 111 LVwG).

2. Verhältnis zu vorzeitig zugelassenen Maßnahmen

Mit Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses werden die nach § 44c EnWG und § 17 WHG erteilten Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns bzw. des vorzeitigen Beginns vom 2. September 2022, 24. Oktober 2022 und 21. Dezember 2022 (Az.: AfPE L- 667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel – Hetlingen) unwirksam. Soweit die Regelungen dieser Planfeststellung den Regelungen der Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns bzw. des vorzeitigen Beginns widersprechen, gehen die Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses vor.

3. Entschädigungsforderungen

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da der Planfeststellungsbeschluss als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin geltend gemacht werden.

4. Gesetzlicher Sofortvollzug

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG und § 11 Abs. 1 Satz 1 LNKG hat die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einschließlich der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung; der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar (vgl. dazu die Angaben in der Rechtsbehelfsbelehrung).

Abkürzungsverzeichnis

12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
a.a.O.	am angegebenen Ort
AfK	Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen
AfPE	Amt für Planfeststellung Energie
ALSH	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
APV	Amt für Planfeststellung Verkehr
Århus-Konvention	Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen -
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BeckOK	beck-online
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWV	Bauwerksverzeichnis
CEF-Maßnahmen	continuous ecological functionality-measures - Maßnahmen des Artenschutzes im Bereich der Eingriffsregelung
d.h.	das heißt
DB AG	Deutsche Bahn AG
dB(A)	Dezibel - Bewertungskurve A
DHSV	Deich- und Hauptsielverband
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DSchG SH	Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)
DUH	Deutsche Umwelthilfe e.V.
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EBA	Eisenbahnbundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung
EL	Ergänzungslieferung
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EnWZ	Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft
EnWZuStVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht
EQR	Ecological Quality Ratio - ökologischer Qualitätsquotient
ErsatzbaustoffV	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung

ETL	Energietransportleitung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-VSG	Europäisches Vogelschutzgebiet
EWKG	Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein
FB WRRL	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
ff.	folgende
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FGE	Flussgebietseinheit
FSRU	Floating Storage and Regasification Unit
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung)
GBO	Grundbuchordnung
GFK	Glasfaserverstärkter Kunststoff
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GLNG	German LNG Terminal GmbH
GOK	Geländeoberkante
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwasser (Grundwasserverordnung)
GVOBl. Schl.-H.	Gesetzes- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
GWK	Grundwasserkörper
HDD	Horizontal Directional Drilling - Horizontalspülbohrung
i.H.v.	in Höhe von
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
insb.	insbesondere
K	Kreisstraße
KampfMv	Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)
KKS	Kathodischer Korrosionsschutz
kPa	Kilopascal

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
L	Landesstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LAP	Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LaplaG	Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz)
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein
LfU	Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein
LKA	Landeskriminalamt
LKN	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz)
LNG	Liquefied Natural Gas
LNGG	Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz)
LWG	Landwassergesetz Schleswig-Holstein
LWL	Lichtwellenleiter
LWL-KSR-Anlage	Lichtwellenleiter-Kabelschutzrohr-Anlage
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (ehemals:

	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MuR-Station	Mess- und Regelstation
MZB	Makrozoobenthos
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o.ä.	oder ähnliches
o.g.	oben genannte/n
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWK	Oberflächenwasserkörper
PE	Polyethylen
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie
QK	Qualitätskomponente
RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landesstraßen
Richtlinie 2003/35/EG	Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
Rs.	Rechtssache
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RWK	Raumwiderstandsklasse
SeeSchStrO	Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung
SH Netz AG	Schleswig-Holstein Netz AG
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung

StrWG	Straßen- und Wegegesetz Schleswig Holstein
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
t	Tonnen
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TöB	Träger öffentlicher Belange
TWh	Terawattstunde
u.a.	unter anderem
u.s.w.	und so weiter
UBA	Umweltbundesamt
UBB	Umweltbaubegleitung
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)
UNB	untere Naturschutzbehörde
UQN	Umweltqualitätsnorm
UTM	Universal Transverse Mercator
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und Rats vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
v.a.	vor allem
Verb.-RL.	Verbandsrohrleitung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VwGebV SH	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung)
VwKostG SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WA	Allgemeines Wohngebiet
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHA	Wasserhaltungsabschnitt

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee
WSGVOEKK	Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Elmshorn vom 27. Januar 2010
z.B.	zum Beispiel
ZTV Asphalt StB 07	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt
ZTV A-StB	Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ZTV SoB-StB 04	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten im Straßenbau
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht